

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1889)

Rubrik: Staats-Rechnung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Staats-Rechnung

des

Kantons Bern

für das

Rechnungsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember

1888.



Mit Vergleichung des Budgets und der Nachtragskredite.

Bern.

Buchdruckerei Suter & Hieron.

1889.

Inhalt.

	Seite
I. Rechnung des Reinen Vermögens	3—62
A. Rechnung der Laufenden Verwaltung	3—61
I. Uebersicht und Vergleichung mit dem Voranschlage und den Nachkrediten	4—5
II. Spezielle Rechnungen	6—61
B. Gewinn- und Verlustrechnung	62
C. Stand des Reinen Staatsvermögens	62
II. Rechnung der Vermögensbestandtheile (Aktiven und Passiven) und Bilanz	63—81
A. Rechnung der Vermögensbestandtheile	63—79
I. Stammvermögen	64—71
A. Waldungen	64—65
B. Domänen	64—65
C. Eisenbahnen	64—65
Da. Hypothekarkasse	66—67
Db. Domänenkasse	66—67
E. Kantonalbank	68—69
F. Anleihen	68—69
II. Betriebsvermögen	70—79
Ga. Betriebskapital der Staatskasse	70—79
A. Spezialverwaltungen (Vorschüsse und Depots)	70—71
B. Geldanlagen	72—73
C. Laufende Verwaltung, Conto-Corrent	72—73
D. Vorschüsse an öffentliche Unternehmen	72—73
E. Depots bei der Staatskasse	74—75
F. Anleihen	74—75
G. Kasse	74—75
H. Ausstände (Fällige Forderungen und Schulden)	76—77
Gb. Reservefonds der Kantonalbank	76—77
H. Rechnung des alten Kantons	76—77
J. Rechnung der Laufenden Verwaltung	76—77
K. Mobilieninventar	76—77
B. Bilanz	80—81
Anhang. Rechnungen der Spezialfonds	83—102
Bericht über die Staatsrechnung	103—116

I.

Rechnung

des

Reinen Vermögens.

- A. Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben der laufenden Verwaltung.
 - B. Gewinn- und Verlustrechnung.
 - C. Stand des Reinen Staatsvermögens.
-

1888.

Vergleichung der Rechnung der Laufenden Verwaltung für das Jahr 1888 mit dem Voranschlage und den Nachkrediten.

Verwaltungszweige der Laufenden Verwaltung. (N. = Nachkredite.)	Vergleichung mit dem Voranschlage.				Vergleichung mit den Nachkrediten.			
	Mehrausgaben und Mindereinnahmen.		Minderausgaben und Mehreinnahmen.		Mehrausgaben und Mindereinnahmen.		Minderausgaben und Mehreinnahmen.	
	Fr.	N.	Fr.	N.	Fr.	N.	Fr.	N.
I. Allgemeine Verwaltung, N. Fr. 1,340	—	—	27,505	07	—	—	28,845	07
II. Gerichtsverwaltung, N. Fr. 8,275	—	—	3,950	07	—	—	12,225	07
III. Justiz und Polizei	—	—	37,499	70	—	—	37,499	70
IV. Militär, N. Fr. 4,203. 25	—	—	31,377	49	—	—	35,580	74
V. Kirchenwesen, N. Fr. 3,820	—	—	11,146	21	—	—	14,966	21
VI. Erziehung, N. Fr. 84,400	56,533	90	—	—	—	—	27,866	10
VII. Gemeinwesen	—	—	254	02	—	—	254	02
VIII. ^a Armenwesen des ganzen Kantons	—	—	9,817	71	—	—	9,817	71
VIII. ^b Armenwesen des alten Kantons, N. Fr. 2,800	—	—	7,498	12	—	—	10,298	12
IX. Volkswirtschaft u., N. Fr. 3,809. 70	—	—	2,548	47	—	—	6,358	17
X. Bauwesen, N. Fr. 61,875	53,280	02	—	—	—	—	8,594	98
XI. Eisenbahnwesen	—	—	51,013	55	—	—	51,013	55
XII. Finanzwesen	—	—	6,791	21	—	—	6,791	21
XIII. Vermessungswesen und Entsumpfungen	—	—	778	05	—	—	778	05
XIV. Forstwesen	—	—	2,831	71	—	—	2,831	71
XV. Staatswäldungen, N. Fr. 4,000	—	—	34,989	29	—	—	38,989	29
XVI. Domänen, N. Fr. 10,908. 79	—	—	13,398	43	—	—	24,307	22
XVII. Eisenbahnkapital	—	—	217,651	85	—	—	217,651	85
XVIII. Anleihen	—	—	7,970	15	—	—	7,970	15
XIX. ^a Hypothekarkasse	—	—	29,056	68	—	—	29,056	68
XIX. ^b Domänenkasse	13,544	30	—	—	13,544	30	—	—
XX. Kantonalbank	139,693	07	—	—	139,693	07	—	—
XXI. Staatskasse	15,161	15	—	—	15,161	15	—	—
XXII. Bußen und Konfiskationen	2,183	75	—	—	2,183	75	—	—
XXIII. Jagd, Fischerei und Bergbau, N. Fr. 1,336. 85	—	—	311	34	—	—	1,648	19
XXIV. Salzhandlung	—	—	24,601	50	—	—	24,601	50
XXV. Stempelgebühr	19,128	71	—	—	19,128	71	—	—
XXVI. ^a Amts- und Gerichtsschreiberei- und Einregist- rungsgebühren	21,647	01	—	—	21,647	01	—	—
XXVI. ^b Verschiedene Kanzlei- und Patentgebühren	—	—	13,348	86	—	—	13,348	86
XXVII. Erbschafts- und Schenkungsabgaben	—	—	20,029	60	—	—	20,029	60
XXVIII. Wirtschaftspatentgebühren und Gebühren für Branntweinfabrikation u. Verkauf, N. Fr. 2,500	590	61	—	—	—	—	1,909	39
XXIX. Ohngeld	81,808	17	—	—	81,808	17	—	—
XXX. Militärsteuer	—	—	10,894	78	—	—	10,894	78
XXXI. Direkte Steuern im alten Kanton	—	—	104,583	88	—	—	104,583	88
XXXII. Direkte Steuern im Jura	14,745	02	—	—	14,745	02	—	—
XXXIII. Unvorhergesehenes	—	—	280	85	—	—	280	85
	418,315	71	670,128	59	307,911	18	748,992	65
Mehrausgaben	123,358	22	—	—	13,544	30	—	—
Mindereinnahmen	294,957	49	—	—	294,366	88	—	—
Mehreinnahmen	—	—	469,147	06	—	—	487,302	09
Minderausgaben	—	—	200,981	53	—	—	261,690	56
	418,315	71	670,128	59	307,911	18	748,992	65
Mehrausgaben	123,358	22	—	—	13,544	30	—	—
Minderausgaben	200,981	53	—	—	261,690	56	—	—
			77,623	31			248,146	26
Nachkredite							189,268	59
							58,877	67
Mehreinnahmen	469,147	06	—	—	487,302	09	—	—
Mindereinnahmen	294,957	49	—	—	294,366	88	—	—
			174,189	57			192,935	21
Besseres Rechnungs-Ergebnis			251,812	88			251,812	88

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1888.

Voranschlag für 1888.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h :				R e i n :			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
A. Laufende Verwaltung.										
Uebersicht.										
—	532,500	I. Allgemeine Verwaltung . . .	61,130	14	566,125	07	—	—	504,994	93
—	615,785	II. Gerichtsverwaltung . . .	2	—	611,836	93	—	—	611,834	93
—	836,580	III. Justiz und Polizei . . .	944,337	08	1,743,417	38	—	—	799,080	30
—	262,870	IV. Militär . . .	660,486	54	891,979	05	—	—	231,492	51
—	994,145	V. Kirchenwesen . . .	2,210	15	985,208	94	—	—	982,998	79
—	1,969,475	VI. Erziehung . . .	87,626	09	2,113,634	99	—	—	2,026,008	90
—	8,025	VII. Gemeinwesen . . .	—	—	7,770	98	—	—	7,770	98
—	160,275	VIII. ^a Armenwesen des ganzen Kantons	137,046	92	287,504	21	—	—	150,457	29
—	554,000	VIII. ^b Armenwesen des alten Kantons	186,857	14	733,359	02	—	—	546,501	88
—	591,485	IX. Volkswirtschaft und Gesund-								
		heitswesen . . .	848,631	36	1,437,567	89	—	—	588,936	53
—	1,384,975	X. Bauwesen . . .	140,896	10	1,579,151	12	—	—	1,438,255	02
—	54,500	XI. Eisenbahnwesen . . .	—	—	3,486	45	—	—	3,486	45
—	127,465	XII. Finanzwesen . . .	969	45	121,643	24	—	—	120,673	79
—	343,225	XIII. Vermessungswesen und Ent-								
		sumpfung . . .	2,370	—	344,816	95	—	—	342,446	95
—	88,740	XIV. Forstwesen . . .	58,029	15	143,937	44	—	—	85,908	29
374,300	—	XV. Staatswaldungen . . .	848,620	62	439,331	33	409,289	29	—	—
637,700	—	XVI. Domänen . . .	723,331	94	72,233	51	651,098	43	—	—
917,800	—	XVII. Eisenbahnkapitalien . . .	1,172,859	85	37,408	—	1,135,451	85	—	—
—	2,940,340	XVIII. Anleihen . . .	—	—	2,932,369	85	—	—	2,932,369	85
669,000	—	XIX. ^a Hypothekarkasse . . .	3,498,916	61	2,800,859	93	698,056	68	—	—
—	—	XIX. ^b Domänenkasse . . .	14,151	15	27,695	45	—	—	13,544	30
400,000	—	XX. Kantonalbank . . .	1,546,481	99	1,286,175	06	260,306	93	—	—
250,000	—	XXI. Staatskasse . . .	421,206	46	186,367	61	234,838	85	—	—
3,500	—	XXII. Bußen und Konfiskationen . .	165,353	20	164,036	95	1,316	25	—	—
24,300	—	XXIII. Jagd, Fischerei und Bergbau .	53,314	59	28,703	25	24,611	34	—	—
1,000,000	—	XXIV. Salzhandlung . . .	1,815,535	93	790,934	43	1,024,601	50	—	—
440,650	—	XXV. Stempelgebühr . . .	458,090	40	36,569	11	421,521	29	—	—
717,500	—	XXVI. ^a Amts- und Gerichtsschreiberei-								
		und Einregistrierungsgebühren	786,140	21	90,287	22	695,852	99	—	—
103,000	—	XXVI. ^b Verschiedene Kanzlei- und Patent-								
		gebühren . . .	117,269	71	920	85	116,348	86	—	—
302,700	—	XXVII. Erbschafts- und Schenkungs-								
		abgaben . . .	375,860	39	53,130	79	322,729	60	—	—
583,185	—	XXVIII. Wirtschaftspatentgebühren und								
		Gebühren für Brauntwein-								
		fabrikation und Verkauf . . .	1,001,928	60	419,334	21	582,594	39	—	—
1,156,000	—	XXIX. Ohmgeld . . .	1,074,191	83	—	—	1,074,191	83	—	—
181,500	—	XXX. Militärsteuer . . .	456,361	95	263,967	17	192,394	78	—	—
2,742,140	—	XXXI. Direkte Steuern im alten Kanton	3,007,975	86	161,251	98	2,846,723	88	—	—
740,200	—	XXXII. Direkte Steuern im Jura . .	811,760	89	86,305	91	725,454	98	—	—
—	—	XXXIII. Unvorhergesehenes . . .	280	85	—	—	280	85	—	—
11,243,475	—	Einnahmen . . .	21,480,225	15	—	—	11,417,664	57	—	—
—	11,464,385	Ausgaben . . .	—	—	21,449,322	27	—	—	11,386,761	69
—	—	Ueberschuß der Einnahmen . . .	—	—	30,902	88	—	—	30,902	88
220,910	—	Ueberschuß der Ausgaben . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
11,464,385	11,464,385		21,480,225	15	21,480,225	15	11,417,664	57	11,417,664	57

Voranschlag für 1888.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h :				R e i n :			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
A. Laufende Verwaltung.										
Spezielle Rechnungen.										
I. Allgemeine Verwaltung.										
A. Großer Rath.										
—	46,000	1. Sitzungsgelder, Reiseentschädigungen, Kommissionskosten	1,150	—	34,735	30	—	—	33,585	30
—	46,000		1,150	—	34,735	30	—	—	33,585	30
B. Regierungsrath.										
—	59,000	1. Befoldungen der Regierungsräthe	—	—	56,395	70	—	—	56,395	70
—	59,000		—	—	56,395	70	—	—	56,395	70
C. Rathskredit.										
—	10,000	1. Rathskosten, Bibliothek	10	80	2,724	37	—	—	2,713	57
—	10,000	2. Förderung gemeinnütziger Unternehmungen	—	—	500	—	—	—	500	—
—	10,000	3. Förderung von Wissenschaft und Kunst	—	—	5,700	—	—	—	5,700	—
—	10,000	4. Unterstützungen und Hülfeleistungen	—	—	1,109	—	—	—	1,109	—
			10	80	10,033	37	—	—	10,022	57
D. Ständeräthe und Kommissäre.										
—	3,000	1. Ständeräthe	—	—	2,400	—	—	—	2,400	—
—	1,000	2. Kommissäre	—	—	1,001	15	—	—	1,001	15
—	4,000		—	—	3,401	15	—	—	3,401	15
E. Staatskanzlei.										
—	14,000	1. Befoldungen der Beamten	—	—	13,800	—	—	—	13,800	—
—	19,600	2. Befoldungen der Angestellten, R. Fr. 1,340*)	—	—	20,940	30	—	—	20,940	30
—	7,000	3. Büreaukosten	—	—	7,005	95	—	—	7,005	95
—	20,000	4. Druckkosten	2,829	34	22,841	50	—	—	20,012	16
—	4,000	5. Erstellung des bernischen Urkundenwerkes	—	—	3,810	—	—	—	3,810	—
—	7,000	6. Bedienung und Beheizung des Rathhauses	85	—	7,098	70	—	—	7,013	70
—	8,600	7. Miethzins	—	—	7,520	—	—	—	7,520	—
—	80,200		2,914	34	83,016	45	—	—	80,102	11

*) R = Rathskredit.

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1888.

Voranschlag für 1888.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h :				R e i n :			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
A. Laufende Verwaltung.										
I. Allgemeine Verwaltung.										
F. Deutsches Amtsblatt, Tagblatt und Gesefammlung.										
23,000	—	1. Pachtzins des Amtsblattes laut Vertrag .	23,000	—	—	—	23,000	—	—	—
20,000	—	2. Abonnemente der Wirthse	19,125	—	—	—	19,125	—	—	—
—	4,700	3. Redaktionskosten	—	—	1,870	—	—	—	1,870	—
—	10,000	4. Druckkosten des Tagblattes und der Gesefammlung	—	—	10,124	95	—	—	10,124	95
28,300	—		42,125	—	11,994	95	30,130	05	—	—
G. Französisches Amtsblatt nebst Beilagen.										
8,500	—	1. Pachtzins des Amtsblattes laut Vertrag .	8,500	—	—	—	8,500	—	—	—
6,000	—	2. Abonnemente der Wirthse	6,430	—	—	—	6,430	—	—	—
—	2,000	3. Redaktionskosten	—	—	660	—	—	—	660	—
—	3,500	4. Druckkosten des Tagblattes und der Gesefammlung	—	—	3,505	10	—	—	3,505	10
9,000	—		14,930	—	4,165	10	10,764	90	—	—
H. Regierungstatthalter.										
—	95,800	1. Befoldungen der Regierungstatthalter .	—	—	95,800	—	—	—	95,800	—
—	3,500	2. Sekretariat des Regierungstatthalteramtes Bern	—	—	3,500	—	—	—	3,500	—
—	3,000	3. Entschädigungen der Stellvertreter . . .	—	—	1,665	05	—	—	1,665	05
—	18,000	4. Büreaukosten	—	—	17,080	70	—	—	17,080	70
—	18,400	5. Miethzinse	—	—	15,675	—	—	—	15,675	—
—	138,700		—	—	133,720	75	—	—	133,720	75
J. Amtsschreiber.										
—	100,200	1. Befoldungen der Amtsschreiber	—	—	100,200	—	—	—	100,200	—
—	115,000	2. Entschädigung für Angestellte und Büreaukosten	—	—	113,444	80	—	—	113,444	80
—	16,700	3. Miethzinse für Kanzleilokale	—	—	15,017	50	—	—	15,017	50
—	231,900		—	—	228,662	30	—	—	228,662	30

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1888.

Voranschlag für 1888.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h :				R e i n :			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
A. Laufende Verwaltung.										
I. Allgemeine Verwaltung.										
—	46,000	A. Großer Rath	1,150	—	34,735	30	—	—	33,585	30
—	59,000	B. Regierungsrath	—	—	56,395	70	—	—	56,395	70
—	10,000	C. Rathskredit	10	80	10,033	37	—	—	10,022	57
—	4,000	D. Ständeräthe und Kommissäre	—	—	3,401	15	—	—	3,401	15
—	80,200	E. Staatskanzlei	2,914	34	83,016	45	—	—	80,102	11
28,300	—	F. Deutsches Amtsblatt, Tagblatt und Gesetz- sammlung	42,125	—	11,994	95	30,130	05	—	—
9,000	—	G. Französisches Amtsblatt, Tagblatt und Gesetz- sammlung	14,930	—	4,165	10	10,764	90	—	—
—	138,700	H. Regierungsstatthalter	—	—	133,720	75	—	—	133,720	75
—	231,900	J. Amtsschreibereien	—	—	228,662	30	—	—	228,662	30
—	532,500		61,130	14	566,125	07	—	—	504,994	93
		Weniger Ausgaben als veranschlagt . Fr. 27,505. 07								
		Nachkredit „ 1,340. —								
		Weniger Ausgaben als die Kredite . Fr. 28,845. 07								
II. Gerichtsverwaltung.										
A. Obergericht.										
—	90,500	1. Befoldungen der Oerrichter	—	—	89,000	—	—	—	89,000	—
—	1,000	2. Entschädigungen der Suppleanten	—	—	570	—	—	—	570	—
—	91,500		—	—	89,570	—	—	—	89,570	—
B. Obergerichtskanzlei.										
—	13,600	1. Befoldungen der Beamten und Taggelder des Weibels	—	—	13,532	50	—	—	13,532	50
—	29,600	2. Befoldungen der Angestellten	—	—	29,621	60	—	—	29,621	60
—	3,000	3. Büreaukosten, R. Fr. 400	—	—	3,369	50	—	—	3,369	50
—	4,375	4. Miethzinsen	—	—	4,375	—	—	—	4,375	—
—	500	5. Bibliothek, R. Fr. 250	—	—	732	96	—	—	732	96
—	51,075		—	—	51,631	56	—	—	51,631	56

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1888.

Voranschlag für 1888.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh:				Rein:			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
A. Laufende Verwaltung.										
II. Gerichtsverwaltung.										
C. Amtsgerichte.										
—	95,800	1. Befoldungen der Amtsgerichtspräsidenten, R. Fr. 1,992	—	—	97,792	20	—	—	97,792	20
—	10,800	2. Befoldungen des Vizepräsidenten und des Untersuchungsrichters von Bern und seines Sekretärs	—	—	10,800	—	—	—	10,800	—
—	2,000	3. Entschädig. der Stellvertreter, R. Fr. 2,000	—	—	4,112	25	—	—	4,112	25
—	43,000	4. Entschädigungen der Mitglieder und Suppleanten	—	—	41,714	80	—	—	41,714	80
—	18,000	5. Büreaufkosten, R. Fr. 1,200	—	2	18,910	25	—	—	18,908	25
—	15,600	6. Miethzinse	—	—	15,365	—	—	—	15,365	—
—	2,000	7. Außerordentliche Gerichtsbeamte	—	—	360	—	—	—	360	—
—	187,200		—	2	189,054	50	—	—	189,052	50
D. Amtsgerichtsschreibereien.										
—	100,200	1. Befoldungen der Amtsgerichtsschreiber, R. Fr. 2,033	—	—	102,233	35	—	—	102,233	35
—	100,000	2. Entschädigung für Angestellte und Büreaufkosten	—	—	100,089	05	—	—	100,089	05
—	14,300	3. Miethzinse für Kanzleilokale	—	—	14,405	—	—	—	14,405	—
—	214,500		—	—	216,727	40	—	—	216,727	40
E. Staatsanwaltschaft.										
—	26,300	1. Befoldungen des Generalprokurators und der Bezirksprokuratoren	—	—	23,548	50	—	—	23,548	50
—	2,000	2. Büreaufkosten des Generalprokurators	—	—	1,979	55	—	—	1,979	55
—	4,500	3. Büreaufkosten der Bezirksprokuratoren	—	—	4,519	85	—	—	4,519	85
—	32,800		—	—	30,047	90	—	—	30,047	90
F. Geschwornengerichte.										
—	20,000	1. Entschädigungen der Geschwornen	—	—	17,609	—	—	—	17,609	—
—	6,500	2. Reisekosten und Unterhalt der Kriminalkammer	—	—	6,250	90	—	—	6,250	90
—	3,000	3. Entschädigungen der Ersatzmänner, Dolmetscher und Weibel	—	—	1,332	50	—	—	1,332	50
—	4,000	4. Büreaufkosten, R. Fr. 400	—	—	4,403	17	—	—	4,403	17
—	5,210	5. Miethzinse	—	—	5,210	—	—	—	5,210	—
—	38,710		—	—	34,805	57	—	—	34,805	57

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1888.

Voranschlag für 1888.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh:				Rein:			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
A. Laufende Verwaltung.										
II. Gerichtsverwaltung.										
—	91,500	A. Obergericht	—	—	89,570	—	—	—	89,570	—
—	51,075	B. Obergerichtskanzlei	—	—	51,631	56	—	—	51,631	56
—	187,200	C. Amtsgerichte	2	—	189,054	50	—	—	189,052	50
—	214,500	D. Amtsgerichtsschreibereien	—	—	216,727	40	—	—	216,727	40
—	32,800	E. Staatsanwaltschaft	—	—	30,047	90	—	—	30,047	90
—	38,710	F. Geschworenengerichte	—	—	34,805	57	—	—	34,805	57
—	615,785		2	—	611,836	93	—	—	611,834	93
		Weniger Ausgaben als veranschlagt . Fr. 3,950. 07								
		Nachkredite " 8,275. —								
		Weniger Ausgaben als die Kredite . Fr. 12,225. 07								
III. Justiz und Polizei.										
A. Verwaltungskosten der Justizdirektion.										
—	4,500	1. Befoldung des Sekretärs	—	—	3,975	—	—	—	3,975	—
—	2,800	2. Befoldungen der Angestellten	—	—	2,800	—	—	—	2,800	—
—	2,500	3. Büroaufkosten	—	—	2,512	90	—	—	2,512	90
—	1,000	4. Rechtskosten	8	—	643	15	—	—	635	15
—	745	5. Miethzinse	—	—	745	—	—	—	745	—
—	11,545		8	—	10,676	05	—	—	10,668	05
B. Gesetzgebungskommission und Gesetzrevision.										
—	1,500	1. Revisions- und Redaktionskosten	—	—	—	—	—	—	—	—
—	500	2. Druckkosten	—	—	114	75	—	—	114	75
—	2,000		—	—	114	75	—	—	114	75

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1888.

Voranschlag für 1888.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h :				R e i n :			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
A. Laufende Verwaltung.										
III. Justiz und Polizei.										
C. Verwaltungskosten der Polizeidirektion.										
—	4,500	1. Befoldung des Sekretärs	—	—	4,500	—	—	—	4,500	—
—	21,500	2. Befoldungen der Angestellten	—	—	19,560	—	—	—	19,560	—
—	4,500	3. Bureaukosten	268	90	4,832	02	—	—	4,563	12
—	1,925	4. Miethzinse	—	—	1,925	—	—	—	1,925	—
—	32,425		268	90	30,817	02	—	—	30,548	12
D. Fremdenpolizei und Fahndungswesen.										
—	1,000	1. Paß- und Fremdenpolizei	—	—	494	05	—	—	494	05
3,000	—	2. Allgem. Schweiz. Polizeianzeiger	9,423	60	6,358	25	3,065	35	—	—
—	9,000	3. Fahndungs- und Einbringungskosten	—	—	8,356	40	—	—	8,356	40
—	14,000	4. Transport- und Armenfuhrkosten	2,288	55	15,021	96	—	—	12,733	41
—	21,000		11,712	15	30,230	66	—	—	18,518	51
E. Landjäger-Corps.										
—	9,300	1. Befoldungen der Offiziere	—	—	9,300	—	—	—	9,300	—
—	339,500	2. Sold der Landjäger	5,400	—	340,918	—	—	—	335,518	—
—	12,500	3. Bekleidung	—	—	11,890	90	—	—	11,890	90
—	1,000	4. Bewaffnung und Ausrüstung	—	—	954	05	—	—	954	05
—	21,600	5. Einquartierung	165	20	21,712	85	—	—	21,547	65
—	1,800	6. Bureaukosten	—	—	1,799	69	—	—	1,799	69
—	39,000	7. Miethzinse	1,985	25	37,562	45	—	—	35,577	20
—	2,000	8. Musterungs- und Inspektionkosten	—	—	1,772	70	—	—	1,772	70
—	500	9. Kredit des Kommandanten	—	—	500	—	—	—	500	—
30,000	—	10. Grenzbewachung, Vergütung der Eidgenossenschaft	36,442	20	1,000	—	35,442	20	—	—
—	397,200		43,992	65	427,410	64	—	—	383,417	99
F. Gefängnisse.										
1. In der Hauptstadt:										
—	17,000	a. Nahrung der Gefangenen	54	60	13,751	44	—	—	13,696	84
—	9,000	b. Verschiedene Verpflegungskosten	—	—	7,518	63	—	—	7,518	63
—	9,390	c. Miethzinse	—	—	9,390	—	—	—	9,390	—
2. In den Bezirken:										
—	84,000	a. Nahrung der Gefangenen	283	50	83,162	—	—	—	82,878	50
—	9,000	b. Verschiedene Verpflegungskosten	—	—	6,246	90	—	—	6,246	90
—	18,520	c. Miethzinse	—	—	18,180	—	—	—	18,180	—
—	146,910		338	10	138,248	97	—	—	137,910	87

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1888.

Voranschlag für 1888.		Konten und Rechnungsrubriken.	K o h .				K e i n .			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
A. Laufende Verwaltung.										
III. Justiz und Polizei.										
G. Strafanstalten.										
1. Strafanstalt Bern:										
—	32,500	a. Verwaltung	111	—	31,376	52	—	—	31,265	52
—	600	b. Unterricht	78	75	359	52	—	—	280	77
—	69,700	c. Verpflegung	5,250	39	80,412	27	—	—	75,161	88
—	—	d. Kostgelder	508	—	42	60	465	40	—	—
46,800	—	e. Gewerbe	174,191	33	111,813	40	62,377	93	—	—
—	—	f. Landwirthschaft (Garten)	2,711	45	1,043	60	1,667	85	—	—
—	24,000	g. Miethzins	—	—	24,000	—	—	—	24,000	—
—	—	h. Inventarvermehrung	1,495	15	9,805	15	—	—	8,310	—
—	80,000		184,346	07	258,853	06	—	—	74,506	99
2. Strafanstalt St. Johannsen:										
—	13,500	a. Verwaltung	187	—	11,342	14	—	—	11,155	14
—	300	b. Unterricht	—	—	156	23	—	—	156	23
—	50,000	c. Verpflegung	6,174	95	58,922	80	—	—	52,747	85
3,000	—	d. Kostgelder	3,761	65	—	—	3,761	65	—	—
18,500	—	e. Gewerbe	45,938	85	28,829	44	17,109	41	—	—
7,300	—	f. Landwirthschaft	90,254	63	77,829	36	12,425	27	—	—
—	2,500	g. Moorkulturversuche	1,467	08	2,308	80	—	—	841	72
—	3,500	h. Miethzins	—	—	3,010	—	—	—	3,010	—
—	5,000	i. Inventarvermehrung	2,349	55	18,248	60	—	—	15,899	05
—	46,000		150,133	71	200,647	37	—	—	50,513	66
3. Zwangsarbeitsanstalt Thorberg:										
—	15,100	a. Verwaltung	427	85	13,370	71	—	—	12,942	86
—	1,850	b. Unterricht	—	—	1,396	75	—	—	1,396	75
—	63,500	c. Verpflegung	5,640	85	67,085	23	—	—	61,444	38
3,000	—	d. Kostgelder	3,914	80	38	40	3,876	40	—	—
22,050	—	e. Gewerbe	61,719	84	40,953	27	20,766	57	—	—
32,900	—	f. Landwirthschaft	146,365	87	116,341	08	30,024	79	—	—
—	5,000	g. Miethzins	—	—	5,000	—	—	—	5,000	—
—	—	h. Inventarvermehrung	4,616	70	8,492	13	—	—	3,875	43
—	27,500		222,685	91	252,677	57	—	—	29,991	66
Zusammen:										
—	80,000	1. Strafanstalt Bern	184,346	07	258,853	06	—	—	74,506	99
—	46,000	2. Strafanstalt St. Johannsen	150,133	71	200,647	37	—	—	50,513	66
—	27,500	3. Zwangsarbeitsanstalt Thorberg	222,685	91	252,677	57	—	—	29,991	66
—	153,500		557,165	69	712,178	—	—	—	155,012	31

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1888.

Voranschlag für 1888.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h :				R e i n :			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
A. Laufende Verwaltung.										
III. Justiz und Polizei.										
H. Justiz- und Polizeikosten.										
—	85,000	1. Kosten in Strafsachen	11	50	76,731	38	—	—	76,719	88
110,000	—	2. Kostenrückerstattungen und Gebühren . .	329,361	69	229,836	40	99,525	29	—	—
—	40,000	3. Vergütungen für Gebührenanteile . . .	—	—	30,443	60	—	—	30,443	60
1,000	—	4. Obergerichtsgebühren in Justizsachen . .	1,363	70	868	75	494	95	—	—
—	4,000	5. Polizeikosten der Regierungstatthalter . .	114	70	3,368	61	—	—	3,253	91
—	1,500	6. Inspektion der Böschanstalten	—	—	598	95	—	—	598	95
—	500	7. Konkordat zum Schutze junger Leute in der Fremde	—	—	500	—	—	—	500	—
—	20,000		330,851	59	342,347	69	—	—	11,496	10
J. Civilstand.										
—	50,000	1. Entschädigungen der Civilstandsbeamten . .	—	—	49,383	60	—	—	49,383	60
—	2,000	2. Inspektionskosten und Anschaffungen . .	—	—	2,010	—	—	—	2,010	—
—	52,000		—	—	51,393	60	—	—	51,393	60
A. Verwaltungskosten der Justizdirektion . .										
—	11,545	B. Gesetzgebungskommission und Gesetzrevision . .	8	—	10,676	05	—	—	10,668	05
—	2,000	C. Verwaltungskosten der Polizeidirektion . .	—	—	114	75	—	—	114	75
—	32,425	D. Fremdenpolizei und Fahndungswesen . . .	268	90	30,817	02	—	—	30,548	12
—	21,000	E. Landjägerkorps	11,712	15	30,230	66	—	—	18,518	51
—	397,200	F. Gefängnisse	43,992	65	427,410	64	—	—	383,417	99
—	146,910	G. Strafanstalten	338	10	138,248	97	—	—	137,910	87
—	153,500	H. Justiz- und Polizeikosten	557,165	69	712,178	—	—	—	155,012	31
—	20,000	I. Civilstand	330,851	59	342,347	69	—	—	11,496	10
—	52,000		—	—	51,393	60	—	—	51,393	60
—	836,580		944,337	08	1,743,417	38	—	—	799,080	30
Weniger Ausgaben als veranschlagt. Fr. 37,499. 70										

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1888.

Voranschlag für 1888.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h :				R e i n :			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
A. Laufende Verwaltung.										
IV. Militär.										
A. Verwaltungskosten der Direktion.										
—	4,200	1. Befoldung des Sekretärs	—	—	4,200	—	—	—	4,200	—
—	3,200	2. Befoldung des Chefs der Controle . . .	—	—	1,333	50	—	—	1,333	50
—	6,000	3. Befoldungen der Angestellten	—	—	6,973	35	—	—	6,973	35
—	5,000	4. Büreaufkosten	—	—	4,678	35	—	—	4,678	35
—	1,000	5. Miethzinse	—	—	1,000	—	—	—	1,000	—
—	19,400		—	—	18,185	20	—	—	18,185	20
B. Kantonskriegskommissariat.										
—	5,000	1. Befoldung des Kantonskriegskommissärs .	—	—	5,000	—	—	—	5,000	—
—	3,600	2. Befoldung des Adjunkten	—	—	3,600	—	—	—	3,600	—
—	13,000	3. Befoldungen der Angestellten	—	—	12,762	—	—	—	12,762	—
—	4,300	4. Büreaufkosten	104	11	4,364	90	—	—	4,260	79
—	3,300	5. Miethzinse	—	—	3,300	—	—	—	3,300	—
—	29,200		104	11	29,026	90	—	—	28,922	79
C. Zeughausverwaltung.										
—	5,000	1. Befoldung des Verwalters	—	—	5,000	—	—	—	5,000	—
—	12,500	2. Befoldungen der Angestellten	—	—	11,998	50	—	—	11,998	50
—	2,000	3. Büreaufkosten	869	55	2,473	51	—	—	1,603	96
—	1,000	4. Verschiedene Verwaltungskosten	172	20	852	55	—	—	680	35
—	400	5. Modellsammlung	—	—	399	50	—	—	399	50
—	2,700	6. Miethzinse	—	—	2,700	—	—	—	2,700	—
—	23,600		1,041	75	23,424	06	—	—	22,382	31
D. Zeughaus-Werkstätten.										
—	54,720	1. Arbeitslöhne	—	—	51,110	01	—	—	51,110	01
—	15,600	2. Werkzeuge und Fabrikations-Material .	80	—	15,062	11	—	—	14,982	11
—	3,150	3. Zins des Betriebskapitals	—	—	2,565	—	—	—	2,565	—
—	3,500	4. Miethzins	—	—	3,500	—	—	—	3,500	—
76,970	—	5. Lieferungen	73,143	58	—	—	73,143	58	—	—
—	—	6. Inventarvermehrung	—	—	611	15	—	—	611	15
—	—		73,223	58	72,848	27	375	31	—	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1888.

Voranschlag für 1888.		Konten und Rechnungsrubriken.	K o h :				K e i n :			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
A. Laufende Verwaltung.										
IV. Militär.										
B. Kasernen-Verwaltung.										
—	3,000	1. Befoldung des Verwalters	—	—	3,000	—	—	—	3,000	—
—	2,000	2. Befoldungen der Angestellten	—	—	1,681	—	—	—	1,681	—
—	18,000	3. Betriebskosten	12,467	43	28,239	04	—	—	15,771	61
—	70,700	4. Miethzinse	6,400	—	77,000	—	—	—	70,600	—
45,000	—	5. Vergütung der Eidgenossenschaft	48,157	35	—	—	48,157	35	—	—
—	48,700		67,024	78	109,920	04	—	—	42,895	26
C. Kreisverwaltung.										
—	20,800	1. Entschädigung der Kreiskommandanten:	—	—	20,800	—	—	—	20,800	—
—	4,200	a. Befoldungen	—	—	4,092	40	—	—	4,092	40
—	2,000	b. Taggelder	—	—	2,070	63	—	—	2,070	63
—	37,000	2. Bürokosten der Kreiskommandanten	—	—	37,006	—	—	—	37,006	—
—	2,000	3. Befoldungen der Sektionschefs	72	90	1,952	50	—	—	1,879	60
—	66,000	4. Rekrutenaushebung	72	90	65,921	53	—	—	65,848	63
D. Kantonaler Militärdienst.										
—	800	1. Waffenchefs	—	—	510	—	—	—	510	—
—	7,500	2. Sold, Verpflegung, Befammling und Entlassung:	—	—	—	—	—	—	—	—
2,500	—	a. Kosten	20	60	7,536	50	—	—	7,515	90
—	5,800	b. Vergütung der Eidgenossenschaft	2,191	85	19	60	2,172	25	—	—
—	—		2,212	45	8,066	10	—	—	5,853	65
II. Konfektion der Bekleidung und Ausrüstung.										
—	374,750	1. Anschaffungen und Arbeitslöhne	7,026	50	362,794	21	—	—	355,767	71
—	18,000	2. Zins des Betriebskapitals	—	—	37,600	—	—	—	37,600	—
—	5,250	3. Miethzins	—	—	5,250	—	—	—	5,250	—
398,000	—	4. Lieferungen	406,952	40	—	—	406,952	40	—	—
—	—		413,978	90	405,644	21	8,334	69	—	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1888.

Voranschlag für 1888.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h :				R e i n :			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
A. Laufende Verwaltung.										
IV. Militär.										
J. Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegsmaterials.										
		1. Kriegskommissariat:								
4,000	—	a. Bekleidung und persönliche Ausrüstung	34,903	—	28,602	60	6,300	40	—	—
—	2,000	b. Sanitätsmaterial	642	45	488	15	154	30	—	—
20,000	—	c. Erlös von Kleidern	13,968	75	39	05	13,929	70	—	—
		2. Zeughaus:								
—	22,000	a. Persönliche Bewaffnung	17,916	60	34,079	85	—	—	16,163	25
—	20,000	b. Korpsausrüstung	25,743	45	37,066	03	—	—	11,322	58
—	1,500	c. Munition	451	40	1,472	15	—	—	1,020	75
2,000	—	d. Erlös von Kriegsmaterial	2,512	22	395	96	2,116	26	—	—
—	5,000	3. Transporte	100	20	4,872	05	—	—	4,771	85
—	5,000	4. Affekuranz	—	—	5,362	35	—	—	5,362	35
—	21,670	5. Miethzinse	6,570	—	26,730	—	—	—	20,160	—
—	51,170		102,808	07	139,108	19	—	—	36,300	12
K. Verschiedene Militärausgaben.										
		1. Schützenwesen und Reitkurse	20	—	10,013	80	—	—	9,993	80
—	10,000	2. Kriegsgerichte	—	—	115	70	—	—	115	70
—	1,000	3. Winkelriedstiftung	—	—	1,000	—	—	—	1,000	—
—	7,000	4. Erstellung neuer Stammkontrollen	—	—	4,501	80	—	—	4,501	80
—	—	5. Schießplatz Ostermündigen, N. Fr. 4,203. 25	—	—	4,203	25	—	—	4,203	25
—	19,000		20	—	19,834	55	—	—	19,814	55
		A. Verwaltungskosten der Direktion	—	—	18,185	20	—	—	18,185	20
—	19,400	B. Kantonskriegskommissariat	104	11	29,026	90	—	—	28,922	79
—	29,200	C. Zeughausverwaltung	1,041	75	23,424	06	—	—	22,382	31
—	23,600	D. Zeughaus-Werkstätten	73,223	58	72,848	27	375	31	—	—
—	—	E. Kasernen-Verwaltung	67,024	78	109,920	04	—	—	42,895	26
—	48,700	F. Kreisverwaltung	72	90	65,921	53	—	—	65,848	63
—	66,000	G. Kantonaler Militärdienst	2,212	45	8,066	10	—	—	5,853	65
—	5,800	H. Konfektion der Bekleidung und Ausrüstung	413,978	90	405,644	21	8,334	69	—	—
—	51,170	J. Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegsmaterials	102,808	07	139,108	19	—	—	36,300	12
—	19,000	K. Verschiedene Militärausgaben	20	—	19,834	55	—	—	19,814	55
—	262,870		660,486	54	891,979	05	—	—	231,492	51
Weniger Ausgaben als veranschlagt Fr. 31,377. 49 Nachkredite „ 4,203. 25 Weniger Ausgaben als die Kredite . Fr. 35,580. 74										

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1888.

Voranschlag für 1888.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h :				R e i n :			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
A. Laufende Verwaltung.										
V. Kirchenwesen.										
A. Verwaltungskosten der Direktion.										
—	300	1. Sekretariats- und Büroaufkosten	—	—	217	45	—	—	217	45
—	300		—	—	217	45	—	—	217	45
B. Protestantische Kirche.										
—	580,000	1. Befoldungen der Geistlichen	—	—	570,454	53	—	—	570,454	53
—	5,500	2. Befoldungszulagen, N. Fr. 270	—	—	5,767	20	—	—	5,767	20
—	9,000	3. Wohnungsentzündigungen	—	—	8,080	—	—	—	8,080	—
—	41,000	4. Beholungskosten	—	—	39,195	31	—	—	39,195	31
—	35,500	5. Leibgedinge	—	—	34,946	—	—	—	34,946	—
—	6,000	6. Beiträge an Kollaturen und äußere Geistliche	—	—	5,200	—	—	—	5,200	—
—	580	7. Beitrag an den reformirten Gottesdienst in Solothurn	—	—	580	—	—	—	580	—
—	200	8. Beitrag an die Predigerbibliothek	—	—	200	—	—	—	200	—
1,500	—	9. Beiträge an Pfarrbefoldungen	1,565	15	—	—	1,565	15	—	—
—	500	10. Theolog. Prüfungskommission, N. Fr. 1,300	575	—	2,355	25	—	—	1,780	25
—	177,650	11. Miethzinse	—	—	177,490	—	—	—	177,490	—
—	854,430		2,140	15	844,268	29	—	—	842,128	14
C. Katholische Kirche.										
—	124,000	1. Befoldungen der Geistlichen	—	—	123,648	45	—	—	123,648	45
—	2,100	2. Befoldungszulagen	—	—	2,100	—	—	—	2,100	—
—	6,500	3. Leibgedinge, N. Fr. 2,250	—	—	8,733	35	—	—	8,733	35
—	1,800	4. Wohnungsentzündigungen	—	—	1,800	—	—	—	1,800	—
—	4,615	5. Beitrag an die Befoldung der Bischöfe	—	—	4,061	90	—	—	4,061	90
—	400	6. Synodalkosten und theologische Prüfungskommission	70	—	379	50	—	—	309	50
—	139,415		70	—	140,723	20	—	—	140,653	20
A. Verwaltungskosten der Direktion										
—	300		—	—	217	45	—	—	217	45
—	854,430	B. Protestantische Kirche	2,140	15	844,268	29	—	—	842,128	14
—	139,415	C. Katholische Kirche	70	—	140,723	20	—	—	140,653	20
—	994,145		2,210	15	985,208	94	—	—	982,998	79
Weniger Ausgaben als veranschlagt. Fr. 11,146. 21										
Nachkredite „ 3,820. —										
Weniger Ausgaben als die Kredite . Fr. 14,966. 21										

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1888.

Voranschlag für 1888.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h :				R e i n :			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
A. Laufende Verwaltung.										
VI. Erziehung.										
A. Verwaltungskosten der Direktion und der Synode.										
—	4,500	1. Befoldung des Sekretärs	—	—	4,500	—	—	—	4,500	—
—	6,000	2. Befoldungen der Angestellten	—	—	6,000	—	—	—	6,000	—
—	6,000	3. Büreaukosten	177	70	6,185	10	—	—	6,007	40
—	1,925	4. Miethzinse	—	—	1,925	—	—	—	1,925	—
—	6,000	5. Prüfungskosten, Experten, Reisekosten	2,345	90	8,405	90	—	—	6,060	—
—	2,500	6. Synodalkosten	—	—	2,514	—	—	—	2,514	—
—	26,925		2,523	60	29,530	—	—	—	27,006	40
B. Hochschule und Thierarzneischule.										
—	231,000	1. Befoldungen der Professoren und Honorare der Dozenten	4,000	—	230,767	50	—	—	226,767	50
—	11,600	2. Pensionen	—	—	8,600	—	—	—	8,600	—
—	17,300	3. Befoldungen der Assistenten	—	—	17,069	10	—	—	17,069	10
—	14,500	4. Befoldungen der Angestellten	—	—	14,540	—	—	—	14,540	—
—	22,500	5. Verwaltungskosten (Mobiliar, Beheizung u. f. w.)	30	—	22,542	72	—	—	22,512	72
—	31,405	6. Miethzinse	—	—	26,955	—	—	—	26,955	—
—	5,400	7. Lehrmittel und Subsidianstalten:	—	—	5,399	85	—	—	5,399	85
—	6,000	a. Bibliotheken*)	—	—	6,000	—	—	—	6,000	—
—	8,500	b. Kunstschule und Kunstsammlungen	—	—	8,499	35	—	—	8,499	35
—	4,500	c. Poliklinische Anstalt	—	—	4,537	84	—	—	4,537	84
—	1,500	d. Kliniken { a. Chirurgische	—	—	1,500	30	—	—	1,500	30
—	3,500	b. Medizinische	—	—	—	—	—	—	—	—
—	2,000	e. Anatomisches Institut, R. Fr. 7,500	48	05	11,048	05	—	—	11,000	—
—	1,200	f. Physiologie	—	—	2,000	90	—	—	2,000	90
—	800	g. Augenheilkunde	—	—	1,206	25	—	—	1,206	25
—	2,500	h. Otiatrisch-laryngol. Institut	—	—	800	—	—	—	800	—
—	3,500	i. Pathologische Anstalt, R. Fr. 1,650	—	—	4,154	17	—	—	4,154	17
—	3,000	k. Medizin.-chem. Anstalt, R. Fr. 1,750	—	—	5,257	95	—	—	5,257	95
—	3,000	l. Chemisches Laboratorium	—	—	3,000	60	—	—	3,000	60
—	1,500	m. Physikalisches Kabinet u. tellurisches Observatorium	—	—	2,988	80	—	—	2,988	80
—	800	n. Naturhist. Sammlungen, R. Fr. 1,000	—	—	2,520	97	—	—	2,520	97
—	9,000	o. Pharmacogn. Sammlung und chem. Laboratorium der Staatsapotheke	—	—	806	65	—	—	806	65
—	900	p. Thierarzneischule, R. Fr. 5,200	1,408	90	15,604	31	—	—	14,195	41
—	12,450	q. Pharmakolog. Institut, R. Fr. 700	—	—	1,600	60	—	—	1,600	60
—	2,500	8. Botanischer Garten:	433	90	9,431	80	—	—	8,997	90
—	2,500	a. Betriebsrechnung	—	—	4,450	—	—	—	4,450	—
—	1,500	b. Pachtzins	1,000	—	—	—	1,000	—	—	—
—	—	c. Beitrag des Burgerrathes von Bern	2,547	50	—	—	2,547	50	—	—
—	—	9. Matrikelgelder	2,910	—	—	—	2,910	—	—	—
—	—	10. Schulgelder der Thierarzneischule	1,500	—	—	—	1,500	—	—	—
—	—	11. Beitrag der Einwohnergemeinde Bern an die poliklinische Anstalt	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	12. Beitrag an die Kliniken im Infelspital, R. Fr. 50,000	—	—	46,966	—	—	—	46,966	—
—	391,855		13,878	35	458,248	71	—	—	444,370	36

*) incl. Fr. 2,000 Beitrag an die Stadtbibliothek.

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1888.

Voranschlag für 1888.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh:				Rein:			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
A. Laufende Verwaltung.										
VI. Erziehung.										
C. Mittelschulen.										
—	8,700	1. Kantonschule Bern, Pensionen	—	—	8,700	—	—	—	8,700	—
—	42,500	2. Kantonschule Bruntrut, Beitrag	—	—	42,500	—	—	—	42,500	—
—	130,000	3. Staatsbeiträge an Proghymnasien	—	—	129,342	90	—	—	129,342	90
—	266,000	4. Staatsbeiträge an Sekundarschulen, N. Fr. 700	—	—	266,691	35	—	—	266,691	35
—	5,200	5. Inspektion	—	—	5,200	—	—	—	5,200	—
—	13,200	6. Pensionen für Sekundarlehrer	—	—	13,050	—	—	—	13,050	—
—	6,500	7. Stipendien	1,400	—	7,223	—	—	—	5,823	—
—	472,100		1,400	—	472,707	25	—	—	471,307	25
D. Primarschulen.										
—	680,000	1. Ordentliche Staatszulagen an Lehrerbefol-	200	—	688,131	25	—	—	687,931	25
—	35,000	dungen, N. Fr. 7,930	—	—	34,850	—	—	—	34,850	—
—	36,000	2. Außerordentliche Staatszulagen an arme	180	—	37,450	—	—	—	37,270	—
—	4,000	Gemeinden	—	—	4,000	—	—	—	4,000	—
—	8,000	3. Leibgedinge, N. Fr. 1,270	225	—	10,204	40	—	—	9,979	40
—	20,000	4. Beiträge an Gemeindeoberschulen	—	—	12,824	70	—	—	12,824	70
—	90,000	5. Beiträge an Lehrmittel und Bibliotheken,	10	—	94,714	45	—	—	94,704	45
—	1,400	N. Fr. 2,000	—	—	800	—	—	—	800	—
—	36,300	6. Beiträge an Schulhausbauten	—	—	36,300	—	—	—	36,300	—
—	910,700	7. Mädchenarbeitschulen, N. Fr. 4,700	615	—	919,274	80	—	—	918,659	80
—		8. Turnunterricht	—	—	—	—	—	—	—	—
—		9. Schulinspektoren	—	—	—	—	—	—	—	—
E. Lehrerbildungsanstalten.										
—	5,400	1. Seminar Hofwyl.	—	—	5,411	25	—	—	5,411	25
—	25,700	a. Verwaltung	2,545	17	27,803	21	—	—	25,258	04
—	29,010	b. Unterricht	1,250	21	31,302	83	—	—	30,052	62
14,200	—	c. Verpflegung	14,837	50	100	—	14,737	50	—	—
—	12,000	d. Kostgelder	—	—	11,235	50	—	—	11,235	50
800	—	e. Stipendien für Externe	1,800	70	1,224	40	576	30	—	—
—	6,490	f. Landwirtschaft	—	—	6,490	—	—	—	6,490	—
—	—	g. Miethzins	309	60	916	21	—	—	606	61
—	—	h. Handfertigkeitsunterricht	2,137	70	1,415	17	722	53	—	—
—	63,600	i. Inventarverminderung	22,880	88	85,898	57	—	—	63,017	69

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1888.

Voranschlag für 1888.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h :				R e i n :			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
A. Laufende Verwaltung.										
VI. Erziehung.										
E. Lehrerbildungsanstalten.										
2. Seminar Bruntrut.										
—	4,750	a. Verwaltung	—	—	4,769	90	—	—	4,769	90
—	16,500	b. Unterricht	—	—	16,461	48	—	—	16,461	48
—	18,000	c. Verpflegung	177	10	24,089	15	—	—	23,912	05
8,000	—	d. Kostgelder	10,495	—	—	—	10,495	—	—	—
—	7,500	e. Stipendien für Externe	—	—	6,884	75	—	—	6,884	75
—	—	f. Landwirthschaft	1,185	—	1,185	25	—	—	—	25
—	250	g. Miethzins für die Turnhalle	—	—	250	—	—	—	250	—
—	—	h. Inventarverminderung	1,731	35	—	—	1,731	35	—	—
—	39,000		13,588	45	53,640	53	—	—	40,052	08
3. Seminar Hindelbank.										
—	200	a. Verwaltung	—	—	435	94	—	—	435	94
—	7,100	b. Unterricht	17	—	7,058	04	—	—	7,041	04
—	14,100	c. Verpflegung	332	—	14,257	82	—	—	13,925	82
5,930	—	d. Kostgelder	5,975	—	—	—	5,975	—	—	—
—	—	e. Landwirthschaft	—	—	—	—	—	—	—	—
—	530	f. Miethzins	—	—	530	—	—	—	530	—
—	—	g. Inventarvermehrung	88	—	99	—	—	—	11	—
—	16,000		6,412	—	22,380	80	—	—	15,968	80
4. Seminar Delsberg.										
—	3,500	a. Verwaltung	—	—	3,413	99	—	—	3,413	99
—	4,300	b. Unterricht	79	50	4,336	90	—	—	4,257	40
—	15,200	c. Verpflegung	287	—	15,337	90	—	—	15,050	90
4,875	—	d. Kostgelder	4,875	—	—	—	4,875	—	—	—
—	—	e. Landwirthschaft	—	—	—	—	—	—	—	—
—	2,170	f. Miethzins	—	—	2,170	—	—	—	2,170	—
—	—	g. Inventarvermehrung	—	—	366	50	—	—	366	50
—	20,295		5,241	50	25,625	29	—	—	20,383	79
5. Wiederholungskurse und Pensionen.										
—	1,500	a. Seminarlehrer-Pensionen	—	—	1,500	—	—	—	1,500	—
—	1,500		—	—	1,500	—	—	—	1,500	—
—	63,600	1. Seminar Hofwyl	22,880	88	85,898	57	—	—	63,017	69
—	39,000	2. Seminar Bruntrut	13,588	45	53,640	53	—	—	40,052	08
—	16,000	3. Seminar Hindelbank	6,412	—	22,380	80	—	—	15,968	80
—	20,295	4. Seminar Delsberg	5,241	50	25,625	29	—	—	20,383	79
—	1,500	5. Wiederholungskurse und Pensionen	—	—	1,500	—	—	—	1,500	—
—	140,395		48,122	83	189,045	19	—	—	140,922	36

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1888.

Voranschlag für 1888.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-				Rein-			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
A. Laufende Verwaltung.										
VI. Erziehung.										
F. Taubstummenanstalten.										
1. Taubstummenanstalt Friesenberg.										
—	3,400	a. Verwaltung	—	—	3,359	46	—	—	3,359	46
—	4,550	b. Unterricht	—	—	4,540	85	—	—	4,540	85
—	22,430	c. Verpflegung	201	42	21,514	72	—	—	21,313	30
6,250	—	d. Kostgelder	6,640	70	—	—	6,640	70	—	—
1,700	—	e. Gewerbe	8,428	09	7,013	25	1,414	84	—	—
1,900	—	f. Landwirtschaft	3,639	20	1,215	50	2,423	70	—	—
—	3,470	g. Miethzins	—	—	3,470	—	—	—	3,470	—
—	—	h. Inventarverminderung	2,176	90	215	26	1,961	64	—	—
—	24,000		21,086	31	41,329	04	—	—	20,242	73
2. Taubstummenanstalt Wabern.										
—	3,500	a. Beitrag des Staates	—	—	3,500	—	—	—	3,500	—
—	3,500		—	—	3,500	—	—	—	3,500	—
—	24,000	1. Taubstummenanstalt Friesenberg	21,086	31	41,329	04	—	—	20,242	73
—	3,500	2. Taubstummenanstalt Wabern .	—	—	3,500	—	—	—	3,500	—
—	27,500		21,086	31	44,829	04	—	—	23,742	73
—	26,925	A. Verwaltungskosten der Direktion u. der Synode	2,523	60	29,530	—	—	—	27,006	40
—	391,855	B. Hochschule und Thierarzneischule	13,878	35	458,248	71	—	—	444,370	36
—	472,100	C. Mittelschulen	1,400	—	472,707	25	—	—	471,307	25
—	910,700	D. Primarschulen	615	—	919,274	80	—	—	918,659	80
—	140,395	E. Lehrerbildungsanstalten	48,122	83	189,045	19	—	—	140,922	36
—	27,500	F. Taubstummenanstalten	21,086	31	44,829	04	—	—	23,742	73
—	1,969,475		87,626	09	2,113,634	99	—	—	2,026,008	90
		Mehr Ausgaben als veranschlagt	Fr. 56,533. 90							
		Nachkredite	" 84,400. —							
		Weniger Ausgaben als die Kredite	Fr. 27,866. 10							

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1888.

Voranschlag für 1888.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh:				Rein:			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
A. Laufende Verwaltung.										
VII. Gemeindewesen.										
A. Verwaltungskosten der Direktion des Gemeindewesens.										
—	4,500	1. Besoldung des Sekretärs	—	—	4,091	65	—	—	4,091	65
—	1,500	2. Besoldung des Angestellten	—	—	1,313	30	—	—	1,313	30
—	1,500	3. Büroaufkosten	—	—	1,496	03	—	—	1,496	03
—	525	4. Miethzinse	—	—	870	—	—	—	870	—
—	8,025		—	—	7,770	98	—	—	7,770	98
		Weniger Ausgaben als veranschlagt . . Fr. 254. 02								
VIII.^a Armenwesen des ganzen Kantons.										
A. Verwaltungskosten der Direktion des Armenwesens.										
—	4,500	1. Besoldung des Sekretärs	—	—	4,100	—	—	—	4,100	—
—	7,800	2. Besoldungen der Angestellten	—	—	7,800	—	—	—	7,800	—
—	3,500	3. Büroaufkosten	—	—	3,517	05	—	—	3,517	05
—	440	4. Miethzinse	—	—	965	—	—	—	965	—
—	16,240		—	—	16,382	05	—	—	16,382	05
B. Rettungsanstalten.										
1. Rettungsanstalt Landorf.										
—	3,200	a. Verwaltung	—	—	2,390	36	—	—	2,390	36
—	2,100	b. Unterricht	200	—	2,134	47	—	—	1,934	47
—	16,250	c. Verpflegung	1,710	14	19,317	48	—	—	17,607	34
6,500	—	d. Kostgelder	7,980	—	1,214	80	6,765	20	—	—
—	—	e. Gewerbe	—	—	—	—	—	—	—	—
2,500	—	f. Landwirthschaft	17,265	38	15,253	97	2,011	41	—	—
—	2,150	g. Miethzinse	—	—	2,150	—	—	—	2,150	—
—	—	h. Inventarverminderung	858	28	538	24	320	04	—	—
—	14,700		28,013	80	42,999	32	—	—	14,985	52

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1888.

Voranschlag für 1888.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h :				R e i n :			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
A. Laufende Verwaltung.										
VIII.^a Armenwesen des ganzen Kantons.										
B. Rettungsanstalten.										
2. Rettungsanstalt Narwangen.										
—	2,600	a. Verwaltung	—	—	3,442	94	—	—	3,442	94
—	2,500	b. Unterricht	—	—	2,912	39	—	—	2,912	39
—	21,800	c. Verpflegung	2,481	35	19,687	15	—	—	17,205	80
8,000	—	d. Kostgelder	7,755	—	1,110	—	6,645	—	—	—
—	—	e. Gewerbe	—	—	—	—	—	—	—	—
6,000	—	f. Landwirthschaft	19,531	57	16,508	68	3,022	89	—	—
—	1,825	g. Miethzinse	—	—	1,825	—	—	—	1,825	—
—	—	h. Inventarverminderung	2,235	—	1,239	—	996	—	—	—
—	14,725		32,002	92	46,725	16	—	—	14,722	24
3. Rettungsanstalt Erlach.										
—	2,500	a. Verwaltung	20	50	2,478	05	—	—	2,457	55
—	2,200	b. Unterricht	—	—	1,917	40	—	—	1,917	40
—	19,000	c. Verpflegung	1,245	85	18,163	59	—	—	16,917	74
6,200	—	d. Kostgelder	7,957	50	1,135	—	6,822	50	—	—
—	—	e. Gewerbe	—	—	—	—	—	—	—	—
3,000	—	f. Landwirthschaft	22,956	11	17,744	—	5,212	11	—	—
—	3,890	g. Miethzinse	—	—	3,890	—	—	—	3,890	—
—	—	h. Inventarvermehrung	78	50	1,698	50	—	—	1,620	—
—	18,390		32,258	46	47,026	54	—	—	14,768	08
4. Rettungsanstalt Röniz.										
—	2,600	a. Verwaltung	—	—	2,465	80	—	—	2,465	80
—	2,200	b. Unterricht	—	—	1,739	47	—	—	1,739	47
—	13,200	c. Verpflegung	1,470	97	15,456	95	—	—	13,985	98
6,000	—	d. Kostgelder	7,962	50	1,123	—	6,839	50	—	—
—	—	e. Gewerbe	77	70	—	—	77	70	—	—
500	—	f. Landwirthschaft	1,529	42	1,101	20	428	22	—	—
—	1,420	g. Miethzinse	—	—	1,420	—	—	—	1,420	—
—	—	h. Inventarvermehrung	345	35	943	—	—	—	597	65
—	12,920		11,385	94	24,249	42	—	—	12,863	48
—	14,700	1. Rettungsanstalt Landorf	28,013	80	42,999	32	—	—	14,985	52
—	14,725	2. Rettungsanstalt Narwangen	32,002	92	46,725	16	—	—	14,722	24
—	18,390	3. Rettungsanstalt Erlach	32,258	46	47,026	54	—	—	14,768	08
—	12,920	4. Rettungsanstalt Röniz	11,385	94	24,249	42	—	—	12,863	48
—	60,735		103,661	12	161,000	44	—	—	57,339	32

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1888.

Voranschlag für 1888.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h :				R e i n :			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
A. Laufende Verwaltung.										
VIII.^a Armenwesen des ganzen Kantons.										
C. Bezirksarmenanstalten.										
—	3,000	1. Orphelinat in Saignelégier	—	—	3,000	—	—	—	3,000	—
—	4,000	2. Hospice des pauvres in Bruntrut	—	—	4,000	—	—	—	4,000	—
—	4,500	3. Armenanstalt von Courtelary	—	—	3,843	75	—	—	3,843	75
—	2,500	4. Armenanstalt in Wangen	—	—	1,740	—	—	—	1,740	—
—	2,800	5. Armenanstalt von Ronolzingen	—	—	2,121	25	—	—	2,121	25
—	2,500	6. Armenanstalt im Steinhölzli	—	—	2,187	70	—	—	2,187	70
—	19,300		—	—	16,892	70	—	—	16,892	70
D. Verschiedene Unterstützungen.										
—	10,000	1. Berufsstipendien	655	—	8,612	50	—	—	7,957	50
—	48,000	2. Spenden an Irre, Gebrechliche und Kranke	32,730	80	78,528	07	—	—	45,797	27
—	4,000	3. Spenden an Unheilbare	—	—	4,088	45	—	—	4,088	45
—	2,000	4. Beiträge an Hilfsgesellschaften	—	—	2,000	—	—	—	2,000	—
—	64,000		33,385	80	93,229	02	—	—	59,843	22
—	16,240	A. Verwaltungskosten der Direktion des Armenwesens	—	—	16,382	05	—	—	16,382	05
—	60,735	B. Rettungsanstalten	103,661	12	161,000	44	—	—	57,339	32
—	19,300	C. Bezirksarmenanstalten	—	—	16,892	70	—	—	16,892	70
—	64,000	D. Verschiedene Unterstützungen	33,385	80	93,229	02	—	—	59,843	22
—	160,275		137,046	92	287,504	21	—	—	150,457	29
Weniger Ausgaben als veranschlagt . Fr. 9,817. 71										

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1888.

Voranschlag für 1888.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h :				R e i n :			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
A. Laufende Verwaltung.										
VIII.^b Armenwesen des alten Kantons.										
A. Notharmenpflege.										
—	430,000	1. Beiträge an die Gemeinden	—	—	424,054	88	—	—	424,054	88
—	82,500	2. Unterstützung auswärtiger Notharmer, R. Fr. 2,800	1,285	—	86,611	85	—	—	85,326	85
—	4,000	3. Armeninspektoren	—	—	3,764	05	—	—	3,764	05
—	516,500		1,285	—	514,430	78	—	—	513,145	78
B. Verpflegungsanstalten.										
1. Verpflegungsanstalt Bärnau.										
—	4,500	a. Verwaltung	127	90	6,564	—	—	—	6,436	10
—	54,000	b. Verpflegung	2,109	90	61,505	70	—	—	59,395	80
44,000	—	c. Kostgelder	49,020	—	721	50	48,298	50	—	—
2,500	—	d. Gewerbe	5,644	75	2,327	05	3,317	70	—	—
6,000	—	e. Landwirthschaft	37,476	30	43,121	20	—	—	5,644	90
—	3,000	f. Miethzins	—	—	3,000	—	—	—	3,000	—
—	1,000	g. Inventarverminderung	13,593	45	696	65	12,896	80	—	—
—	10,000		107,972	30	117,936	10	—	—	9,963	80
2. Verpflegungsanstalt Hindelbank.										
—	3,700	a. Verwaltung	50	40	3,870	90	—	—	3,820	50
—	52,500	b. Verpflegung	1,400	85	51,787	56	—	—	50,386	71
43,000	—	c. Kostgelder	44,726	—	60	—	44,666	—	—	—
3,000	—	d. Gewerbe	4,479	54	1,499	30	2,980	24	—	—
6,000	—	e. Landwirthschaft	25,665	65	19,414	38	6,251	27	—	—
—	3,300	f. Miethzinse	—	—	3,300	—	—	—	3,300	—
—	—	g. Inventarverminderung	1,277	40	1,060	—	217	40	—	—
—	7,500		77,599	84	80,992	14	—	—	3,392	30
3. Bezirks-Verpflegungsanstalten, Beiträge.										
—	8,500	a. Oberländische Anstalt Nüzigen	—	—	8,500	—	—	—	8,500	—
—	3,500	b. Seeländische Anstalt Worben	—	—	3,500	—	—	—	3,500	—
—	8,000	c. Mittelländische Anstalt Riggisberg	—	—	8,000	—	—	—	8,000	—
—	20,000		—	—	20,000	—	—	—	20,000	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1888.

Voranschlag für 1888.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h :				R e i n :			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
A. Laufende Verwaltung.										
VIII.^b Armenwesen des alten Kantons.										
B. Verpflegungsanstalten.										
—	10,000	1. Verpflegungsanstalt Bärnu	107,972	30	117,936	10	—	—	9,963	80
—	7,500	2. Verpflegungsanstalt Hindelbank	77,599	84	80,992	14	—	—	3,392	30
—	20,000	3. Bezirks-Verpflegungsanstalten	—	—	20,000	—	—	—	20,000	—
—	37,500		185,572	14	218,928	24	—	—	33,356	10
—	516,500	A. Notharmenpflege	1,285	—	514,430	78	—	—	513,145	78
—	37,500	B. Verpflegungsanstalten	185,572	14	218,928	24	—	—	33,356	10
—	554,000		186,857	14	733,359	02	—	—	546,501	88
Weniger Ausgaben als veranschlagt . Fr. 7,498. 12										
Nachkredit " 2,800. —										
Weniger Ausgaben als die Kredite . Fr. 10,298. 12										
IX. Volkswirtschaft & Gesundheitswesen.										
A. Verwaltungskosten der Direktion des Innern.										
—	4,250	1. Befoldung des Sekretärs	—	—	4,250	—	—	—	4,250	—
—	7,000	2. Befoldungen der Angestellten	—	—	6,670	—	—	—	6,670	—
—	3,000	3. Büroaufkosten	10	80	3,029	43	—	—	3,018	63
—	1,485	4. Miethzinse	—	—	1,485	—	—	—	1,485	—
—	15,735		10	80	15,434	43	—	—	15,423	63

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1888.

Voranschlag für 1888.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h :				R e i n :			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
A. Laufende Verwaltung.										
IX. Volkswirtschaft & Gesundheitswesen.										
B. Statistik.										
—	4,800	1. Besoldungen	—	—	4,800	—	—	—	4,800	—
—	1,500	2. Büreaukosten und Druckkosten	139	50	1,531	35	—	—	1,391	85
—	1,000	3. Eidgenössische Volkszählung	—	—	754	75	—	—	754	75
—	7,300		139	50	7,086	10	—	—	6,946	60
C. Handel und Gewerbe.										
—	4,000	1. Förderung von Handel und Gewerbe im Allgemeinen, R. Fr. 809. 70	2,780	—	7,589	70	—	—	4,809	70
—	40,000	2. Fach-, Kunst- und Gewerbeschulen	42,994	08	83,119	08	—	—	40,125	—
—	5,000	3. Muster- und Modellsammlung	3,000	—	8,000	—	—	—	5,000	—
—	1,200	4. Hufbeschlaganstalt	2,800	90	4,031	17	—	—	1,230	27
—	50,200		51,574	98	102,739	95	—	—	51,164	97
D. Gesundheitswesen.										
—	4,000	1. Sanitätskollegium, Inspektionen	197	90	3,980	40	—	—	3,782	50
—	4,000	2. Allgemeine Sanitätsvorkehrungen	—	—	1,209	40	—	—	1,209	40
—	4,500	3. Impfwesen	2,012	70	6,351	50	—	—	4,338	80
—	2,000	4. Wartgelder an Aerzte	—	—	1,990	—	—	—	1,990	—
—	14,500		2,210	60	13,531	30	—	—	11,320	70
E. Krankenanstalten.										
—	115,000	1. Beitrag des Staates an die Nothfallstuben (Bezirkskrankenanstalten)	—	—	113,594	—	—	—	113,594	—
—	25,000	2. Beitrag des Staates an das Infirmerial zum ordentlichen Unterhalt der Kliniken	—	—	12,500	—	—	—	12,500	—
—	170,000	3. Erweiterung der Irrenpflege	—	—	182,639	25	—	—	182,639	25
—	700	4. Miethzinse	—	—	700	—	—	—	700	—
—	310,700		—	—	309,433	25	—	—	309,433	25

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1888.

Voranschlag für 1888.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h :				R e i n :			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
A. Laufende Verwaltung.										
IX. Volkswirtschaft & Gesundheitswesen.										
F. Entbindungs- und Frauenkrankenanstalt und Hebammenschule.										
—	12,000	1. Verwaltung	201	60	11,651	32	—	—	11,449	72
—	3,600	2. Unterricht	624	20	2,117	31	—	—	1,493	11
—	25,000	3. Nahrung	543	06	27,065	26	—	—	26,522	20
—	24,815	4. Verpflegung	2,210	18	29,447	92	—	—	27,237	74
10,000	—	5. Kostgelder von Pflöglingen	10,170	—	—	—	10,170	—	—	—
3,500	—	6. Kostgelder von Hebammenschülerinnen	4,280	—	160	—	4,120	—	—	—
—	15,085	7. Miethzins	—	—	15,085	—	—	—	15,085	—
—	—	8. Inventarverminderung	1,031	65	458	70	572	95	—	—
—	67,000		19,060	69	85,985	51	—	—	66,924	82
G. Irrenanstalt Waldau.										
—	53,000	1. Verwaltung	955	—	53,388	28	—	—	52,433	28
—	1,600	2. Unterricht	16	—	1,212	02	—	—	1,196	02
—	106,810	3. Nahrung	22,195	16	122,171	53	—	—	99,976	37
—	74,730	4. Verpflegung	9,633	82	93,229	13	—	—	83,595	31
5,240	—	5. Gewerbe	20,715	90	17,329	41	3,386	49	—	—
4,900	—	6. Landwirtschaft	110,918	79	104,634	03	6,284	76	—	—
166,000	—	7. Kostgelder	180,180	—	489	10	179,690	90	—	—
—	—	8. Inventarvermehrung	1,603	05	13,838	75	—	—	12,235	70
—	60,000		346,217	72	406,292	25	—	—	60,074	53
H. Staatsapothek.										
—	4,300	1. Befoldung des Staatsapothekers	—	—	4,300	—	—	—	4,300	—
—	7,100	2. Befoldungen der Angestellten	—	—	7,056	50	—	—	7,056	50
—	735	3. Miethzinse	—	—	1,150	—	—	—	1,150	—
—	4,600	4. Verwaltungs- und Betriebskosten	596	30	5,165	40	—	—	4,569	10
—	14,415	5. Waarenankauf	42	30	26,696	80	—	—	26,654	50
31,200	—	6. Waarenverkauf	43,977	25	96	20	43,881	05	—	—
—	150	7. Zinse in Conto-Corrent	—	—	150	95	—	—	150	95
100	—	8. Verschiedene Einnahmen	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	9. Inventar	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—		44,615	85	44,615	85	—	—	—	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1888.

Voranschlag für 1888.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh:				Rein:			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
A. Laufende Verwaltung.										
IX. Volkswirtschaft & Gesundheitswesen.										
J. Maß und Gewicht.										
—	1,000	1. Besoldung des Inspektors	—	—	1,000	—	—	—	1,000	—
—	800	2. Bureau- und Reisefkosten desselben	—	—	150	—	—	—	150	—
—	4,000	3. Inspektionskosten der Eichmeister	—	—	4,003	—	—	—	4,003	—
—	500	4. Maße, Gewichte und Apparate	—	—	—	—	—	—	—	—
—	6,300		—	—	5,153	—	—	—	5,153	—
K. Landwirtschaft.										
—	11,000	1. Förderung der Landwirtschaft im Allgemeinen, R. Fr. 3,000	5,382	—	19,116	72	—	—	13,734	72
—	18,500	2. Pferdezuucht:	12,290	—	30,115	—	—	—	17,825	—
—	4,000	a. Prämien	10,320	78	14,696	70	—	—	4,375	92
—	1,100	b. Zuchtstangstankäufe	—	—	1,085	90	—	—	1,085	90
—	700	c. Schaukosten	948	50	1,626	35	—	—	677	85
—	38,700	d. Allgemeine Kosten	36,609	—	74,280	—	—	—	37,671	—
—	2,500	3. Rindviehzucht:	—	—	2,261	90	—	—	2,261	90
—	1,000	a. Prämien	4	—	718	50	—	—	714	50
45,000	—	b. Schaukosten	45,000	—	—	—	45,000	—	—	—
—	4,000	c. Allgemeine Kosten	—	—	3,955	—	—	—	3,955	—
—	1,000	4. Beitrag aus der Viehentschädigungskasse	10	—	1,048	59	—	—	1,038	59
—	—	5. Besoldungen der Angestellten	2,500	—	2,398	10	101	90	—	—
—	—	6. Bureaukosten	113,064	28	151,302	76	—	—	38,238	48
—	37,500	7. Obstbaustatistik	—	—	—	—	—	—	—	—
L. Ackerbauschule.										
—	11,400	1. Kosten der Schule:	276	—	11,374	06	—	—	11,098	06
—	12,400	a. Verwaltung	2,913	20	13,671	80	—	—	10,758	60
—	32,000	b. Unterricht	14,039	35	34,326	49	—	—	20,287	14
24,000	—	c. Verpflegung	20,811	—	385	—	20,426	—	—	—
5,000	—	d. Kostgelder	5,557	20	—	—	5,557	20	—	—
—	—	e. Arbeit der Zöglinge	32,738	70	36,639	29	—	—	3,900	59
—	—	f. Inventarvermehrung	45,704	44	43,668	99	2,035	45	—	—
2,000	—	2. Ertrag der Wirthschaft:	72,198	53	70,616	04	1,582	49	—	—
5,000	—	a. Viehstand	67,644	—	71,766	28	—	—	4,122	28
—	200	b. Ackerbau	7,762	50	7,500	—	262	50	—	—
—	—	c. Verschiedene Wirthschaftszweige	269,644	92	289,947	95	—	—	20,303	03
—	20,000	d. Anni-Aktien	—	—	—	—	—	—	—	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1888.

Voranschlag für 1888.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh:				Rein:			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
A. Laufende Verwaltung.										
IX. Volkswirtschaft & Gesundheitswesen.										
M. Molkereischule.										
—	1,500	1. Verwaltung (Besoldung des Vertführers)	—	—	850	—	—	—	850	—
—	1,600	2. Unterricht:	—	—	996	25	—	—	996	25
—	1,000	a. Besoldungen der Lehrer	—	—	1,461	69	—	—	1,444	69
—	—	b. Verschiedene Unterrichtskosten	17	—	2,622	05	—	—	2,106	20
—	400	c. Geräte und Apparate	515	85	115	55	—	—	115	55
2,250	—	d. Versuchskosten	1,559	17	—	—	1,559	17	—	—
—	2,250	3. Bundesbeitrag	2,092	02	6,045	54	—	—	3,953	52
—	—		—	—	—	—	—	—	—	—
—	15,735	A. Verwaltungskosten der Direktion	10	80	15,434	43	—	—	15,423	63
—	7,300	B. Statistik	139	50	7,086	10	—	—	6,946	60
—	50,200	C. Handel und Gewerbe	51,574	98	102,739	95	—	—	51,164	97
—	14,500	D. Gesundheitswesen	2,210	60	13,531	30	—	—	11,320	70
—	310,700	E. Krankenanstalten	—	—	309,433	25	—	—	309,433	25
—	67,000	F. Entbindungs- und Frauenkrankenanstalt und Hebammenschule	19,060	69	85,985	51	—	—	66,924	82
—	60,000	G. Irrenanstalt Waldau	346,217	72	406,292	25	—	—	60,074	53
—	—	H. Staatsapotheke	44,615	85	44,615	85	—	—	—	—
—	6,300	J. Maß und Gewicht	—	—	5,153	—	—	—	5,153	—
—	37,500	K. Landwirtschaft	113,064	28	151,302	76	—	—	38,238	48
—	20,000	L. Ackerbauschule	269,644	92	289,947	95	—	—	20,303	03
—	2,250	M. Molkereischule	2,092	02	6,045	54	—	—	3,953	52
—	591,485		848,631	36	1,437,567	89	—	—	588,936	53
—	—	Weniger Ausgaben als veranschlagt . Fr. 2,548. 47	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	Nachkredite „ 3,809. 70	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	Weniger Ausgaben als die Kredite . Fr. 6,358. 17	—	—	—	—	—	—	—	—
X. Bauwesen.										
A. Verwaltungskosten der centralen Bauverwaltung.										
—	15,000	1. Besoldungen der Beamten, R. Fr. 875	—	—	15,875	—	—	—	15,875	—
—	10,000	2. Besoldungen der Angestellten	—	—	10,060	—	—	—	10,060	—
—	6,500	3. Bureau- und Reisekosten	—	—	6,436	80	—	—	6,436	80
—	2,275	4. Miethzins	—	—	2,275	—	—	—	2,275	—
—	33,775		—	—	34,646	80	—	—	34,646	80

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1888.

Voranschlag für 1888.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h :				R e i n :			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
A. Laufende Verwaltung.										
X. Bauwesen.										
II. Bezirksbehörden.										
—	27,000	1. Besoldungen der Bezirksingenieure . . .	—	—	23,250	—	—	—	23,250	—
—	8,700	2. Besoldungen der Angestellten . . .	—	—	8,760	—	—	—	8,760	—
—	8,000	3. Bureau- und Reisekosten . . .	—	—	7,350	70	—	—	7,350	70
—	43,700		—	—	39,360	70	—	—	39,360	70
III. Unterhalt der Staatsgebäude.										
—	60,000	1. Amtsgebäude, R. Fr. 30,000 . . .	276	75	90,271	65	—	—	89,994	90
—	45,000	2. Pfundgebäude, R. Fr. 16,000 . . .	28	—	61,070	25	—	—	61,042	25
—	14,000	3. Kirchengebäude . . .	—	—	13,994	30	—	—	13,994	30
—	1,500	4. Öffentliche Plätze . . .	—	—	1,218	70	—	—	1,218	70
—	20,000	5. Wirtschaftsgebäude, R. Fr. 15,000 . .	30	85	35,064	—	—	—	35,033	15
—	140,500		335	60	201,618	90	—	—	201,283	30
IV. Neue Hochbauten.										
—	100,000	1. Vorarbeiten und Aufsicht . . .	—	—	10,759	75	—	—	10,759	75
		2. Meiringen, Gefängniß . . .	—	—	4,647	85	—	—	4,647	85
		3. Rätti, Ackerbauschule . . .	—	—	9,618	30	—	—	9,618	30
		4. Bern, Entbindungsanstalt . . .	—	—	27,772	55	—	—	27,772	55
		5. Bern, Staatskanzlei . . .	—	—	3,285	20	—	—	3,285	20
		6. Thorberg, Strafanstalt . . .	—	—	13,561	30	—	—	13,561	30
		7. Hofwyl, Seminar . . .	—	—	5,859	70	—	—	5,859	70
		8. Roppigen, Pfarrhaus . . .	—	—	1,360	—	—	—	1,360	—
		9. Bern, Schützenmattfloate . . .	—	—	6,000	—	—	—	6,000	—
		10. Narwangen, Schloß . . .	—	—	3,269	05	—	—	3,269	05
		11. Biel, Gefängniß . . .	—	—	13,860	—	—	—	13,860	—
—	100,000		—	—	99,993	70	—	—	99,993	70
E. Unterhalt der Straßen.										
—	296,000	1. Wegmeisterbesoldungen . . .	—	—	295,095	30	—	—	295,095	30
—	300,000	2. Material und Arbeiten . . .	7,234	—	307,233	45	—	—	299,999	45
—	60,000	3. Wassertschaden und Schwellenbauten . .	299	60	60,189	30	—	—	59,889	70
—	6,000	4. Verschiedene Kosten . . .	—	—	3,313	68	—	—	3,313	68
4,000	—	5. Erlös von Straßengras, Landabschnitten etc.	3,026	72	—	—	3,026	72	—	—
—	658,000		10,560	32	665,831	73	—	—	655,271	41

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1888.

Voranschlag für 1888.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh:				Rein:			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
A. Laufende Verwaltung.										
X. Bauwesen.										
F. Neue Straßenbauten.										
—	250,000	1. Vorarbeiten, Bauaufsicht	—	—	4,670	60	—	—	4,670	60
		2. Ruchmühlebrücke	—	—	4,621	60	—	—	4,621	60
		3. Laufen-Birsbrücke	—	—	8,000	—	—	—	8,000	—
		4. Grimsel-Straße	—	—	5,000	—	—	—	5,000	—
		5. Zweisültschinnen-Grindelwald-Straße	—	—	19,235	65	—	—	19,235	65
		6. Thierachern-Blumenstein-Straße	—	—	5,000	—	—	—	5,000	—
		7. Höchstetten-Stalden-Straße	—	—	3,280	—	—	—	3,280	—
		8. Wangen-Wiedlisbach-Straße	—	—	8,947	30	—	—	8,947	30
		9. Bern-Wohlen-Alliswyl-Straße	—	—	5,000	—	—	—	5,000	—
		10. Ortschaftswaben-Zollhofen-Straße	—	—	2,495	—	—	—	2,495	—
		11. Zuet-Reconbillier-Straße	—	—	5,000	—	—	—	5,000	—
		12. Bruntrut-Damvant-Straße	—	—	5,000	—	—	—	5,000	—
		13. Bruntrut-Büre-Straße	—	—	5,000	—	—	—	5,000	—
		14. Bruntrut-Beurnevésin-Straße	—	—	4,133	60	—	—	4,133	60
		15. Bonfol-Beurnevésin-Straße	—	—	10,000	—	—	—	10,000	—
		16. Krauchthal-Krauchthalberg-Straße	—	—	1,742	60	—	—	1,742	60
		17. Grauenstein-Hettiswyl-Straße	—	—	3,045	85	—	—	3,045	85
		18. Bern, Klosterstutz	—	—	7,000	—	—	—	7,000	—
		19. Erlach-Neuenstadt, Dampfschiff	—	—	6,314	15	—	—	6,314	15
		20. Montavon-Develier-Straße	—	—	3,000	—	—	—	3,000	—
		21. Seleute-St. Urjanne-Straße	—	—	8,304	—	—	—	8,304	—
		22. Amortisation der Straßenbauvorschuße	—	—	70,000	—	—	—	70,000	—
		23. Gampelen-Gals-Straße	—	—	4,000	—	—	—	4,000	—
		24. Thun-Hornberg-Straße	—	—	2,500	—	—	—	2,500	—
		25. Bleiken-Heimenschwand-Straße	—	—	2,000	—	—	—	2,000	—
		26. Wohley, Narbrücke	—	—	2,029	85	—	—	2,029	85
		27. Steffisburg, Zugbrücke	—	—	4,607	30	—	—	4,607	30
		28. Bern-Holligen-Rödniz-Straße	580	35	9,766	70	—	—	9,186	35
		29. Sifelen-Zihlbrück-Straße	500	—	2,322	75	—	—	1,822	75
		30. Sifelen-Zihlbrück-Straße, Mühlerain	—	—	5,000	—	—	—	5,000	—
		31. Simmenthal-Straße zu Erlench	—	—	5,000	—	—	—	5,000	—
		32. Ostermundigen-Bechigen-Straße	—	—	2,272	40	—	—	2,272	40
		33. Emmenbrücke bei Dieboldswyl	—	—	3,800	—	—	—	3,800	—
		34. Gsteig-Pillon-Straße	—	—	2,500	—	—	—	2,500	—
		35. Gstaad-Lauenen-Straße	—	—	36	—	—	—	36	—
		36. Sifelen-Zihlbrück-Straße, Hofmattstutz	—	—	3,500	—	—	—	3,500	—
		37. Erlach-Gampelen-Straße	—	—	3,000	—	—	—	3,000	—
		38. Heimenschwand-Linden-Straße	—	—	1,393	50	—	—	1,393	50
		39. Wengen-Mürren zc. Touristenwege	—	—	738	—	—	—	738	—
		40. Bleiken-Heimenschwand-Straße	—	—	1,800	—	—	—	1,800	—
—	250,000		1,080	35	251,056	85	—	—	249,976	50

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1888.

Voranschlag für 1888.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h :				R e i n :			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
A. Laufende Verwaltung.										
X. Bauwesen.										
G. Wasserbauten.										
—	4,000	1. Schleusenmeister und Schwellenmeister .	—	—	2,654	80	—	—	2,654	80
—	155,000	2. Wasserbauten	128,919	83	283,987	64	—	—	155,067	81
—	159,000		128,919	83	286,642	44	—	—	157,722	61
—	33,775	A. Verwaltungskosten der centralen Bauver-	—	—	34,646	80	—	—	34,646	80
—	43,700	waltung	—	—	39,360	70	—	—	39,360	70
—	140,500	B. Bezirksbehörden	—	—	201,618	90	—	—	201,283	30
—	100,000	C. Unterhalt der Staatsgebäude	335	60	99,993	70	—	—	99,993	70
—	658,000	D. Neue Hochbauten	—	—	665,831	73	—	—	655,271	41
—	250,000	E. Unterhalt der Straßen	10,560	32	251,056	85	—	—	249,976	50
—	159,000	F. Neue Straßenbauten	1,080	35	286,642	44	—	—	157,722	61
—	1,384,975	G. Wasserbauten	128,919	83	1,579,151	12	—	—	1,438,255	02
		Mehr Ausgaben als veranschlagt . Fr.	53,280. 02							
		Nachkredite "	61,875. —							
		Weniger Ausgaben als die Kredite Fr.	8,594. 98							
XI. Eisenbahnwesen.										
A. Verwaltungskosten der Direction.										
—	2,200	1. Befoldungen	—	—	2,200	—	—	—	2,200	—
—	1,000	2. Bureaukosten	—	—	663	20	—	—	663	20
—	300	3. Miethzinsen	—	—	—	—	—	—	—	—
—	3,500		—	—	2,863	20	—	—	2,863	20

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1888.

Voranschlag für 1888.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h :				R e i n :			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
A. Laufende Verwaltung.										
XI. Eisenbahnwesen.										
B. Aufsicht und Förderung des Eisenbahnwesens.										
—	1,000	1. Aufsichtskosten	—	—	623	25	—	—	623	25
—	50,000	2. Beitrag an die Brünigbahn	—	—	—	—	—	—	—	—
—	51,000		—	—	623	25	—	—	623	25
—	3,500	A. Verwaltungskosten der Direktion	—	—	2,863	20	—	—	2,863	20
—	51,000	B. Aufsicht und Förderung des Eisenbahnwesens	—	—	623	25	—	—	623	25
—	54,500		—	—	3,486	45	—	—	3,486	45
Weniger Ausgaben als veranschlagt. Fr. 51,013. 55										
XII. Finanzwesen.										
A. Verwaltungskosten der Finanzdirektion und Domänenndirektion.										
—	4,500	1. Befoldung des Sekretärs	—	—	4,500	—	—	—	4,500	—
—	5,000	2. Befoldung des Kantonalbank-Inspektors .	—	—	5,000	—	—	—	5,000	—
—	10,600	3. Befoldungen der Angestellten	—	—	10,446	—	—	—	10,446	—
—	4,100	4. Bureau- und Reisekosten	563	—	4,215	85	—	—	3,652	85
—	700	5. Miethzinse	—	—	700	—	—	—	700	—
—	24,900		563	—	24,861	85	—	—	24,298	85

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1888.

Voranschlag für 1888.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h :				R e i n :			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
A. Laufende Verwaltung.										
XIV. Forstwesen.										
A. Verwaltungskosten der centralen Forst-Verwaltung.										
—	4,200	1. Befoldung des Sekretärs	—	—	4,200	—	—	—	4,200	—
—	7,000	2. Befoldungen der Angestellten	—	—	7,000	—	—	—	7,000	—
—	2,000	3. Bureau- und Reisekosten	4,257	95	6,259	10	—	—	2,001	15
—	1,140	4. Miethzinse	—	—	1,140	—	—	—	1,140	—
—	14,340		4,257	95	18,599	10	—	—	14,341	15
B. Forstpolizei.										
—	13,500	1. Forstinspektoren:	—	—	13,500	—	—	—	13,500	—
—	1,500	a. Befoldungen der Forstinspektoren	—	—	1,169	87	—	—	1,169	87
—	3,600	b. Bureaukosten	—	—	2,573	65	—	—	2,573	65
—	800	c. Reisekosten	—	—	790	—	—	—	790	—
—	57,200	d. Miethzinse	—	—	57,100	—	—	—	57,100	—
—	3,000	2. Kreisförster:	—	—	3,002	85	—	—	3,002	85
—	12,000	a. Befoldungen der Kreisförster	—	—	12,000	—	—	—	12,000	—
—	3,200	b. Bureaukosten	—	—	3,000	—	—	—	3,000	—
—	10,000	c. Reisekosten	—	—	9,589	80	—	—	9,589	80
52,400	—	d. Miethzinse	52,400	—	—	—	52,400	—	—	—
—	52,400	3. Oberbannwarte und Waldaufseher	52,400	—	—	—	52,400	—	—	—
—	52,400	4. Anteil der Staatswaldungen an den Kosten der Forstinspektoren und Kreisförster	52,400	—	102,726	17	—	—	50,326	17
C. Förderung des Forstwesens.										
—	5,000	1. Beiträge an Waldwirthschaftspläne und Förderung des Forstwesens im Allgemeinen	—	—	4,397	32	—	—	4,397	32
—	2,000	2. Bannwartenkurse	1,371	20	3,214	85	—	—	1,843	65
—	15,000	3. Verbauungen von Wildbächen und Auf- forstungen im Hochgebirge	—	—	15,000	—	—	—	15,000	—
—	22,000		1,371	20	22,612	17	—	—	21,240	97
—	14,340	A. Verwaltungskosten	4,257	95	18,599	10	—	—	14,341	15
—	52,400	B. Forstpolizei	52,400	—	102,726	17	—	—	50,326	17
—	22,000	C. Förderung des Forstwesens	1,371	20	22,612	17	—	—	21,240	97
—	88,740		58,029	15	143,937	44	—	—	85,908	29
Weniger Ausgaben als veranschlagt . Fr. 2,831. 71										

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1888.

Voranschlag für 1888.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h :				R e i n :			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
A. Laufende Verwaltung.										
XV. Staatswaldungen.										
A. Haupt- und Zwischennutzungen.										
717,000	—	(1. Hauptnutzungen	584,535	60	—	—	584,535	60	—	—
		(2. Zwischennutzungen	176,715	41	—	—	176,715	41	—	—
717,000	—		761,251	01	—	—	761,251	01	—	—
B. Nebennutzungen.										
1,300	—	1. Stocklosungen	1,736	36	581	30	1,155	06	—	—
1,000	—	2. Grubenlosungen, Torf	685	35	160	—	525	35	—	—
23,000	—	3. Weid- u. Lehenzinsen, Gras- u. Lischenraub	26,282	76	6,081	—	20,201	76	—	—
25,300	—		28,704	47	6,822	30	21,882	17	—	—
C. Wirthschaftskosten.										
—	21,000	1. Waldfulturen	20,646	65	41,646	65	—	—	21,000	—
—	28,000	2. Weganlagen	—	—	28,000	—	—	—	28,000	—
—	34,000	3. Hützlöhne (Bannwartenlöhne)	7,935	40	39,330	85	—	—	31,395	45
—	130,000	4. Rüstlöhne u. verschiedene Wirthschaftskosten	—	—	144,948	52	—	—	144,948	52
—	3,000	5. Marchungen, Vermessungen	—	—	226	45	—	—	226	45
—	6,000	6. Steigerungs- u. Verkaufskosten, R. Fr. 4,000	1,121	—	8,853	09	—	—	7,732	09
—	2,000	7. Rechtskosten	—	—	607	95	—	—	607	95
—	5,600	8. Aufforstungen	1,996	05	7,596	05	—	—	5,600	—
—	229,600		31,699	10	271,209	56	—	—	239,510	46
D. Beschwerden.										
—	15,000	1. Lieferungen an Berechtigte und Arme .	114	65	14,960	73	—	—	14,846	08
—	28,000	2. Staatssteuern	13,306	59	39,717	09	—	—	26,410	50
—	43,000	3. Gemeindesteuern	13,544	80	54,221	65	—	—	40,676	85
—	86,000		26,966	04	108,899	47	—	—	81,933	43

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1888.

Voranschlag für 1888.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
A. Laufende Verwaltung.										
XV. Staatswaldungen.										
E. Verwaltungskosten.										
—	52,400	1. Antheil der Staatswaldungen an den Kosten der Forstinspektoren und Kreisförster . .	—	—	52,400	—	—	—	52,400	—
—	52,400		—	—	52,400	—	—	—	52,400	—
717,000	—	A. Haupt- und Zwischennutzungen	761,251	01	—	—	761,251	01	—	—
25,300	—	B. Nebennutzungen	28,704	47	6,822	30	21,882	17	—	—
—	229,600	C. Wirtschaftskosten	31,699	10	271,209	56	—	—	239,510	46
—	86,000	D. Beschwerden	26,966	04	108,899	47	—	—	81,933	43
—	52,400	E. Verwaltungskosten	—	—	52,400	—	—	—	52,400	—
374,300	—		848,620	62	439,331	33	409,289	29	—	—
Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 34,989. 29										
Nachkredit " 4.000. —										
Mehr Einnahmen als die Kredite . Fr. 38,989. 29										
XVI. Domänen.										
A. Hauptnutzungen.										
125,750	—	1. Pachtzinse von Civildomänen	136,026	66	969	15	135,057	51	—	—
42,000	—	2. Pachtzinse von Pfrunddomänen	36,163	25	763	50	35,399	75	—	—
34,000	—	3. Pachtzinse von Kirchengebäuden	34,590	—	—	—	34,590	—	—	—
386,910	—	4. Pachtzinse von Amtsgebäuden	385,820	—	—	—	385,820	—	—	—
119,240	—	5. Pachtzinse von Militärgebäuden	119,240	—	—	—	119,240	—	—	—
707,900	—		711,839	91	1,732	65	710,107	26	—	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1888.

Voranschlag für 1888.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h :				R e i n :			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
A. Laufende Verwaltung.										
XVI. Domänen.										
B. Nebennutzungen.										
1,500	—	1. Erlös von Produkten	749	81	—	—	749	81	—	—
100	—	2. Verschiedene Einnahmen	215	10	—	—	215	10	—	—
—	—	3. Lastwaage in Bern	4,025	50	—	—	4,025	50	—	—
1,600	—		4,990	41	—	—	4,990	41	—	—
C. Wirtschaftskosten.										
—	8,000	1. Kulturarbeiten und Verbesserungen . . .	—	—	2,871	58	—	—	2,871	58
—	1,000	2. Marchungen, Vermessungen	—	—	241	25	—	—	241	25
—	800	3. Aufsichtskosten	—	—	688	25	—	—	688	25
—	2,000	4. Kaufs- u. Verpachtungskosten, R. Fr. 10,166. 28	—	—	12,166	28	—	—	12,166	28
—	40,000	5. Brandversicherungskosten	3	84	27,438	46	—	—	27,434	62
1,000	—	6. Steigerungsvorbehalte	1,145	25	—	—	1,145	25	—	—
—	50,800		1,149	09	43,405	82	—	—	42,256	73
D. Beschwerden.										
—	10,000	1. Staatssteuern, R. Fr. 147. 41	278	71	10,426	12	—	—	10,147	41
—	11,000	2. Gemeindesteuern, R. Fr. 595. 10	5,073	82	16,668	92	—	—	11,595	10
—	21,000		5,352	53	27,095	04	—	—	21,742	51
A. Hauptnutzungen										
707,900	—		711,839	91	1,732	65	710,107	26	—	—
1,600	—	B. Nebennutzungen	4,990	41	—	—	4,990	41	—	—
—	50,800	C. Wirtschaftskosten	1,149	09	43,405	82	—	—	42,256	73
—	21,000	D. Beschwerden	5,352	53	27,095	04	—	—	21,742	51
637,700	—		723,331	94	72,233	51	651,098	43	—	—
Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 13,398. 43										
Nachkredite „ 10,908. 79										
Mehr Einnahmen als die Kredite . Fr. 24,307. 22										

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1888.

Voranschlag für 1888.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh:				Rein:			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
A. Laufende Verwaltung.										
XVII. Eisenbahnkapital.										
A. Staatsbahn.										
250,000	—	1. Pachtzins (Vertrag Art. 8)	250,000	—	—	—	250,000	—	—	—
100,000	—	2. Mehreinnahmen (Vertrag Art. 8)	140,799	85	—	—	140,799	85	—	—
—	—	3. Einnahmen außer Betriebsdienst	3,380	—	—	—	3,380	—	—	—
—	20,000	4. Vollendungsbauten (Vertrag Art. 5)	—	—	32,924	65	—	—	32,924	65
—	—	5. Außerordentliche Kosten (Vertrag Art. 6)	—	—	4,483	35	—	—	4,483	35
330,000	—		394,179	85	37,408	—	356,771	85	—	—
B. Eisenbahn-Aktien.										
570,000	—	1. Jurbahn-Aktien	760,400	—	—	—	760,400	—	—	—
800	—	2. Centralbahn-Aktien	1,000	—	—	—	1,000	—	—	—
14,000	—	3. Emmenthalebahn, Prioritätsaktien	14,280	—	—	—	14,280	—	—	—
3,000	—	4. Tramlingsbahnaktien	3,000	—	—	—	3,000	—	—	—
587,800	—		778,680	—	—	—	778,680	—	—	—
330,000	—	A. Staatsbahn	394,179	85	37,408	—	356,771	85	—	—
587,800	—	B. Eisenbahn-Aktien	778,680	—	—	—	778,680	—	—	—
917,800	—		1,172,859	85	37,408	—	1,135,451	85	—	—
Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 217,651. 85										

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1888.

Voranschlag für 1888.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
A. Laufende Verwaltung.										
XVIII. Anleihen.										
A. Rückzahlung und Verzinsung.										
—	362,000	1. Rückzahlung	—	—	—	—	—	—	—	—
—	2,532,640	2. Verzinsung, Fr. 63,316,000	—	—	2,343,955	—	—	—	2,343,955	—
—	2,894,640		—	—	2,343,955	—	—	—	2,343,955	—
B. Anleihekosten.										
—	7,500	1. Provisionen	—	—	7,512	75	—	—	7,512	75
—	4,000	2. Transportkosten	—	—	—	—	—	—	—	—
—	3,500	3. Druckkosten und Publikationskosten zc.	—	—	184	—	—	—	184	—
—	30,700	4. Amortisation der Anleihekosten von 1885	—	—	30,718	10	—	—	30,718	10
—	—	5. Amortisation der Anleihekosten von 1887	—	—	550,000	—	—	—	550,000	—
—	45,700		—	—	588,414	85	—	—	588,414	85
A. Rückzahlung und Verzinsung			—	—	2,343,955	—	—	—	2,343,955	—
B. Anleihekosten			—	—	588,414	85	—	—	588,414	85
2,940,340			—	—	2,932,369	85	—	—	2,932,369	85
Weniger Ausgaben als veranschlagt . Fr. 7,970. 15										

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1888.

Voranschlag für 1888.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh:				Rein:			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
A. Laufende Verwaltung.										
XIX.^b Domänenkasse.										
16,000	—	A. Zinse für Guthaben	14,151	15	—	—	14,151	15	—	—
—	16,000	B. Zinse für Kaufschulden	—	—	27,695	45	—	—	27,695	45
—	—		14,151	15	27,695	45	—	—	13,544	30
Mehr Ausgaben als veranschlagt . . Fr. 13,544. 30										
XX. Kantonalbank.										
A. Betriebsertrag.										
175,000	—	1. Zinse	708,543	45	605,551	52	102,991	93	—	—
540,000	—	2. Wechselertrag	571,693	75	—	—	571,693	75	—	—
50,000	—	3. Provisionen	149,306	18	2,356	51	146,949	67	—	—
—	—	4. Kursgewinn auf Werthschriften	88,469	98	—	—	88,469	98	—	—
15,000	—	5. Aufbewahrungsgebühren	9,176	30	—	—	9,176	30	—	—
—	70,000	6. Verschiedene Einnahmen	5,636	28	—	—	5,636	28	—	—
—	6,000	7. Spesen in Conto-Corrent	10,118	63	1,881	23	8,237	40	—	—
—	14,000	8. Banknotensteuer	—	—	70,000	—	—	—	70,000	—
—	240,000	9. Kantonale und Gemeindesteuern	—	—	5,101	55	—	—	5,101	55
450,000	—	10. Abschreibungen	3,537	42	30,935	40	—	—	27,397	98
—	—	11. Verwaltungskosten	—	—	261,303	48	—	—	261,303	48
—	—		1,546,481	99	977,129	69	569,352	30	—	—
B. Ertragsverwendung.										
—	40,000	1. Deckung früherer Verluste	—	—	241,295	37	—	—	241,295	37
—	10,000	2. Einlage in die Bankreserve	—	—	67,750	—	—	—	67,750	—
—	50,000		—	—	309,045	37	—	—	309,045	37
450,000	—	A. Betriebsertrag	1,546,481	99	977,129	69	569,352	30	—	—
—	50,000	B. Ertragsverwendung	—	—	309,045	37	—	—	309,045	37
400,000	—		1,546,481	99	1,286,175	06	260,306	93	—	—
Weniger Einnahmen als veranschlagt Fr. 139,693. 07										

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1888.

Voranschlag für 1888.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh:				Rein:			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
A. Laufende Verwaltung.										
XXI. Staatskasse.										
A. Zinse von Guthaben.										
175,000	—	1. Zinse von Geldanlagen	265,137	69	11	55	265,126	14	—	—
35,000	—	2. Zinse von Vorschüssen:								
118,000	—	a. Spezialverwaltungen	56,315	95	4,143	65	52,172	30	—	—
2,000	—	b. Öffentliche Unternehmen	89,343	60	3,765	91	85,577	69	—	—
—	—	3. Zinse von verschiedenen Guthaben	7,711	56	3,402	57	4,308	99	—	—
—	—	4. Verschiedene Einnahmen	1,622	86	—	—	1,622	86	—	—
330,000	—		420,131	66	11,323	68	408,807	98	—	—
B. Zinse für Schulden.										
—	60,000	1. Zinse für Depots:								
—	18,000	a. Spezialverwaltungen	—	—	155,158	54	—	—	155,158	54
—	500	b. Gerichtliche Geldhinterlagen	8	—	11,560	54	—	—	11,552	54
—	—	c. Administrative Geldhinterlagen	—	—	1,021	58	—	—	1,021	58
—	1,300	d. Spezialfonds	486	80	88	15	398	65	—	—
—	200	e. Verschiedene Depots	580	—	2,105	87	—	—	1,525	87
—	—	f. Hinterlagen der Landesfremden	—	—	321	75	—	—	321	75
—	—	2. Zinse für Geldaufnahmen	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	3. Verlust	—	—	4,787	50	—	—	4,787	50
—	80,000		1,074	80	175,043	93	—	—	173,969	13
330,000	—	A. Zinse von Guthaben	420,131	66	11,323	68	408,807	98	—	—
—	80,000	B. Zinse für Schulden	1,074	80	175,043	93	—	—	173,969	13
250,000	—		421,206	46	186,367	61	234,838	85	—	—
Weniger Einnahmen als veranschlagt Fr. 15,161. 15										

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1888.

Voranschlag für 1888.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h :				R e i n :			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
A. Laufende Verwaltung.										
XXII. Bußen und Konfiskationen.										
A. Bußen.										
150,000	—	1. Gesprochene Bußen	128,783	65	50	—	128,733	65	—	—
—	70,000	2. Umgewandelte Bußen	—	—	59,441	74	—	—	59,441	74
—	1,000	3. Verjährte Bußen	—	—	4,357	30	—	—	4,357	30
500	—	4. Administrativbußen	1,383	32	—	—	1,383	32	—	—
—	3,500	5. Bezugskosten	—	—	2,216	75	—	—	2,216	75
—	26,000	6. Belohnungen	—	—	18,180	—	—	—	18,180	—
—	5,000	7. Beitrag an die Landjäger-Invalidentasse	—	—	5,000	—	—	—	5,000	—
—	22,500	8. Antheil der Gemeinden	—	—	15,912	10	—	—	15,912	10
—	22,500	9. Antheil des kant. Kranken- u. Armenfonds	—	—	15,912	30	—	—	15,912	30
—	—	10. Verschiedene Bußenantheile	—	—	1,177	30	—	—	1,177	30
—	—	11. Vortrag zu vertheilender Anthteile . .	31,264	58	39,184	06	—	—	7,919	48
—	—		161,431	55	161,431	55	—	—	—	—
B. Ersatz und Konfiskationen.										
3,000	—	1. Ersatz	3,447	45	2,605	40	842	05	—	—
500	—	2. Konfiskationen	474	20	—	—	474	20	—	—
3,500	—		3,921	65	2,605	40	1,316	25	—	—
A. Bußen			161,431	55	161,431	55	—	—	—	—
B. Ersatz und Konfiskationen			3,921	65	2,605	40	1,316	25	—	—
3,500	—		165,353	20	164,036	95	1,316	25	—	—
Weniger Einnahmen als veranschlagt. Fr. 2,183. 75										

Voranschlag für 1888.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h :				R e i n :			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
A. Laufende Verwaltung.										
XXIV. Salzhandlung.										
A. Salzverkauf.										
—	—	1. Salzvorräthe auf 1. Jänner	—	—	82,179	10	—	—	82,179	10
1,218,400	—	2. Kochsalz	1,698,165	—	449,843	40	1,248,321	60	—	—
300	—	3. Tafelsalz	1,500	—	1,050	—	450	—	—	—
1,500	—	4. Meerfalz	1,900	—	750	—	1,150	—	—	—
4,000	—	5. Düngsalz	20,502	—	15,549	75	4,952	25	—	—
500	—	6. Denaturirtes Kochsalz	6,858	—	5,976	50	881	50	—	—
—	—	7. Salzvorräthe auf 31. Dezember	78,275	97	—	—	78,275	97	—	—
1,224,700	—		1,807,200	97	555,348	75	1,251,852	22	—	—
B. Betriebskosten.										
—	16,000	1. Zins des Betriebskapitals	—	—	16,000	—	—	—	16,000	—
—	75,000	2. Transportkosten	—	—	75,466	89	—	—	75,466	89
—	91,000	3. Auswägerlöhne	—	—	93,150	60	—	—	93,150	60
—	2,250	4. Magazinlöhne	—	—	4,401	—	—	—	4,401	—
—	13,000	5. Vergütungen für Baarzahlung	—	—	13,319	95	—	—	13,319	95
—	2,300	6. Verschiedene Betriebskosten	—	—	1,163	65	—	—	1,163	65
—	—	7. Verschiedene Einnahmen	29	79	—	—	29	79	—	—
3,500	—	8. Sconti, Zinsvergütung, Kursgewinn	4,505	17	57	25	4,447	92	—	—
—	196,050		4,534	96	203,559	34	—	—	199,024	38
C. Verwaltungskosten.										
—	15,900	1. Befoldungen der Beamten	—	—	15,750	—	—	—	15,750	—
—	1,800	2. Befoldungen der Angestellten	—	—	900	—	—	—	900	—
—	1,000	3. Büreaufkosten	—	—	2,186	34	—	—	2,186	34
—	9,950	4. Miethzinsfe	3,800	—	13,190	—	—	—	9,390	—
—	28,650		3,800	—	32,026	34	—	—	28,226	34
1,224,700	—	A. Salzverkauf	1,807,200	97	555,348	75	1,251,852	22	—	—
—	196,050	B. Betriebskosten	4,534	96	203,559	34	—	—	199,024	38
—	28,650	C. Verwaltungskosten	3,800	—	32,026	34	—	—	28,226	34
1,000,000	—		1,815,535	93	790,934	43	1,024,601	50	—	—
Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 24,601. 50										

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1888.

Voranschlag für 1888.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h :				R e i n :			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
A. Laufende Verwaltung.										
XXV. Stempel- und Banknoten-Steuer.										
A. Stempelsteuer.										
80,000	—	1. Stempelpapier	59,260	60	154	25	59,106	35	—	—
320,000	—	2. Stempelmarken	318,352	—	—	—	318,352	—	—	—
20,000	—	3. Spielfarten-Stempel	20,146	80	—	—	20,146	80	—	—
420,000	—		397,759	40	154	25	397,605	15	—	—
B. Banknotensteuer.										
60,000	—	1. Kantonalbank	60,000	—	—	—	60,000	—	—	—
60,000	—		60,000	—	—	—	60,000	—	—	—
C. Betriebskosten.										
—	8,000	1. Rohmaterial (Papier, Marken u. f. w.) .	331	—	8,223	65	—	—	7,892	65
—	200	2. Unterhalt der Geräthe	—	—	13	40	—	—	13	40
—	22,400	3. Provisionen der Stempelverkäufer . . .	—	—	20,755	66	—	—	20,755	66
—	30,600		331	—	28,992	71	—	—	28,661	71
D. Verwaltungskosten.										
—	4,500	1. Besoldungen der Angestellten	—	—	4,500	—	—	—	4,500	—
—	3,500	2. Büreaufkosten	—	—	2,397	15	—	—	2,397	15
—	750	3. Büreaumiethe	—	—	525	—	—	—	525	—
—	8,750		—	—	7,422	15	—	—	7,422	15
420,000	—	A. Stempelgebühren	397,759	40	154	25	397,605	15	—	—
60,000	—	B. Banknotensteuer	60,000	—	—	—	60,000	—	—	—
—	30,600	C. Betriebskosten	331	—	28,992	71	—	—	28,661	71
—	8,750	D. Verwaltungskosten	—	—	7,422	15	—	—	7,422	15
440,650	—		458,090	40	36,569	11	421,521	29	—	—
Weniger Einnahmen als veranschlagt Fr. 19,128. 71										

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1888.

Voranschlag für 1888.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h :				R e i n :			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
A. Laufende Verwaltung.										
XXVI.^a Amts- und Gerichtschreiberei- und Einregistrirungs-Gebühren.										
A. Fixe Gebühren der Amts- und Gerichtschreiber.										
100,000	—	1. Fixe Gebühren der Amtschreiber . . .	94,710	—	—	—	94,710	—	—	—
90,000	—	2. Fixe Gebühren der Gerichtschreiber . .	82,635	—	1,107	90	81,527	10	—	—
—	400	3. Kosten der Gebührenmarken	—	—	160	—	—	—	160	—
—	100	4. Verschiedene Bezugskosten	—	—	—	—	—	—	—	—
189,500	—		177,345	—	1,267	90	176,077	10	—	—
B. Prozentgebühren der Amts- und Gerichtschreiber.										
400,000	—	1. Prozentgebühren der Amtschreiber . . .	423,518	12	291	75	423,226	37	—	—
120,000	—	2. Prozentgebühren der Gerichtschreiber . .	87,067	96	105	—	86,962	96	—	—
—	500	3. Bezugskosten	—	—	346	60	—	—	346	60
519,500	—		510,586	08	743	35	509,842	73	—	—
C. Einregistrirungsgebühren.										
75,000	—	1. Einregistrirungsgebühren	98,209	13	25,744	56	72,464	57	—	—
—	55,000	2. Antheil der Gemeinden	—	—	51,854	64	—	—	51,854	64
—	1,000	3. Bezugskosten:	—	—	—	—	—	—	—	—
—	7,300	a. Befoldung des Einregistr.-Direktors	—	—	1,000	—	—	—	1,000	—
—	3,200	b. Befoldungen der Einnehmer . . .	—	—	7,300	—	—	—	7,300	—
—	—	c. Bureau- und Druckkosten	—	—	2,376	77	—	—	2,376	77
8,500	—		98,209	13	88,275	97	9,933	16	—	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1888.

Voranschlag für 1888.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h :				R e i n :			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
A. Laufende Verwaltung.										
XXVI.^a Amts- und Gerichtsschreiberei- und Einregistrirungs-Gebühren.										
189,500	—	A. Fixe Gebühren der Amts- und Gerichtsschreiber	177,345	—	1,267	90	176,077	10	—	—
519,500	—	B. Prozentgebühren der Amts- und Gerichtsschreiber	510,586	08	743	35	509,842	73	—	—
8,500	—	C. Einregistrirungsgebühren	98,209	13	88,275	97	9,933	16	—	—
717,500	—		786,140	21	90,287	22	695,852	99	—	—
Weniger Einnahmen als veranschlagt. Fr. 21,647. 01										
XXVI.^b Verschiedene Kanzlei- und Patent-Gebühren.										
A. Staatskanzlei.										
24,000	—	1. Emolumente, Patentgebühren und Naturalisationsgebühren	35,070	—	152	75	34,917	25	—	—
24,000	—		35,070	—	152	75	34,917	25	—	—
B. Gerichtskanzleien.										
6,000	—	1. Obergericht, Gebühren in Civilsachen, Kanzlei- und Patentgebühren	5,800	—	13	—	5,787	—	—	—
6,000	—	(Gebühren in Strafsachen, siehe III, H, 2.)	5,800	—	13	—	5,787	—	—	—
C. Justiz und Polizei.										
100	—	1. Gebühren der Justizdirektion	600	—	—	—	600	—	—	—
7,400	—	2. Gebühren der Polizeidirektion	8,321	20	141	65	8,179	55	—	—
7,500	—		8,921	20	141	65	8,779	55	—	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1888.

Voranschlag für 1888.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h :				R e i n :			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
A. Laufende Verwaltung.										
XXVII. Erbschafts- und Schenkungs-Steuer.										
A. Ertrag der Erbschafts- und Schenkungs-Steuer.										
340,000	—	1. Ordentliche Abgaben	373,344	72	10,233	19	363,111	53	—	—
—	33,000	2. Antheil der Gemeinden 10 %	83	30	35,336	79	—	—	35,253	49
3,000	—	3. Bußen	2,432	37	—	—	2,432	37	—	—
310,000	—		375,860	39	45,569	98	330,290	41	—	—
B. Bezugskosten.										
—	6,800	1. Bezugsprovisionen	—	—	7,384	61	—	—	7,384	61
—	500	2. Verschiedene Bezugskosten	—	—	176	20	—	—	176	20
—	7,300		—	—	7,560	81	—	—	7,560	81
A. Erbschafts- und Schenkungs-Steuer . . .										
310,000	—	B. Bezugskosten	375,860	39	45,569	98	330,290	41	—	—
—	7,300		—	—	7,560	81	—	—	7,560	81
302,700	—		375,860	39	53,130	79	322,729	60	—	—
Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 20,029. 60										

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1888.

Voranschlag für 1888.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h :				R e i n :			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
A. Laufende Verwaltung.										
XXVIII. Wirthschaftspatentgebühren und Branntwein-Fabrikations- und Verkaufs-Gebühren.										
A. Wirthschaftspatentgebühren.										
940,000	—	1. Patentgebühren	967,639	20	32,014	70	935,624	50	—	—
1,000	—	2. Patentübertragungen	811	80	—	—	811	80	—	—
—	14,000	3. Untersuchungskosten, R. Fr. 1,500	3,268	—	18,649	96	—	—	15,381	96
—	94,000	4. Antheil der Gemeinden 10 %	—	—	94,100	—	—	—	94,100	—
—	49,815	5. Konzessionsentschädigungen :	—	—	49,815	—	—	—	49,815	—
—	202,000	a. Zins	—	—	202,000	—	—	—	202,000	—
		b. Amortisation	—	—	—	—	—	—	—	—
581,185	—		971,719	—	396,579	66	575,139	34	—	—
B. Verkaufsgebühren.										
11,000	—	1. Patentgebühren	23,075	40	702	10	22,373	30	—	—
—	1,000	2. Untersuchungskosten	100	—	1,155	—	—	—	1,055	—
—	5,000	3. Antheil der Gemeinden 50 %	—	—	14,934	50	—	—	14,934	50
5,000	—		23,175	40	16,791	60	6,383	80	—	—
C. Fabrikations-Gebühren.										
3,000	—	1. Fabrikationsgebühren	6,253	20	57	80	6,195	40	—	—
—	—	2. Emolumente und Formulare	—	—	—	—	—	—	—	—
—	2,000	3. Inspektions- und Taxationskosten	31	—	149	—	—	—	118	—
1,000	—		6,284	20	206	80	6,077	40	—	—
D. Verwaltungs- und Bezugskosten.										
—	4,000	1. Besoldungen der Angestellten	750	—	4,735	—	—	—	3,985	—
—	—	2. Bezugskosten, R. Fr. 1,000	—	—	1,021	15	—	—	1,021	15
—	4,000		750	—	5,756	15	—	—	5,006	15

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1888.

Voranschlag für 1888.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h :				R e i n :			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
A. Laufende Verwaltung.										
XXVIII. Wirthschaftspatentgebühren und Branntwein-Fabrikations- und Verkaufs-Gebühren.										
581,185	—	A. Wirthschaftspatentgebühren	971,719	—	396,579	66	575,139	34	—	—
5,000	—	B. Verkaufsgebühren	23,175	40	16,791	60	6,383	80	—	—
1,000	—	C. Fabrikationsgebühren	6,284	20	206	80	6,077	40	—	—
—	4,000	D. Verwaltungs- und Bezugskosten	750	—	5,756	15	—	—	5,006	15
583,185	—		1,001,928	60	419,334	21	582,594	39	—	—
		Weniger Einnahmen als veranschlagt Fr. 590. 61								
		Nachkredite „ 2,500. —								
		Mehr Einnahmen als die Kredite . . Fr. 1,909. 39								
XXIX. Ohmgeld.										
1,078,000	—	A. Bundesersatz für das Ohmgeld	1,074,191	83	—	—	1,074,191	83	—	—
78,000	—	B. Bundesersatz für die Branntweinfabrikationsgebühren	—	—	—	—	—	—	—	—
1,156,000	—		1,074,191	83	—	—	1,074,191	83	—	—
		Weniger Einnahmen als veranschlagt Fr. 81,808. 17								

Voranschlag für 1888.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h :				R e i n :			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
A. Laufende Verwaltung.										
XXX. Militärsteuer.										
A. Militärsteuer.										
400,000	—	1. Landesanzwiesende Erfahrpflichtige	420,254	35	16,390	75	403,863	60	—	—
12,000	—	2. Landesabwesende Erfahrpflichtige	26,691	10	474	65	26,216	45	—	—
8,000	—	3. Erfahrpflichtige Wehrmänner	9,415	70	985	70	8,430	—	—	—
—	210,000	4. Antheil der Eidgenossenschaft	—	—	219,255	03	—	—	219,255	03
210,000	—		456,361	15	237,106	13	219,255	02	—	—
B. Taxations- und Bezugskosten.										
—	7,000	1. Taxationskosten	—	—	6,999	97	—	—	6,999	97
—	21,500	2. Bezugskosten, Druckkosten, Rechtskosten .	—	80	19,861	07	—	—	19,860	27
—	28,500		—	80	26,861	04	—	—	26,860	24
210,000	—	A. Militärsteuer	456,361	15	237,106	13	219,255	02	—	—
—	28,500	B. Taxations- und Bezugskosten	—	80	26,861	04	—	—	26,860	24
181,500	—		456,361	95	263,967	17	192,394	78	—	—
Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 10,894. 78										

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1888.

Voranschlag für 1888.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh:				Rein:			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
A. Laufende Verwaltung.										
XXXI. Direkte Steuern im alten Kanton.										
A. Grundsteuer.										
1,230,000	—	1. Grundsteuer von Fr. 630,907,110 zu 2 ‰	1,261,814	22	1,037	59	1,260,776	63	—	—
8,000	—	2. Nachbezüge	7,865	37	—	—	7,865	37	—	—
8,000	—	3. Steuerbußen	10,475	30	—	—	10,475	30	—	—
1,246,000	—		1,280,154	89	1,037	59	1,279,117	30	—	—
B. Kapitalsteuer.										
676,000	—	1. Kapitalsteuer von Fr. 321,978,633 zu 2 ‰	643,956	77	1,320	22	642,636	55	—	—
8,000	—	2. Nachbezüge	13,816	69	—	—	13,816	69	—	—
6,000	—	3. Steuerbußen	6,054	13	—	—	6,054	13	—	—
690,000	—		663,827	59	1,320	22	662,507	37	—	—
C. Einkommenssteuer I. Klasse.										
555,000	—	1. Einkommenssteuer von Fr. 20,949,600 zu 3 ‰	628,488	—	20,535	70	607,952	30	—	—
300	—	2. Nachbezüge	6,987	—	—	—	6,987	—	—	—
200	—	3. Steuerbußen	6,960	—	—	—	6,960	—	—	—
555,500	—		642,435	—	20,535	70	621,899	30	—	—
D. Einkommenssteuer II. Klasse.										
12,000	—	1. Einkommenssteuer von Fr. 379,100 zu 4 ‰	15,164	—	428	—	14,736	—	—	—
—	—	2. Nachbezüge	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	3. Steuerbußen	—	—	—	—	—	—	—	—
12,000	—		15,164	—	428	—	14,736	—	—	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1888.

Voranschlag für 1888.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh:				Rein:			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
A. Laufende Verwaltung.										
XXXI. Direkte Steuern im alten Kanton.										
E. Einkommenssteuer III. Klasse.										
340,000	—	1. Einkommenssteuer von Fr. 7,304,200, 5 %	365,210	—	11,655	—	353,555	—	—	—
15,000	—	2. Nachbezüge	25,823	35	—	—	25,823	35	—	—
8,000	—	3. Steuerbußen	13,685	78	—	—	13,685	78	—	—
363,000	—		404,719	13	11,655	—	393,064	13	—	—
F. Taxations- und Bezugskosten.										
—	38,000	1. Bezugsprovisionen für Grund- und Kapitalsteuern, 2 %	—	—	34,982	54	—	—	34,982	54
—	3,600	2. Entschädigungen an die Gemeinden	—	—	3,174	20	—	—	3,174	20
—	5,500	3. Bezirkskommissionen und Vertreter des Fiskus	12	—	4,919	30	—	—	4,907	30
—	27,500	4. Bezugsprovisionen für Einkommenssteuern, 3 %	30	—	29,811	76	—	—	29,781	76
—	5,300	5. Bezugsprovisionen für Nachbezüge und Steuerbußen, 10 %	17	25	9,028	62	—	—	9,011	37
—	1,200	6. Verschiedene Bezugskosten	—	—	1,293	05	—	—	1,293	05
—	8,000	7. Druckkosten	1,601	—	9,026	20	—	—	7,425	20
—	89,100		1,660	25	92,235	67	—	—	90,575	42
G. Verwaltungskosten.										
—	8,500	1. Befoldungen der Beamten	—	—	8,500	—	—	—	8,500	—
—	19,400	2. Befoldungen der Angestellten	—	—	18,600	—	—	—	18,600	—
—	3,500	3. Bureau- und Reisekosten	15	—	3,320	75	—	—	3,305	75
—	1,360	4. Miethzinse	—	—	1,360	—	—	—	1,360	—
—	2,500	5. Centrakommission	—	—	2,259	05	—	—	2,259	05
—	35,260		15	—	34,039	80	—	—	34,024	80

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1888.

Voranschlag für 1888.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h :				R e i n =			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
A. Laufende Verwaltung.										
XXXI. Direkte Steuern im alten Kanton.										
1,246,000	—	A. Grundsteuer	1,280,154	89	1,037	59	1,279,117	30	—	—
690,000	—	B. Kapitalsteuer	663,827	59	1,320	22	662,507	37	—	—
555,500	—	C. Einkommenssteuer I. Klasse	642,435	—	20,535	70	621,899	30	—	—
12,000	—	D. Einkommenssteuer II. Klasse	15,164	—	428	—	14,736	—	—	—
363,000	—	E. Einkommenssteuer III. Klasse	404,719	13	11,655	—	393,064	13	—	—
—	89,100	F. Lagations- und Bezugskosten	1,660	25	92,235	67	—	—	90,575	42
—	35,260	G. Verwaltungskosten	15	—	34,039	80	—	—	34,024	80
2,742,140	—		3,007,975	86	161,251	98	2,846,723	88	—	—
Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 104,583. 88										
XXXII. Direkte Steuern im Jura.										
A. Grundsteuer.										
536,400	—	1. Grundsteuer von Fr. 297,726,600 zu 1,80 ‰	535,907	98	—	—	535,907	98	—	—
536,400	—		535,907	98	—	—	535,907	98	—	—
B. Einkommenssteuer I. Klasse.										
221,400	—	1. Einkommenssteuer von Fr. 8,948,400 zu 2,70 ‰	241,606	80	37,126	21	204,480	59	—	—
—	—	2. Nachbezüge	641	70	—	—	641	70	—	—
—	—	3. Steuerbußen	—	—	—	—	—	—	—	—
221,400	—		242,248	50	37,126	21	205,122	29	—	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1888.

Voranschlag für 1888.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h :				R e i n :			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
A. Laufende Verwaltung.										
XXXII. Direkte Steuern im Jura.										
C. Einkommenssteuer II. Klasse.										
2,500	—	1. Einkommenssteuer von Fr. 82,400 zu 3,60 %	2,966	40	7	20	2,959	20	—	—
—	—	2. Nachbezüge	212	40	—	—	212	40	—	—
—	—	3. Steuerbußen	—	—	—	—	—	—	—	—
2,500	—		3,178	80	7	20	3,171	60	—	—
D. Einkommenssteuer III. Klasse.										
23,000	—	1. Einkommenssteuer von Fr. 551,900 zu 4,50 %	24,835	50	988	20	23,847	30	—	—
1,000	—	2. Nachbezüge	1,138	25	—	—	1,138	25	—	—
500	—	3. Steuerbußen	226	25	—	—	226	25	—	—
24,500	—		26,200	—	988	20	25,211	80	—	—
E. Taxations- und Bezugskosten.										
—	16,100	1. Bezugsprovision für die Grundsteuer, 3 %	—	—	15,534	88	—	—	15,534	88
—	7,400	2. Bezugsprovision für die Einkommenssteuer, 3 %	—	—	8,489	28	—	—	8,489	28
—	2,000	3. Bezirkskommissionen und Vertreter des Fiskus	—	—	1,558	10	—	—	1,558	10
—	1,500	4. Verschiedene Bezugskosten	7	—	975	55	—	—	968	55
—	27,000		7	—	26,557	81	—	—	26,550	81
F. Verwaltungskosten für Grundsteuer und Kataster.										
—	9,600	1. Befoldungen der Beamten	—	—	9,600	—	—	—	9,600	—
—	2,700	2. Befoldungen der Angestellten	—	—	2,680	—	—	—	2,680	—
—	3,800	3. Bureau- und Reisekosten	—	—	3,803	85	—	—	3,803	85
—	900	4. Miethzinse	—	—	900	—	—	—	900	—
—	600	5. Vermessungen	—	—	600	—	—	—	600	—
—	—	6. Bezugsprovision für die Rückzahlung der Katastervorschüsse	4,218	61	4,042	64	175	97	—	—
—	17,600		4,218	61	21,626	49	—	—	17,407	88

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1888.

Voranschlag für 1888.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h :				R e i n :			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
A. Laufende Verwaltung.										
XXXII. Direkte Steuern im Jura.										
536,400	—	A. Grundsteuer	535,907	98	—	—	535,907	98	—	—
221,400	—	B. Einkommenssteuer I. Klasse	242,248	50	37,126	21	205,122	29	—	—
2,500	—	C. Einkommenssteuer II. Klasse	3,178	80	7	20	3,171	60	—	—
24,500	—	D. Einkommenssteuer III. Klasse	26,200	—	988	20	25,211	80	—	—
—	27,000	E. Taxations- und Bezugskosten	7	—	26,557	81	—	—	26,550	81
—	17,600	F. Verwaltungskosten für Grundsteuer und Kataster	4,218	61	21,626	49	—	—	17,407	88
740,200	—		811,760	89	86,305	91	725,454	98	—	—
Weniger Einnahmen als veranschlagt Fr. 14,745. 02										
XXXIII. Unvorhergesehenes.										
—	—	Erblose Verlassenschaften	280	85	—	—	280	85	—	—
—	—		280	85	—	—	280	85	—	—
Die Einnahmen übersteigen den Voranschlag um Fr. 280. 85										

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1888.

Voranschlag für 1888.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh:				Rein:			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
B. Gewinn- und Verlustrechnung.										
A. Vermehrungen und Verminderungen des Vermögens. *)										
—	149,200	1. Rechnung der Laufenden Verwaltung (Seite 5)	21,480,225	15	21,449,322	27	30,902	88	—	—
543,000	—	2. Amortisation der Anleihen (in den Ausgaben der Laufenden Verwaltung inbegriffen):								
—	—	4 1/2 % Anleihen von 1880	202,000	—	—	—	202,000	—	—	—
—	—	3. Rückerstattung der Amortisation der Brünigbahnaktien von 1887	50,000	—	—	—	50,000	—	—	—
—	—	4. Kantonalbank-Reserve: Uebertragung zu den Spezialfonds	—	—	77,472	—	—	—	77,472	—
393,800	—		21,732,225	15	21,526,794	27	205,430	88	—	—
B. Berichtigungen. *)										
—	—	1. Mehrerlös von Waldungen	24,003	50	8,160	—	15,843	50	—	—
—	—	2. Mehrerlös von Domainen	22,609	50	17,949	75	4,659	75	—	—
—	—	3. Schätzungsberichtigung von Domainen	165,700	—	—	—	165,700	—	—	—
—	—	4. Reduktion der Schätzung der Staatsbahn	—	—	50,000	—	—	—	50,000	—
—	—	5. Vermehrungen des Verwaltungsinventars	154,793	28	32,145	07	122,648	21	—	—
—	—		367,106	28	108,254	82	258,851	46	—	—
393,800	—	A. Vermehrungen und Verminderungen des Vermögens	21,732,225	15	21,526,794	27	205,430	88	—	—
—	—	B. Berichtigungen	367,106	28	108,254	82	258,851	46	—	—
393,800	—	Summa Vermögensveränderungen	22,099,331	43	21,635,049	09	464,282	34	—	—
C. Reines Staatsvermögen.										
47,787,248	—	Stand am 1. Jänner	48,682,733	76	—	—	48,682,733	76	—	—
393,800	—	Vermehrung, wie oben	22,099,331	43	21,635,049	09	464,282	34	—	—
48,181,048	—	Stand am 31. Dezember			49,147,016	10			49,147,016	10
			70,782,065	19	70,782,065	19	—	—	—	—

*) Gesetz vom 31. Juli 1872, § 31.

II.

Rechnung

der

Vermögensbestandtheile
(Aktiven und Passiven)

und

Bilanz.

A. Rechnung der Vermögensbestandtheile:

I. Rechnung des Stammvermögens.

II. Rechnung des Betriebsvermögens.

B. Bilanz.

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1888.

Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1887.				Vermögens:			
Soll.		Haben.		Konten und Rechnungsrubriken.	Soll.		
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	
				I. Stammvermögen.			
				A. Waldungen.			
16,471,270	30	—	—		Waldankäufe	459,740	—
					Mehrerlös	24,003	50
16,471,270	30	—	—	Summe der Aktiven.	Summe der Vermehrungen	483,743	50
				B. Domänen.			
21,955,769	98	—	—	1. Gebäude und Grundstücke.	Domänen-Ankäufe	1,777,909	37
					Mehrerlös	22,203	50
194	—	—	—	2. Fischereirechte.	Schätzungsberichtigungen	165,700	—
21,955,963	98	—	—	Summe der Aktiven.	Mehrerlös	406	—
				C. Eisenbahnen.			
19,650,000	—	—	—	1. Staatsbahn.	—	—	—
19,010,000	—	—	—	2. Jura- und Aargauern-Bahn.	—	—	—
800,000	—	—	—	3. Emmenthalbahn.	—	—	—
18,040	—	—	—	4. Centralbahn.	—	—	—
39,478,040	—	—	—	Summe der Aktiven.	—	—	—
				Nicht im Vermögensetat aufgenommene Eisenbahnwerthe:			
1,402,000	—	—	—	1. Gotthardbahn-Subvention.	—	—	—
150,000	—	—	—	2. Tramlingsen-Dachselden-Bahn-Aktien.	—	—	—
50,000	—	—	—	3. Brünigbahn-Aktien.	—	—	—
1,602,000	—	—	—		—	—	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1888.

Veränderungen.			Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1888.						
Haben.			Kosten und Rechnungsrubriken.			Soll.		Haben.	
Fr.	R.					Fr.	R.	Fr.	R.
I. Stammvermögen.									
			A. Waldungen.			16,840,910	30	—	—
105,943	50	Waldverkäufe (Erlös).	Summe der Aktiven			16,840,910	30	—	—
8,160	—	Mindererlös.							
114,103	50	Summe der Verminderungen.							
369,640	—	Keine Vermehrung.							
B. Domänen.									
122,665	75	Domänenverkäufe (Erlös).	1. Gebäude und Grundstücke			23,780,967	35	—	—
17,949	75	Mindererlös.							
600	—	Verkauf.	2. Fischereirechte			—	—	—	—
141,215	50	Summe der Verminderungen.	Summe der Aktiven			23,780,967	35	—	—
1,825,003	37	Keine Vermehrung.							
C. Eisenbahnen.									
50,000	—	Schätzungsreduktion.	1. Staatsbahn			19,600,000	—	—	—
—	—	—	2. Juraabahnaktien			19,010,000	—	—	—
—	—	—	3. Emmenthalbahnaktien			800,000	—	—	—
—	—	—	4. Centralbahnaktien			18,040	—	—	—
50,000	—	Summe der Verminderungen.	Summe der Aktiven			39,428,040	—	—	—
Nicht im Vermögensetat aufgenommene Eisenbahnwerthe:									
—	—	—	1. Gotthardbahn-Subvention			1,402,000	—	—	—
—	—	—	2. Tramlingen-Dachsfelden-Bahn-Aktien			150,000	—	—	—
50,000	—	Rückerstattung der Amortisation von 1887.	3. Brünigbahn-Aktien			—	—	—	—
50,000	—	Verminderung.				1,552,000	—	—	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1888.

Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1887.					Vermögens-		
Soll.		Haben.		Konten und Rechnungsrubriken.	Soll.		
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	
I. Stammvermögen.							
D, a. Hypothekarkasse.							
77,880,396	39	—	—	1. Darlehn auf Grundpfand.	Neue Darlehn	7,196,650	05
832,558	50	—	—	2. Darlehn an Gemeinden.	Neue Darlehn	156,000	—
759,377	30	—	—	3. Staatskasse, Konto-Korrent.	Neue Depots	7,521,425	54
172,915	18	—	—	4. Domänenkasse, Konto-Korrent.	Neue Vorschüsse	197,532	71
63,664	—	—	—	5. Obligationen.	—	—	—
375,000	—	—	—	6. Immobilien.	—	—	—
193,940	32	—	—	7. Kasse.	Einnahmen	29,711,316	55
—	—	49,796,030	—	8. Depots gegen Schuldscheine.	Depot-Rückzahlungen . . }	3,988,100	—
—	—	6,861,318	60	9. Depots in Konto-Korrent.	Einlagen-Rückzahlungen .	1,027,071	72
—	—	11,539,748	10	10. Sparkasse-Einlagen.	Neue Aktivzinse zc. (Seite 43)	6,645,455	55
2,653,500	30	—	—	11. Zinse von Guthaben, Provisionen zc.	Abzahlung von Zinsen zc. .	3,498,916	61
—	—	1,022,891	65	12. Zinse von Schulden, Abgaben, Unkosten.	Ertrags-Ablieferung . . .	2,700,886	88
—	—	711,363	64	13. Ertrags-Konto.	Summe der Vermehrungen	711,363	64
82,931,351	99	69,931,351	99	Summen der Aktiven und der Passiven.		63,354,719	25
		13,000,000	—	Keine Aktiven.			
D, b. Domänenkasse.							
355,136	84	—	—	1. Guthaben für Verkäufe.	Neue Guthaben:		
—	—	21,465	50	2. Schulden für Ankäufe.	Von Waldverkäufen . . .	105,943	50
4,200	80	—	—	3. Kapitalanlagen.	Von Domänenverkäufen .	122,665	75
—	—	172,915	18	4. Hypothekarkasse, Konto-Korrent.	Von Fischereirechten . .	600	—
359,337	64	194,380	68	Summen der Aktiven und der Passiven.	Abzahlung von Rauffschulden	172,377	26
		164,956	96	Keine Aktiven.	—	—	—
					Einnahmen	153,233	85
					Summe der Vermehrungen	554,820	36
					Keine Verminderung . . .	2,008,440	12

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1888.

Veränderungen.				Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1888.			
Haben.				Konten und Rechnungsrubriken.		Soll.	Haben.
Fr.	R.					Fr.	R.
				I. Stammvermögen.			
				D, a. Hypothekarkasse.			
4,188,348	90	Rückzahlungen.		1. Darlehn auf Grundpfand		80,888,697	54
45,199	45	Rückzahlungen.		2. Darlehn an Gemeinden		943,359	05
4,374,053	09	Rückzüge.		3. Staatskasse, Konto-Korrent		3,906,749	75
180,929	30	Rückzahlungen.		4. Domänenkasse, Konto-Korrent		189,518	59
9,335	90	Rückzahlungen.		5. Obligationen		54,328	10
10,000	—	Abschreibung.		6. Immobilien		365,000	—
29,623,584	27	Ausgaben.		7. Kasse		281,672	60
8,985,300	—	Neue Depots.		8. Depots gegen Schuldscheine		—	—
1,281,551	77			9. Depots in Konto-Korrent		—	—
7,672,326	95	Neue Einlagen.		10. Sparkasse-Einlagen		—	—
3,485,173	01	Gingang von Zinsen zc.		11. Zinse von Guthaben, Provisionen zc.		2,667,243	90
2,800,859	93	Neue Passivzinse zc. (Seite 43).		12. Zinse von Schulden, Abgaben, Unkosten		—	—
698,056	68	Neuer Ertrag.		13. Ertrags-Konto		—	—
63,354,719	25	Summe der Verminderungen.		Summen der Aktiven und der Passiven		89,296,569	53
				Reine Aktiven			13,000,000
				D, b. Domänenkasse.			
154,981	05	Gingang von Guthaben.		1. Guthaben für Verkäufe		429,365	04
459,740	—	Neue Schulden:		2. Schulden für Ankäufe		—	—
1,777,909	37	Waldankäufe.				—	2,086,737
792	80	Domänenankäufe.		3. Kapitalanlagen		3,408	—
169,837	26	Ablosungen.		4. Hypothekarkasse, Konto-Korrent		—	189,518
2,563,260	48	Ausgaben.		Summen der Aktiven und der Passiven		432,773	04
		Summe der Verminderungen.		Reine Passiven		1,843,483	16

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1888.

Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1887.				Vermögens-			
Soll.		Haben.		Konten und Rechnungsrubriken.		Soll.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.
				I. Stammvermögen.			
				E. Kantonalbank. *)			
10,000,000	—	—	—	1. Kapitaleinschuß des Staates.	—	—	—
10,000,000	—	—	—	Summe der Aktiven.	—	—	—
				*) Bestand der Kapitalien und Verkehr der Bank.			
—	—	30,472	—	Reservefonds.		—	—
—	—	10,000,000	—	Notenemission.		—	—
6,348,082	03	—	—	Kassa.		181,024,329	68
10,060,571	75	—	—	Schweizerwechsel.		169,342,748	05
5,892,664	87	—	—	Fremdwechsel.		41,346,807	45
265,430	—	—	—	Hinterlagenwechsel.		804,469	55
3,103,784	90	3,103,784	90	Hauptbank und Filialen.		84,773,658	48
5,279,544	59	1,450,552	10	Kreditrechnungen.		39,610,989	02
—	—	13,889,517	12	Depotrechnungen.		188,479,952	05
1,644,596	02	1,690,886	44	Korrespondenten.		200,263,901	30
—	—	4,199,500	—	Kassascheine.		346,000	—
232,722	35	—	—	Darlehn.		280,800	—
68,358	—	—	—	Hypothekendarlehen.		21,250	—
—	—	10,600	—	Hypothekendarlehen.		160	—
10,893,815	—	—	—	Werthschriften-Conto.		45,920,007	50
—	—	—	—	An- und Verkauf von Werthschriften.		763,604	99
—	—	—	—	Coupons-Conto.		293,648	56
—	—	—	—	Delegationen-Conto.		17,472,795	22
—	—	—	—	Anweisungen-Conto.		895,049	92
841,160	—	—	—	Immobilien-Conto.		—	—
16,000	—	—	—	Mobilien-Conto.		106	—
—	—	108,229	25	Acceptationen		304,551	55
63,024	90	157,186	84	Zinsausstände, Markzinse und Change.		624,400	34
648,474	24	—	—	Liquidations-Conto.		13,658	55
—	—	200,000	—	Spezialreserve zum Liquidations-Conto.		—	—
—	—	517,500	—	Gewinn- und Verlust-Conto.		3,163,716	84
45,358,228	65	35,358,228	65	Summen der Aktiven und der Passiven.		975,746,605	05
		10,000,000	—	Keine Aktiven (Stammkapital).			
				F. Anleihen.			
—	—	50,316,000	—	1. Anleihen von 1880, 4 %.	Rückzahlung des Anleihe von 1880	50,316,000	—
—	—	1,035,600	—	2. Anleihen von 1885, 4 % (Siehe auch Seite 74).	Uebertragung zu d. Anleihen der Staatskassa	50,000	—
—	—	51,351,600	—	Summe der Passiven.	Verminderungen d. Anleihen	50,366,000	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1888.

Veränderungen.		Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1888.					
Haben.		Konten und Rechnungsrubriken.		Soll.		Haben.	
Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
I. Stammvermögen.							
E. Kantonalbank. *)							
—	—	1. Kapitaleinschuß des Staates		10,000,000	—	—	—
—	—	Summe der Aktiven		10,000,000	—	—	—
*) Bestand der Kapitalien und Verkehr der Bank.							
50,098	90	Reservefonds		—	—	80,570	90
181,074,774	62	Notenemission		—	—	10,000,000	—
169,081,107	59	Kassa		6,297,637	09	—	—
42,065,708	87	Schweizerwechsel		10,322,212	21	—	—
842,219	55	Fremdwchsel		5,173,763	45	—	—
84,773,658	48	Hinterlagenwechsel		227,680	—	—	—
39,565,247	06	Hauptbank und Filialen		3,079,693	28	3,079,693	28
186,628,597	38	Kreditrechnungen		5,353,298	45	1,478,564	—
199,841,589	76	Depotrechnungen		—	—	12,038,162	45
10,000	—	Korrespondenten		2,938,794	65	2,562,773	53
269,911	35	Kassascheine		—	—	3,863,500	—
57,684	40	Darlehn		243,611	—	—	—
47,756,768	75	Hypothekaranlagen		31,923	60	—	—
753,638	24	Hypothekarschulden		—	—	10,440	—
284,637	44	Werthschriften-Conto		9,057,053	75	—	—
17,488,820	17	An- und Verkauf von Werthschriften		9,966	75	—	—
900,380	57	Coupons-Conto		13,670	—	4,658	88
32,250	—	Delegationen-Conto		—	—	16,024	95
2,106	—	Anweisungen-Conto		—	—	5,330	65
212,354	70	Immobilien-Conti		808,910	—	—	—
641,094	66	Mobilien-Conto		14,000	—	—	—
198,387	42	Acceptationen		—	—	16,032	40
—	—	Zinsausstände, Marchzinse und Change		54,688	14	165,544	40
3,215,569	14	Liquidations-Conto		463,745	37	—	—
975,746,605	05	Spezialreserve zum Liquidations-Conto		—	—	200,000	—
		Gewinn- und Verlust-Conto		—	—	569,352	30
		Summen der Aktiven und der Passiven		44,090,647	74	34,090,647	74
		Reine Aktiven (Stammkapital)		—	—	10,000,000	—
F. Anleihen.							
50,316,000	—	1. Anleihen von 1887, 3 1/2 %		—	—	50,316,000	—
—	—	2. Anleihen von 1885, 4 % (Siehe auch Seite 75)		—	—	985,600	—
50,316,000	—	Summe der Passiven		—	—	51,301,600	—
50,000	—						

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1888.

Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1887.
Vermögens-

Soll.		Haben.		Konten und Rechnungsrubriken.		Soll.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.
I. Stammvermögen.							
Zusammenzug des Stammvermögens.							
16,471,270	30	—	—	A. Waldungen.	Seite 64	483,743	50
21,955,963	98	—	—	B. Domänen.	64	1,966,218	87
39,478,040	—	—	—	C. Eisenbahnen.	64	—	—
82,931,351	99	69,931,351	99	D, a. Hypothekarkasse.	66	63,354,719	25
359,337	64	194,380	68	D, b. Domänenkasse.	66	554,820	36
10,000,000	—	—	—	E. Kantonalbank.	68	—	—
—	—	51,351,600	—	F. Anleihen.	68	50,366,000	—
171,195,963	91	121,477,332	67	Summen der Aktiven und der Passiven.		116,725,501	98
		49,718,631	24	Keine Aktiven.			
II. Betriebsvermögen.							
G, a. Betriebskapital der Staatskasse.							
A. Spezialverwaltungen.							
(Vorschüsse d. Staatskasse u. Depots bei derselben.)							
—	—	—	—	a. Kassen.		5,990,225	—
49,000	—	1,278	30	b. Allgemeine Verwaltung.		26,000	60
21,186	—	—	—	c. Gerichtsverwaltung.		3,200	—
59,905	25	40,032	58	d. Justiz und Polizei.		207,825	81
1,044,449	57	—	—	e. Militärverwaltung.		1,202,529	65
10,866	38	—	—	f. Erziehung.		170,245	—
8,920	01	306	25	g. Armenwesen.		69,785	—
3,607	87	1,835	35	h. Volkswirtschaft.		1,803,871	10
2,693,705	82	1,823,058	42	i. Finanzwesen.		112,105,792	34
135,964	88	248,660	25	k. Forstverwaltung.		984,021	48
—	—	5,873	20	l. Entsumpfungen.		31,281	80
4,027,605	78	2,121,044	35	Summen der Aktiven und der Passiven.		122,594,777	78
		1,906,561	43	Keine Aktiven.		3,641,612	68

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1888.

Veränderungen.				Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1888.			
Haben.		Konten und Rechnungsrubriken.		Soll.		Haben.	
Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
I. Stammvermögen.							
Zusammenzug des Stammvermögens.							
114,103	50	Neue Schulden und Rückzahlungen von Guthaben.	A. Waldungen	Seite 65	16,840,910	30	—
141,215	50		B. Domänen	65	23,780,967	35	—
50,000	—		C. Eisenbahnen	65	39,428,040	—	—
63,354,719	25		D, a. Hypothekarkasse	67	89,296,569	53	76,296,569
2,563,260	48		D, b. Domänenkasse	67	432,773	04	2,276,256
—	—	Summe der Verminderungen.	E. Kantonalbank	69	10,000,000	—	—
50,316 000	—		F. Anleihen	69	—	—	51,301,600
116,539,298	73	Keine Vermehrung.	Summen der Aktiven und der Passiven		179,779,260	22	129,874,425
186,203	25		Keine Aktiven				49,904,834
							49
II. Betriebsvermögen.							
G, a. Betriebskapital der Staatskasse.							
A. Spezialverwaltungen.							
(Vorschüsse d. Staatskassen u. Depots bei denselben.)							
5,990,225	—	Neue Depots und Vorschuß-Rückzahlungen.	a. Kassen	—	—	—	—
27,681	60		b. Allgemeine Verwaltung	49,000	—	2,959	30
3,200	—		c. Gerichtsverwaltung	21,186	—	—	—
197,997	92		d. Justiz und Polizei	77,652	62	47,952	06
1,315,032	—		e. Militärverwaltung	931,947	22	—	—
172,112	99		f. Erziehung	8,998	39	—	—
70,695	42		g. Armenwesen	7,798	22	94	88
1,885,625	27		h. Volkswirtschaft	892	36	80,874	01
115,442,379	27		i. Finanzwesen	2,410,914	88	4,876,854	41
1,122,226	59		k. Forstverwaltung	122,874	36	373,774	84
9,214	40		l. Entsumpfungen	16,194	20	—	—
126,236,390	46	Summe der Verminderungen.	Summen der Aktiven und der Passiven		3,647,458	25	5,382,509
			Keine Passiven		1,735,051	25	

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1888.

Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1887.				Vermögens-			
Soll.		Haben.		Konten und Rechnungsrubriken.		Soll.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.
				II. Betriebsvermögen.			
				G, a. Betriebskapital der Staatskasse.			
				B. Geldanlagen.			
2,128,347	30	—	—	1. Kantonalbank, Depot.	Neue Depots	16,327,068	—
2,935,500	—	—	—	2. Werthschriften.	Ankauf	—	—
5,063,874	30	—	—	Summe der Aktiven.	Summe der Vermehrungen	16,327,068	—
				C. Laufende Verwaltung, Conto-Corrent.			
3,708,388	88	—	—	1. Vorschüsse (Siehe auch Rechnung J, Seite 77).	Neue Vorschüsse: Ausgaben der Laufenden Verwaltung	21,449,322	27
3,708,388	88	—	—	Summe der Aktiven.	Summe der Vermehrungen Keine Verminderung . . .	21,449,322 30,902	27 88
				D. Vorschüsse an öffentliche Unternehmungen.			
131,906	69	—	—	1. Katastervorschüsse.	Neue Vorschüsse	30,017	32
—	—	223,162	38	2. Brandversicherungsanstalt.		1,102,591	23
5,519	05	—	—	3. Stimmen-Korrektion.		54	40
99,441	82	—	—	4. Gürbe-Korrektion:		—	—
188,787	60	—	—	a. Mittlere Abtheilung.		8,495	40
114,149	41	—	—	b. Obere Abtheilung.		—	—
111,000	—	81,226	41	5. Haslethal-Entsumpfung:		40,230	50
1,756,487	70	—	—	a. Wildbäche.		279,622	57
12,373	60	—	—	b. Liquidation.		371	20
614,344	60	—	—	6. Juragewässer-Korrektion.	Summe der Vermehrungen	280,092	30
24,267	34	2,006	01	7. Erlach-Mullen-Tschugg.		66,564	36
3,058,277	81	306,394	80	8. Straßenbauten und Hochbauten.		1,808,039	28
		2,751,883	01	9. Forstpolizeiliche Aufforstungen.	Keine Verminderung . . .	557,653	42
				Summen der Aktiven und der Passiven.			
				Keine Aktiven.			

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1888.

Veränderungen.		Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1888.					
Haben.		Konten und Rechnungsrubriken.		Soll.		Haben.	
Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
II. Betriebsvermögen.							
G. a. Betriebskapital der Staatskasse.							
B. Geldanlagen.							
11,717,154	80	Depot-Rückzüge.	1. Kantonalbank, Depot	6,738,287	50	—	—
46,000	—	Rückzahlung.	2. Werthschriften	2,889,500	—	—	—
11,763,154	80	Summe der Verminderungen.	Summe der Aktiven	9,627,787	50	—	—
4,563,913	20	Keine Vermehrung.					
C. Laufende Verwaltung, Conto-Corrent.							
21,480,225	15	Vorschuß-Rückzahlungen: Einnahmen der Laufenden Verwaltung.	1. Vorschüsse (Siehe auch Rechnung J, Seite 77)	3,677,486	—	—	—
21,480,225	15	Summe der Verminderungen.	Summe der Aktiven	3,677,486	—	—	—
D. Vorschüsse an öffentliche Unternehmungen.							
60,265	81	Vorschuß-Rückzahlungen.	1. Katastervorschüsse	101,658	20	—	—
1,206,853	65		2. Brandversicherungsanstalt	—	—	327,424	80
5,573	45		3. Stimmen-Korrektion	—	—	—	—
45,000	—		4. Gürbe-Korrektion:				
—	—		a. Mittlere Abtheilung	54,441	82	—	—
—	—		b. Obere Abtheilung	197,283	—	—	—
35,500	—		5. Haslethal-Entsumpfung:				
654,653	60		a. Wildbäche	114,149	41	—	—
299,111	19		b. Liquidation	75,500	—	40,995	91
58,735	—		6. Juragewässer-Korrektion	1,381,456	67	—	—
2,365,692	70	Summe der Verminderungen.	7. Erlach-Mullen-Tschugg	12,744	80	—	—
			8. Straßenbauten und Hochbauten . .	595,325	71	—	—
			9. Forstpolizeiliche Aufforstungen . .	39,710	13	9,619	44
			Summen der Aktiven und der Passiven	2,572,269	74	378,040	15
			Keine Aktiven			2,194,229	59

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1888.

Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1887.						Vermögens:			
Soll.		Haben.		Konten und Rechnungsrubriken.		Soll.			
Fr.	R.	Fr.	R.					Fr.	R.
II. Betriebsvermögen.									
G. ^a Betriebskapital der Staatskasse.									
E. Depots bei der Staatskasse.									
—	—	366,114	48	1. Hinterlagen bei den Gerichten.		Depot-Rückzahlungen	841,088	20	
—	—	36,581	35	2. Hinterlagen b. d. Regierungstatthaltern.			123,643	45	
—	—	28,965	60	3. Hypothekarkasse, Depots für Darlehn.			4,573,062	50	
—	—	—	—	4. Spezialfonds, Konto-Korrent.			256,618	90	
—	—	119,994	94	5. Verschiedene Depots.			98,248	83	
—	—	551,656	37	Summe der Passiven.		Summe der Verminderungen der Depots	5,892,661	88	
						Keine Vermehrung der Depots	273,528	70	
F. Anleihen.									
—	—	11,964,400	—	1. Anleihen von 1880 und 1885, 4 %/o (Siehe auch Seite 68).		Rückzahlungen	—	—	
—	—	1,107,000	—	2. Anleihen von 1880, 4 1/2 %/o.		Rückzahlungen	202,000	—	
—	—	13,071,400	—	Summe der Passiven.		Summe der Verminderung der Anleihen	202,000	—	
G. Kasse.									
189,134	07	476,934	02	1. Amtschaffnereikassen.		Kassa-Einnahmen	18,924,196	51	
128,316	64	—	—	2. Kantonskasse.			11,293,060	49	
—	—	—	—	3. Gegenrechnungskasse.		Einnahmen durch Abrechnn.	278,135,720	93	
317,450	71	476,934	02	Summen der Aktiven und der Passiven.		Summe der Einnahmen	308,352,977	93	
159,483	31	—	—	Keine Passiven.					

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1888.

Veränderungen.				Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1888.			
Haben.		Konten und Rechnungsrubriken.		Soll.		Haben.	
Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
				II. Betriebsvermögen.			
				G.^a Betriebskapital der Staatskasse.			
				E. Depots bei der Staatskasse.			
1,119,138	33	} Neue Depots.	1. Hinterlagen bei den Gerichten . . .	—	—	644,164	61
117,937	27		2. Hinterlagen b. d. Regierungstatthaltern	—	—	30,875	17
4,568,869	50		3. Hypothekarkasse, Depots für Darlehn	—	—	24,772	60
256,618	90		4. Spezialfonds, Konto-Korrent . . .	—	—	—	—
103,626	58		5. Verschiedene Depots	—	—	125,372	69
6,166,190	58	Summe der Vermehrungen der Depots.	Summe der Passiven	—	—	825,185	07
				F. Anleihen.			
50,000	—	Uebertragung von d. Anleihen des Stammvermögens.	1. Anleihen von 1885, 4 %	—	—	12,014,400	—
—	—	—	(Siehe auch Seite 69.)	—	—	905,000	—
50,000	—	Summe d. Vermehr. d. Anleihen	2. Anleihen von 1880, 4 1/2 % . . .	—	—	—	—
152,000	—	Keine Vermind. der Anleihen.	Summe der Passiven	—	—	12,919,400	—
				G. Kasse.			
18,792,496	83	} Kassa-Ausgaben.	1. Amtschaffnereikassen	231,570	72	387,670	99
11,226,347	82		2. Kantonskasse	195,029	31	—	—
278,135,720	93	Ausgaben durch Abrechnn.	3. Gegenrechnungskasse	—	—	—	—
308,154,565	58	Summe der Ausgaben.	Summen der Aktiven und der Passiven	426,600	03	387,670	99
198,412	35	Keine Vermehrung.	Keine Aktiven	—	—	38,929	04

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1888.

Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1887.				Vermögens-			
Soll.		Haben.		Konten und Rechnungsrubriken.		Soll.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.
II. Betriebsvermögen.							
G.^a Betriebskapital der Staatskaffe.							
H. Ausstände (Fällige Guthaben und Schulden).							
1,391,480	08	20,102	12	a. Aktivausstände (fällige Guthaben).	Neue Aktivausstände . . .	307,958,581	58
9,116	95	930,710	25	b. Passivausstände (fällige Schulden).	Abzahl. v. Passivausständen	308,154,565	58
1,400,597	03	950,812	37	Summen der Aktiven und der Passiven.	Summe der Vermehrungen	616,113,147	16
		449,784	66	Keine Aktiven.	Keine Verminderung . . .	230,543	37
77,472	—	—	—	G.^b Kantonalbank-Reserve.			
77,472	—	—	—	Summe der Vermehrungen			
1,611,841	80	—	—	H. Rechnung des alten Kantonstheils.			
				(Gesetz vom 19. Dezember 1865.)			
1,611,841	80	—	—	Summe der Aktiven.	Domänenkapital-Ertrag*) . . .	231,000	—
					Feudallastkapital-Ertrag*) . . .	85,000	—
					Zusatzsteuer, $\frac{2}{10} \text{ ‰}$ **) . . .	284,672	38
					*) Durch d. Gesetz fixirte Summen. **) $\frac{2}{10} \times \text{Fr. } 2,846,723.88$ (Siehe Seite 59).		
					Summe der Vermehrungen	600,672	38
I. Rechnung der laufenden Verwaltung.							
—	—	3,708,388	88	1. Rechnung mit der Staatskaffe.	Vorschuß-Rückzahlungen {	30,902	88
—	—	1,611,841	80	(Siehe auch Rechnung G, c, Seite 72.)		548,008	28
—	—	5,320,230	68	2. Rechnung mit dem alten Kantonstheil.	Summe der Verminderungen	578,911	16
				Summe der Passiven.	der Schuld	21,761	22
					Keine Vermehrung derselben		
K. Mobilieninventar.							
828,855	95	—	—	1. Inventar der Allgemeinen Verwaltung.	Inventarvermehrung {	65,766	25
1,199,783	40	—	—	2. Inventar der Staatsanstalten.		30,682	63
468,427	45	—	—	3. Kriegsinventar.		80,259	90
2,497,066	80	—	—	Summe der Aktiven.	Summe der Inventarvermehr.	176,708	78

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1888.

Veränderungen.			Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1888.					
Haben.			Konten und Rechnungsrubriken.		Soll.		Haben.	
Fr.	R.				Fr.	R.	Fr.	R.
II. Betriebsvermögen.								
G. ^a Betriebskapital der Staatskasse.								
H. Ausstände (Fällige Guthaben und Schulden).								
308,352,977	93	Gingang v. Aktivausständen.	a. Aktivausstände (fällige Guthaben)		1,013,734	63	36,753	02
307,990,712	60	Neue Passivausstände.	b. Passivausstände (fällige Schulden)		9,143	99	766,884	31
616,343,690	53	Summe der Verminderungen.	Summen der Aktiven und der Passiven		1,022,878	62	803,637	33
			Keine Aktiven				219,241	29
G. ^b Kantonalbank-Reserve.								
77,472	—	Uebertragung zu den Spezial-			—	—	—	—
77,472	—	fonds.			—	—	—	—
		Summe der Verminderungen						
H. Rechnung des alten Kantonstheils.								
(Gesetz vom 19. Dezember 1865.)								
548,008	28	Kosten des Armenwesens des			1,664,505	90	—	—
		alten Kantonstheils.						
		(Siehe Seite 26.)						
548,008	28	Summe der Verminderungen.	Summe der Aktiven		1,664,505	90	—	—
52,664	10	Keine Vermehrung.						
J. Rechnung der Laufenden Verwaltung.								
—	—	Vorschüsse der Staatskasse.	1. Rechnung mit der Staatskasse . . .		—	—	3,677,486	—
600,672	38	Vorsch. d. Alten Kantonstheils.	(Siehe auch Rechnung G, c, Seite 73.)		—	—	1,664,505	90
600,672	38	Summe d. Vermehr. d. Schuld	2. Rechnung mit dem alten Kantonstheil		—	—	5,341,991	90
			Summe der Passiven		—	—		
K. Mobilieninventar.								
215	30	} Inventarverminderung.	1. Inventar der Allgemeinen Verwaltung		894,406	90	—	—
29,293	97		2. Inventar der Staatsanstalten . . .		1,201,172	06	—	—
2,635	80		3. Kriegsinventar		546,051	55	—	—
32,145	07	Summe d. Inventarvermind.	Summe der Aktiven		2,641,630	51	—	—
144,563	71	Keine Vermehrung.						

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1888.

Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1887.				Vermögens-			
Soll.		Haben.		Konten und Rechnungsrubriken.	Soll.		
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	
				II. Betriebsvermögen.			
				Zusammenzug des Betriebsvermögens.			
				G, a. Betriebskapital der Staatskasse:			
4,027,605	78	2,121,044	35	A. Spezialverwaltungen. Seite 70	122,594,777	78	
5,063,874	30	—	—	B. Geldanlagen. 72	16,327,068	—	
3,708,388	88	—	—	C. Laufende Verwaltung, Konto-Korrent. 72	21,449,322	27	
3,058,277	81	306,394	80	D. Vorschüsse an öffentliche Unternehmungen. 72	1,808,039	28	
—	—	551,656	37	E. Depots bei der Staatskasse. 74	5,892,661	88	
—	—	13,071,400	—	F. Anleihen. 74	202,000	—	
317,450	71	476,934	02	G. Kasse. 74	308,352,977	93	
1,400,597	03	950,812	37	H. Auskünfte. 76	616,113,147	16	
17,576,194	51	17,478,241	91	Summa Betriebskapital d. Staatskasse.	1,092,739,994	30	
77,472	—	—	—	G, b. Kantonalbankreserve. 76	—	—	
1,611,841	80	—	—	H. Rechnung des alten Kantons. 76	600,672	38	
—	—	5,320,230	68	J. Rechnung d. Laufend. Verwaltung. 76	578,911	16	
2,497,066	80	—	—	K. Mobilieninventar. 76	176,708	78	
21,762,575	11	22,798,472	59	Summen der Aktiven und der Passiven.	1,094,096,286	62	
1,035,897	48	—	—	Reine Passiven.			

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1888.

Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1887.				Vermögens:			
Soll.		Haben.		Konten und Rechnungsrubriken.		Soll.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.
Bilanz.							
Vermögensbestandtheile (Aktiven und Passiven).							
(Rechnung II, Seite 63—79.)							
171,195,963	91	121,477,332	67	I. Stammvermögen.	Seite 70	Neue Guthaben und Ab-	116,725,501 98
21,762,575	11	22,798,472	59	II. Betriebsvermögen.	" 78	zahlungen von Schulden	1,094,096,286 62
192,958,539	02	144,275,805	26	Summe der Aktiven.		Vermehrungen der Aktiven	
				Summe der Passiven.		und Verminderungen der	
						Passiven	1,210,821,788 60
		48,682,733	76	Reines Vermögen.	Seite 62	Verminderungen des reinen	
				(Rechnung I, Seite 3—62.)		Vermögens	21,635,049 09
192,958,539	02	192,958,539	02				1,232,456,837 69

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1888.

Veränderungen.

Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1888.

Haben.

Konten und Rechnungsrubriken.

Coll.

Haben.

Fr.

R.

Fr.

R.

Fr.

R.

Bilanz.

Vermögensbestandtheile
(Aktiven und Passiven).

(Rechnung II, Seite 63—79.)

116,539,298 73 } Neue Schulden und Ab-
1,093,818,207 53 } zahlungen von Guthaben.

1,210,357,506 26 Verminderungen der Aktiven
und Vermehrungen der
Passiven.

22,099,331 43 Vermehrungen des reinen
Vermögens.

1,232,456,837 69

I. Stammvermögen . . . Seite 71

II. Betriebsvermögen . . . „ 79

Summe der Aktiven

Summe der Passiven

Reines Vermögen . . . Seite 62

(Rechnung I, Seite 3—62.)

179,779,260 22 129,874,425 73

25,280,616 55 26,038,434 94

205,059,876 77

155,912,860 67

49,147,016 10

205,059,876 77 205,059,876 77

Anhang.

Rechnungen

der

Spezial-Fonds des Kantons Bern

für das Jahr

1888.

Die Spezial-Fonds gehören nicht zum Staatsvermögen und sind in demselben nicht inbegriffen; hingegen ist die Verwaltung derselben dem Staate unterstellt, und es ist in der Staatsrechnung darüber Rechnung zu legen. Gesetz vom 31. Juli 1872, § 33.

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1888.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1887.				Vermögens:			
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.		
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.
493,504	—	—	—	1. Kantonalen Kranken- und Armen-Fonds. Hypothekarkasse Fr. 493,504. —	Bußenantheile Zinse Summe der Vermehrungen	15,912 18,468 34,381	30 90 20
1,413,702	25	—	—	2. Viebentschädigungskasse. Hypothekarkasse Fr. 1,413,702. 25	Zinse Erlös von Viehscheinen . Bußen Rückerstattungen Summe der Vermehrungen	52,972 45,556 557 — 99,086	65 — 45 — 10
73,790	25	—	—	3. Pferdescheinkasse. Hypothekarkasse Fr. 73,790. 25	Zinse Erlös von Pferdescheinen . Summe der Vermehrungen	2,837 5,670 8,507	80 — 80
689,535	12	—	—	4. Victoria-Stiftung. Victoria-Gut Fr. 198,750. — Mobilien " 52,514. — Hypothekarkasse " 359,694. 17 Werthschriften " 77,472. 89 Kasse und Kof- geldausschuss " 1,104. 06 Fr. 689,535. 12	Zinse Beiträge und Geschenke . Summe der Vermehrungen	15,827 3,200 19,027	75 — 75
2,670,531	62	—	—	Uebertrag		161,002	85

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1888.

Veränderungen.			Stand des Vermögens am 31. Dezember 1888.					
Ausgaben.			Spezial-Fonds.		Aktiven.		Passiven.	
Fr.	R.				Fr.	R.	Fr.	R.
1,000	—	Rückerstattung (Schulgut Opp- ligen).	1. Kantonaler Kranken- und Armen-Fonds		526,885	20	—	—
1,000	—	Summe der Verminderungen.	Hypothekarkasse	Fr. 526,885. 20				
33,381	20	Keine Vermehrung.						
600	—	Beiträge.	2. Viehentschädigungskasse		1,443,345	90	—	—
4,570	85	Kosten der Viehscheine.	Hypothekarkasse	Fr. 1,443,345. 90				
45,000	—	Beitrag an die Viehprämierung.						
7,412	40	Viehgesundheitspolizei.						
11,505	—	Vergütungen für Viehverlust.						
354	20	Verwaltungskosten.						
69,442	45	Summe der Verminderungen.						
29,643	65	Keine Vermehrung.						
394	25	Kosten der Pferdescheine.	3. Pferdescheinkasse		80,312	80	—	—
1,591	—	Entschädigung f. Pferdeverlust.	Hypothekarkasse	Fr. 80,312. 80				
1,985	25	Summe der Verminderungen.						
6,522	55	Keine Vermehrung.						
2,396	50	Abschreibungen.	4. ^a Viktoria-Stiftung		691,054	78	—	—
15,064	47	Kosten der Erziehungsanstalt.	Viktoriagut	Fr. 198,750. —				
47	12	Abgaben.	Mobilien	" 52,690. —				
			Hypothekarkasse	" 363,478. 32				
			Werthschriften	" 75,547. 39				
			Kasse und Kost-					
			geldausstand	" 589. 07				
				Fr. 691,054. 78				
17,508	09	Summe der Verminderungen.						
1,519	66	Keine Vermehrung.						
89,935	79		Uebertrag		2,741,598	68	—	—

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1888.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1887.				Vermögens=			
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.		
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.
2,670,531	62	—	—	Uebertrag		161,002	85
20,654	08	—	—	4. ^b Erziehungsfonds der Vitoria-Stiftung. Hypothekarkasse Fr. 20,654. 08	Zinse Kostgeldanteile Summe der Vermehrungen	774 1,396 2,170	52 08 60
9,282	16	—	—	5. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt Landorf. Hypothekarkasse Fr. 9,100. — Aktivsaldo " 182. 16 Fr. 9,282. 16	Zinse Kostgeldanteile Beiträge Summe der Vermehrungen	474 1,170 425 2,069	05 — — 05
10,500	—	206	55	6. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt Narwangen. Hypothekarkasse Fr. 10,500 — Passivsaldo " 206. 55 Fr. 10,293. 45	Zinse Kostgeldanteile Beiträge Summe der Vermehrungen	644 1,110 100 1,854	— — — —
2,710,967	86	206	55	Uebertrag		167,096	50

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1888.

Veränderungen.		Stand des Vermögens am 31. Dezember 1888.					
Ausgaben.		Spezial-Fonds.		Aktiven.		Passiven.	
Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
89,935	79		Uebertrag	2,741,598	68	—	—
1,970	60	Ausstattungen u. Lehrgelder.	4. ^b Erziehungsfonds der Vitoria-Stiftung	20,654	08	—	—
200	—	Verwaltungskosten.	Hypothekarkasse Fr. 20,654. 08				
2,170	60	Summe der Verminderungen.					
385	—	Lehrgelder.	5. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt	9,701	36	—	—
1,264	85	Unterstützungen.	Landorf				
1,649	85	Summe der Verminderungen.	Hypothekarkasse Fr. 9,453. 05				
419	20	Keine Vermehrung.	Aktivsaldo " 248. 31				
			Fr. 9,701. 36				
375	—	Lehrgelder.	6. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt	11,143	90	383	85
1,012	40	Unterstützungen.	Narwangen				
1,387	40	Summe der Verminderungen.	Hypothekarkasse Fr. 11,143. 90				
466	60	Keine Vermehrung.	Passivsaldo " 383. 85				
			Fr. 10,760. 05				
95,143	64		Uebertrag	2,783,098	02	383	85

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1888.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1887.				Vermögens-			
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.		
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.
2,710,967	86	206	55	Uebertrag		167,096	50
3,890	45	—	—	7. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt Erlach. Hypothekarkasse Fr. 3,500. — Aktivsaldo " 390. 45 Fr. 3,890. 45	Zinse Kostgeldantheile Beiträge Summe der Vermehrungen	187 1,135 400 1,722	55 — — 55
27,298	05	—	—	8. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt Rönz. Hypothekarkasse Fr. 25,567. — Aktivsaldo " 1,731. 05 Fr. 27,298. 05	Zinse Kostgeldantheile Beiträge Summe der Vermehrungen	1,474 1,123 — 2,597	20 — — 20
187,823	65	—	—	9. Landjäger-Invalidentasse. Hypothekarkasse Fr. 187,823. 65	Zinse Beitrag des Staates Beiträge der Landjäger Verschiedene Einnahmen Summe der Vermehrungen	7,176 6,000 14,339 148 27,664	70 — 20 45 35
2,929,980	01	206	55	Uebertrag		199,080	60

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1888.

Veränderungen.		Stand des Vermögens am 31. Dezember 1888.					
Ausgaben.		Spezial-Fonds.		Aktiven.		Passiven.	
Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
95,143	64		Uebertrag	2,783,098	02	383	85
460	—	Lehrgelder.	7. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt	4,726	80	—	—
426	20	Unterstützungen.	Erlach				
			Hypothekarkasse Fr. 4,132. 55				
			Aktivsaldo " 594. 25				
886	20	Summe der Verminderungen.	Fr. 4,726. 80				
836	35	Keine Vermehrung.					
—	—	Lehrgelder.	8. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt	29,418	83	—	—
476	42	Unterstützungen.	Rönitz				
			Hypothekarkasse Fr. 29,041. 20				
			Aktivsaldo " 377. 63				
476	42	Summe der Verminderungen.	Fr. 29,418. 83				
2,120	78	Keine Vermehrung.					
26,361	90	Pensionen.	9. Landjäger-Invalidentasse	188,015	20	—	—
180	—	Unterstützungen.					
930	90	Rückerstattungen.	Hypothekarkasse Fr. 188,015. 20				
27,472	80	Summe der Verminderungen.					
191	55	Keine Vermehrung.					
123,979	06		Uebertrag	3,005,258	85	383	85

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1888.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1887.					Vermögens:		
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.		
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.
2,929,980	01	206	55	Uebertrag		199,080	60
807,103	—	—	—	10. Muthafen-Fonds. Hypothekarkasse Fr. 807,103. —	Zinse Stipendien-Rückzahlung . .	29,997 62	25 50
					Summe der Vermehrungen	30,059	75
103,589	80	—	—	11. Schulstetel-Fonds. Hypothekarkasse Fr. 103,589. 80	Zinse Beitrag aus d. Muthafenfonds Bundesbeitrag Rückerstattungen	3,818 3,200 200 21	15 — — 15
					Summe der Vermehrungen	7,239	30
69,889	95	—	—	12. Kantonschul-Fonds. Hypothekarkasse Fr. 69,889. 95	Zinse Inventar-Erlös	2,621 68	— 50
					Summe der Vermehrungen	2,689	50
3,910,562	76	206	55	Uebertrag		239,069	15

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1888.

Veränderungen.			Stand des Vermögens am 31. Dezember 1888.			
Ausgaben.			Spezial-Fonds.	Aktiven.		Passiven.
Fr.	R.			Fr.	R.	Fr. R.
123,979	06		Uebertrag	3,005,258	85	383 85
24,391	55	Stipendien.	10. Muthafen-Fonds	808,477	—	—
1,080	—	Schulgeldbeiträge.	Hypothekarkasse Fr. 808,477. —			
14	20	Verwaltungskosten.				
3,200	—	Beitrag an d. Schulfondsfonds.				
28,685	75	Summe der Verminderungen.				
1,374	—	Keine Vermehrung.				
2,150	—	Reisestipendien.	11. Schulfondsfonds	106,193	25	—
1,875	—	Reisegelder.	Hypothekarkasse Fr. 106,193. 25			
600	—	Preise.				
10	85	Fädmingerstipendium.				
—	—	Verwaltungskosten.				
4,635	85	Summe der Verminderungen.				
2,603	45	Keine Vermehrung.				
1,300	—	Stipendien.	12. Kantonschul-Fonds	71,279	45	—
1,300	—	Summe der Verminderungen.	Hypothekarkasse Fr. 71,279. 45			
1,389	50	Keine Vermehrung.				
158,600	66		Uebertrag	3,991,208	55	383 85

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1888.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1887.				Vermögens-			
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.		
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.
3,910,562	76	206	55	Uebertrag		239,069	15
4,448	45	—	—	13. Invalidentasse des Instruktionkorps. Hypothekarkasse Fr. 4,448. 45	Zinse Beitrag der Militärbusenkasse Summe der Vermehrungen Keine Verminderung . . .	111 302 414 4,448	95 10 05 45
99,861	05	—	—	14. Militärbusenkasse. Hypothekarkasse Fr. 99,861. 05	Militärbusen Zinse Summe der Vermehrungen	3,761 2,968 6,730	80 65 45
32,255	—	—	—	15. Taubstummensubstitutions-Fonds. Hypothekarkasse Fr. 32,255. —	Zinse Summe der Vermehrungen	1,209 1,209	55 55
41,636	58	—	—	16. Unterstützungsfonds der Taubstummens- anstalt Friesenberg. Hypothekarkasse Fr. 5,574. 95 Ersparniskasse Narberg „ 31,198. — Wunderlich, L. „ 4,347. 83 Rechnungsfaldo „ 515. 80 Fr. 41,636. 58	Zinse Eintrittsgelder Unterhaltungsgelder . . . Geschenke Summe der Vermehrungen	1,730 280 315 5,072 7,397	20 — — — 20
4,088,763	84	206	55	Uebertrag		254,820	40

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1888.

Veränderungen.				Stand des Vermögens am 31. Dezember 1888.					
Ausgaben.				Spezial-Fonds.		Aktiven.		Passiven.	
Fr.	R.					Fr.	R.	Fr.	R.
158,600	66				Uebertrag	3,991,208	55	383	85
4,862	50	Pensionen.		13. Invalidentasse des Instruktionskorps		—	—	—	—
4,862	50	Summe der Verminderungen.							
160	30	Bußenantheile des Bundes.		14. Militärbußenkasse		106,129	10	—	—
302	10	Beitrag an die Invalidentasse des Instruktionskorps.		Hypothekarkasse	Fr. 106,129. 10				
462	40	Summe der Verminderungen.							
6,268	05	Keine Vermehrung.							
—	—	—		15. Taubstummensubstitutions-Fonds . .		33,464	55	—	—
—	—	Summe der Verminderungen.		Hypothekarkasse	Fr. 33,464. 55				
1,209	55	Keine Vermehrung.							
1,202	15	Unterstützungen.		16. Unterstützungsfonds der Taubstummen-		47,822	93	—	—
8	70	Abgaben.		anstalt Friesenberg					
				Hypothekarkasse	Fr. 47,332. 13				
				Rechnungssaldo	" 490. 80				
					Fr. 47,822. 93				
1,210	85	Summe der Verminderungen.							
6,186	35	Keine Vermehrung.							
165,136	41			Uebertrag		4,178,625	13	383	85

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1888.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1887.				Vermögens:			
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.		
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.
4,088,763	84	206	55	Uebertrag		254,820	40
26,585	30	—	—	17. Müsli'sches Legat. Hypothekarkasse Fr. 26,585. 30	Zinse	991	25
					Summe der Vermehrungen	991	25
6,802	51	—	—	18. Unterstützungsfonds für arme Wöchnerinnen der Entbindungsanstalt. Hypothekarkasse Fr. 6,200. — Ausstehendes Legat " 500. — Rechnungsaldo " 102. 51 Fr. 6,802. 51	Zinse Beiträge	232 100	50 —
					Summe der Vermehrungen	332	50
4,098	60	—	—	19. Galler'sche Preismedaille. Hypothekarkasse Fr. 4,098. 60	Zinse	153	65
					Summe der Vermehrungen	153	65
4,475	05	—	—	20. Lücke-Stipendium. Hypothekarkasse Fr. 4,475. 05	Zinse	166	20
					Summe der Vermehrungen	166	20
4,130,725	30	206	55	Uebertrag		256,464	—

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1888.

Veränderungen.				Stand des Vermögens am 31. Dezember 1888.						
Ausgaben.				Spezial-Fonds.			Aktiven.		Passiven.	
Fr.	R.						Fr.	R.	Fr.	R.
165,136	41					Uebertrag	4,178,625	13	383	85
600	—	Preise.		17. Müsli'sches Legat			26,976	55	—	—
				Hypothekarkasse	Fr. 26,976.	55				
600	—	Summe der Verminderungen.								
391	25	Keine Vermehrung.								
157	55	Unterstützung armer Wöchnerinnen.		18. Unterstützungsfonds für arme Wöchnerinnen der Entbindungsanstalt			6,977	46	—	—
				Hypothekarkasse	Fr. 6,400.	—				
				Ausstehendes Legat	"	500.				
				Rechnungsfaldo	"	77.				
						Fr. 6,977.				
157	55	Summe der Verminderungen.								
174	95	Keine Vermehrung.								
—	—	Medaille.		19. Galler'sche Preismedaille			4,252	25	—	—
				Hypothekarkasse	Fr. 4,252.	25				
—	—	Summe der Verminderungen.								
153	65	Keine Vermehrung.								
147	—	Stipendien.		20. Lücke-Stipendium			4,494	25	—	—
				Hypothekarkasse	Fr. 4,494.	25				
147	—	Summe der Verminderungen.								
19	20	Keine Vermehrung.								
166,040	96					Uebertrag	4,221,325	64	383	85

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1888.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1886.				Vermögens-			
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.		Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.
4,130,725	30	206	55	Uebertrag		256,464	—
3,628	25	—	—	21. Lazarus-Preis. Hypothekarkasse	Fr. 3,628. 25	Zinse	136 05
						Summe der Vermehrungen	136 05
4,216	04	—	—	22. Guthnid-Stiftung. Hypothekarkasse Rechnungssaldo	Fr. 4,000. — " 216. 04 Fr. 4,216. 04	Zinse	150 —
						Summe der Vermehrungen	150 —
						Keine Verminderung . .	66 25
1,824	80	—	—	23. Vinder-Regat. Hypothekarkasse	Fr. 1,824. 80	Zinse	57 15
						Summe der Vermehrungen	57 15
						Keine Verminderung . .	1,092 85
10,769	50	—	—	24. Haller-Stiftung. Hypothekarkasse	Fr. 10,769. 50	Zinse	403 85
						Summe der Vermehrungen	403 85
4,151,163	89	206	55	Uebertrag		257,211	05

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1888.

Veränderungen.		Stand des Vermögens am 31. Dezember 1888.					
Ausgaben.		Spezial-Fonds.		Aktiven.		Passiven.	
Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
166,040	96	Uebertrag		4,221,325	64	383	85
—	—						
—	—	21. Lazarus-Preis		3,764	30	—	—
136	05	Hypothekarkasse Fr. 3,764. 30					
		Summe der Verminderungen.					
		Keine Vermehrung.					
8	35						
207	90	22. Guttnid-Stiftung		4,149	79	—	—
		Gräser-Sammlung.					
		Revision und Ergänzung der					
		botanischen Sammlungen.					
216	25	Hypothekarkasse Fr. 4,000. —					
		Rechnungssaldo "					
		Summe der Verminderungen.					
		Keine Vermehrung.					
1,150	—	23. Linder-Regat		731	95	—	—
1,150	—	Hypothekarkasse Fr. 731. 95					
		Summe der Verminderungen.					
		Keine Vermehrung.					
—	—						
—	—	24. Haller-Stiftung		11,173	35	—	—
403	85	Hypothekarkasse Fr. 11,173. 35					
		Summe der Verminderungen.					
		Keine Vermehrung.					
167,407	21	Uebertrag		4,241,145	03	383	85

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1888.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1887.				Vermögens-			
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.		Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.
4,151,163	89	206	55	Uebertrag		257,211	05
601,810	75	—	—	25. Erweiterung der Irrenpflege. Hypothekarkasse Fr. 601,810. 75	Zinse Beitrag des Staates . . . Summe der Vermehrungen	22,085 182,639 204,725	95 25 20
1,361,127	55	12,664	62	26. Waldau-Fonds. Liegenschaften Fr. 928,000. — Inventar " 225,163. 30 Zinschriften " 195,097. 15 Laufende Guthaben " 12,867. 10 Fr. 1,361,127. 55 Schulden Fr. 10,712. 42 Passivsaldo " 1,952. 20 " 12,664. 62 Fr. 1,348,462. 93	Pachtzinse Kapitalzinse Inventarvermehrung . . . Summe der Vermehrungen	2,434 7,316 12,235 21,985	— 15 70 85
12,294	25	—	—	27. Legat Mühlemann. Hypothekarkasse Fr. 12,294. 25	Zinse Summe der Vermehrungen	461 461	— —
139,728	22	—	—	28. Moser-Stiftung. Spitalacker gut Fr. 73,700. — Hypothekarkasse " 66,630. 20 Fr. 140,330. 20 Passivsaldo " 601. 98 Fr. 139,728. 22	Pachtzinse Kapitalzinse Summe der Vermehrungen	2,431 2,560 4,992	25 80 05
6,266,124	66	12,871	17	Uebertrag		489,375	15

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1888.

Veränderungen.		Stand des Vermögens am 31. Dezember 1888.					
Ausgaben.		Spezial-Fonds.		Aktiven.		Passiven.	
Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
167,407	21		Uebertrag	4,241,145	03	383	85
—	—	—					
—	—	Summe der Verminderungen.	25. Erweiterung der Zrennpflege	806,535	95	—	—
204,725	20	Keine Vermehrung.	Hypothekarkasse Fr. 806,535. 95				
—	—	—					
—	—	Summe der Verminderungen	26. Waldau-Fonds	1,382,578	81	12,130	03
21,985	85	Keine Vermehrung.	Liegenschaften Fr. 928,000. —				
—	—	—	Inventar " 237,399. —				
—	—	Summe der Verminderungen	Zinschriften " 202,413. 30				
461	—	Keine Vermehrung.	Laufende Guthaben " 13,699. 57				
		—	Kassafaldo " 1,066. 94				
		—	Fr. 1,382,578. 81				
		—	Laufende Schulden " 12,130. 03				
		—	Fr. 1,370,448. 78				
		—					
		Summe der Verminderungen	27. Legat Mühlemann	12,755	25	—	—
		Keine Vermehrung.	Hypothekarkasse Fr. 12,755. 25				
		—					
315	—	Leibrente.	28. Moser-Stiftung	145,391	—	1,764	01
4	—	Verwaltungskosten.	Spitalacker gut Fr. 73,700. —				
292	08	Abgaben.	Hypothekarkasse " 71,691. —				
482	20	Gebäudeunterhalt.	Fr. 145,391. —				
		—	Passivsaldo " 1,764. 01				
		—	Fr. 143,626. 99				
1,093	28	Summe der Verminderungen.					
3,898	77	Keine Vermehrung.					
		—					
168,500	49		Uebertrag	6,588,406	04	14,277	89

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1888.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1887.				Vermögens:			
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.		
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.
6,266,124	66	12,871	17	Uebertrag		489,375	15
26,423	75	—	—	29. Stipendienfonds der christkatholischen Fakultät. Hypothekarkasse Fr. 26,423. 75	Legate und Gaben . . . Zinse	1,970 1,044	50 50
					Vermehrungen	3,015	—
—	—	—	—	30. Kantonalbank-Reserve.	Uebertragung Neue Einlage Zinse Vermehrung	77,472 67,750 3,098 148,320	— — 90 90
6,292,548	41	12,871 6,279,677	17 24	Totale Summen der Aktiven u. der Passiven. Keine Aktiven.	Totale Summe d. Vermehrung.	640,711	05

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1888.

Veränderungen.		Stand des Vermögens am 31. Dezember 1888.					
Ausgaben.		Spezial-Fonds.		Aktiven.		Passiven.	
Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
168,500	49	Uebertrag		6,588,406	04	14,277	89
—	—	29. Stipendienfonds der christkatholischen Fakultät. Hypothekarkasse Fr. 29,438. 75		29,438	75	—	—
3,015	—	Summe der Verminderungen. Keine Vermehrung.					
—	—	30. Kantonalbank-Reserve. Kantonalbank Fr. 148,320. 90		148,320	90	—	—
168,500	49	Totale Summe d. Verminder.		6,766,165	69	14,277	89
472,210	56	Keine Vermehrung.				6,751,887	80

Vorliegende Staatsrechnung des Kantons Bern für das Rechnungsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 1888 ist übereinstimmend mit den passirten Rechnungen der Verwaltungen und Kassen und mit den Visakontrollen der Kantonsbuchhalterei dargestellt.

Bern, den 27. April 1889.

Der Kantonsbuchhalter:

A. Hügli.

Bericht

über die

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1888.

Herr Finanzdirektor!

Die Kantonsbuchhalterei legt Ihnen hiemit zu Händen des Regierungsrathes und des Großen Rathes die Staatsrechnung des Kantons Bern für das Jahr 1888 vor. Nach derselben hat das Staatsvermögen am Ende des Jahres 1888 folgenden Bestand (Seite 81):

Aktiven	Fr. 205,059,876. 77
Passiven	„ 155,912,860. 67
Reines Staatsvermögen .	Fr. 49,147,016. 10

Hierin sind die Aktiven und Passiven der Kantonalbank nicht vollständig inbegriffen, und es ist in die Staatsrechnung nur das reine Grundkapital der Kantonal-

bank aufgenommen (Seite 69). Rechnet man auch die übrigen Aktiven und Passiven der Kantonalbank mit je Fr. 34,090,647. 74 hinzu, so ergeben sich folgende Summen:

Aktiven	Fr. 239,150,524. 51
Passiven	„ 190,003,508. 41
Reines Staatsvermögen .	Fr. 49,147,016. 10

Am Anfange des Jahres hat dasselbe nach der vom Großen Rathe am 21. November 1888 genehmigten Staatsrechnung für das Jahr 1887 betragen

„	48,682,733. 76
und es hat sich somit vermehrt um	Fr. 464,282. 34

I. Die Rechnung über das reine Vermögen.

(Seite 3—62.)

Die Vermögensvermehrung von Fr. 464,282. 34 ist aus folgenden Vermehrungen und Verminderungen zusammengesetzt (Seite 62):

Vermehrungen:	
Einnahmen der Laufenden Verwaltung	Fr. 21,480,225. 15
Anleihen = Rückzahlung aus der Laufenden Verwaltung . . .	„ 202,000. —
Uebertrag	Fr. 21,682,225. 15

Uebertrag	Fr. 21,682,225. 15
Rückerstattung der Amortisation der Brünigbahn = Subvention von 1887	„ 50,000. —
Mehrerlös von Waldungen . . .	„ 24,003. 50
Mehrerlös von Domänen . . .	„ 22,609. 50
Schätzungsberichtigung v. Domänen	„ 165,700. —
Vermehrungen des Verwaltungs-Inventars	„ 154,793. 28
Summe der Vermehrungen	Fr. 22,099,331. 43

Verminderungen:

Ausgaben der Laufenden Verwaltung	Fr. 21,449,322. 27
Uebertragung der Kantonalbank- reserve zu den Spezialfonds . . .	" 77,472. —
Mindererlös von Waldungen . . .	" 8,160. —
Mindererlös von Domänen . . .	" 17,949. 75
Reduktion der Schätzung der Staats- bahn	" 50,000. —
Verminderungen des Verwaltungs- Inventars	" 32,145. 07
Summe der Verminderungen	Fr. 21,635,049. 09
Vermehrungen	Fr. 22,099,331. 43
Verminderungen	" 21,635,049. 09
Keine Vermehrung, wie oben,	Fr. 464,282. 34

Mindereinnahmen:

XX. Kantonalbank . . .	Fr. 139,693. 07
XXIX. Ohngeld-Erfolg . . .	" 81,808. 17
XXVIa. Amts- und Gerichts- schreiberei- und Ein- registrationsgebühren . . .	" 21,647. 01
XXV. Stempelgebühr . . .	" 19,128. 71
XXI. Staatskasse . . .	" 15,161. 15
XXXII. Direkte Steuern im Jura	" 14,745. 02
XXII. Bußen und Konfiska- tionen	" 2,183. 75
XXVIII. Wirthschaftspatent- gebühren u.	" 590. 61
Summe der Mindereinnahmen	Fr. 294,957. 49

A. Rechnung der Laufenden Verwaltung.

Die Einnahmen der Laufenden Verwaltung betragen, wie oben angegeben, Fr. 21,480,225. 15, die Ausgaben Fr. 21,449,322. 27, oder wenn man bloß die reinen Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Verwaltungszweige in Betracht zieht, die reinen Einnahmen Fr. 11,417,664. 57, die reinen Ausgaben Fr. 11,386,761. 69. Die erstern waren zu Fr. 11,243,475, die letztern zu Fr. 11,464,385 veranschlagt. Die Einnahmen haben demnach den Voranschlag um Fr. 174,189. 57 überschritten und die Ausgaben sind um Fr. 77,623. 31 hinter demselben zurückgeblieben. Das Rechnungsergebniß ist um Fr. 251,812. 88 günstiger als der Voranschlag, und es besteht statt eines Ueberschusses der Ausgaben von Fr. 220,910 ein Ueberschuß der Einnahmen von Fr. 30,902. 88. Dieser Ueberschuß würde viel größer geworden sein, wenn nicht vom Ertrage der Kantonalbank eine Summe von Fr. 241,295. 37 zur Deckung früherer Verluste der Kantonalbank verwendet worden wäre. Es ist auch noch beizufügen, daß in die Kantonalbankreserve Fr. 67,750 eingelegt und daß die Rückerstattung der Amortisation der Brünigbahn-Subvention von 1887, Fr. 50,000, nicht der Laufenden Verwaltung zugeführt, sondern zur Ausgleichung einer entsprechenden Schätzungsreduktion der Staatsbahn verwendet worden ist.

Die Abweichungen vom Voranschlage vertheilen sich folgendermaßen auf die einzelnen Verwaltungszweige:

Mehreinnahmen:

XVII. Eisenbahnkapital . . .	Fr. 217,651. 85
XXXI. Direkte Steuern im alten Kanton . . .	" 104,583. 88
XV. Staatswaldungen . . .	" 34,989. 29
XIX. Hypothekarkasse . . .	" 29,056. 68
XXIV. Salzhandlung . . .	" 24,601. 50
XXVII. Erbschafts- und Schen- kungsabgaben . . .	" 20,029. 60
XXVIb. Verschiedene Kanzlei- und Patentgebühren . . .	" 13,348. 86
XVI. Domänen	" 13,398. 43
XXX. Militärsteuer . . .	" 10,894. 78
XXIII. Jagd, Fischerei und Bergbau	" 311. 34
XXXIII. Unvorhergesehenes . . .	" 280. 85
Summe der Mehreinnahmen	Fr. 469,147. 06

Minderausgaben.

XI. Eisenbahnwesen . . .	Fr. 51,013. 55
III. Justiz und Polizei . . .	" 37,499. 70
IV. Militär	" 31,377. 49
I. Allgemeine Verwaltung	" 27,505. 07
V. Kirchenwesen	" 11,146. 21
VIIIa. Armenwesen des ganzen Kantons	" 9,817. 71
XVIII. Anleihen	" 7,970. 15
VIIIb. Armenwesen des alten Kantons	" 7,498. 12
XII. Finanzwesen	" 6,791. 21
II. Gerichtsverwaltung . . .	" 3,950. 07
XIV. Forstwesen	" 2,831. 71
IX. Volkswirthschaft . . .	" 2,548. 47
XIII. Vermessungswesen und Entsumpfungen . . .	" 778. 05
VII. Gemeindewesen . . .	" 254. 02
Summe der Minderausgaben	Fr. 200,981. 53

Mehrausgaben:

VI. Erziehung	Fr. 56,533. 90
X. Bauwesen	" 53,280. 02
XIXb. Domänenkasse . . .	" 13,544. 30
Summe der Mehrausgaben	Fr. 123,358. 22

Mehreinnahmen	Fr. 469,147. 06
Mindereinnahmen	" 294,957. 49

Fr. 174,189. 57

Minderausgaben	Fr. 200,981. 53
Mehrausgaben	" 123,358. 22

" 77,623. 31

Günstigeres Ergebnis gegen-
über dem Voranschlage, wie oben, Fr. 251,812. 88

Für diese Abweichungen der Rechnung vom Voranschlage wird auf die Verwaltungsberichte der bezüglichen Direktionen verwiesen, und es werden hier darüber nur folgende Bemerkungen angebracht:

Allgemeine Verwaltung. Die Kosten des Großen Rathes sind um Fr. 12,414. 70 geringer, als sie veranschlagt waren. Die übrigen Ersparnisse vertheilen sich in kleineren Beträgen auf verschiedene Rubriken.

Gerichtsverwaltung. Die Kosten der Amtsgerichte und der Amtsgerichtsschreibereien haben den Voranschlag überschritten, die erstern um Fr. 1,852. 50, die

lehtern um Fr. 2,227. 40. Diese Mehrkosten sind aber durch Ersparnisse auf den Kosten des Obergerichtes, der Staatsanwaltschaft und der Geschwornengerichte mehr als ausgeglichen.

Justiz und Polizei. Von den Krediten der Direktionen der Justiz und Polizei sind diejenigen der Strafanstalten St. Johannsen und Thorberg überschritten worden, ersterer um Fr. 4,513. 66, letzterer um Fr. 2,491. 66. Dagegen bestehen für die übrigen Kredite kleinere oder größere, zum Theil bedeutende Ersparnisse, worunter namentlich diejenigen auf den Kosten des Landjägerkorps, Fr. 13,782. 01, vorzugsweise den Sold der Landjäger und die Miethzinse betreffend, und diejenigen auf den Kosten der Gefängnisse, Fr. 8,999. 13 und auf den Justiz- und Polizeikosten, Fr. 8,503. 90, hervorzuheben sind.

Militär. Die Kreditersparniß der Militärdirektion besteht zum Theil in Minderausgaben, zum Theil in Mehreinnahmen. Die erstern betreffen größtentheils den Unterhalt und die Aufbewahrung des Kriegsmateriales, insbesondere die persönliche Bewaffnung, Fr. 5,836. 75, und die Korpsausrüstung, Fr. 8,677. 42, die lehtern die Zeughauswerkstätten, Fr. 375. 31, die Konfektion der Bekleidung und Ausrüstung, Fr. 8,334. 69 und die Vergütung des Bundes für die Benutzung der Kaserne in Bern, Fr. 3,157. 35.

Kirchenwesen. Die Minderausgabe für das Kirchenwesen betrifft zum größten Theil die Besoldungen der protestantischen Geistlichen, welche zwar Fr. 6,298. 31 mehr betragen als im Jahr 1887, aber hinter dem Voranschlage um Fr. 9,545. 47 zurückbleiben.

Erziehung. Die Ausgaben für das Erziehungswesen zeigen eine stetige Zunahme. Zwar sind die totalen Ausgaben in 1888 um Fr. 4,976. 77 geringer als im Jahr 1887. Zieht man aber die außerordentlichen Zahlungen an die Inselverwaltung für Einrichtung der poliklinischen Anstalt zc., 1887 Fr. 83,900 und 1888 Fr. 46,966, ab, so betragen die Ausgabensummen in 1887 Fr. 1,947,085. 67 und in 1888 Fr. 1,979,042. 90, und es ergibt sich für das lehtere Jahr eine Vermehrung der Ausgaben von Fr. 31,957. 23. Obwohl die Nachkredite für das Erziehungswesen für das Jahr 1888 Fr. 84,400 betragen, so bleibt doch die Ueberschreitung des Voranschlages hinter dieser Summe bedeutend zurück und beträgt Fr. 56,533. 90, indem auf mehreren Krediten wesentliche Ersparnisse eintraten, von welchen namentlich folgende zu erwähnen sind: Besoldungen der Professoren, Fr. 4,232. 50; Pensionen der Hochschullehrer, Fr. 3,000, Miethzinse Fr. 4,450; Beiträge an Schulhausbauten, Fr. 7,175. 30 und Taubstummenanstalt Friesenberg, Fr. 3,757. 27.

Armenwesen des ganzen Kantons. Die Ausgaben für das Armenwesen des ganzen Kantons sind nahezu gleich groß, wie im vorhergehenden Jahre, bleiben aber hinter dem Voranschlage um Fr. 9,817. 71 zurück. Die Kreditersparnisse betreffen: die Rettungsanstalt Erlach, Fr. 3,621. 92, die Beiträge an Bezirksarmenanstalten, Fr. 2,407. 30, die Berufsstipendien, Fr. 2,042. 50, und die Spenden an Irre, Gebrechliche und Kranke, Fr. 2,202. 73.

Armenwesen des alten Kantons. Die reinen Kosten für das Armenwesen des alten Kantons sind um Fr. 2,232. 96 höher als im Jahr 1887; aber es besteht Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes. 1889.

auch hier gegenüber dem Voranschlage eine Ersparniß von Fr. 7,498. 12, obwohl für die Unterstützung auswärtiger Notharmer ein Nachkredit von Fr. 2,800 erforderlich war. Die Kreditersparnisse betreffen zum größern Theile die Verpflegungsanstalt Hindelbank, zum kleinern Theile die Beiträge an die Gemeinden für die Notharmenpflege.

Volkswirthschaft und Gesundheitswesen. Die reinen Ausgaben für Volkswirthschaft und Gesundheitswesen haben den Voranschlag um Fr. 2,548. 47 überschritten. Infolge eines neuen Vertrages mit der Inselverwaltung betreffend die Entschädigung für den Unterhalt der Kliniken ist der Beitrag des Staates, welcher bisher von der Direktion des Innern geleistet worden ist, vom 1. Juli 1888 an dahingefallen, beziehungsweise in der Entschädigung inbegriffen, welche aus dem Kredite für die Hochschule (VI, B) geleistet wird. Dadurch trat auf dem bezüglichlichen Kredite der Direktion des Innern eine Ersparniß von Fr. 12,500 ein. Dagegen stieg der dem Ertrage der Extrasteuerquote entsprechende Betrag, welcher dem Fonds für Erweiterung der Irrenpflege zuzuweisen war, auf Fr. 182,639. 25, während derselbe nur zu Fr. 170,000 veranschlagt war, wodurch auf dem bezüglichlichen Kredite eine Mehrausgabe von Fr. 12,639. 25 entstand. Kleinere Kreditüberschreitungen bestehen für folgende Rubriken: Förderung von Handel und Gewerbe im Allgemeinen, Fr. 809. 70, Förderung der Landwirthschaft, Fr. 2,734. 72, Ackerbauschule, Fr. 303. 03 und Molkereischule, Fr. 1,703. 52. Diese werden jedoch durch Ersparnisse auf andern Rubriken größtentheils ausgeglichen. Die bedeutendste derselben betrifft die allgemeinen Sanitätsvorkehrungen mit Fr. 2,790. 60, für welche Fr. 4,000 berechnet waren, aber nur Fr. 1,209. 40 ausgegeben worden sind.

Bauwesen. Die Ausgaben für das Bauwesen betragen Fr. 108,306. 40 mehr als im Jahre 1887 und Fr. 53,280. 02 mehr, als der Voranschlag. Die Mehrausgaben betreffen die Kredite für Unterhalt der Staatsgebäude, Fr. 60,783. 30 und Besoldungen der Beamten, Fr. 875, und es sind dafür entsprechende Nachkredite bewilligt worden.

Eisenbahnwesen. Der Staat hat im Jahr 1887 das Unternehmen der Brünigbahn mit einer Aktienübernahme von Fr. 475,000 unterstützt. Die Aktien-Einzahlung wurde von der Staatskasse vorschußweise geleistet, und es sollte dieser Vorschuß nach und nach aus der Laufenden Verwaltung amortisirt werden. Im Jahr 1887 hat bereits eine Abzahlung von Fr. 50,000 an diesem Vorschusse stattgefunden, und im Voranschlage für 1888 war ein Kredit von Fr. 50,000 für eine fernere Abzahlung ausgesetzt worden. Durch den Beschluß der Generalversammlung der Aktionäre der Jura-Bern-Luzern-Bahn-Gesellschaft vom 29. Dezember 1888 wurden die Aktien der Brünigbahn den Aktien der Jura-Bern-Luzern-Bahn in allen Rechten gleichgestellt, mit dem einzigen vorübergehenden Unterschiede, daß sie für das Jahr 1888 keinen Dividenden-Coupon tragen, und in Folge hievon stieg der Kurswerth der Brünigbahn-Aktien über den Nominalwerth derselben. Es zeigte sich die Gelegenheit zu einem vortheilhaften Verkaufe der Brünigbahn-Aktien des Staates, und dieselben wurden zum Zwecke des Verkaufes der Kantonalbank zum Nominalwerthe von Fr. 475,000 abgetreten (Beschluß des Großen Rathes vom 16. Jänner 1889). Dadurch wurde der

Vorschuß der Staatskasse für die Aktien-Einzahlung vollständig gedeckt, und es ergab sich noch ein Ueberschuß im Betrage der Amortisation von 1887, Fr. 50,000, welcher zur Ausgleichung einer entsprechenden Reduktion des Schätzungswerthes der Staatsbahn verwendet worden ist. Ueberdies fiel die im Voranschlage vorgesehene Amortisation von Fr. 50,000 für 1888 dahin und der entsprechende Kredit kam nicht zur Verwendung. Kleinere Ersparnisse traten auch auf den Krediten für Verwaltungskosten der Eisenbahndirektion und für Aufsichtskosten ein, so daß auf dem Kredite für das Eisenbahnwesen im Betrage von Fr. 54,500 eine Ersparniß von Fr. 51,013. 55 besteht.

Finanzwesen. Die Kosten für das Finanzwesen sind zwar um Fr. 5,398. 87 höher als im Jahr 1887, bleiben aber um Fr. 6,791. 21 hinter dem Voranschlage zurück, welche Kreditersparniß sich auf verschiedene Rubriken vertheilt.

Vermessungsweisen und Entsumpfungen. Die Ausgaben dieses Verwaltungszweiges kommen durchwegs ganz oder nahezu mit dem Voranschlage überein, und es besteht im Ganzen auf dem Kredite von Fr. 343,225 eine Ersparniß von Fr. 778. 05.

Forstwesen. Ebenso weichen die Ausgaben für das Forstwesen von dem Voranschlage wenig ab. Im Ganzen besteht auf dem Kredite von Fr. 88,740 eine Ersparniß von Fr. 2,831. 71, welche sich auf verschiedene Rubriken vertheilt.

Staatswaldungen. Der Ertrag der Waldungen übersteigt den Voranschlag um Fr. 34,989. 29. Der Ertrag der Nebennutzungen ist zwar um Fr. 3,417. 83 hinter dem Voranschlage zurückgeblieben. Dagegen übersteigt der Ertrag der Haupt- und Zwischennutzungen den Voranschlag um Fr. 44,251. 01, welcher Mehrertrag zum größern Theile auf die Zwischennutzungen fällt. Dem höhern Ertrage gegenüber haben auch die Kosten in einzelnen Rubriken den Voranschlag überschritten, nämlich die Küstlöhne um Fr. 14,948. 52 und die Steigerungs- und Verkaufskosten um Fr. 1,732. 09. Auf andern Ausgaben bestehen dagegen Kreditersparnisse, nämlich Beschwerden Fr. 4,066. 57, Hutlöhne Fr. 2,604. 55, Marchungen und Vermessungen Fr. 2,773. 55 und Rechtskosten Fr. 1,392. 05.

Domänen. Der Ertrag der Domänen ist um Fr. 14,104. 81 geringer als im Jahr 1887, übersteigt jedoch den Voranschlag um Fr. 13,398. 43. Bei den Hauptnutzungen besteht eine Mehreinnahme von Fr. 2,207. 26, bei den Nebennutzungen eine solche von Fr. 3,390. 41, welche letztere dadurch entstanden ist, daß der Ertrag der Lastwage in Bern, welche früher der Ohmgeldverwaltung zugetheilt war, nun von der Domänen-direktion verwaltet wird. Hiezu kommen folgende Kreditersparnisse: Kulturarbeiten und Verbesserungen, Fr. 5,128. 42; Marchungen und Vermessungen Fr. 758. 75, und Brandversicherungskosten Fr. 12,565. 38. Auf dem Kredite für Kaufs- und Verpachungskosten besteht dagegen eine Ueberschreitung von Fr. 10,166. 28, welche vorzugsweise durch die Kaufskosten für die vom Staate angekauften Güter der Insektorporation entstanden ist.

Eisenbahnkapital. Der Ertrag des Eisenbahnkapitals des Staates ist um Fr. 77,875. 80 höher, als im Jahr 1887, und um Fr. 217,651. 85 höher als der Voranschlag. Der Ertrag der Staatsbahn ist zwar um

Fr. 20,274. 20 geringer als in 1887, aber immerhin übersteigt er den Voranschlag um Fr. 26,771. 85, und die Jurabahn-Aktien des Staates, welche in 1887 $3\frac{1}{2}\%$ abgeworfen haben, deren Ertrag jedoch im Voranschlage für 1888 nur zu 3% berechnet war, ergaben einen Ertrag von 4% oder Fr. 190,400 mehr als veranschlagt war. Der Ertrag der übrigen Eisenbahnaktien des Staates übersteigt den Voranschlag um Fr. 480. —.

Anleihen. Im Voranschlage war für Rückzahlungen auf den Staatsanleihen eine Summe von Fr. 362,000 und für Verzinsung derselben eine solche von Fr. 2,532,640 berechnet. Da aber dem Beschlusse des Großen Rathes vom 7. November 1887 entsprechend das 4% Anleihen von 1880 im restanzlichen Betrage von Fr. 50,316,000 auf 31. März 1888 gekündet und durch ein neues Anleihen vom nämlichen Betrage zu $3\frac{1}{2}\%$ ersetzt worden ist, so hat sich die Rechnung anders gestaltet, als es im Voranschlage vorgesehen war. Das neue Anleihen ist in den Jahren 1891 bis 1940 zu amortisiren. Damit fallen für die Jahre 1888, 1889 und 1890 die Rückzahlungen dahin und es blieb deshalb der Kredit von Fr. 362,000 unverwendet. Infolge der Zinsreduktion ergab sich auf dem Zinse eine Ersparniß von $\frac{1}{2}\%$ für $\frac{3}{4}$ Jahre im Betrage von Fr. 188,685, so daß im Ganzen für Rückzahlung und Verzinsung der Anleihen Fr. 550,685 weniger ausgegeben worden sind, als veranschlagt worden war. Dagegen sind von den Kosten der Anleihekonversion Fr. 550,000 amortisirt worden, wofür im Voranschlage kein Kredit bestund. Die Kosten der Konversion betragen:

Kursdifferenz 1%	Fr. 503,160. —
Garantiekommission $\frac{1}{2}\%$	" 251,580. —
Konversions- und Subscriptionskommission $\frac{1}{4}\%$	" 125,790. —
Einlösungsprovision für die nicht konvertirten Obligationen des alten Anleihe, Fr. 25,407,000, $\frac{1}{4}\%$	" 63,517. 50
Erstellung der neuen Obligationen	" 8,848. —
Verschiedene Kosten, Publikationen u. s. w.	" 50,347. 75
Summe der Kosten	Fr. 1,003,243. 25

Hievon sind, wie bereits erwähnt, in 1888 getilgt worden	Fr. 550,000. —
nach dem Voranschlage werden in 1889 ferner abbezahlt	" 260,000. —
und es bleiben für das Jahr 1890 noch zu amortisiren	" 193,243. 25
Zusammen, wie oben,	Fr. 1,003,243. 25

Das alte Anleihen erforderte für die Rückzahlung und Verzinsung einen jährlichen Aufwand von Fr. 2,306,793. — das neue Anleihen, welches auf den gleichen Zeitpunkt getilgt werden soll, der für das alte vorgesehen war, verlangt einen jährlichen Aufwand oder eine Annuität von „ 2,145,158. — so daß die bezüglichen Ausgaben jährlich um Fr. 161,635. — geringer sein werden.

Hypothekarkasse. Der Reinertrag der Hypothekarkasse ist um Fr. 13,306. 96 geringer als im Jahr 1887,

jedoch um Fr. 29,056. 68 höher, als er im Voranschlage berechnet war. Im Grunde besteht eine Zunahme des Ertrages; aber das Ergebnis wurde durch Abschreibung von Verlusten um Fr. 24,917. 95 reduziert. Auf dem Schätzungswerthe des Anstaltsgebäudes wurden wie im früheren Jahre Fr. 10,000 abgeschrieben und derselbe wurde dadurch auf die Summe von Fr. 365,000 reduziert.

Domänenkasse. Im Jahr 1887 haben die Aktivzinsen der Domänenkasse die Passivzinsen derselben noch um Fr. 9,368. 60 überstiegen; für das Jahr 1888 waren dieselben im Voranschlage gegenseitig gleich hoch veranschlagt. Infolge von Domänen- und Waldankäufen ist aber im Jahr 1888 das Vermögen der Domänenkasse erschöpft worden, so daß am Ende des Jahres eine reine Schuld der Domänenkasse von Fr. 1,843,483. 16 besteht. Dies hatte zur Folge, daß die Passivzinsen die Aktivzinsen überstiegen, so daß die Ertragsrechnung der Domänenkasse für das Jahr 1888 mit einer Mehrausgabe von Fr. 13,544. 30 abschließt.

Kantonalbank. Der Betriebsertrag der Kantonalbank, welcher in 1887 Fr. 517,500 betragen hat und für 1888 zu Fr. 450,000 veranschlagt war, stieg auf Fr. 569,352. 30. Die Vermehrung betrifft vorzugsweise den Gewinn auf Werthschriften und die Provisionen. Von dem Ertrage der Bank sind Fr. 241,295. 37 für Deckung früherer Verluste derselben verwendet und Fr. 67,750 der Kantonalbankreserve zugewendet worden, so daß der laufende Verwaltung von diesem Ertrage nur Fr. 260,306. 93 zu gut kommen (Beschluss des Regierungsrathes vom 18. April 1889). Diese beiden Ausgaben überschreiten die entsprechenden Posten des Voranschlages um Fr. 259,045. 37, und es ergibt sich infolge hievon im Ganzen gegenüber dem Voranschlage eine Mindereinnahme von Fr. 139,693. 07.

Staatskasse. Der Reinertrag der Staatskasse, welcher in 1887 Fr. 251,452. 10 betragen hatte und für 1888 zu Fr. 250,000 veranschlagt war, beträgt nur Fr. 234,838. 85; Fr. 15,161. 15 weniger als der Voranschlag. Die Aktivzinsen betragen zwar wohl Fr. 55,675. 25 mehr als im Jahr 1887; aber auch die Passivzinsen sind höher und zwar um Fr. 72,288. 50. Es kommt dies daher, daß die Staatskasse der Hypothekarkasse für ihre Depot einen Zins von $3\frac{1}{2}\%$ vergütet hat, während der Zins, den die Kantonalbank der Staatskasse für ihre Depot vergütet, weniger, zeitweilig nur $2\frac{1}{2}\%$ betrug, und daß dabei das Depot der Hypothekarkasse bei der Staatskasse zeitweilig auf die hohe Summe von Fr. 6,000,000 angewachsen war. Die Staatskasse hat dadurch eine nicht unbedeutende Zinseinbuße erlitten, welche jedoch der Kantonalbank und der Hypothekarkasse zu gut kam. Die verschiedenen Einnahmen im Betrage von Fr. 1,622. 86 betreffen nicht zur Einlösung gekommene und verjährte Zahlungsanweisungen; der Verlust von Fr. 4,787. 50 rührt von den Unterschlagungen und Fälschungen des gewesenen Angestellten der Kantonsbuchhaltere, Chr. Stalder, im Jahre 1886 her.

Bußen und Konfiskationen. Der Ertrag der Geldstrafen fällt nicht mehr in die Staatskasse, sondern kommt, nach Abzug der Ausgaben für Belohnungen, Bezugskosten und für den Beitrag an die Landjäger-Invalidenkasse, zur Hälfte den Gemeinden und zur Hälfte dem kantonalen Kranken- und Armenfonds zu. In die Staatskasse fällt nur der dem Staate zugesprochene Schaden-Ertrag, der übrigens größtentheils wieder den

bezüglichen Verwaltungszweigen zugeführt wird, und der Erlös von konfiszierten Gegenständen; zwei Einnahmeposten, welche nicht bedeutend und überdies großen Schwankungen unterworfen sind. Für 1888 ist der Ertrag derselben um Fr. 2,183. 75 hinter dem Voranschlage zurückgeblieben. Der Rechnung über die Bußen und Konfiskationen werden die sämtlichen Bußen z. nach Mitgabe der ausgefallten Urtheile zu gut geschrieben und dieselbe wird dagegen für die unerhältlich gewordenen Beträge wieder belastet. Aus diesem Grunde kann den Gemeinden und dem kantonalen Kranken- und Armenfonds jeweilen nicht genau der Ueberschuß vertheilt werden, den die Rechnung ergibt, sondern es muß jeweilen am Ende des Jahres ein Betrag reservirt bleiben, welcher den noch ausstehenden Bußenforderungen entspricht, wofür ein besonderes Kontokorrent errichtet worden ist. Im Jahr 1888 sind auf dieses Kontokorrent Fr. 7,919. 48 übertragen worden.

Jagd, Fischerei und Bergbau. Der Ertrag der Jagdpapentgebühren blieb um Fr. 6,942. 87 hinter demjenigen von 1887 und um Fr. 1,451. 42 hinter dem Voranschlage zurück. Die Fischereizinsen sind ebenfalls, doch nicht bedeutend geringer als im Jahr 1887; dagegen betragen die Ausgaben für Hebung der Fischzucht circa Fr. 2,000 mehr als im frühern Jahre, und es kam eine neue Ausgabe von Fr. 4,000 für Ankauf von Fischereirechten hinzu. Die im Voranschlage für den Stockernsteinbruch vorgesehene Einnahme von Fr. 200 trat nicht ein; dagegen haben die Eisenerzgebühren einen verhältnißmäßig bedeutend höhern Ertrag abgeworfen als im frühern Jahre und als im Voranschlage vorgesehen war.

Salzhandlung. Das Salzregal ergab einen Reinertrag von Fr. 1,024,601. 50. Derselbe ist um Fr. 6,466. 33 höher als im Jahr 1887 und übersteigt den Voranschlag um Fr. 24,601. 50.

Stempel- und Banknotensteuer. Der Ertrag der Stempelgebühren ist um Fr. 10,774 geringer als im frühern Jahre und bleibt um Fr. 22,394. 85 hinter dem Voranschlage zurück. Durch etwelche Ersparnisse auf den Krediten für Betriebs- und Verwaltungskosten wird dieser Ausfall gegenüber dem Voranschlage auf Fr. 19,128. 71 reduziert.

Amts- und Gerichtsschreiberei- und Registrirungs-Gebühren. Die fixen Gebühren sind gegenüber dem frühern Jahre sowohl bei den Amtsschreibereien als bei den Gerichtsschreibereien etwas zurückgegangen; dagegen zeigt sich bei den Prozentgebühren der Gerichtsschreiber eine kleine Vermehrung, obwohl sie weit hinter dem Voranschlage zurückbleiben, und die Prozentgebühren der Amtsschreiber übersteigen den Ertrag von 1887 um Fr. 19,120. 18 und den Voranschlag um Fr. 23,226. 37. Im Ganzen ist der Ertrag um Fr. 18,105. 79 höher als im frühern Jahre, aber um Fr. 21,647. 01 geringer, als er veranschlagt war.

Verschiedene Kanzlei- und Patentgebühren. Diese Gebühren betragen etwas mehr als im Jahr 1887 und übersteigen den Voranschlag um Fr. 13,348. 86. Von dieser Mehreinnahme betreffen Fr. 10,917. 25 die Gebühren der Staatskanzlei.

Erbschafts- und Schenkungssteuer. Der Ertrag der Erbschafts- und Schenkungssteuer weicht von dem Ertrage von 1887 verhältnißmäßig wenig ab und übersteigt den Voranschlag um Fr. 20,029. 60.

Wirthschaftspatentgebühren und Branntweinfabrikations- und Verkaufsgebühren. Der Ertrag dieser Gebühren ist infolge des Wegfallens der Fabrikationsgebühren um Fr. 207,098. 95 geringer als im frühern Jahre, kommt aber mit dem Voranschlage nahezu überein.

Ohmgeld. Der Bundesersatz für das Ohmgeld, welcher für 1888 zu Fr. 1,078,000 veranschlagt war, beträgt Fr. 1,074,191. 83. Der Voranschlag enthält überdies einen Posten von Fr. 78,000 für Ersatz für die Branntweinfabrikationsgebühren, welchem keine Einnahme entspricht. Der Kanton hat, gestützt auf Art. 6 der Uebergangsbestimmungen zur Bundesverfassung, diesen Ersatz beim Bunde beansprucht, welcher aber das Begehren abgelehnt hat, womit jedoch die Frage noch nicht als erledigt betrachtet werden kann. Infolge dieser Verhältnisse besteht nun gegenüber dem Voranschlage in der Rechnung ein Ausfall von Fr. 81,808. 17.

Militärsteuer. Der Ertrag der Militärsteuer zeigt gegenüber dem Jahre 1887 eine Vermehrung von Fr. 6,399. 82 und übersteigt den Voranschlag um Fr. 10,894. 78.

Direkte Steuern im alten Kanton. Der Ertrag der direkten Steuern im alten Kanton ist um Fr. 17,708. 67 höher als im frühern Jahre und übersteigt den Voranschlag um Fr. 104,583. 88. Grundsteuer, Kapitalsteuer und Einkommenssteuer II. Klasse lieferten nahezu den nämlichen Ertrag, wie im Jahr 1887; die Einkommenssteuer I. Klasse beträgt Fr. 46,596. 17 mehr, die Einkommenssteuer III. Klasse dagegen Fr. 31,142. 87 weniger als im vorhergehenden Jahre. Den Voranschlag hat einzig die Kapitalsteuer nicht erreicht.

Direkte Steuern im Jura. Der Ertrag der direkten Steuern im Jura beträgt Fr. 14,745. 02 weniger als veranschlagt war. Der Ausfall betrifft fast ausschließlich die Einkommenssteuer I. Klasse. Dieselbe ist um Fr. 33,308. 65 gegenüber der frühern Rechnung und um Fr. 16,277. 71 gegenüber dem Voranschlage zurückgeblieben. Im Ganzen beträgt der Ertrag der direkten Steuern im Jura Fr. 35,723. 32 weniger als im Jahr 1887.

Diesen Bemerkungen über die Rechnungsergebnisse der einzelnen Verwaltungszweige der Laufenden Verwaltung wird hier noch eine Uebersicht der Abweichungen derselben von denjenigen des Jahres 1887 beigelegt.

Mindereinnahmen.

XXVIII. Wirthschaftspatentgebühren u. s. w. . .	Fr. 207,098. 95
XX. Kantonalbank . . .	" 39,693. 07
XXXII. Direkte Steuern im Jura	" 35,723. 32
XXI. Staatskasse	" 16,613. 25
XVI. Domänen	" 15,104. 81
XIXa. Hypothekarkasse . .	" 13,306. 96
XXIII. Jagd, Fischerei und Bergbau	" 12,431. 19
XXV. Stempelgebühr . . .	" 10,835. 23
XIX. Ohmgeld	" 4,025. 78
XXII. Bußen und Konfiskationen	" 1,963. 24
XXXIII. Unvorhergesehenes .	" 111. 15
Summe der Mindereinnahmen	<u>Fr. 356,906. 95</u>

Mehreinnahmen:

XV. Staatswaldungen . .	Fr. 78,730. 14
XVII. Eisenbahnkapital . .	" 77,875. 80
XXVIa. Amts- und Gerichts-schreiberei-Gebühren und Einregistrirungs-Gebühren	" 18,105. 79
XXXI. Direkte Steuern im alten Kanton	" 17,708. 67
XXIV. Salzhandlung	" 6,466. 33
XXX. Militärsteuer	" 6,399. 82
XXVIb. Verschiedene Kanzlei- und Patentgebühren . .	" 6,017. 31
XXVII. Erbschafts- und Schenkungssteuer	" 3,025. 57
Summe der Mehreinnahmen	<u>Fr. 214,329. 43</u>

Mehrausgaben:

X. Baugesen	Fr. 108,306. 40
XIXb. Domänenkasse	" 22,912. 90
IX. Volkswirthschaft und Gesundheitswesen . . .	" 16,875. 11
V. Kirchenwesen	" 7,103. 26
I. Allgemeine Verwaltung .	" 6,467. 26
XII. Finanzwesen	" 5,398. 87
VIIIb. Armenwesen des alten Kantons	" 2,232. 96
VIIIa. Armenwesen des ganzen Kantons	" 378. 82
Summe der Mehrausgaben	<u>Fr. 169,675. 58</u>

Minderausgaben:

XI. Eisenbahnwesen . . .	Fr. 49,992. 47
III. Justiz und Polizei . . .	" 23,794. 80
XVIII. Anleihen	" 11,667. 94
VI. Erziehung	" 4,976. 77
IV. Militär	" 4,917. 86
XIV. Forstwesen	" 1,166. 65
II. Gerichtsverwaltung . .	" 1,056. 10
XIII. Vermessungswesen und Entsumpfungen	" 1,007. 85
VII. Gemeindefwesen . . .	" 533. 50
Summe der Minderausgaben	<u>Fr. 99,113. 94</u>

Mindereinnahmen	Fr. 356,906. 95
Mehreinnahmen	" 214,329. 43
	<u>Fr. 142,577. 52</u>
Mehrausgaben	Fr. 169,675. 58
Minderausgaben	" 99,113. 94
	<u>" 70,561. 64</u>
Reine Mindereinnahmen	<u>Fr. 213,139. 16</u>

Wenn die Fr. 241,295. 37, welche zur Deckung früherer Verluste der Kantonalbank verwendet worden sind, der Rechnung der Laufenden Verwaltung verblieben wären, so würde das Rechnungsergebnis derselben gegenüber dem Vorjahre, statt um Fr. 213,139. 16 ungünstiger, um Fr. 28,156. 21 günstiger ausgefallen sein, und es würde sich ein Ueberschuß der Einnahmen von Fr. 272,198. 25 ergeben haben. Dieses Ergebnis ist um so erfreulicher, als es vorzugsweise von Verhältnissen herührt, deren günstige Wirkung in den folgenden Jahren

andauern wird, so daß die Vorschüsse der Staatskasse, welche aus der Laufenden Verwaltung zu decken sind, eine frühere Ausgleichung finden können, als bisher vorgeesehen war.

B. Gewinn- und Verlust-Rechnung.

Die Rechnung der Laufenden Verwaltung umfaßt den größten Theil der Vermehrungen und Verminderungen des reinen Vermögens. Dieses erleidet aber auch noch andere Veränderungen, welche die Rechnung der Laufenden Verwaltung nicht berühren. In der Gewinn- und Verlust-Rechnung, von welcher die Rechnung der Laufenden Verwaltung eine Unterabtheilung ist, sind die sämtlichen Veränderungen des reinen Staatsvermögens zusammen gestellt.

Wie bereits angeführt worden ist, betragen die sämtlichen Vermehrungen des reinen Vermögens Fr. 22,099,331. 43 und die sämtlichen Verminderungen desselben „ 21,635,049. 09 und das reine Staatsvermögen hat sich demnach, wie schon angegeben, um Fr. 464,282. 34 vermehrt.

Der Reservefonds der Kantonalbank ist dem Beschlusse des Großen Rathes vom 23. November 1888 entsprechend vom Staatsvermögen ausgeschieden worden. Derselbe tritt nun im Anhange zur Staatsrechnung als nicht zum Staatsvermögen gehörender Spezialfonds auf.

II. Die Rechnung über die Vermögensbestandtheile.

Das im ersten Theile der Staatsrechnung nachgewiesene reine Staatsvermögen besteht nach dem zweiten Theile derselben aus folgenden Aktiven und Passiven (Seite 81):

Aktiven:

Waldungen	Fr. 16,840,910. 30
Domänen	23,780,967. 35
Eisenbahnen	„ 39,428,040. —
Hypothekarkasse	„ 89,296,569. 53
Domänenkasse	„ 432,773. 04
Kantonalbank	„ 10,000,000. —
Staatskasse	„ 20,974,480. 14
Rechnung des alten Kantons	„ 1,664,505. 90
Mobilien-Inventar	„ 2,641,630. 51
Summe der Aktiven	Fr. 205,059,876. 77

Passiven:

Hypothekarkasse	Fr. 76,296,569. 53
Domänenkasse	„ 2,276,256. 20
Anleihen: Stammvermögen	Fr. 51,301,600. —
Staatskasse	„ 12,919,400. —
Staatskasse (übrige Passiven)	„ 7,777,043. 04
Rechnung der Laufenden Verwaltung	„ 5,341,991. 90
Summe der Passiven	Fr. 155,912,860. 67
Aktiven	Fr. 205,059,876. 77
Passiven	„ 155,912,860. 67
Reines Vermögen	Fr. 49,147,016. 10

Die Aktiven haben sich im Laufe des Jahres um Fr. 12,101,337. 75, die Passiven um Fr. 11,637,055. 41 vermehrt. Diese Vermehrungen betreffen zum größern Theile die Aktiven und Passiven der Hypothekarkasse.

Im Ganzen beträgt die Bewegung der Vermögensbestandtheile:

Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes. 1889.

Soll — Vermehrungen der Aktiven und Verminderungen der Passiven	Fr. 1,210,821,788. 60
Haben — Verminderungen der Aktiven und Vermehrungen der Passiven	„ 1,210,357,506. 26
Reine Vermehrung des Vermögens, wie hievon	Fr. 464,282. 34
Am Anfange des Jahres hat das reine Vermögen betragen	„ 48,682,733. 76
und am Ende des Jahres beträgt dasselbe	Fr. 49,147,016. 10
nämlich:	
I. Stammvermögen (S. 71)	Fr. 49,904,834. 49
II. Betriebsvermögen (reine Schuld, S. 79)	„ 757,818. 39
	Fr. 49,147,016. 10

I. Stammvermögen.

(Seite 70 und 71.)

Am Ende des Jahres hat das Stammvermögen folgenden Bestand:

Aktiven	Fr. 179,779,260. 22
Passiven	„ 129,874,425. 73
Reines Stammvermögen	Fr. 49,904,834. 49
Am Anfange des Jahres betrug dasselbe	„ 49,718,631. 24
und es hat sich vermehrt um	Fr. 186,203. 25

Diese Vermehrung besteht in folgenden Veränderungen:

Vermehrungen:

Mehrerlös von Waldungen	Fr. 24,003. 50
Mehrerlös von Domänen	„ 22,609. 50
Schätzungsberichtigung von Domänen	„ 165,700. —
Anleihen-Reduktion	„ 50,000. —
	Fr. 262,313. —

Verminderungen:

Mindererlös von Waldungen . . .	Fr. 8,160. —
Mindererlös von Domänen . . .	" 17,949. 75
Schätzungsreduktion der Staatsbahn . . .	" 50,000. —
	Fr. 76,109. 75
Keine Vermehrung, wie oben,	Fr. 186,203. 25

Im Ganzen beträgt die Bewegung des Stammvermögens (Seite 70 und 71):

Soll — Vermehrungen der Aktiven und Verminderungen der Passiven	Fr. 116,725,501. 98
Haben — Verminderungen der Aktiven und Vermehrungen der Passiven	" 116,539,298. 73
Keine Vermehrung, wie oben,	Fr. 186,203. 25

Dieser Verkehr betrifft zum größten Theil die Hypothekarkasse und die Konversion des Anleihe von 1880.

A. Waldungen.

(Seite 64 und 65.)

Der Schätzungswerth der Waldungen hat am Anfange des Jahres Fr. 16,471,270. 30, am Ende desselben Fr. 16,840,910. 30 betragen. Derselbe hat sich um Fr. 369,640 vermehrt und zwar durch folgende Veränderungen:

Walbankäufe . . .	Fr. 459,740. —
Mehrerlös . . .	" 24,003. 50
	Fr. 483,743. 50
Waldverkäufe . . .	Fr. 105,943. 50
Mindererlös . . .	" 8,160. —
	" 114,103. 50
Keine Vermehrung, wie oben,	Fr. 369,640. —

Unter den Ankäufen sind hervorzuheben: Der Verkauf eines Rechtes der Gemeinde Biglen für 115 Ster Holz und der Ankauf der Waldungen des Inselspitals in den Gemeinden Röniz, Bümpliz, Muri und Stettlen, unter den Verkäufen die Veräußerung der Grubenberge bei Saanen und des Hopfenegg- und Flüßbergwaldes bei Därstetten.

B. Domänen.

(Seite 64 und 65.)

Der Schätzungswerth der Domänen hat sich um Fr. 1,825,197. 37, von Fr. 21,955,769. 98 auf Fr. 23,780,967. 35 vermehrt. Die Veränderungen betreffen:

Domänenankäufe . . .	Fr. 1,777,909. 37
Mehrerlös . . .	" 22,203. 50
Schätzungsberichtigungen . . .	" 165,700. —
	Fr. 1,965,812. 87
Domänenverkäufe . . .	Fr. 122,665. 75
Mindererlös . . .	" 17,949. 75
	" 140,615. 50
Keine Vermehrung, wie oben,	Fr. 1,825,197. 37

Die Domänenankäufe betreffen zum größten Theil die vom Inselspital erworbenen Domänen, welche zusammen

eine Kauffumme von Fr. 1,708,290 erreichen. Die Schätzungsberichtigungen bestehen in der Aufnahme neu erstellter Gebäude in den Domänen-Etat (Gefängniß in Biel, neue Oekonomiegebäude der Ackerbauschule und Pfolschhaus der Entbindungsanstalt).

Von den Fischereirechten des Staates sind diejenigen auf dem Frigbach zu Randersteg und auf dem Mühlebach und Luterbächlein zu Worben verkauft worden. Die Fischereirechte des Staates waren im Vermögensetat nur soweit aufgenommen, als die Summe der Ankäufe seit 1872 höher war, als die Summe der Verkäufe. Durch die angeführten Verkäufe ist die bezügliche Rechnung ausgeglichen, und es steht nun für die Fischereirechte kein Schätzungswerth mehr im Vermögensetat des Staates.

C. Eisenbahnen.

(Seite 64 und 65.)

Das Eisenbahnkapital des Staates hat durch Reduktion des Schätzungswerthes der Staatsbahn eine Verminderung von Fr. 50,000 erlitten und beträgt am Ende des Jahres Fr. 39,428,040, wovon Fr. 19,600,000 die Staatsbahn und Fr. 19,010,000 die Jurabahnaktien des Staates betreffen. Die Brünigbahnaktien des Staates im Nominalwerthe von Fr. 475,000 sind nicht aus dem Stammvermögen, sondern durch einen Vorschuß der Staatskasse bezahlt worden, welcher aus der laufenden Verwaltung zu amortisiren war; dieselben gehörten deshalb nicht zum Eisenbahnkapital. Der Verkauf dieser Aktien ist bereits erwähnt worden.

Die infolge desselben eingetretene Rückerstattung der Vorschuß-Abzahlung von Fr. 50,000 vom Jahr 1887 gab Anlaß zu der entsprechenden Schätzungsreduktion des Staatsbahn-Kapitals. Im Uebrigen ist das Eisenbahnkapital des Staates unverändert geblieben. Es sind zwar auf der Aktienübernahme des Staates bei der Langenthal-Guttwylbahn in 1888 fernere Fr. 160,000 eingezahlt worden; die geleisteten Einzahlungen sind aber aus einem Vorschusse der Staatskasse bestritten worden, und die entsprechenden Aktien gehören bis zur Tilgung dieses Vorschusses zum Betriebskapital derselben.

D, a. Hypothekarkasse.

(Seite 66 und 67.)

Das Grundkapital der Hypothekarkasse im Betrage von Fr. 13,000,000 ist unverändert geblieben. Dagegen haben die Aktiven wie die Passiven derselben um Fr. 6,365,217. 54 zugenommen. Die Vermehrung betrifft bei den Aktiven vorzugsweise die Darlehn auf Grundpfand und das Depot bei der Staatskasse, bei den Passiven vorzugsweise die Depots gegen Schuldscheine. Der Verkehr beträgt in Soll wie in Haben im Ganzen Fr. 63,354,719. 25.

D, b. Domänentasse.

(Seite 66 und 67.)

Das Kapital der Domänentasse hat sich um Fr. 2,008,440. 12 vermindert, und während am Anfange

des Jahres noch ein reines Vermögen der Domänenkaffe von Fr. 164,956. 96 vorhanden war, besteht am Ende des Jahres eine reine Schuld derselben im Betrage von Fr. 1,843,483. 16. Die Verminderung ist aus folgenden Veränderungen zusammen gesetzt:

Verminderungen:

Waldbankäufe . . .	Fr. 459,740. —	
Domänenankäufe . . .	" 1,777,909. 37	
		Fr. 2,237,649. 37

Vermehrungen.

Waldbverkäufe . . .	Fr. 105,943. 50	
Domänenverkäufe . . .	" 122,665. 75	
Fischereirecht=Verkäufe . . .	" 600. —	
		" 229,209. 25
Keine Verminderung, wie oben,		Fr. 2,008,440. 12

E. Kantonalbank.

(Seite 68 und 69.)

Das Grundkapital der Kantonalbank hat keine Veränderungen erlitten und beträgt am Ende des Jahres, wie am Anfange desselben Fr. 10,000,000. Die übrigen Aktiven und Passiven der Bank sind nicht in die Staatsrechnung aufgenommen; aber es ist eine Uebersicht des Bestandes und der Veränderungen der Kapitalien der Bank der Staatsrechnung als Anmerkung beigelegt. Sowohl die Aktiven wie die Passiven der Bank haben sich um Fr. 1,267,580. 91 vermindert und am Ende des Jahres betragen die erstern Fr. 44,090,647. 74, die letztern Fr. 34,090,647. 74.

F. Anleihen.

(Seite 68 und 69.)

Die Anleihen des Stammvermögens haben sich um Fr. 50,000 vermindert, indem von denselben ein der Schätzungsreduktion der Staatsbahn entsprechender Betrag zu den Anleihen der Staatskaffe übertragen worden ist. Die Konversion des Anleihe von 1880 ist bereits erwähnt worden. Durch die Rückzahlung desselben hat sich die Anleihe summe um Fr. 50,316,000 vermindert, durch die Aufnahme des neuen 3 1/2 %=Anleihe dagegen um so viel vermehrt. Am Ende des Jahres betragen die Anleihen des Stammvermögens:

Anleihen von 1887/88, 3 1/2 % . . .	Fr. 50,316,000. —
Antheil am Anleihen von 1885, Fr. 13,000,000, 4 % . . .	" 985,600. —
Zusammen	Fr. 51,301,600. —

II. Betriebsvermögen.

(Seite 78 und 79.)

Am Ende des Jahres ist das Betriebsvermögen des Staates folgendermaßen zusammen gesetzt:

Aktiven:

Staatskaffe	Fr. 20,974,480. 14
Guthaben des alten Kantons	" 1,664,505. 90
Mobilien=Inventar	" 2,641,630. 51
Summe der Aktiven	Fr. 25,280,616. 55

Passiven:

Staatskaffe	Fr. 20,696,443. 04
Schuld der Laufenden Verwaltung	" 5,341,991. 90
Summe der Passiven	Fr. 26,038,434. 94

Keine Schuld des Betriebsvermögens	Fr. 757,818. 39
Am Anfange des Jahres betrug diese Schuld	" 1,035,897. 48
dieselbe hat sich somit um	Fr. 278,079. 09
vermindert.	

Diese Vermögensvermehrung ist durch folgende Veränderungen herbeigeführt worden:

Vermehrungen:

Mehreinnahmen der Laufenden Verwaltung	Fr. 30,902. 88
Anleihenrückzahlung aus derselben	" 202,000. —
Rückerstattung der Amortisation von 1887 auf der Brünigbahn=Subvention	" 50,000. —
Vermehrungen des Mobilien=Inventars	" 154,793. 28
Summe der Vermehrungen	Fr. 437,696. 16

Verminderungen:

Uebertragung der Kantonalbankreserve zu den Spezialfonds	Fr. 77,472. —
Uebertragung von Fr. 50,000 von den Anleihen des Stammvermögens zu denjenigen des Betriebsvermögens	" 50,000. —
Verminderungen des Mobilien=Inventars	" 32,145. 07
Summe der Verminderungen	Fr. 159,617. 07
Keine Vermehrung, wie oben,	Fr. 278,079. 09

G. a. Betriebskapital der Staatskaffe.

(Seite 78 und 79.)

Das Betriebskapital der Staatskaffe besteht am Ende des Jahres aus folgenden Aktiven und Passiven:

Aktiven:

Vorschüsse an Spezialverwaltungen	Fr. 3,647,458. 25
Geldanlagen	" 9,627,787. 50
Vorschüsse an die Laufende Verwaltung	" 3,677,486. —
Uebertrag	Fr. 16,952,731. 75

Uebertrag	Fr. 16,952,731. 75
Vorschüsse an öffentliche Unternehmen	" 2,572,269. 74
Kassen, Aktivsaldo	" 426,600. 03
Aktivausstände, fällige Forderungen	" 1,022,878. 62
Summe der Aktiven	<u>Fr. 20,974,480. 14</u>

Passiven:

Depots der Spezialverwaltungen	Fr. 5,382,509. 50
Depots von öffentlichen Unternehmen	" 378,040. 15
Depots in Consignation	" 825,185. 07
Anleihen	" 12,919,400. —
Kassen, Passivsaldo	" 387,670. 99
Passivausstände, fällige Schulden	" 803,637. 33
Summe der Passiven	<u>Fr. 20,696,443. 04</u>

Reines Betriebskapital der Staatskasse	Fr. 278,037. 10
Am Anfange des Jahres betrug dasselbe	" 97,952. 60
und es hat sich vermehrt um	<u>Fr. 180,084. 50</u>

Diese Vermehrung ist aus folgenden Veränderungen zusammengesetzt:

Vermehrungen:

Anleihen-Rückzahlung	Fr. 202,000. —
Rückerstattung der Amortisation der Brünigbahn-Subvention	" 50,000. —
Summe der Vermehrungen	<u>Fr. 252,000. —</u>

Verminderungen:

Uebertragung von den Anleihen des Stammvermögens zu den Anleihen der Staatskasse	Fr. 50,000. —
Uebertragung aus dem Betriebsvorschüsse der Zeughausverwaltung zum Mobilien-Inventar	" 21,915. 50
Summe der Verminderungen	<u>Fr. 71,915. 50</u>
Keine Vermehrung, wie oben,	<u>Fr. 180,084. 50</u>

Die Uebertragung von Fr. 50,000 von den Anleihen des Stammvermögens zu den Anleihen der Staatskasse mußte stattfinden, um die Verminderung des Stammvermögens durch die Reduktion des Schätzungswertes der Staatsbahn einerseits und die Vermehrung des Betriebsvermögens durch die Rückerstattung der Amortisation von 1887 auf der Brünigbahnsubvention andererseits auszugleichen, da das Stammvermögen hiedurch keine Verminderung erleiden durfte.

Die Vorrathsbestandtheile für die außer Dienst gestellten Einlager-Gewehre konnten nicht mehr als Fabrikationsmaterial gelten und sind deshalb aus dem Fabrikationsmaterial zum Kriegsinventar übertragen worden; letzteres wurde dadurch um den Schätzungswert derselben,

Fr. 21,915. 50, vermehrt, und um den gleichen Betrag ist der Betriebsvorschuß der Zeughausverwaltung, der dem Werthe des Fabrikationsmaterials entsprechen soll, reduziert worden, wodurch eine entsprechende Verminderung des Betriebskapitals der Staatskasse eingetreten ist.

Die Bewegung des Betriebskapitals der Staatskasse erreichte im Jahr 1888 folgende Summen:

Soll (Vermehrungen).

Kontokorrente, Auszahlungen	Fr. 168,071,869. 21
Anleihen, Rückzahlungen	" 202,000. —
Kassen, Einnahmen:	
a) Baareinnahmen	" 30,217,257. —
b) Gegenrechnung	" 278,135,720. 93
Aktivausstände, neue Guthaben	" 307,958,581. 58
Passivausstände, Abzahlungen (Bezugsanweisungen)	" 308,154,565. 58
Summe der Vermehrungen	<u>Fr. 1,092,739,994. 30</u>

Haben (Verminderungen).

Kontokorrente, Einzahlungen	Fr. 168,011,653. 69
Anleihen, Uebertragung	" 50,000. —
Kassen, Ausgaben:	
a) Baarausgaben	" 30,018,844. 65
b) Gegenrechnung	" 278,135,720. 93
Aktivausstände, Eingänge	" 308,352,977. 93
Passivausstände, neue Schulden (Zahlungsanweisungen)	" 307,990,712. 60
Summe der Verminderungen	<u>Fr. 1,092,559,909. 80</u>

Keine Vermehrung, wie oben,	<u>Fr. 180,084. 50</u>
-----------------------------	------------------------

Sowohl die Aktiven wie die Passiven des Betriebskapitals der Staatskasse zeigen eine bedeutende Zunahme; dieselbe betrifft bei den erstern hauptsächlich die Geldanlagen, bei den letztern die Depots der Spezialverwaltungen.

A. Spezialverwaltungen.

(Seite 70 und 71.)

Die neuen Vorschüsse und die Depotrückzahlungen an die Spezialverwaltungen betragen Fr. 122,594,777. 78, die Vorschußrückzahlungen und die neuen Depots derselben Fr. 126,236,390. 46, und es ergibt sich eine reine Verminderung dieses Vermögensbestandtheiles im Betrage von Fr. 3,641,612. 68, zusammengesetzt aus einer Verminderung der Aktiven von Fr. 380,147. 53 und einer Vermehrung der Passiven von Fr. 3,261,465. 15.

Am Ende des Jahres haben diese Vorschüsse und Depots folgenden Bestand:

Vorschüsse.

Allgemeine Verwaltung.

Amtschreiber, Gebührenmarken-vorschüsse	Fr. 49,000. —
Gerichtsverwaltung.	
Gerichtsschreiber, Gebührenmarken-vorschüsse	" 21,186. —
Uebertrag	<u>Fr. 70,186. —</u>

Uebertrag	Fr.	70,186. —
Justiz und Polizei.		
Estrafanstalten, Salbi in Kontoforrent	"	55,846. 89
Polizeidirektion, Gebührenmarkenvorschuß	"	3,912. 28
Streitige Forderungen	"	17,893. 45
Militär.		
Kantonkriegskommissariat, Betriebsvorschüsse	"	907,182. 02
Zeughaus-Verwaltung, Betriebsvorschüsse	"	24,765. 20
Erziehung.		
Erziehungsanstalten, Salbi in Kontoforrent	"	8,998. 39
Armenwesen.		
Armenanstalten, Salbi in Kontoforrent	"	7,798. 22
Volkswirthschaft.		
Ackerbauschule und Entbindungsanstalt	"	892. 36
Finanzwesen.		
Ertrags-Salbi:		
Staatsbahn	"	106,771. 85
Jurabahnaktien	"	760,400. —
Kantonalbank	"	260,306. 93
Hypothekarkasse	"	98,056. 68
Salzhandlung, Betriebsvorschuß	"	400,000. —
Langenthal-Huttwylbahn-Aktien, Vorschuß	"	240,000. —
Kosten des Anleihe von 1887	"	451,523. 25
Streitige Forderungen	"	21,786. 82
Verschiedene Kontoforrent-Salbi	"	72,069. 35
Forstverwaltung.		
Staatswaldungen, Kontoforrent	"	122,874. 36
Entsumpfungen.		
Haslethal-Entsumpfung	"	16,194. 20
Summe der Vorschüsse	Fr.	<u>3,647,458. 25</u>

Depots.

Allgemeine Verwaltung.		
Staatskanzlei, Kontoforrent	Fr.	2,959. 30
Justiz und Polizei.		
Erbschafts-Liquidationen	"	8,768. —
Bußen-Antheile	"	39,184. 06
Armenwesen.		
Rettungsanstalten	"	94. 88
Volkswirthschaft.		
Walldau-Anstalt	"	10,366. 66
Eidgenössische Alkohol-Verwaltung	"	70,507. 35
Uebertrag	Fr.	131,880. 25

Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes. 1889.

Uebertrag	Fr.	131,880. 25
Finanzwesen.		
Salzhandlung	"	69,536. 44
Militärsteuerantheil des Bundes	"	23,614. 43
Fällige Staatsschuldcheine	"	61,000. —
Fällige Zins-Coupons	"	464,010. 50
Hypothekarkasse, Kontoforrent	"	4,258,693. 04
Forstwesen.		
Staatswaldungen, Kontoforrent	"	373,774. 84
Summe der Depots	Fr.	<u>5,382,509. 50</u>

Von den Vorschüssen für Eisenbahn-Subventionen ist derjenige für die Brünigbahn-Aktien durch den Verkauf derselben ausgeglichen worden, während sich der Vorschuß für die Langenthal-Huttwylbahn-Aktien durch neue Einzahlungen um Fr. 160,000 vermehrt hat und am Ende des Jahres Fr. 240,000 beträgt.

Die Hypothekarkasse hat in ihrem Kontoforrent Fr. 8,029,511. 43 eingezahlt und Fr. 4,843,898. 99 zurückgezogen, und ihr Guthaben beträgt am Ende des Jahres Fr. 4,258,693. 04.

B. Geldanlagen.

(Seite 72 und 73.)

Der Vermehrung des Depot der Hypothekarkasse entsprechend haben sich auch die Geldanlagen bedeutend vermehrt. Die Depoteinzahlungen der Staatskasse bei der Kantonalbank betragen im Jahr 1888 Fr. 16,327,068. —, die Depotrückzüge dagegen nur Fr. 11,717,154. 80. Am Ende des Jahres beträgt das Guthaben der Staatskasse bei der Bank Fr. 6,738,287. 50.

Von den Werthschriften sind Fr. 46,000 infolge der Auslösung zurückbezahlt worden. Dieselben haben am Ende des Jahres folgenden Bestand:

Berner Staatsobligationen:		
3½ %/o, 1887, 2217 Stücke	Fr.	2,217,000. —
4½ %/o, 1880, 979	"	489,500. —
Luzerner Staatsobligationen:		
4 %/o, 1880, 183 Stücke	"	183,000. —
	Fr.	<u>2,889,500. —</u>

C. Vorschüsse der Staatskasse an die laufende Verwaltung.

(Seite 72 und 73.)

Die Vorschüsse der Staatskasse an die laufende Verwaltung vermehren sich durch die Ausgabenüberschüsse der Letztern und vermindern sich durch die Einnahmenüberschüsse derselben und überdies, bis die vor 1880 entstandenen Defizite ausgeglichen sind, durch die Amortisation des Anleihe von 1880 oder nun des Anleihe von 1887. Da auf diesem Anleihen in 1888 keine Rückzahlung stattgefunden hat, so verminderten sich die Vorschüsse der Staatskasse in diesem Jahre nur um den Einnahmenüberschuß der Laufenden Verwaltung.

Die Rückzahlungen (Einnahmen für die laufende Verwaltung) betragen	Fr.	21,480,225. 15
die neuen Vorschüsse (Ausgaben für dieselbe)	"	21,449,322. 27
Die Verminderung der Vorschüsse beträgt	Fr.	<u>30,902. 88</u>

und am Ende des Jahres betragen dieselben noch Fr. 3,677,486. (S. Seite 115.)

D. Vorschüsse an öffentliche Unternehmen.

(Seite 72 und 73.)

Die neuen Vorschüsse und die Depotrückzahlungen an öffentliche Unternehmen betragen Fr. 1,808,039. 28 und die Vorschufzurückzahlungen und die neuen Depot derselben Fr. 2,365,692. 70. Der größere Theil dieses Verkehrs betrifft die Brandversicherungsanstalt, für welche Fr. 1,102,591. 23 ausbezahlt worden sind, während ihre Einzahlungen Fr. 1,206,853. 65 betragen. Dieselbe hat am Ende des Jahres ein Guthaben bei der Staatskasse von Fr. 327,424. 80. Der Vorschuf an die Gürbe-korrektion II. Abtheilung, welcher aus der Laufenden Verwaltung des Staates amortisirt wird, beträgt am Ende des Jahres noch Fr. 54,441. 82 und wird in 1889 abbezahlt werden. An die obere Abtheilung der Gürbekorrektion hat die Staatskasse einen Vorschuf von Fr. 197,283. — geleistet, ohne daß bis jetzt über die Tilgung dieses Vorschusses Beschlüsse gefaßt worden sind. Dasselbe Verhältniß besteht auch für den Vorschuf von Fr. 114,149. 41 für die Wildbachverbauungen im Gebiete der Haslethal-Entsumpfung. Die Rechnung über die Liquidation des Unternehmens der Haslethal-Entsumpfung wird dagegen nach dem bestehenden Amortisationsplane im Jahre 1890 vollständig ausgeglichen werden. Die neuen Vorschüsse an das Unternehmen der Juragewässerforrektion betragen Fr. 279,622. 57, die Rückzahlungen desselben Fr. 654,653. 60, und es besteht am Ende des Jahres noch ein Vorschuf von Fr. 1,381,456. 67. Die Forderungen der Staatskasse an die Grundeigenthümer sind auf 1. Jänner 1889 an die Hypothekarkasse abgetreten worden und nach dem Beschlusse des Großen Rathes vom 22. Februar 1889 wird die Vorschufrechnung der Staatskasse für das Unternehmen der Juragewässerforrektion im Jahre 1891 ausgeglichen werden können. Die neuen Vorschüsse für Straßenbauten, Wasserbauten und Hochbauten betragen Fr. 280,092. 30, die Rückzahlungen Fr. 299,111. 19 und die Vorschüsse betragen am Ende des Jahres Fr. 595,325. 71. Dieselben sind aus den entsprechenden Budgetkrediten der folgenden Jahre zu amortisiren. Am Ende des Jahres betragen die Vorschüsse an öffentliche Unternehmen im Ganzen Fr. 2,572,269. 74 und die Depots derselben Fr. 378,040. 15.

E. Depots bei der Staatskasse.

(Seite 74 und 75.)

Die Depoteinzahlungen betragen Fr. 6,166,190. 58, wovon Fr. 4,568,869. 50 die Depots der Hypothekarkasse für Darlehn-Auszahlungen und Fr. 1,119,138. 33 die gerichtlichen Hinterlagen betreffen. Die Depotrückzahlungen erreichen dagegen nur die Summe von Fr. 5,892,661. 88; davon betreffen Fr. 4,573,062. 50 die Darlehnauszahlungen für die Hypothekarkasse und Fr. 841,088. 20 die gerichtlichen Hinterlagen.

F. Anleihen.

(Seite 74 und 75.)

Es ist bereits erwähnt worden, daß von den Anleihen des Stammvermögens Fr. 50,000 zu den Anleihen der

Staatskasse übertragen worden sind. Dagegen ist von dem $4\frac{1}{2}\%$ -Anleihen von 1880 ein Betrag von Fr. 202,000 aus der Laufenden Verwaltung zurückbezahlt worden. Dieses Anleihen wird in den nächsten vier Jahren vollständig getilgt werden. Durch diese beiden Veränderungen hat sich die Summe der Anleihen der Staatskasse um Fr. 152,000 vermindert und sie beträgt am Ende des Jahres noch Fr. 12,919,400.

Im Ganzen haben die Staatsanleihen des Kantons Bern am Ende des Jahres folgenden Bestand:

Anleihen des Stammvermögens .	Fr. 51,301,600
Anleihen der Staatskasse . . .	„ 12,919,400
Summe der Anleihen	<u>Fr. 64,221,000</u>

nämlich:

$3\frac{1}{2}\%$ Anleihen von 1887	Fr. 50,316,000
4 % Anleihen von 1885	„ 13,000,000
$4\frac{1}{2}\%$ Anleihen von 1880	„ 905,000
Zusammen, wie oben,	<u>Fr. 64,221,000</u>

G. Kasse.

(Seite 74 und 75.)

Die Baareinnahmen der Kassen betragen Fr. 30,217,257, die Baarausgaben Fr. 30,018,844. 65. Dazu kommen Einnahmen und Ausgaben durch Gegenrechnung (Zahlungen Dritter an Dritte für Rechnung der Staatskasse und gegenseitige Abrechnungen zwischen den verschiedenen Abtheilungen der Staatsverwaltung) im Betrage von Fr. 278,135,720. 93.

H. Ausstände.

(Seite 76 und 77.)

a. Aktivausstände.

Die im Laufe des Jahres ausgestellten Bezugsanweisungen betragen:

Stammvermögen (S. 71) .	Fr. 116,539,298. 73
Staatskasse (S. 79, A—F) .	„ 168,061,653. 69
Kantonalbank-Reserve (S. 79) .	„ 77,472. —
Rechnung des alten Kantons (S. 79)	„ 548,008. 28
Rechnung der Laufenden Verwaltung (S. 79) . .	„ 600,672. 38
Mobilieninventar (S. 79) .	„ 32,145. 07
Gewinn- und Verlust-Rechnung (S. 62)	„ 22,099,331. 43
Summe der Bezugsanweisungen (S. 76)	<u>Fr. 307,958,581. 58</u>

Aktivausstände am 1. Jänner .	Fr. 1,391,480. 08
Bezugsanweisungen, wie oben	„ 307,958,581. 58
Einnahmen in 1888 für Rechnung von 1889	„ 36,753. 02
Zusammen	<u>Fr. 309,386,814. 68</u>

Einnahmen in 1887 für Rechnung von 1888	Fr. 20,102. 12
Einnahmen in 1888 (S. 74) .	„ 308,352,977. 93
Aktivausstände am 31. Dezember .	„ 1,013,734. 63
Zusammen, wie oben,	<u>Fr. 309,386,814. 68</u>

b) Passivaufstände.

(Seite 76 und 77.)

Die neuen Zahlungsanweisungen betragen:

Stammvermögen (S. 70) .	Fr. 116,725,501. 98
Staatskasse (S. 78, G, a, A—F) .	" 168,273,869. 21
Rechnung des alten Kantons (S. 78)	" 600,672. 38
Rechnung der Laufenden Verwaltung (S. 78) . . .	" 578,911. 16
Mobilieninventar (S. 78) .	" 176,708. 78
Gewinn- und Verlust-Rechnung (S. 62)	" 21,635,049. 09
Summe der Zahlungsanweisungen (S. 77) . . .	Fr. 307,990,712. 60
Passivaufstände am 1. Jänner .	" 930,710. 25
Zahlungsanweisungen, wie oben	" 307,990,712. 60
Ausgaben in 1888 für Rechnung von 1889	" 9,143. 99
Zusammen	Fr. 308,930,566. 84
Ausgaben in 1887 für Rechnung von 1888	Fr. 9,116. 95
Ausgaben in 1888 (S. 75) .	" 308,154,565. 58
Passivaufstände am 31. Dezember .	" 766,884. 31
Zusammen, wie oben,	Fr. 308,930,566. 84

Der Verkehr ist bedeutend größer als im frühern Jahre, wozu namentlich die Rückzahlung des Anleihe von 1880 und die Aufnahme eines entsprechenden neuen Anleihe beigetragen haben. Dagegen sind die nicht erledigten Aktivaufstände wie die nicht erledigten Passivaufstände etwas geringer, als am Anfange des Jahres.

G, b. Kantonalbank-Reserve.

(Seite 76 und 77.)

Es ist bereits erwähnt worden, daß der Reservefonds für die Kantonalbank aus dem Staatsvermögen ausgeschieden und zu den Spezialfonds übertragen worden ist. Durch diese Uebertragung ist das bezügliche Spezialkonto des Betriebsvermögens ausgeglichen worden.

H. Rechnung des alten Kantonsheils.

(Seite 76 und 77.)

Das Guthaben des alten Kantonsheils am ganzen Kanton hat sich im Jahr 1888 um Fr. 52,664. 10 vermehrt. Dem alten Kanton sind nach dem Gesetze vom

19. Dezember 1865 Fr. 600,672. 38 zu gut geschrieben worden, während derselbe nur für Fr. 548,008. 28 zu belasten war.

J. Rechnung der Laufenden Verwaltung.

(Seite 76 und 77.)

Die Schuld der Laufenden Verwaltung an den alten Kantonsheil hat sich um die angeführten Fr. 52,664. 10 vermehrt; dagegen um den Ueberschuß der Einnahmen im Betrage von . . . 30,902. 88 vermindert. Die reine Vermehrung beträgt Fr. 21,761. 22

Am Ende des Jahres beträgt die Schuld der Laufenden Verwaltung:

Vorschüsse der Staatskasse	Fr. 3,677,486. —
Schuld an den alten Kantonsheil . .	" 1,664,505. 90
Summe der Schuld der Laufenden Verwaltung	Fr. 5,341,991. 90

Die Vorschüsse der Staatskasse sind, soweit sie die Defizite, welche vor 1880 entstanden sind, betreffen, durch die Amortisation der Anleihen von 1885 und 1887, soweit sie seit 1879 entstanden sind, durch Einnahmenüberschüsse der Laufenden Verwaltung zu tilgen. Die erstern betragen noch Fr. 3,300,656. 05 und sind im Jahr 1888 unverändert geblieben, weil in diesem Jahre auf den genannten Anleihen keine Rückzahlungen stattgefunden haben. Diese Vorschüsse werden durch die Anleihe-rückzahlungen bis und mit dem Jahre 1896 abgetragen werden. Die Vorschüsse, welche den seit 1879 entstandenen Defiziten der Laufenden Verwaltung entsprechen, betrugen am Anfange des Jahres Fr. 407,732. 83 und sind durch den Einnahmenüberschuß von Fr. 30,902. 88 auf die Summe von Fr. 376,829. 95 reduziert worden.

K. Mobilieninventar.

(Seite 76 und 77.)

Der Schätzungswerth des Mobilieninventars hat sich durch die Inventarrevisionen um Fr. 122,648. 21 und durch die erwähnte Uebertragung von dem Fabrikationsinventar des Zeughauses zum Kriegsinventar um Fr. 21,915. 50 vermehrt und beträgt am Ende des Jahres Fr. 2,641,630. 51. Das Fabrikationsmaterial des Zeughauses, wie dasjenige des Kantonskriegskommissariates sind nicht im Mobilieninventar inbegriffen, weil diese beiden Inventare den Werth der bezüglichen Betriebsvorschüsse repräsentiren.

III. Bilanz.

(Seite 80 und 81.)

Die Bilanz enthält die Zusammenstellung der Summen der Rechnungen über das reine Vermögen und über die Vermögensbestandtheile und weist die Uebereinstimmung der beiden Rechnungen durch folgende Gleichungen nach:

Verkehrsbilanz.

Vermehrungen der Vermögensbestandtheile	Fr. 1,210,821,788. 60
Verminderungen des reinen Vermögens	" 21,635,049. 09
Summen im Soll	<u>Fr. 1,232,456,837. 69</u>

Verminderungen der Vermögensbestandtheile	Fr. 1,210,357,506. 26
Vermehrungen des reinen Vermögens	" 22,099,331. 43
Summen im Haben, wie oben,	<u>Fr. 1,232,456,837. 69</u>

Ausgangsbilanz.

Aktiven	Fr. 205,059,876. 77
Passiven	Fr. 155,912,860. 67
Reines Staatsvermögen	" 49,147,016. 10
Zusammen, gleich den Aktiven,	<u>Fr. 205,059,876. 77</u>

IV. Bestand und Veränderungen der Spezialfonds.

(Seite 83 bis 99.)

Das reine Vermögen der sämtlichen Spezialfonds hat sich um Fr. 640,711. 05 vermehrt und um Fr. 168,500. 49 vermindert. Die reine Vermögensvermehrung beträgt Fr. 472,210. 56 und das Vermögen, welches am Anfange des Jahres Fr. 6,279,677. 24 betragen hatte, hat am Ende des Jahres einen Bestand von Fr. 6,751,887. 80, worin jedoch das Vermögen des Jnfelsspitals und des Außerkrankenhauses nicht inbegriffen ist. Von der Vermögensvermehrung von Fr. 472,210. 56 betreffen Fr. 77,472 die Uebertragung des Reservefonds der Kantonalbank aus dem Staatsvermögen zu den Spezialfonds. Dieser hat sich durch eine neue Einlage um Fr. 67,750 und durch Zinse um Fr. 3,098. 90 vermehrt. Die übrige Vermehrung fällt größtentheils auf den Fonds für Erweiterung der Irrenpflege, welcher um Fr. 204,725. 20 zugenommen hat. Das Vermögen des Invalidenfonds des Instruktionsskorps ist durch die Ausrichtung noch bestehender Pensionen im Laufe des Jahres gänzlich erschöpft worden, und es muß nun für die Ausrichtung dieser Pensionen, bis sie gänzlich erloschen, die Militärbusenkasse in Anspruch genommen werden, wie es seinerzeit bei der letzten Revision des Reglementes der Invalidenkasse und bei der Feststellung der Pensionen für diesen Fall vorgesehen worden ist.

Der Bestand und die Bewegung des in der Rechnung der Spezialfonds nicht aufgenommenen Vermögens des Jnfelsspitals und des Außerkrankenhauses ist im Jahre 1887 folgender (die Rechnungen für 1888 sind noch nicht passirt und die Staatsrechnung für 1887 enthält die bezüglichen Angaben für 1886, nicht für 1887):

I. Jnfelspital.

Einnahmen	Fr. 311,608. 17
Ausgaben	" 245,224. 61
Vermögensvermehrung	" 66,383. 56
Vermögen am 1. Jänner	" 5,950,477. 77
Vermögen am 31. Dezember	<u>Fr. 6,016,861. 33</u>

nämlich:

1. Stiftungsvermögen	Fr. 4,693,604. 89
2. Ischernerlegat (Hälfte)	" 177,926. 92
3. Jnfelbaufonds	" 999,288. 69
4. Badesteuerfonds	" 12,528. 51
5. Vigiliusfonds	" 15,000. —
6. Weihnachtsfonds	" 2,300. —
7. Beerlederstiftung	" 15,400. —
8. Reisegelderfonds	" 100,812. 32

Summe, wie oben, Fr. 6,016,861. 33

II. Außerkrankenhaus.

Einnahmen	Fr. 69,569. 27
Ausgaben	" 60,175. 01
Vermögensvermehrung	Fr. 9,394. 26
Vermögen am 1. Jänner	" 1,372,311. 72
Vermögen am 31. Dezember	<u>Fr. 1,381,705. 98</u>

nämlich:

1. Stiftungsvermögen	Fr. 1,203,779. 06
2. Ischernerlegat (Hälfte)	" 177,926. 92

Summe, wie oben, Fr. 1,381,705. 98

Herr Finanzdirektor! Die vorliegende Staatsrechnung des Kantons Bern für das Jahr 1888 wird Ihnen zu Händen des Regierungsrathes und des Großen Rathes zur Genehmigung empfohlen.

Mit Hochachtung!

Bern, den 6. Mai 1889.

Der Kantonsbuchhalter:

F. Hügli.

Bericht der Justizdirektion

zu dem

Bundesgesetze über Schuldbetreibung und Konkurs

an den

Regierungsrath zu Händen des Großen Rathes.

(Oktober 1889.)

Herr Regierungspräsident,
Herren Regierungsräthe!

Das am 17. Wintermonat nächsthin zur Volksabstimmung gelangende Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs ist für den Kanton Bern nicht nur die letzte Erfüllung des Art. 64 der Bundesverfassung betreffend Rechtseinheit, sondern dasselbe ersetzt uns gleichzeitig eine seit langer Zeit dringend nothwendig gewordene Revision der kantonalen Gesetzgebung über diese Materie. Wesentlich aus diesem letztern Gesichtspunkte erachtet es der Unterzeichnete als seine Pflicht, Ihnen, Eit., über den Stand der Angelegenheit Bericht zu erstatten.

I.

Gegenwärtig gelten in unserm Kanton für die Schuldbetreibung und den Konkurs folgende Gesetze:

1. Im ganzen Kantonsgebiete finden Anwendung:
 - a) das zweite Hauptstück des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechts-sachen, Vollziehungsverfahren in Schuldsachen, vom 2. April 1850;
 - b) das Gesetz über einige Abänderungen des Güterabtretungsverfahrens, vom 25. April 1854;
 - c) der Art. 228 des Strafgesetzbuches für den Kanton Bern.
2. Nur für den alten Kantonsstheil, mit Inbegriff des Amtsbezirks Biel, gelten:

Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes. 1889.

- a) der § 8 des Gesetzes zur Verhinderung betrügerischer und muthwilliger Geldstage, vom 22. Dezember 1823;
 - b) der § 5 des Gesetzes wider die Betrügereien zahlungsflüchtiger Schuldner, vom 26. Mai 1848;
 - c) die §§ 96, 97, 98 u. 104 der Wechselordnung, vom 3. November 1859.
 3. Nur für den neuen Kantonsstheil, mit Ausschluß des Amtsbezirks Biel, sind anwendbar:
 - a) der § 5 des Promulgationsdekrets zum Vollziehungsverfahren in Schuldsachen, vom 2. April 1850;
 - b) aus dem französischen Civilgesetzbuche die Art. 1265—1270 über Güterabtretung und 2093 ff. über Rangordnung der Gläubiger;
 - c) die Art. 826 bis 831 des französischen Civilprozeßgesetzbuches, handelnd von der Saisie-revendication;
 - d) aus dem französischen Handelsgesetzbuche die Art. 437 bis 614 von den Fallimenten und Bankerotten, sowie die Art. 631, 632, 635 und 638 von der Kompetenz der Handelsgerichte betreffend Wechselforderungen.
- Alles in Allem 448 Gesetzesartikel.

II.

Schon seit längerer Zeit ist die Revision dieses Gesetzeszustandes an der Tagesordnung.

Im Jahre 1881 brachte der Regierungsrath beim Großen Rathe einen Gesetzesentwurf ein, durch welchen

die unbefugte Betreibungspraxis von nicht patentirten Geschäftsleuten möglichst beseitigt, das Beschwerdeverfahren gegen Vollziehungsbeamte und Bevollmächtigte vereinfacht, trödelhafte Einsprüche gegen das Betreibungsverfahren nach stattgefundener Ankündigung des Vollziehungsbefehls erschwert, die Gantfrist bei Beweglichkeiten verlängert, die mehrfachen Gantpublikationen gegen den nämlichen Schuldner vermindert, Abschlagsvertheilungen aus dem Massavermögen bei obwaltenden Hindernissen betreffend die Beendigung der Liquidation vorgeschrieben, die richterliche Festsetzung der Auslagenrechnung des Gerichtsschreibers und der Verwaltungsrechnung des Massaverwalters eingeführt und endlich angemessene Vorschriften gegen Ueberschreitungen des Gebührentarifs Seitens der Betreibungsagenten aufgestellt werden sollten. — Der Große Rath ist in der Novembersession von 1881 auf die Berathung des Gesetzesentwurfes eingetreten und hat denselben, nach Anhörung der Berichterstattungen des Regierungsraths und seiner Kommission, sozusagen ohne Diskussion angenommen; gleichzeitig wurde grundsätzlich die Aufnahme von Vorschriften über den Nachlassvertrag und die Einschaltung derselben an Platz des § 555 des Gesetzes beschlossen. — Die in diesem Gesetzesvorschlage enthaltenen Neuerungen markiren einige der größten Uebelstände und Mißbräuche, welche sich in der bisherigen Gesetzgebung und Praxis zeigten.

Die Justizdirektion glaubte, den Entwurf, wie er aus der ersten Berathung des Großen Rathes hervorgegangen ist, mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache, einer Kommission von Sachverständigen zur nochmaligen Prüfung unterbreiten zu sollen. Die daherigen Berathungen ergaben vielfach neue Vorschläge. Als solche werden hier erwähnt: Vereinfachung des gerichtlichen Verfahrens in Vollziehungsstreitigkeiten, — Normirung des Gerichtsstandes für die Schuldbetreibung nach Mitgabe der bundesrechtlich anerkannten Grundätze, — Anpassung an die Vorschriften des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht, — wesentliche Verschärfung der Repressivmaßnahmen gegen unbefugte Betreibungspraxis, — Erweiterung des Rechts, eine infolge unterlassenen Widerspruchs bezahlte Nichtschuld zurück zu fordern, — Vorschrift an den Weibel, Liegenschaften nur dann zu pfänden oder als Pfand anzunehmen, wenn Beweglichkeiten dazu nicht hinreichen, — Ausdehnung der von der Pfändung befreiten Gegenstände auf die Bezüge aus Kranken-, Hülf- oder Sterbekassen, und auf die Gehalte, Besoldungen, Dienst- oder Arbeitslöhne bis zu einem für die Nothdurft des Lebens erforderlichen Betrage, sowie auf Entschädigungen aus Grund erlittener Körperverletzung, — Strafbestimmungen gegen die Verheimlichung von pfandbarem Vermögen, — gepfändete Werthpapiere, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, sind durch den Weibel aus freier Hand zu verkaufen, und gepfändete Forderungsrechte dem Gläubiger nach seiner Wahl zur Einziehung oder an Zahlungsstatt zuzusprechen, — Aufhebung des Art. 2093 des französischen Civilgesetzbuches, betreffend Theilnahme sämmtlicher Chirographargläubiger an dem zu Gunsten des betreibenden Gläubigers erzielten Ganterlöse, — Recht des Schuldners, die Eröffnung des Konkurses ohne vorausgegangene Betreibung, auf seine Erklärung der Zahlungsunfähigkeit hin, anzubegehren, — Befreiung der Hypothekargläubiger von der Eingabepflicht, soweit es sich um die Kapitalforderung und den laufenden Zins handelt, — Vorschriften über den Nachlassvertrag, — Aufstellung von Fristen für die Vermögensliquidation, — Vorschriften für die

kostenlose Erledigung von Ansprüchen Dritter auf die zur Masse gezogenen Gegenstände, — Vorschriften über die Anfechtung von Rechtsgeschäften zum Nachtheil der Gläubiger, — Vorschriften über die Wiedereinfügung des Konkursiten in die bürgerliche Ehrenfähigkeit, — Schuldbetreibung in Wechseln, — Herstellung der Rechtseinheit (mit Ausnahme der Rangordnung der Gläubiger) zwischen den beiden Kantonsheilen und demgemäß Aufhebung der bezüglichen Vorschriften der französischen Civil-, Civilprozeß- und Handelsrechtsgesetze.

Im März 1883 nahm der Große Rath die zweite Berathung des Gesetzesentwurfes vor und hat dabei auch die neuen Anträge der Justizdirektion ohne wesentliche Modifikationen angenommen. Infolge dessen stund man vor einer durchgreifenden Revision des Gesetzes, welche die Aufstellung entsprechender Schluß- und Uebergangsbestimmungen nothwendig machte. Letztere wurden hiezu bereits vorbereitet; die daherige Vorlage datirt vom 24. März 1883 (Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes Nr. 15, Seite 105). Wie es bei dem Flickens eines baufälligen Hauses zu geschehen pflegt, daß während der Arbeit immer wieder neue Mängel zum Vorschein kommen, so war man auch hier noch nicht am Ende der Gesetzesrevision angelangt. Mehr und mehr hat sich im Verlaufe der Berathungen die Ueberzeugung Bahn gebrochen, daß ohne die Einführung von Betreibungsbeamten nur halbe Arbeit gemacht sei. Herr Oberst Flückiger spricht sich auf Seite 219 des Tagblattes von 1883 dahin aus: „So lange wir nicht dazu kommen, die Kosten auf ein Minimum zu reduzieren und die Vollziehungsmaßregeln in Schuldsachen, wie dies in andern Kantonen, z. B. Zürich, Luzern u. s. w., der Fall ist, eigenen Beamten zu übertragen, wird das Volk sich nicht zufrieden geben.“ Herr Oberst Müller reichte folgenden Anzug ein (Seite 217 des nämlichen Tagblattes): „Der Regierungsrath wird eingeladen, die Frage zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten, ob nicht das gesammte Betreibungsverfahren besonders Beamten zu übertragen sei, und in welcher Weise dies eventuell geschehen könnte.“

In diesem Stadium befand sich die Angelegenheit, als im Mai 1883 die Verfassungsrevision vom Volke beschlossen wurde. Während den Berathungen des Verfassungsraths blieb die Thätigkeit des Großen Rathes als Gesetzgeber thatsächlich eingestellt. Als es sich nach Erledigung der Verfassungsrevisionsfrage um die Wiederaufnahme der Revision des Schuldbetreibungsgesetzes gehandelt hätte, war mittlerweile der Erlaß eines bezüglichen Bundesgesetzes durch Beschlüsse der Bundesversammlung wesentlich gefördert worden. In dem Verwaltungsberichte für das Jahr 1884 wurde daher hiezu die Ansicht ausgesprochen, daß unter den obwaltenden Umständen der Gang der Dinge bei der Bundeslegislative abzuwarten und die gesetzgeberische Thätigkeit im Kanton erst dann wieder aufzunehmen sei, wenn das Zustandekommen eines Bundesgesetzes für die nächste Zukunft unwahrscheinlich sein sollte. Durch die Genehmigung des Verwaltungsberichtes hat sich der Große Rath dieser Ansicht angeschlossen.

III.

Eine Prüfung des nunmehr fertig erstellten Bundesgesetzes auf seinen Inhalt ergibt das erfreuliche Resultat, daß in demselben nicht nur allen Reformbestrebungen des

kantonalen Gesetzgebers aus den Jahren 1881 bis 1883, theilweise sogar in wesentlich verbesserter Form, Rechnung getragen ist, sondern daß überdies Neuerungen Eingang gefunden haben, welche für die wirthschaftlichen und sozialen Verhältnisse, speziell in unserm Kantone, von unschätzbarem Werthe sind.

1. Die Organisation der Betreibungsbehörden wird sich nach hierseitiger Ansicht im Kanton Bern dahin gestalten, daß in jedem Amtsbezirke ein Betreibungsbeamter aufgestellt und demselben gleichzeitig das Konkursamt übertragen wird; einzig in den größten und verkehrsreichsten Amtsbezirken kann es sich fragen, ob nicht, im Interesse eines korrekten Geschäftsganges, das Betreibungs- und das Konkursamt an zwei Funktionäre zu übertragen sei. Als Aufsichtsbehörden wären erstinstanzlich der Gerichtspräsident und oberinstanzlich eine aus 3 Mitgliedern bestehende Abtheilung des Obergerichts zu bezeichnen.

Für die richtige Handhabung eines jeden Gesetzes, speziell aber eines Prozeßgesetzes, als welches das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs sich präsentiert, ist neben der Tüchtigkeit und Gewissenhaftigkeit der unmittelbaren Funktionäre, eine wohlgeordnete und zuverlässige Aufsicht die nothwendige Voraussetzung. Ein mangelhaftes Gesetz kann in den Händen von tüchtigen Beamten gleichwohl Gutes wirken, während umgekehrt ein gutes Gesetz bei mangelhafter Handhabung desselben seinen Zweck vollständig verfehlt. Die richtigste Aufsichtsstanz ist nun offenbar ein Collegium von 3 Mitgliedern des Obergerichts, welche sich ausschließlich mit diesem Zweige der Rechtspflege befassen.

Die Beamten und erforderlichen Angestellten wären fix zu besolden und für ihre Auslagen zu entschädigen, wogegen die tarifmäßigen Gebühren in die Staatskasse fließen würden. Auf diese Weise werden die betreffenden Personen jeder Versuchung enthoben, sich gegenüber den Betheiligten einer Ueberforderung schuldig zu machen. Sollten Fälle von Plusmacherei gleichwohl vorkommen, so sind die Aufsichtsorgane dafür da, Remedur zu schaffen.

Es mag einiges Interesse bieten, gegenüber der Einführung dieser neuen Beamtungen, sich den dermaligen Zustand etwas genauer anzusehen. Gegenwärtig beschäftigen sich in unserm Kanton mit der Schuldbetreibung: 106 patentirte Bevollmächtigte (97 Fürsprecher und 9 Rechtsagenten), 30 Gerichtsschreiber und 221 Weibel (30 Amtsgerichtswelbel, 3 Weibel für den ganzen Bezirk in Delémont, Freiberger und Bruntrut, und 188 Unterwelbel), also im Ganzen 357 patentirte und amtliche Funktionäre, mit einer entsprechenden Anzahl von Angestellten. Nebenher läuft dann noch, was das Schlimmste am gegenwärtigen Zustande ist, ein ungezähltes Heer von nicht patentirten Geschäftsleuten, deren Praktiken jeder staatlichen Aufsicht sich entziehen. — Zukünftig wird sich die Zahl der patentirten Agenten sehr beträchtlich vermindern, voreerst weil der Verkehr des Gläubigers mit dem Betreibungsbeamten der Art einfach geordnet ist, daß auch der gewöhnliche Bürger sich in kurzer Zeit zurecht finden kann, von den Handelsleuten, Kapitalisten und Geldinstituten gar nicht zu reden — und sodann, weil das Gewerbe seinen Mann nicht mehr lohnend beschäftigt. Wird die Forderung zwischen Gläubiger und Schuldner oder ein Rechtsverhältniß zwischen dem Erstern und dritten Person streitig, dann allerdings wird, nach wie vor, für den Gläubiger das Bedürfniß sich geltend

machen, zu der gerichtlichen Verhandlung einen Rechtsbeistand anzusprechen, in gleichem Maße wie dies bei allen sonstigen Rechtsstreitigkeiten zu geschehen pflegt. Zukünftig fallen ferner die 221 Weibel ganz weg, indem der einzig noch übrig bleibende Dienstzweig derselben, Abwart bei den Gerichtsaudienzen, füglich durch einen am Bezirkssitze stationirten Landjäger versehen werden kann. Die Gerichtsschreiber werden ihrer Hauptfunktion, der Verschreibung der Gerichtsverhandlungen, wieder gegeben, wodurch es ermöglicht werden soll, mehr und mehr die Mündlichkeit in den Prozeßgang einzuführen und dadurch kostspielige Weitläufigkeiten zu vermindern. Endlich wird durch die Wirkung des Gesetzes das „wilde Heer“ der unpatentirten Geschäftsleute aus dem Gebiete der Schuldbetreibung von selbst verschwinden, aus dem einfachen Grunde, weil es von den Schuldnern keine Kosten mehr zu beziehen gibt. Allerdings müssen den Betreibungs- und Konkursbeamten ebenfalls Angestellte beigegeben werden, mehr oder weniger an der Zahl, je nach der Größe und den Verkehrsverhältnissen der einzelnen Bezirke; allein die Gesamtzahl derselben im ganzen Kanton wird gegenüber der jetzigen Zahl der in diesem Erwerbszweige beschäftigten Gehülften, in Berücksichtigung der wesentlichen Vereinfachung des Verfahrens, eine ganz bedeutend geringere sein.

Ganz abgesehen von dem bessern Gange der Maschinerie, werden durch diese neue Einrichtung des Schuldbetreibungswesens, nach der vollendeten Ueberzeugung des Unterzeichneten, jährlich mehrere Hunderttausende von Franken an bisherigen Kosten erspart werden.

Vom Standpunkte der Gewaltentrennung aus wird die Einsetzung des Bundesrathes, als oberste Rekursinstanz gegen gesetzwidrige Entscheide und Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung der kantonalen Aufsichtsbehörden, vielfach getadelt. Der Unterzeichnete neigt in dieser Frage auch mehr der Zivilgerichtsbarkeit zu und hat gegebenen Orts beantragt, das Bundesgericht mit diesen Funktionen zu betrauen, ist aber der gegentheiligen Strömung unterlegen. In der That liegt es im Zuge der gegenwärtigen Zeit, die Administrativjustiz mit möglichst vielen Attributen auszustatten. Vom praktischen Standpunkte aus läßt sich nicht viel dagegen einwenden, zumal in der Regel ein rascheres und billigeres Verfahren erzielt werden kann. Zudem erscheinen die Funktionen der Betreibungs- und Konkursbeamten als solche der nichtstreitigen Rechtspflege, ähnlich denjenigen der Grundbuchführer, Fertigungsbehörden, Handelsregisterführer, Civilstandsregisterführer und Notare, wo überall bei uns ebenfalls die Administrativbehörden als Beschwerdeinstanz eingesetzt sind.

2. Die Einleitung der Schuldbetreibung erfolgt in allen Fällen durch die Zustellung eines Zahlungsbefehls an den Schuldner, mit verschiedener Zahlungsfrist, je nachdem es sich um einen gewöhnlichen Fall, oder um die Betreibung auf Pfandverwerthung, oder endlich um eine Wechselbetreibung gegen den im Handelsregister eingeschriebenen Schuldner handelt. Das Bundesgesetz kennt weder den Vollziehungsbefehl, noch die Vollziehungsbewilligung des kantonalen Gesetzes. Für den Jura entspringt daraus in's Besondere der Vortheil, daß künftighin sowohl die handels- (amts-) gerichtlichen Urtheile in Wechselfachen gegen Personen, die im Handelsregister eingeschrieben sind, als die gerichtlichen Hypotheken wegfallen, welche in den katholischen Amtsbezirken, gestützt auf eine Vollziehungsbewilligung, gegen jeden

Schuldner genommen werden konnten. Was das zu bedeuten hat, begreift man sofort, wenn man weiß, daß jedes solche handelsgerichtliche Urtheil, bei welchen in 99 Fällen gegen 1 eine Bestreitung der Schuldpflicht gar nicht vorliegt, im Minimum Fr. 25 Kosten verursacht, und eine gerichtliche Hypothek nur auf einen notarialischen Akt hin wieder geloscht werden kann, der Fr. 5 allein an Stipulationsgebühr kostet, nicht eingerechnet die Stempel-, die Einregistrierungs- und die Lösungsgebühr. — Im Uebrigen wird es gegenüber dem jetzigen Gesetze zukünftig allerdings nicht mehr möglich sein, gestützt auf ein rechtskräftiges Urtheil, oder einen andern mit exekutorischer Kraft ausgerüsteten Titel, sofort mit dem Vollziehungsbefehle gegen den Schuldner vorzugehen, eine etwelche Erschwerung der gläubigerischen Rechte, die indessen in dem Institute der Rechtsöffnung annähernde Ausgleichung findet. Umgekehrt ist die bisherige 30tägige Zahlungsfrist für die Regel auf eine 20tägige herabgesetzt, weil das Gesetz von der Tendenz ausgeht, den Gläubiger möglichst bald durch Pfändung zu sichern, um nachher dem Schuldner längere Gantfristen als bis dahin gewähren zu können.

Die Fortsetzung der Schuldbetreibung, gestützt auf einen unwidersprochen gebliebenen Zahlungsbefehl, oder einen durch Rechtsöffnung beseitigten Rechtsaberschlag, oder endlich auf ein gerichtliches Urtheil, durch welches die bestrittene Forderung zuerkannt wurde, erfolgt in der Regel durch Pfändung. Das Gesetz enthält über die Rangordnung, in welcher die Vermögensgegenstände des Schuldners in die Pfändung fallen sollen, sehr zweckmäßige Vorschriften, wobei das unbewegliche Vermögen nur gepfändet werden darf, soweit das bewegliche zur Deckung der Forderung nicht ausreicht, oder wenn Gläubiger und Schuldner gemeinsam es verlangen.

Bei dinglichen Ansprüchen dritter Personen auf die gepfändeten Sachen wird ein vorzügliches Verfahren zur Erledigung derselben eingeführt, welches geeignet ist, die Kosten der bisherigen vindiktationsprozesse in vielen Fällen zu vermeiden: je nachdem die gepfändete Sache im Gewahrsam des Schuldners oder des dritten Ansprechers sich befindet, wird dem pfändenden Gläubiger, im erstern Falle eine Frist zur Bestreitung des Anspruchs, im zweiten Falle zur Klagshebung gegen den Dritten eingeräumt; erfolgt keine Bestreitung Seitens des Gläubigers, oder im zweiten Falle keine Klagshebung von seiner Seite, so gilt der Anspruch des Dritten als anerkannt; bestreitet dagegen im erstern Falle der Gläubiger den Anspruch des Dritten, so wird dem Letztern eine Frist zur Klagshebung gesetzt, deren Ablauf als Verzicht auf den Anspruch ausgelegt wird; die Erklärungen über Bestreitung geschehen bei dem Betreibungsbeamten und die Fristsetzungen durch denselben; gerichtlich wird die Angelegenheit erst mit der Klagshebung.

Ein beachtenswerthes Institut ist die Anschlußpfändung, d. h. das Recht derjenigen Gläubiger, welche innerhalb 30 Tagen nach dem Vollzuge einer Pfändung das Pfändungsbegehren stellen, an dem Ergebnisse dieser Pfändung nach Mitgabe der gesetzlichen Rangordnung Theil nehmen zu können. Es ist dies ein Konkurs in der Spezialliquidation, dessen Bedeutung wesentlich darin liegt, die Hezjagd der Gläubiger auf das Vermögen des Schuldners zu mildern. Von besonderer Wichtigkeit ist die Anschlußpfändung im alten Kantonstheile für das Frauengut, weil ohne die-

selbe die Ehefrau mit gebundenen Händen zusehen müßte, wie die Gläubiger des Ehemannes das Vermögen des Letztern liquidiren, ohne daß sie von ihrem Forderungsrechte für den Werth des zugebrachten Gutes Gebrauch machen könnte. Das kantonale Einführungsgezet wird das Anschlußrecht der Ehefrau und dasjenige der Kinder, Mündel und Verbeiständeten des Schuldners für Forderungen aus dem elterlichen oder vormundtschaftlichen Verhältnisse zu normiren und gleichzeitig zu bestimmen haben, mit welchem Zeitpunkte in einem solchen Falle die güterrechtliche Trennung der Ehegatten eintritt. Das Institut der Anschlußpfändung hat eine modifizierte Ähnlichkeit mit der Betheiligung sämtlicher Gläubiger am Ganterlöse, wie solche im Jura gestützt auf den Art. 2093 des französischen Civilgesetzbuches besteht, unter Vermeidung der Unzulänglichkeiten dieses letztern Systems.

Die Gantfrist beträgt bei Beweglichkeiten 30 Tage und bei Liegenschaften 6 Monate. Geht die Betreibung von vornherein auf Pfandverwerthung, so treten diese Fristen an Stelle der zwanzigtägigen Zahlungsfrist im Zahlungsbefehle. — Bewegliche Sachen und Forderungen werden frühestens 10 und spätestens 30 Tage, nachdem der Gläubiger das Verwerthungsbegehren gestellt hat, verkauft und zwar in der Regel auf dem Wege einer öffentlichen Steigerung und gegen Baarzahlung; der Betreibungsbeamte kann einen Zahlungstermin von höchstens 20 Tagen gestatten. Die Hingabe erfolgt, sobald das Angebot den Schätzungswerth erreicht und gleichzeitig den Betrag allfälliger, dem betreibenden Gläubiger vorgehender, pfandrechtl. versicherter Forderungen übersteigt. Ist kein solches Angebot gefallen, so wird auf spätestens einen Monat eine zweite Steigerung angeordnet, an welcher hingegeben wird, so wie das Angebot den Betrag vorgehender pfandrechtl. versicherter Forderungen übersteigt. In gewissen Fällen kann an die Stelle der Versteigerung Verkauf aus freier Hand treten. Geldforderungen des Schuldners, welche keinen Markt- oder Börsenpreis haben, werden auf Verlangen der Gläubiger entweder denselben zum Nennwerthe an Zahlungsstatt angewiesen, oder zur Einkassierung auf Rechnung ihrer betriebenen Forderung überlassen. — Liegenschaften werden im Laufe des zweiten Monats nach der Stellung des Verwerthungsbegehrens öffentlich versteigert; die Steigerung wird mindestens einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht und dem Gläubiger, Schuldner, dritten Pfandbesitzer, sowie den Hypothekargläubigern speziell angezeigt. Die Hingabe geschieht unter den nämlichen Voraussetzungen, wie bei Beweglichkeiten. Erfolgt kein hinreichendes Angebot, so wird spätestens in zwei Monaten, auf nochmalige gleiche Bekanntmachung hin, eine zweite Steigerung abgehalten, an welcher der Zuschlag vor sich geht, sobald das Angebot den Betrag allfälliger dem betreibenden Gläubiger im Range vorgehender Hypothekarforderungen übersteigt. Durch das kantonale Einführungsgezet kann bestimmt werden, welche Hypothekarschulden bei ihren Titelsrechten verbleiben und dem neuen Erwerber auf Rechnung des Kaufpreises überbunden werden, immerhin in der Meinung, daß der betreibende Hypothekargläubiger berechtigt ist, Baarzahlung seines Antheils am Kaufpreise zu verlangen. Im Uebrigen geschieht die Versteigerung gegen Baarzahlung oder unter Gewährung eines Zahlungstermins von höchstens 6 Monaten. — Bei Beweglichkeiten sowohl als bei Liegenschaftssteigerungen fällt die Betreibung in Hinsicht auf das Gantobjekt dahin, wenn bei dem zweiten Termine

kein genügendes Angebot erfolgt. — Die hauptsächlichsten Neuerungen im Abschnitte von der Vergantung, gegenüber dem bisher geltenden Gesetze, bestehen in der Verdoppelung der Gantfrist (30 statt 14 Tage bei Beweglichkeiten, 6 statt 3 Monate bei Liegenschaften), in einer zweckmäßigeren, den Interessen aller Betheiligten besser entsprechenden Art und Weise der Steigerungspublikation und insbesondere darin, daß nicht mehr, wie bisher, der Steigerungsgegenstand unter allen Umständen liquidirt wird, selbst dann, wenn gar kein Angebot gefallen ist. Man könnte versucht sein, anzunehmen, die bisherige Vorschrift, wonach das Gantobjekt nicht unter $\frac{2}{3}$ des Schätzungswerthes hingegeben, bezw. den Gläubigern an Zahlungsstatt zugeschlagen werden darf, berücksichtige besser, als dies im Bundesgesetz der Fall ist, die Interessen des Schuldners. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, daß die zweimalige Steigerung, mit jeweilen einen vollen Monat vorausgehender Bekanntmachung derselben, wohl hinreichende Gewähr dafür bieten dürfte, daß ein Zuschlag unter dem Verkaufswerthe in der Regel nicht erfolgt.

3. Die Eröffnung des Konkurses findet statt:

auf Begehren eines Gläubigers, wenn der Schuldner unbekannten Aufenthalts ist, oder die Flucht ergriffen hat, um sich seinen Verbindlichkeiten zu entziehen, wenn er betrügerische Handlungen zum Nachtheile der Gläubiger begangen oder zu begehen versucht hat, und wenn er bei Vornahme der Pfändung Bestandtheile seines Vermögens verheimlicht hat;

auf Anrufen des Schuldners, wenn er sich zahlungsunfähig erklärt;

von Amtes wegen, bei erblosen Verlassenschaften.

Im Vergleiche zum gegenwärtig geltenden kantonalen Gesetze kennt das Bundesgesetz drei Konkursfälle mehr, nämlich den unbekannten Aufenthalt des Schuldners, den Betrug oder Betrugsversuch zum Nachtheil der Gläubiger und die Vermögensverheimlichung bei'r Pfändung, — umgekehrt ist dem letztern Gesetze die Konkursöffnung auf Begehren des Gläubigers aus Grund der Insolvenz des Schuldners nicht bekannt.

Der Unterzeichnete erachtet dieses System als ein ganz vorzügliches: unredliches Verhalten des Schuldners gegen seine Gläubiger führt auf Begehren der letztern zum Konkurs, — wo dagegen kein Vermögen zur Vertheilung unter die Gläubiger vorhanden ist, hat es keinen Zweck, eine Generalliquidation anzuordnen. Nun kann man zwar bezüglich des letztern Falles einwenden, die amtliche Inventur sei im Stande, Vermögensgegenstände aufzudecken, welche dem Auge des die Pfändung vollziehenden Beamten entgangen seien; mit andern Worten, man mißt dieser Inventarisierung durch die Konkursbeamten ungefähr die Wirkung bei, welche der große Rechen hat, den der Landwirth nach stattgefundener Einsammlung der Garben über das Stoppelfeld ziehen läßt, um die vereinzelt liegenden Getreidehalme zusammen zu bringen, bevor die armen Leute sich einstellen, die Aehren aufzulesen. In vereinzelt Fällen möchte bisher die Geltstagsinventur diesen Effekt haben, in weitaus der großen Mehrzahl derselben kam aber wirklich nichts zum Vorschein, welche deshalb in einer vulgären Geschäftssprache die Bezeichnung „Gratis-Geltstage“ erhielten. (NB. Diese Kategorie von Geltstagen ist übrigens, seitdem der Gläubiger zum Kostenvorschuße verpflichtet ist, so zu sagen ganz verschwunden.)

Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes. 1889.

Bei der ersterwähnten Minderzahl sieht das Bundesgesetz ein mindestens ebenso wirksames Korrektiv vor, nämlich die gesetzliche Pflicht des Schuldners, der Pfändung beizuwohnen und seine Vermögensgegenstände anzugeben, unter Strafandrohung im Widerhandlungsfalle, in Verbindung mit dem Recht des Gläubigers, wegen Verheimlichung von Vermögensgegenständen auf Konkursöffnung anzutragen. — Eine andere Bedeutung wird diesem Rechtsmittel des Gläubigers auch noch beigelegt vom Standpunkte der ehrenschmälernden Wirkung des Geltstages aus, indem man sich sagt, daß manch' Einer die letzten Kräfte zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten aufbiete, um nicht den Besitz seiner bürgerlichen Ehrenrechte zu verlieren. Es liegt in dieser Argumentation ein wichtiges psychologisches Moment, das auch als solches behandelt sein will. Vorerst ist mit Rücksicht auf das derselben zu Grunde liegende Motiv mit Genugthuung zu konstatiren, daß demnach die bürgerliche Ehrenfähigkeit auch für den ärmsten Mann ein nicht gern preiszugebendes Gut ist, — freuen wir uns dessen im Interesse des demokratischen Staates. Sodann aber darf nicht vergessen werden, daß der Zustand der Vermögenslosigkeit auch einen solchen der Resignation mit sich führt, zu welcher sehr leicht derjenige der Verbitterung hinzutreten kann, wenn der strenge Gläubiger zum Entzuge des letzten Gutes schreitet, das dem Bürger in der staatlichen Gesellschaft noch einen Werth verleiht, und um dessen Besitz er nun mit demselben markten soll. Sei man daher lieber darauf bedacht, nicht mehr von Gesetzes wegen, um einiger materieller Vortheile willen, oder auch aus bloßer Nachsicht, Varias der Gesellschaft zu schaffen.

Das Recht des Schuldners, die Konkursöffnung zu bewirken, wenn er sich beim Gerichte zahlungsunfähig erklärt, gibt ihm ein Mittel in die Hand, um ein allzu heftiges Anstürmen der Gläubiger in einem Momente, wo die ökonomischen Verhältnisse nicht ausreichen, überall Rede und Antwort zu stehen, zu mildern, weil diese Gläubiger bei dem in Aussicht stehenden Konkurs ihre Betreibungs- und Pfandrechte verlieren würden, — oder um das Zustandekommen eines Nachlaßvertrages zu ermöglichen, in welchem sie ein gesichertes Zahlungsverprechen dem unsichern Ergebnisse einer gerichtlichen Liquidation vorziehen.

4. Besondere Vorschriften stellt das Gesetz auf über Schuldbetreibung gegen die im Handelsregister aus eigenem Recht eingetragenen Personen (also nicht als Prokuristen und Organe juristischer Personen) und gegen Gesellschaften, indem dieselben in der Regel (Ausnahmen in Art. 41 und 43) unmittelbar auf Konkurs betrieben werden. Dieses besondere Recht des Handelsstandes beruht auf der besondern Natur der kaufmännischen Kreditverhältnisse: das in fortwährendem Flusse befindliche kaufmännische Vermögen läßt den Besitzer desselben in einem gewissen Sinne als Verwalter fremder Sachen erscheinen; die kaufmännischen Verbindlichkeiten erfordern prompte Erfüllung; der kaufmännische Geschäftsverkehr bringt eine weit verzweigte Kreditorschast mit sich, bei welcher eine genaue Ueberwachung des geschäftlichen Gebahrens des Debtors unmöglich ist. Alle diese Momente führen im Zeitpunkte der eingetretenen finanziellen Krisis mit logischer Nothwendigkeit zur möglichst raschen Generalliquidation des noch vorhandenen Vermögens.

Die Fortsetzung der Schuldbetreibung erfolgt daher hier durch eine Konkursandrohung auf 20 Tage, nach

deren Ablauf das Konkursbegehren gestellt werden kann. Bei der Wechselbetreibung beträgt die Frist des Zahlungsbefehls 5 Tage ohne nachfolgende Konkursandrohung, mit direktem Konkursbegehren.

Ueber die Voraussetzungen der Betreibung auf Konkurs, und der Wechselbetreibung, entscheidet der Betreibungsbeamte von Amtes wegen, vorbehaltlich des Beschwerderechts der Betheiligten an die Aufsichtsbehörde. Die Gerichtsstelle, welche über die Konkursöffnung verfügt, hat überdies den Fall von Amtes wegen der Aufsichtsbehörde zu überweisen, wenn sie findet, daß der Schuldner nicht der Konkursbetreibung unterliegt, oder daß ein nicht handlungsfähiger Schuldner in gesetzwidriger Weise betrieben ist.

Die Konkursöffnung gegen eine im Handelsregister eingeschriebene Person kann von jedem Gläubiger, auch ohne vorgängige Betreibung, verlangt werden, wenn der Schuldner seine Zahlungen eingestellt hat, oder wenn der Nachlaßvertrag verworfen, bezw. die vorausgegangene Stundung widerrufen worden ist.

5. Das Konkursrecht ist für alle Schuldner das nämliche, ohne daß hier, wie im Jura, ein Unterschied zwischen Kaufmann und Nicht-Kaufmann gemacht wird. Die Praxis wird die Sache innerhalb des Rahmens des Gesetzes voraussichtlich insofern verschieden gestalten, als die den Gläubigern eingeräumte Befugniß der Selbstverwaltung mehr bei den kaufmännischen Liquidationen, die amtliche Verwaltung umgekehrt mehr bei allen übrigen Konkursen Platz greifen wird. — Das materielle Konkursrecht, d. h. die Vorschriften über die Wirkungen des Konkurses auf das Vermögen des Schuldners und auf die Rechte der Gläubiger, hat im Allgemeinen eine muster-gültige Ausarbeitung erhalten. Es würde zu weit führen, hier auf das Detail der Materie einzutreten; nur das sei erwähnt, daß die Behandlung des Frauengutes im Großen und Ganzen dem altbernischen Recht entspricht, immerhin mit den beiden Abweichungen, daß die Pfandgläubiger unter allen Umständen vorgehen, und daß die Frau mit der zweiten Hälfte der Forderung auch während bestehender Ehe konkurriert, mit den Gläubigern der laufenden Forderungen. Die ersterwähnte Abweichung, welche rechtlich eine gewisse Zurücksetzung des Frauengutes bedeutet, ist thatsächlich deshalb nicht von Belang, da ja ohnehin bei allen Hypothekengeschäften eine Nachgangs-erklärung erfolgt.

Das Konkursamt besorgt, unter Beiziehung des Schuldners, die Inventarisierung des Massavermögens, die Schließung der Magazine, Waarenlager, Werkstätten, Wirtschaften u. dgl., die Verwerthung der Konkursmasse im summarischen Verfahren, wenn der Erlös derselben voraussichtlich zur Deckung der Kosten des ordentlichen Konkursverfahrens nicht hinreichen würde, den Schuldenruf und die Leitung der ersten Gläubigerversammlung. Letztere entscheidet, wenn sie beschlußfähig ist, darüber, ob das Konkursamt oder eine besondere Kommission die Konkursverwaltung zu besorgen habe; sie ist in beiden Fällen befugt, einen Gläubigerausschuß zu bestellen, welchem das Gesetz gewisse Aufsichtsfunktionen zuweist; endlich faßt sie Beschlüsse über solche Fragen der Vermögensverwaltung, welche wegen Dringlichkeit keinen Aufschub erleiden. Ist diese erste Gläubigerversammlung nicht beschlußfähig, so führt das Konkursamt die Verwaltung bis zur zweiten Gläubigerversammlung fort.

Nach Ablauf der Eingabefrist prüft die Konkursver-

waltung, unter Beiziehung des Schuldners, die eingegebenen Forderungen und entscheidet über die Anerkennung derselben, ohne an die Erklärungen des Schuldners gebunden zu sein; sie entwirft den Kollokationsplan; derselbe ist dem Gläubigerausschuß vorzulegen, welcher befugt ist, Abänderungen daran vorzunehmen; nachher wird der Kollokationsentwurf beim Konkursamte aufgelegt, die Auflage öffentlich bekannt gemacht und die Gläubiger, welche mit ihrer Forderung ganz oder theilweise abgewiesen worden, oder die nicht den von ihnen in Anspruch genommenen Rang erhalten haben, werden hievon besonders benachrichtigt. Erfolgt Einspruch gegen den Kollokationsentwurf, so greift gerichtliches Verfahren Platz. Verspätete Eingaben können bis zum Schlusse des Konkursverfahrens angebracht werden; diese Gläubiger haben jedoch auf vorausgegangene Abschlagsvertheilungen keinen Anspruch.

Nach stattgefundener Prüfung der Konkursangaben beruft die Konkursverwaltung diejenigen Gläubiger, deren Forderungen von ihr ganz oder theilweise anerkannt worden sind, zu einer zweiten Versammlung ein. Derselben wird über den Gang der Verwaltung und den Stand der Aktiven und Passiven Bericht erstattet. Sie beschließt über die Bestätigung der Konkursverwaltung und des Gläubigerausschusses und ordnet in souveräner Weise alles Weitere für die Durchführung des Konkurses an. Verpfändete Vermögensstücke dürfen indessen nur mit Zustimmung der Pfandgläubiger anders als durch Verkauf an öffentlicher Steigerung verwerthet werden. Sind Liegenschaften zu verwerthen, so erfolgt die Bekanntmachung des Steigerungstages mindestens einen Monat vorher; den Hypothekargläubigern werden Exemplare der Bekanntmachung besonders zugestellt. Bewegliche Sachen werden dem Meistbietenden zugeschlagen; Liegenschaften ebenfalls, wenn das Angebot die Schätzungssumme erreicht; ist letzteres bei der ersten Steigerung nicht der Fall, so wird innerhalb zweier Monate eine zweite Steigerung, mit vorausgehender einmonatlicher Bekanntmachung angeordnet, an welcher die Hingabe unter allen Umständen an den Meistbietenden erfolgt. — Das kantonale Recht kann auch hier, wie in dem Gantverfahren, bestimmen, welche Hypothekarforderungen dem Erwerber auf Rechnung des Kaufpreises überbunden werden und also bei ihren bisherigen Titelsrechten verbleiben sollen.

Nachdem der Kollokationsplan in Rechtskraft erwachsen und der Erlös der Konkursmasse eingegangen ist, stellt die Konkursverwaltung die Vertheilungsliste und die Schlußrechnung auf. Die Konkurskosten werden vorab gedeckt, jedoch auf den Erlös von Pfandgegenständen nur die Kosten ihrer Verwaltung und Verwerthung verlegt. Abschlagsvertheilungen können vorgenommen werden, sobald der Kollokationsplan in Rechtskraft erwachsen ist.

Nach vollzogener Vertheilung des Erlöses legt die Konkursverwaltung dem Richter Schlußbericht vor. Findet derselbe, daß das Verfahren vollständig durchgeführt sei, so erklärt er dasselbe als geschlossen. Gibt die Geschäftsführung der Verwaltung zu Bemerkungen Anlaß, so bringt der Richter dieselben der Aufsichtsbehörde zur Kenntniß.

6. Dem Abschnitte über das Konkursrecht, mit Ausnahme der Vorschriften über die Organisation der Verwaltung, dienen das französische Gesetz über die Failliten, vom 28. Mai 1838, und die Konkursordnung für das deutsche Reich, vom 10. Februar 1877, als Vorbilder. Die wesentlichste Abweichung gegenüber dem bernischen Gesetze besteht darin, daß dort, mit Ausnahme

der auch zukünftig dem kantonalen Rechte vorbehaltenen Befugnisse betreffend den Ueberbund von Hypothekarforderungen, alles auf Ver Silberung hin drängt, während umgekehrt das bisherige Gesetz für Vermögensobjekte, bei welchen an der Steigerung nicht mindestens der Schatzungs werth erreicht wurde, und für die Forderungsrechte den Zuschlag an Zahlungsstatt an die Gläubiger vorschrieb. Dadurch entstanden Rechtsgemeinschaften, bei deren Auflösung, wenigstens soweit es das Miteigenthum an Immobilien anbetrifft, die größern und besser berechtigten Hypothekargläubiger die kleinen zu verdrängen pflegten, so daß Letztere nominell zwar Deckung erhielten, in Wahrheit aber Verlust erlitten. Allerdings blieb denselben das Recht gewahrt, trotz ihrer Theilnahme an der Aufhebung des Miteigenthums, die erhaltene Anweisung auszuslagen, in welchem Falle dann der Geltstager um diesen Betrag wieder belastet wurde. Auch hier darf übrigens, wie bei dem Abschnitte über Grundpfandverwerthung, die Bemerkung gemacht werden, daß das Steigerungsverfahren des Bundesgesetzes genügende Garantie für Erreichung eines richtigen Erlöses bietet.

Das Geltstagsverfahren nach bernischem Gesetze stellt im Allgemeinen verhältnißmäßig leidliche Zustände dar, gewisse Unzukömmlichkeiten abgerechnet, wie die Langsamkeit des Geschäftsganges, der Mangel einer Vorschrift über Abschlagsvertheilungen, die Belastung des Liquidationsergebnisses mit einer Prozentgebühr, welche auch von illiquidem Vermögen berechnet und häufig auf dem Erlöse von Pfandgegenständen zum Nachtheile der Pfandgläubiger erhoben wird, die hohen Ansätze für die Massaverwaltung, die übermäßigen Eingabskosten der Gläubiger, bezw. ihrer Bevollmächtigten.

Dagegen steigern sich die Uebelstände und Mißbräuche in den jurassischen Failliten häufig bis zu einem wahren Justizskandale. Die nachfolgenden Angaben sind einem Berichte entnommen, welchen Herr Generalprokurator Teuscher im Jahre 1870 dem Appellations- und Kassationshofe über diese Materie eingereicht hat: — In den Amtsbezirken Brunttrut, Freibergen und Courtelary wird das Verfahren « à la française », d. h. ausschließlich nach den Vorschriften des französischen Handelsgesetzbuches, in den Amtsbezirken Münster und Delsberg « à la bernoise », d. h. unter einiger Annäherung an das bernische Gesetz durchgeführt, während die Praxis in den Amtsbezirken Laufen und Neuenstadt wieder andere Variationen aufweist. Zur Zeit der stattgefundenen Untersuchung, d. h. Ende des Jahres 1869 und Anfangs des Jahres 1870, waren Failliten im Rückstande aus den Jahren 1847, 1849, 1850, 1853, 1854, 1855, 1856, 1859, 1860, 1862, 1863, 1864, 1865, 1866 und 1867. Mit der langen Dauer der Liquidationen geht Hand in Hand die Kostspieligkeit des Verfahrens (der Bericht zitiert einen Fall, wo bei einer Vermögensmasse von Fr. 2149. 90 an Liquidationskosten Fr. 545. 60 verrechnet wurden, also mehr als 25 %). Das Uebel liegt im Verfahren selbst und in seiner Unangemessenheit zu den jurassischen Verhältnissen: Voraussetzung eines korrekten Rechtsganges sind gut bestellte Handelsgerichte und ein Handelspersonal, aus welchem die Agenten und die Syndics nach Auswahl zur Verfügung stehen. Fehlt es nun aber durchgängig schon an der Möglichkeit einer richtigen Bestellung dieser unmittelbaren Verwaltungsorgane, so kommt dann zum Ueberflusse noch hinzu, daß das Aufsichtsorgan, der Richterkommissär, aus der ihm durch das Gesetz zugewiesenen Stellung sich häufig eine

Erwerbsquelle macht und infolge dessen an der Langsamkeit und Kostspieligkeit des Verfahrens direkt interessiert ist. Der Bericht des Herrn Teuscher gelangt daher mit Recht zu dem Schlusse, daß eine Abhülfe gegen die eingerissenen trassen Uebelstände und Mißbräuche nur in einer neuen Gesetzgebung gefunden werden könne. — Seit her haben sich die Verhältnisse nicht gebessert, weil den obern Behörden kein gesetzliches Mittel zur Abhülfe zusteht. *)

Einem solch' heillofen Zustande gegenüber darf daher mit einem Gefühle wahrer Erlösung darauf verwiesen werden, daß nach dem Bundesgesetze die Konkursverwaltung, auch wenn sie nicht aus dem Konkursbeamten besteht, der Disziplinaufsicht der Aufsichtsbehörden unterstellt ist, und daß im Ferneren das Konkursverfahren binnen 6 Monaten seit der Eröffnung des Konkurses durchgeführt sein muß und eine Verlängerung dieser Frist nur von der Aufsichtsbehörde gestattet werden darf.

7. Außer den soeben erwähnten Ordnungsvorschriften ist das neue Gesetz überhaupt darauf bedacht, sowohl die Thätigkeit der staatlichen Organe an einen prompten Geschäftsgang zu verweisen, als auch ein trölerhaftes Verhalten des Schuldners unmöglich zu machen. Als Vorschriften der ersterwähnten Kategorie sind zu nennen: Die Festsetzung einer Maximalfrist von 6 Monaten bis und mit dem oberinstanzlichen Endurtheil, in Streitsachen, welche das Gesetz in das beschleunigte Verfahren verweist, — Fristsetzungen an den Vertheilungsbeamten von 1 Tag für die Zustellung des Zahlungsbefehls, von 3 Tagen für die Vornahme der Pfändung, für die Benachrichtigung des Schuldners von dem Verwerthungsbegehren und für die Zustellung der Konkursandrohung, von 10 Tagen bis zu einem Monat für den Verkauf gepfändeter Beweglichkeiten, und von 2 Monaten für die Versteigerung von Liegenschaften, — Fristsetzung an den Richter von 5 Tagen für den Entscheid im Rechtsöffnungsverfahren und von 3 Tagen für den Entscheid über das Konkursbegehren in der Wechselbetreibung. Als Präventivmaßregeln gegen Trölerie sind namentlich anzusehen: die Vorschrift, daß eine Beschwerde, Weiterziehung oder Berufung nur auf besondere Anordnung der Behörde, an welche sie gerichtet ist, aufschiebende Wirkung hat, — sowie das Institut der Rechtsöffnung, wenn die bestrittene Forderung auf einem vollstreckbaren Urtheile oder gleichwerthigem Titel, auf einer öffentlichen Urkunde oder schriftlichen Schuldanerkennung beruht.

8. Dem Gesetze ist es gelungen, Strenge und Milde gegen den Schuldner in angemessener Weise zu verbinden. Es legt ihm unter Strafandrohung die Pflicht auf, der Pfändung beizuwohnen und seine Vermögensgegenstände anzugeben, dem Konkursamte gegenüber bei der Aufnahme des Inventars das Gleiche zu thun und während des Konkursverfahrens zur Verfügung des Konkursverwalters zu stehen; unredliche und leichtfertige Handlungen zum Nachtheile der Gläubiger schließen den Schuldner von der Wohlthat des Nachlaßvertrages aus; betrügerische Handlungen desselben und Verheimlichung des Vermögens bei Vornahme der Pfändung berechtigen den Gläubiger zur Stellung des Konkursbegehrens. —

*) In einem Falle aus jüngerer Zeit, der dem Unterzeichneten bei einem geschäftlichen Anlasse zu Gesicht kam, hat die Liquidation des liegenschaftlichen Massavermögens im Werthe von Fr. 93,838. 85 Kosten verursacht im Betrage von Fr. 3788. 57.

Auf der andern Seite gewährt das Gesetz während der heiligen Zeiten und um die Zeit des eidgenössischen Bettages je 14 Tage, im Ganzen 8 Wochen, Ferien. (Die vollen 2 Monate Herbstferien beizubehalten war nicht möglich, weil die andern Kantone sie nicht kennen und weil nicht ohne Grund eingewendet wurde, daß dann der Küher gleichen Anspruch auf Sommer- und der Winzer auf Oktoberferien hätte.) Während der Dauer des Militärdienstes und bei einem Todesfall in der Familie ist Rechtsstillstand. Ein solcher kann auch durch den Betreibungsbeamten einem schwer kranken Schuldner gewährt und im Falle einer Epidemie oder eines Landesunglücks, sowie in Kriegszeiten, durch die Kantonsregierung verfügt werden. Wenn es sich um die Verwerthung gepfändeter Gegenstände handelt und der Schuldner einen Viertel der Betreibungssumme zahlt, kann ihm durch den Betreibungsbeamten für den Rest der Schuld 3 Monate Frist gewährt werden, insofern er die weiteren Zahlungen pünktlich leistet. Das strenge Recht des Gläubigers, sich aus dem Vermögen des Schuldners Bezahlung zu verschaffen, findet vor der Rücksichtnahme des Gesetzes auf die Nothdurft des Lebens angemessene Schranken, indem gewisse Gebrauchsgegenstände, Alimente, Erwerbseinkommen, Pensionen aus Invalidität, Ersatz für Schädigungen der Arbeitskraft und Bezüge aus den Krankenkassen, Sterbefallvereinen u. s. w. als unpfändbar erklärt sind. Man macht geltend, daß im gleichen Maße, wie das Gesetz die zur Existenz des Schuldners und seiner Familie absolut nothwendigen Mittel schütze, umgekehrt der Kredit desselben vermindert werde. Bis zu einem gewissen Grade mag dies, materiell argumentirt, richtig sein; auf der andern Seite hat es aber gewiß einen hohen Werth für den bedrängten Schuldner, die nothwendigsten Existenzmittel gesichert zu wissen und an der Hand dieses Besitzthums sich aus dem ökonomischen Ruin wieder herausarbeiten zu können.

9. Den landwirthschaftlichen Besitz durch weise Bestimmungen zu Gunsten des Hypothekarkredites zu sichern und bei dem verschuldeten Kleinbauern den Gedanken der Heimstätte zur Geltung zu bringen, hat der Gesetzgeber in vorzüglicher Weise verstanden. So lange der Schuldner die auf seinem Besitzthum lastenden Kapitalien richtig verzinst, oder in Fehljahren für den fälligen Zins vom Gläubiger Stündigung erhält, ist es nicht leicht denkbar, daß er wegen anderweitiger Schulden sein Heimwesen durch Vergantung verlieren könne, weil eine Hingabe und gantrechtliche Liquidation nur erfolgen darf, wenn das Angebot die aufhaftenden Schulden übersteigt. Wird der Schuldner für eine gekündete Hypothekarschuld betrieben, so gewährt ihm die 6monatliche Frist des Zahlungsbefehls, in Verbindung mit der einmonatlichen Publikationsfrist für die Versteigerung, die denkbar ausgiebigste Zeit, um anderweitig ein neues Anleihen suchen zu können. Die nämlichen Fristen sind für die Vergantung von gepfändeten Liegenschaften aufgestellt. — Umgekehrt bieten die Vorschriften, daß dem Hypothekargläubiger von der Liegenschaftssteigerung rechtzeitig besondere Kenntniß gegeben und sowohl im Gant-, als im Konkursverfahren die aus den Grundbüchern ersichtlichen Hypothekarforderungen mit dem laufenden Zins von Amtes wegen in das Schuldenverzeichnis aufgenommen werden sollen, dem Kapitalisten Schutz vor jeder dahingehenden Ueberraschung.

10. Im Weiteren sei noch erwähnt, daß die Anfechtungsklage gegen Rechtsgeschäfte des Schuldners, welcher sein Vermögen den Gläubigern zu entziehen sucht, eine dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung und Wissenschaft entsprechende Lösung gefunden hat, — daß der Nachlaßvertrag es dem redlichen Schuldner ermöglichen wird, unter Mitwirkung einsichtiger Gläubiger die bedrängte finanzielle Lage wieder günstiger zu gestalten und sich vor dem ökonomischen Ruine zu retten, — daß endlich die staatsbürgerlichen Folgen des Konkurses und der Insolvenz durch den kantonalen Gesetzgeber in einer Weise geordnet werden können, welche einer Seits nicht mehr die Härten des jetzigen absoluten Systems an sich trägt, ander Seits aber doch den unredlichen oder leichtfertigen Wirthschafter den Ernst der Worte fühlen läßt, daß es in der Schweiz noch eine Bedeutung habe, ein Lump zu sein.

IV.

Der Unterzeichnete ist am Schlusse seines Berichtes angelangt, in welchem versucht wurde, eine Parallele zu ziehen zwischen den Zuständen im Schuldbetreibungs- und Liquidationswesen der Gegenwart und den Verhältnissen, wie sie sich in Zukunft, unter der Geltung des neuen Gesetzes, gestalten werden. Auf die Bedeutung des Bundesgesetzes aus dem Gesichtspunkte der schweizerischen Rechtseinheit einzutreten, hieße die Grenzen der gestellten Aufgabe überschreiten. Immerhin darf darauf verwiesen werden, daß es dem bernischen Gläubiger von großem Werthe sein muß, zukünftig genau zu wissen, nach welchem Rechte er seinen in einem andern Kantone wohnenden Schuldner zu betreiben hat.

Hierseits gelangt man zu folgenden Resultaten:

1. Das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs ist in hohem Maße geeignet, an Platz des bisher bei uns bestehenden Rechtswirrwarrs einheitliches und klares Recht, und an Platz der Uebelstände der bestehenden Gesetzgebung und der Mißbräuche der Praxis, wohlgeordnete Rechtszustände zu setzen, in welchen die Bedürfnisse des Kredits, sowie die wirthschaftlichen und sozialen Verhältnisse der bernischen Bevölkerung eine allseitige, weise Berücksichtigung gefunden haben.
2. Sollte das Schweizervolk in seiner Mehrheit das Bundesgesetz verwerfen, so könnte der Große Rath nichts Besseres thun, als auf den Grundlagen desselben ein kantonales Gesetz zu erlassen.
3. Sollte aber das Unglaubliche geschehen, daß das Bernervolk selbst in Mehrheit das Gesetz verwirft, dann wäre allerdings Abhülfe schwer zu schaffen.

Bern, den 25. Oktober 1889.

Der Justizdirektor:
Eggli.

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung an den Großen Rath gewiesen.

Bern, den 28. Oktober 1889.

Im Namen des Regierungsraths
Der Präsident: **Stoßmar,**
Der Staatschreiber: **Berger.**

Bericht der Eisenbahndirektion

an den

Regierungsrath des Kantons Bern

über die

Fusion der Eisenbahngesellschaften

Jura-Bern-Luzern und Suisse-Occidentale-Simplon.

(Oktober 1889.)

Meine Herren!

Die Versammlung der Aktionäre der Eisenbahngesellschaft Jura-Bern-Luzern hat am 12. Oktober abhin mit großer Mehrheit folgende Beschlüsse gefaßt:

„1. Die Generalversammlung der Aktionäre der Eisenbahngesellschaft Jura-Bern-Luzern, auf den Antrag des Verwaltungsraths, genehmigt die Fusion (Vereinigung) mit der Eisenbahngesellschaft Suisse-Occidentale-Simplon, sowie die Verträge, welche sich daran knüpfen, und die Statuten der fusionirten Gesellschaft Jura-Bern-Luzern und Suisse-Occidentale-Simplon.

„2. Die Generalversammlung der Aktionäre der Eisenbahngesellschaft Jura-Bern-Luzern gibt ihre Zustimmung zum Ankauf der Eisenbahnlinie Bern-Luzern durch die fusionirte Gesellschaft Jura-Bern-Luzern und Suisse-Occidentale-Simplon um den Preis von vierzehn Millionen Franken.

„3. Die Generalversammlung der Aktionäre der Eisenbahngesellschaft Jura-Bern-Luzern ertheilt dem

Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes. 1889.

Verwaltungsrathe der Gesellschaft Vollmacht, alle Vorkehren zu treffen, welche nöthig sein werden, um die Fusion gemäß den Beschlüssen sub Ziff. 1 und 2 hienoben zu vollziehen.

„Diese Beschlüsse treten in Kraft, sobald dieselben die Genehmigung der verfassungsmäßigen Organe des Kantons Bern erhalten haben werden. Diese Genehmigung hat bis zum 31. Dezember 1889 zu erfolgen.“

Obenerwähnte Beschlüsse sind bereits am 11. Oktober abhin von der Versammlung der Aktionäre der Gesellschaft Suisse-Occidentale-Simplon angenommen worden. Sie treten aber erst definitiv in Kraft, nachdem sie von den verfassungsmäßigen Organen des Kantons Bern genehmigt sein werden und nachdem die Bundesversammlung die Uebertragung der bezüglichlichen Konzessionen an die neue Gesellschaft bewilligt haben wird.

Wir beehren uns, Ihnen anmit die Gründe auseinanderzusetzen, welche Sie nach unserer Ansicht bestimmen sollen, dem Großen Rathe die Ratifikation der Fusions-Beschlüsse zu empfehlen.

I.

Das Projekt der Fusion der beiden Gesellschaften datirt bereits von lange her. Im Jahre 1875 wurde dasselbe von Herrn Jakob Stämpfli, damals Präsident der Eidgenössischen Bank, bei welcher die Gesellschaft Suisse-Occidentale in ihren finanziellen Verlegenheiten Hülfe gesucht hatte, angeregt. Die Aktionäre der Gesellschaft verwarfen jedoch das Projekt, obgleich der Verwaltungsrath dasselbe in empfehlendem Sinne begutachtet hatte. Es wurde wieder aufgenommen im Laufe dieses Jahres und zwar auf neuen Grundlagen und unter vortheilhafteren Bedingungen für die Jura-Bern-Luzern-Bahngesellschaft, deren Lage sich seit 1875 erheblich verbessert hat. Die beiden Gesellschaften haben übrigens das gleiche Interesse, das Projekt anzunehmen: die Suisse-Occidentale-Simplon-Gesellschaft, weil ihr die Fusion große finanzielle Vortheile gewährt und ihr überdies die Zuversicht verleiht, daß sie ihr seit langer Zeit verfolgtes Ziel, nämlich den Durchstich des Simplon, erreichen wird, — und die Jura-Bern-Luzern-Bahngesellschaft, weil die Fusion die günstige finanzielle Lage, in welcher sie sich infolge von Umständen befindet, deren Fortdauer nicht absolut sicher ist, dauernd befestigt.

Wenn man somit die Interessen der beiden Gesellschaften in Berücksichtigung zieht, so sind die Vortheile der Fusion einleuchtend. In den Berichten der Direktion der Jura-Bern-Luzern-Bahn sind diese Vortheile so klar und überzeugend dargelegt worden, daß wir nicht nöthig haben, uns hier mit diesem Punkte weiter zu befassen. Die Vereinigung wird eine Verbesserung des Betriebes gestatten und gleichzeitig bedeutende Ersparnisse auf den verschiedenen Dienstzweigen zur Folge haben. Das Personal der neuen Gesellschaft wird besser situiert sein, als dasjenige der dormaligen beiden Gesellschaften. Das Publikum selbst wird seine Rechnung finden durch eine bessere Einrichtung der Bahnzüge, durch die Vereinfachung der Formlichkeiten und hauptsächlich durch die Gleichstellung und Verbesserung der Tarife. Die Aktionäre sind übrigens die besten Richter in dieser Sache: sie haben ihren Willen manifestirt, indem sie mit übergroßen Mehrheiten die Anträge angenommen haben, welche ihnen von den Verwaltungen der beiden Gesellschaften vorgelegt worden sind. Sie haben mit Recht gefunden, daß die Fusion ebenso sehr in ihrem eigenen Interesse liege, wie in demjenigen des Publikums, welches schon seit zu langer Zeit die Vereinheitlichung des Betriebs der schweizerischen Eisenbahnen verlangt, um den entscheidenden Schritt, der in dieser Richtung gethan werden soll, nicht lebhaft zu begrüßen.

Wir beschränken uns daher darauf, die Frage näher zu prüfen, ob die Fusion im Interesse des Kantons Bern liegt.

II.

Die Fusion vollzieht sich unter folgenden Bedingungen:

Die Gesellschaften der Jura-Bern-Luzern-Bahn und der Suisse-Occidentale-Simplon-Bahn werden auf den 1. Januar 1890 aufgelöst, und an deren Stelle tritt die neue Gesellschaft, welche auf den nämlichen Zeitpunkt in gesetzlicher Weise konstituiert sein muß. Die respektiven Organe der beiden Gesellschaften werden indessen ihre Funktionen fortsetzen bis zur Liquidation des laufenden Betriebsjahres. Der Sitz der neuen Gesellschaft ist in Bern; jedoch werden von den fünf Direktoren zwei in

Lausanne residiren, wo verschiedene Dienstzweige installiert werden. Das Gesellschaftskapital ist auf 86 Millionen festgesetzt; es soll dasselbe aber auf 100 Millionen erhöht werden, sobald der Kanton Bern die Linie Bern-Luzern der Gesellschaft abgetreten haben wird. Das Kapital wird eingetheilt in privilegierte Aktien von je Fr. 500 und in gewöhnliche Aktien von je Fr. 200. Die privilegierten Aktien werden den Inhabern der dormaligen Aktien der Jura-Bern-Luzern-Bahn und den Inhabern der dormaligen privilegierten Aktien der Suisse-Occidentale-Simplon-Bahn abgegeben. Die Letzteren haben jedoch das Recht, die Rückzahlung ihrer Aktien zu Fr. 600 zu verlangen, in welchem Falle die Gesellschaft die nämliche Zahl neuer gleichwerthiger Titel ausgeben wird.

Die privilegierten Aktien in der Zahl von 104,000 werden repräsentirt durch 76,000 Aktien der Jura-Bern-Luzern-Bahn und durch 28,000 privilegierte Aktien der Suisse-Occidentale-Simplon-Bahn. Sie sollen vorab eine Dividende von $4\frac{1}{2}\%$ genießen. Die Zahl der gewöhnlichen Aktien beträgt 170,000, bezw. 240,000, nachdem die Linie Bern-Luzern dem Bahnneke einverleibt sein wird. Den Inhabern der heutigen Stammaktien der Suisse-Occidentale-Simplon-Bahn wird beim Austausch derselben gegen die neuen Titel ein Gutschein im Nominalwerthe von Fr. 50 zugestellt, welcher jedoch erst dann Antheil am Reinertrage der Bahn hat, wenn die privilegierten Aktien $4\frac{1}{2}\%$ und die gewöhnlichen Aktien 4% bezogen haben werden. Der Gesellschaft steht das Recht zu, die privilegierten Aktien zu Fr. 650 zurückzukaufen.

Jede Aktie gibt dem Inhaber das Recht zu einer Stimme an der Generalversammlung. Der Verwaltungsrath besteht aus 50 bis 60 Mitgliedern, wovon 20 durch die Kantonsregierungen gewählt werden (Bern und Waadt je 4, Freiburg 3, Wallis, Neuenburg und Genf je 2, Solothurn, Baselland und Basel-Stadt je 1). Für die drei ersten Jahre wird der Verwaltungsrath aus den dormaligen Administratoren der beiden Gesellschaften zusammengesetzt.

Die neue Gesellschaft verpflichtet sich, den Durchstich des Simplon zu bewerkstelligen, sobald die Bedingungen der Erstellung des Tunnels zwischen der Schweiz und Italien vereinbart und die Subventionen zu Gunsten der Unternehmung die Summe von 30 Millionen erreicht haben werden.

Endlich verpflichten sich die beiden Gesellschaften, ihre Unternehmungen sofort zu den für die Fusion festgesetzten Bedingungen der Eidgenossenschaft abzutreten, wenn dieselbe es verlangen sollte.

III.

Kann und soll der Kanton Bern die Bedingungen der Fusion annehmen?

Wir zögern keinen Augenblick, diese Frage zu bejahen.

Der Kanton Bern ist ganz bedeutend interessiert bei der Unternehmung der Jura-Bern-Luzern-Bahn. Er ist Eigenthümer der Linie Bern-Luzern, die er der genannten Gesellschaft für 10 Jahre, vom 1. Januar 1882 an, verpachtet hat. Sodann besitzt er 38,020 Aktien der Gesellschaft, also mehr als die Hälfte des Gesellschaftskapitals. Die Linie Bern-Luzern figurirt unter dem Staatsvermögen mit einer Summe von Fr. 19,600,000 und die Aktien der Jura-Bern-Luzern-Bahn mit Fr. 19,010,000. Dieses Kapital hat dem Kanton im Jahre 1888 eine Summe von Fr. 1,117,171. 85 Cts. abgeworfen.

Wenn die Fusion zu Stande kommt, wird die Linie Bern-Luzern von der Gesellschaft um den Preis von 14 Millionen angekauft, was zu $3\frac{1}{2}\%$ eine jährliche Einnahme von Fr. 490,000 ausmacht. Die Aktien der Jura-Bern-Luzern-Bahn, umgewandelt in privilegierte Aktien der fusionirten Gesellschaft, werden eine fixe Dividende von $4\frac{1}{2}\%$, also Fr. 855,450 abwerfen, wozu wahrscheinlich später noch eine Supplement-Dividende kommen wird. Macht im Ganzen Fr. 1,345,450, oder eine Vermehrung von Fr. 228,278 auf dem Ertrage des Betriebsjahres 1888, d. h. den Zins von $3\frac{1}{2}\%$ eines Kapitals von Fr. 6,370,300.

Soviel wird, wenn man keine andern Faktoren in Anschlag bringt, der sofortige Gewinn betragen, welchen die Fusion dem Kanton Bern verschaffen wird. Man wird nun ohne Zweifel einwenden, daß die Ergebnisse des Betriebsjahres 1888 nicht als definitive Grundlage für die Berechnung dienen können und daß der Ertrag der Jura-Bern-Luzern-Bahn der Steigerung fähig sei. Es ist wahr, daß, wenn man nur die Ergebnisse des Betriebes in's Auge faßt, die Jura-Bern-Luzern-Bahn im verflossenen Jahre ihren Aktionären eine größere Dividende hätte vertheilen können, als sie es gethan hat, und daß auch das laufende Jahr ein günstigeres Resultat verspricht. Allein man muß nicht vergessen, daß der dermalige Ertrag wenigstens zum Theil Umständen zugeschrieben werden muß, die der Veränderung unterliegen, und daß man stets darauf gefaßt sein muß, daß an unsern Grenzen politische Aenderungen eintreten, welche den Verkehr beeinträchtigen und infolge dessen den Ertrag der produktivsten Linien des Netzes vermindern können. Andererseits kommt eine allfällige Steigerung des Ertrages dem Kanton Bern bei der neuen Einrichtung ebensosehr zu statten, als wenn der gegenwärtige Zustand der Dinge beibehalten würde.

Rücksichtlich der materiellen Vortheile entspricht also die Fusion unbestreitbar den bernischen Interessen, und ist dies nicht weniger auch bezüglich der volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte der Fall.

Der Kanton Bern hat mit großen Opfern successive die Linien des Jura-Bern-Luzern-Bahnnetzes gebaut, um alle seine Gebietstheile und insbesondere diejenigen Bezirke, welche von der Privatindustrie, weil nicht hinreichende Gewinnchancen bietend, vernachlässigt worden wären, mit dem großen internationalen Verkehr in Verbindung zu bringen. Gleichzeitig wollte er auch die Interessen des Publikums in Bezug auf Tarife, Fahrtenpläne u. s. w. wahren, — kurz, verhindern, daß das öffentliche Wohl der Spekulation geopfert werde. Nach beiden Richtungen hin ist der beabsichtigte Zweck erreicht: Das bernische Eisenbahnnetz ist vollendet; alle Hauptlinien sind gebaut, und es bleiben nur noch einige kleine Lokalbahnen, für welche sich ein Bedürfnis fühlbar zu machen beginnt, zu erstellen übrig. In Bezug auf das öffentliche Interesse ist jetzt durch die Vorschriften der Bundesgesetzgebung vorgeföhrt. Der Bund übt zur Zeit über den Betrieb und das Rechnungswesen der schweizerischen Eisenbahnen eine scharfe Aufsicht aus, und man kann ihm die Sorge dafür überlassen, daß Unordnungen, gegen die sich die öffentliche Meinung s. B. so laut ausgesprochen hat, nicht wiederkehren.

In der fusionirten Gesellschaft wird der Kanton Bern nicht das Uebergewicht ausüben, welches die Höhe seiner Aktienbetheiligung ihm gegenwärtig in der Jura-Bern-Luzern-Bahn sichert. Nichts destoweniger wird sein Einfluß noch ein beträchtlicher sein, und mit Unterstützung der

andern Kantone wird er denselben dazu benutzen, in der neuen Gesellschaft die Grundsätze einer guten Verwaltung und der Sorge für die Interessen des Publikums, welche die Jura-Bern-Luzern-Bahngesellschaft stets auszeichneten, aufrecht zu erhalten. Zudem ist es wahrscheinlich, daß die Fusion nur der Vorläufer des Rückkaufs ist: der Augenblick scheint für die Eidgenossenschaft gekommen zu sein, wo sie sich darauf vorbereiten muß, den Betrieb sämtlicher schweizerischer Bahnlinien in die eigene Hand zu nehmen. Dem Kanton Bern wird die Ehre zukommen, dem Bunde in dieser Beziehung den Weg geebnet zu haben.

Mit Rücksicht auf diese Eventualität glaubten wir in den Beschlussesentwurf, den wir Ihnen zu unterbreiten die Ehre haben, zu Gunsten des Bundes einen Vorkaufsvorbehalt aufnehmen zu sollen, um damit zu beweisen, daß der Kanton Bern, getreu seiner bisherigen Politik, der Idee der Verstaatlichung der Eisenbahnen zugethan bleibt.

Eben diese Erwägung ist es auch, welche uns über die Tragweite der im Laufe der Verhandlungen in die Statuten aufgenommenen Abänderung bezüglich des Stimmrechts beruhigt. Der erste Entwurf räumte den Aktien ein ihrem Nominalwerth proportionelles Stimmrecht ein, während nach den definitiven Statuten allen Aktien gleiches Recht zukommt. Die erste Bestimmung verstärkte den Einfluß der theilhaftigen Aktionärskantone, und wenn wir bedauern, daß dieselbe nicht so belassen wurde, so geschieht es deshalb, weil nach unserer Ansicht dadurch nicht ausschließlich die Interessen des Kantons Bern begünstigt worden wären, sondern diejenigen des ganzen Landes. Nichts destoweniger halten wir dafür, daß das der Kantonalvertretung in der Verwaltung der fusionirten Gesellschaft eingeräumte Verhältniß — später noch durch die Eidgenossenschaft verstärkt — für das Preisgeben jener Garantie ein hinreichendes Korrektiv aufstellt.

Die der Stadt Lausanne gemachten Konzessionen entsprechen der Wichtigkeit des Verkehrs dieses Plazes und der waadtländischen Linien. Die Organisation des Dienstes der fusionirten Gesellschaft wird durch eine theilweise Decentralisation nichts einbüßen, diese letztere sichert im Gegentheil eine bessere Kontrolle des Betriebs. Der demnächstige Bau des Simplontunnels würde ohnedies die Verlegung eines Theils der Verwaltung nach einem dem Baugebiete näher gelegenen Punkte erfordern. Da der Kanton Bern bei der Fusion keinen selbstsüchtigen Zweck verfolgt, können ihm diese Konzessionen keinen Nachtheil bringen.

Was die Durchbohrung des Simplons anbetrifft, so hat das aufmerksame Studium der gegenwärtigen Verkehrsverhältnisse nur die von der bernischen Regierung offen ausgesprochene Ansicht bestätigt, die sich schon im Jahre 1875 verpflichtet hatte, dem Bernervolke die Subventionirung dieses Unternehmens zu den gleichen Bedingungen wie diejenige der Gotthardbahn zu empfehlen. Vom Gesichtspunkte der bernischen Interessen aus ergänzen sich diese beiden Unternehmungen gegenseitig. Die Erstellung der Simplonlinie wird einen beträchtlichen Rundreiseverkehr hervorrufen, aus welchem hauptsächlich das Mittelland, das Emmenthal und das Oberland vermöge ihrer centralen Lage zwischen den beiden großen Routen, welche die Schweiz mit Italien verbinden werden, Nutzen zu ziehen berufen sind. Der Simplon wird dem Kanton Bern diejenigen Vortheile bringen, welche ihm der Gott-

hard nicht in dem Maße verschaffte, wie er es erwarten zu dürfen glaubte. Damit sich aber diese Hoffnung verwirklicht, ist es unerlässlich, daß die bernischen Einien einen integrierenden Bestandtheil des Reges bilden, das der Simplontunnel als letztes Glied abzuschließen bestimmt ist, damit dieser Verkehr nicht noch zu unserem Schaden abgelenkt werden kann. Die Betriebsergebnisse der Gotthardbahn lassen übrigens voraussagen, daß, abgesehen von den indirekten Vortheilen, für die sie den Gegenwerth bilden, die für die großen Alpentunnels bewilligten Staatsbeiträge nicht à fonds perdus angelegt sind. Auch sind wir überzeugt, daß das bernische Volk im gegebenen Moment nicht zögern wird, die im Jahre 1875 vom Regierungsrath eingegangene Verpflichtung dadurch zu bestätigen, daß es ein Unternehmen subventionirt, welches das Gedeihen der Eisenbahnen, in welchen ein beträchtlicher Theil des kantonalen Vermögens ruht, endgültig konsolidiren wird.

In Zusammenfassung des Gesagten glauben wir, daß die projektirte Fusion für alle theilhaftigen Kreise eine ebenso schätzbare als vortheilhafte Lösung und vom bernischen Gesichtspunkte aus der würdige Abschluß einer Politik ist, die, nachdem sie leidenschaftlich bekämpft worden war, schließlich selbst ihre Gegner für sich gewann, die sie durch ihre Resultate entwaffnete.

IV.

Kann die von der Generalversammlung der Jura-Bern-Luzern-Bahngesellschaft den verfassungsmäßigen Organen des Kantons Bern vorbehaltene Genehmigung der Fusion vom Großen Rathe ausgesprochen werden oder muß sie vom Volke ausgehen? — Man kann angesichts des Wortlautes der gesetzlichen Bestimmungen, welche die Ausübung des Referendums betreffen, in dieser Beziehung verschiedener Meinung sein. Das gleiche ist der Fall bezüglich des Versprechens des Verkaufs der Bern-Luzern-Bahn, welchen Verkauf der Große Rath ohne Zweifel zu genehmigen kompetent wäre, da der Verkaufspreis höher ist, als der vom Kanton im Jahre 1877 bezahlte Ankaufspreis. Da jedoch der Werth der Bern-Luzern-Bahn in der Staatsrechnung mit einer höhern Summe, als der Verkaufspreis beträgt, erscheint, so hat der Verkauf eine wenigstens scheinbare Verminderung des Staatsvermögens zur Folge, und es erscheint daher als nothwendig, denselben dem Volke zur Genehmigung zu unterbreiten. Nun aber stehen die Fusion und die Abtretung der Bern-Luzern-Bahn mit einander in engem Zusammenhang; das eine bildet die Bedingung des andern, und somit sollen beide Gegenstände dem Volke zur Genehmigung vorgelegt werden.

Abgesehen von formellen Bedenken scheint es unthunlich, eine Frage von dieser Tragweite ohne Vorbehalt der Zustimmung des Volkes zu entscheiden. Die bernischen Wähler haben bei mehreren Gelegenheiten den vom Großen Rathe in Eisenbahnsachen eingeschlagenen Weg gutgeheißen. Indem sie für die Erwerbung der Bern-Luzern-Bahn, die Garantie des Jura-Bern-Luzern-Bahn-Anleihens u. s. w. stimmten, bekundeten sie den festen Willen, ein Programm aufrecht zu erhalten, das sie als den Bedürfnissen des Landes entsprechend fanden. Man kann also diesem Programme nicht diejenige Ausdehnung geben, welche die Fusion mit sich bringt, ohne die Zustimmung des Volkes nachzusuchen.

Ob über das Fortbestehen der Staatsgarantie für das 3½ % 29 Millionen Anleihen der Jura-Bern-Luzern-Bahn eine Erklärung nöthig sein wird, ist zweifelhaft. Eine solche ist jedenfalls nur Formsache, insofern durch die Fusion die Sicherheit nicht vermindert, sondern vermehrt wird. Nicht nur werden nämlich die zu konvertirenden Anleihen der Suisse-Occidentale-Simplon auf die Jura-Bahnlinien im Nachgange jener 29 Millionen hypothekirt werden, sondern das Aktienkapital der fusionirenden Gesellschaften wird auf 100 Millionen Franken erhöht und dient, abgesehen von der ersten Hypothek, welche das erwähnte Anleihen besitz, zur Vermehrung der Sicherheit, welche somit als eine vollkommene angesehen werden kann. Es genügt daher, den Großen Rath zu ermächtigen, diesbezüglich eine allfällige Erklärung auszustellen.

Die Fusion der beiden Gesellschaften und der Verkauf der Bern-Luzern-Bahn an die fusionirte Gesellschaft bilden ein Ganzes, das der Große Rath mit Vertrauen der souveränen Würdigung des bernischen Volkes unterbreiten darf. Das Volk hat zu sehr das Bewußtsein von dem, was seinen wahren Interessen dient, als daß es dieser Vorlage die Genehmigung versagen könnte.

Gestützt auf das Angebrachte haben wir die Ehre, Ihnen den nachstehenden Beschlusseckentwurf zu unterbreiten, und bitten wir Sie, denselben dem Großen Rathe zur Genehmigung empfehlen zu wollen.

Mit Hochachtung!

Bern, 18. Oktober 1889.

Der Direktor der Eisenbahnen:

Stodmar.

Mitrapport der Finanzdirektion

zum

Vortrage der Eisenbahndirektion

über die

projektirte Fusion der Jura-Bern-Luzern-Bahn mit der Suisse-Occidentale-Simplon-Bahn.

(Oktober 1889).

Meine Herren,

Sie haben die unterzeichnete Direktion beauftragt zu untersuchen, welche Wirkung die Fusion der beiden genannten Gesellschaften im Falle ihres Zustandekommens voraussichtlich auf die Finanzen des Kantons Bern in seiner Eigenschaft als Aktionär der Jura-Bern-Luzern-Bahngesellschaft und als Eigenthümer der Bern-Luzern-Bahn ausüben werde.

Da die Stellung des Kantons Bern zu der Fusionsfrage eine doppelte und eine wesentlich verschiedene ist, so empfiehlt es sich, die beiden Seiten der Frage getrennt zu behandeln.

Wir beginnen mit den Jura-Bahnaktien. An solchen besitzt der Kanton Bern 38,020 Stücke im Nominalbetrage von Fr. 19,010,000, herrührend von der Betheiligung des Staates bei der Erstellung des Jura-Bahnnetzes. Wie allbekannt war zur Zeit, als die Subventionen für die Jura-Bahnen votirt wurden, die Hoffnung, daß dieselben je eine volle Rendite abwerfen werden, eine sehr geringe, und wirklich verging eine längere Reihe

Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes. 1889.

von Jahren, bevor die verausgabten Summen, die den Staat in der Form von Anleihen schwer belasteten, nutzbar zu werden anfangen. Erst im Jahre 1880 konnte eine Dividende von 1 % ausgerichtet werden; es folgten 1881 wieder mit 1 %, 1882 mit 2 %, 1883 mit 3 %, 1884 mit 2½ %, 1885 und 1886 mit je 3 %, 1887 mit 3½ % und 1888 mit 4 % Dividende. Für das Jahr 1889 ist die Ausrichtung einer Dividende von 4 % sicher, wahrscheinlich wird dieselbe 4½ % erreichen. Diese zunehmende Prosperität der Jura-Bahnen und die dadurch bewirkte Vermehrung der Erträge der staatlichen Eisenbahnkapitalien ist ein wesentlicher Grund der Besserung der Staatsfinanzen und hat in hohem Maße dazu beigetragen, daß das während 10 Jahren angestrebte Ziel der Wiederherstellung des Gleichgewichtes im Staatshaushalt erreicht worden ist. Es ist das Eisenbahnkapital zu einem der Grundpfeiler des bernischen Finanzwesens geworden, eine Thatfache, die nebst ihrer guten auch eine gefährliche Seite hat, denn wenn je die Erträge der Jura-Bahnaktien zurückgehen sollten, so wird das kantonale Budget dadurch unmittelbar beeinflusst, und könnte es nur zu leicht geschehen, daß das Gleichgewicht wieder

gestört würde. Nun ist es Thatsache und macht die Verwaltung der Jura-Bern-Luzern-Bahn am wenigsten Fehl daraus, daß die so günstige Entwicklung des Verkehrs und die Vermehrung der Erträge ihres Netzes zum Theil dem Eintreten von Verumständungen zu verdanken sind, die, weil ganz außerhalb der Macht-sphäre der Verwaltung gelegen, den Charakter von Zufälligkeiten an sich tragen. Es hängt demnach vom Zufalle ab, ob jene glücklichen Verumständungen bleiben oder durch Verhältnisse ersetzt werden, die den Verkehr und den Ertrag des Bahnnetzes in ungünstiger Weise beeinflussen. Ein solch unsicherer Zustand ist für eine stabile Verwaltung, wie es die Staatsverwaltung ist, die auf möglichst viele sichere Einnahmeposten sollte zählen können, nicht erspriesslich, und wenn er an einen sichern Zustand vertauscht werden kann, so sollte die Verwaltung eine sich bietende Gelegenheit nicht unbenuzt vorbeigehen lassen. Eine solche Gelegenheit scheint uns nun vorhanden zu sein. Durch die Fusion würden die 38,020 Stück Jura-bahnaktien vertauscht gegen ebenso viel Stücke Prioritätsaktien der neuen Gesellschaft, denen eine feste Dividende von $4\frac{1}{2}\%$ zugesichert ist, mit der Aussicht, an dem Reinertrage der Bahn noch weiter zu participiren. Der Staat bekommt somit ein Papier in die Hände, das mindestens $\frac{1}{2}\%$, d. h. Fr. 95,000 per Jahr, mehr einträgt, als bis jetzt die Jura-bahnaktien eingetragen haben und das überdies den großen Vorzug hat, daß der Minimalertrag von $4\frac{1}{2}\%$ gesichert ist. Zwar beruht vorläufig diese gesicherte Position nur auf den statistischen Bestimmungen der neuen Gesellschaft, ist somit nur eine juristische und formelle; zu ihrer Verwirklichung gehört, daß der Reinertrag des neuen Unternehmens hoch genug sei, um aus demselben an die Prioritätsaktien die statistische Vorzugsdividende von $4\frac{1}{2}\%$ auszurichten. In dieser Beziehung nun hegen wir keine Zweifel; auch wir nehmen mit der Verwaltung der Jura-Bern-Luzern-Bahn aus den von ihr dargelegten Gründen, die wir hier nicht wiederholen wollen, zuversichtlich an, daß die Minimaldividende von $4\frac{1}{2}\%$ für die Prioritätsaktien als eine gesicherte betrachtet werden könne.

Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob der Kanton Bern, im Falle des Zustandekommens der Fusion, die neuen Aktien behalten oder aber verkaufen solle. Wir glauben, es sei keine Nothwendigkeit vorhanden, diese Frage schon jetzt zu entscheiden, sondern man dürfe da füglich sagen: kommt Zeit, kommt Rath! Nach unserer Meinung sollte der Staat die Aktien nicht aus der Hand geben bis zu dem Moment, wo er keine staats- und eisenbahnpolitischen Gründe mehr hat, solche in Händen zu behalten. Glaubt der Staat einmal diesen Zeitpunkt gekommen, so wird es ihm an Gelegenheit, die Aktien zu einem guten Kurse zu verkaufen, nicht fehlen. Wie hoch dieser Kurs und wie hoch der Gewinn über den Nominalwerth sein wird, kann natürlich heute nicht mit Bestimmtheit vorausgesagt werden; doch dürfte ein Anhaltspunkt gefunden werden in Art. 7 der Statuten, wonach die neue Gesellschaft berechtigt ist, die Prioritätsaktien auf eine sechsmonatliche Kündigung hin zum Preise von Fr. 650 per Aktie zurückzubezahlen. Die beste Lösung wäre wohl der Ankauf der Aktien durch den Bund als Vorbereitungs- und Einleitungs-Maßregel zum Eisenbahnrückkauf, eine Lösung, bei welcher der Kanton Bern, namentlich in eisenbahnpolitischer Beziehung, am meisten Befriedigung finden würde. Da bei den Bundesbehörden für eine solche Maßregel Neigung vorhanden sein soll,

so sollten die neuen Aktien dem Bunde zum Kaufe an-geboten und eventuell auf Wunsch eine gewisse Zeit reservirt werden, bevor man sie allfällig in andere Hände gelangen läßt.

Ueber den Preis würde eine Verständigung wohl unschwer zu erzielen sein und ebenso in Bezug auf den Zahlungsmodus, da der Kanton Bern nicht unter allen Umständen baares Geld verlangen, sondern auch Bundesobligationen annehmen würde, wenn der Bund Convenienz fände, solche an Zahlungsstatt zu geben.

Uebergehend zum Verkaufe der Bern-Luzern-Bahn an die projektirte Gesellschaft, so ist wohl für Jedermann einleuchtend, daß der Kaufpreis von 14 Millionen Franken für den Kanton Bern ein annehmbarer ist. Der Reinertrag der Bahn betrug in den letzten Jahren nur Fr. 350,000 bis 400,000 und würde sich in Zukunft kaum wesentlich heben mit Rücksicht auf außerordentliche Ausgaben, die bereits beschlossen sind oder in sicherer Aussicht stehen (Erweiterung der Bahnhöfe Bern und Luzern u. s. w.). Es wird sich demnach aus dem Kaufpreis von 14 Millionen bei'r Berechnung eines Zinses von 4% ein jährlicher Mehrertrag von Fr. 210,000 und bei $3\frac{1}{2}\%$ Zins von Fr. 120,000 ergeben. Wenn die neue Gesellschaft gleichwohl einen Kaufpreis von 14 Millionen acceptirt hat, so geschah es auf den von der Verwaltung der Jura-Bern-Luzern-Bahn geleisteten Nachweis hin, daß die Bern-Luzern-Bahn auch dem neuen Netz so große direkte und indirekte Vortheile biete, daß die Zahlung des höhern Preises durchaus gerechtfertigt sei. Auch darf nicht übersehen werden, daß seit einigen Jahren schon die Jura-Bern-Luzern-Bahn auf dem Betrieb der Linie Bern-Luzern einen bedeutenden Gewinn macht, was ihr als Pächterin um so mehr zu gönnen ist, als sie früher daran Geld einbüßte und als ferner am heutigen Mehrertrag auch der Staat als Aktionär partizipirt.

Betreffend die Verwendung des Kaufpreises so muß derselbe, weil gleich wie das Verkaufsobjekt zum Stammvermögen des Staates gehörend, zinstragend angelegt werden. Als vortheilhafteste Anlage betrachten wir die Rückzahlung des 4% Anleihe von 1885, das von Seite des Kantons Bern jederzeit auf kurze Frist gekündet werden kann. Dieses Anleihen beträgt auf Ende 1888 Fr. 13,000,000 und erfordert für seine Verzinsung und Rückzahlung während den Jahren 1889 bis 1940 einen jährlichen Aufwand von circa Fr. 598,000 welche durch die Rückzahlung des Anleihe dahinfallen würde; dagegen wird auch der Ertrag der Staatsbahn, welchen wir zu 350,000

angenommen haben, dahinfallen und das Budget um den Unterschied von Fr. 248,000 erleichtert.

Was die nach Verwendung der 13 Millionen zur Schuldentilgung vom Kaufpreise übrig bleibende Million anbetrifft, die ebenfalls dem Stammvermögen erhalten bleiben muß, so ist sie auch hier eine mehr oder weniger gegebene. Infolge der großen Domänenankäufe des Staates ist das Vermögen der Domänenkasse nicht nur vollständig erschöpft, sondern die Passiven derselben übersteigen die Aktiven auf Ende 1888 um Fr. 1,843,403 16. Dieses Verhältniß wird sich vorerst noch ungünstiger gestalten durch den Ankauf der Blindenanstalt in Bern, dann aber nach und nach, namentlich infolge der Veräußerung der von der Insel- und Außer-Rankenhaus-

Korporation übernommenen Liegenschaften sich wieder bessern; immerhin wird es lange dauern bis ein normales Verhältniß wieder hergestellt ist, wenn der Domänenkasse nicht neue Kapitalien zugewendet werden. Es erscheint deshalb durchaus angezeigt, den Rest des Erlöses der Staatsbahn mit 1 Million der Domänenkasse zuzuwenden.

Einen wichtigen Einfluß würde der Verkauf der Staatsbahn Bern-Luzern auf den Bestand des Stammvermögens des Staates ausüben, wenigstens äußerlich und in formeller Beziehung. Die Staatsbahn ist nämlich im Vermögensetat auf 31. Dezember 1888 mit einer Summe von Fr. 19,600,000 aufgeführt. Wie diese Summe entstanden ist, ergibt sich aus folgender Darstellung, die zugleich eine Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte der Bern-Luzern-Bahn in Ziffern enthält:

Aktien-Betheiligung bei'r Ostwest-Bahn	Fr. 2,000,000. —
Nach erfolgter Erstellung der Güm-ligen-Langnau-Bahn im Staatsbau: Subventionirung der Bern-Luzern-Bahn durch Abtretung obiger Linie im Jahr 1872 . . .	" 6,600,000. —
und Baarsubvention	" 1,750,000. —
Vorschuß zur Bahnvollendung im im Jahr 1875	" 1,120,165. —
Ankauf der Bern-Luzern-Bahn im Jahr 1877 um	" 8,475,000. —
Vollendungskosten	" 1,709,038. 82
Zusammen	Fr. 21,654,203. 82

Von 1879—1888 wurden Schätzungsreduktionen vorgenommen im Gesamtbetrage von " 2,054,203. 82

Bleiben Fr. 19,600,000. —
entsprechend der Werthung im Vermögensetat des Staates.

Durch den Erlös für die Bern-Luzern-Bahn werden von diesen Summen gedeckt " 14,000,000. —

Ungedeckt bleiben also Fr. 5,600,000. —

Dieses Defizit ist aber eigentlich bloß ein scheinbares, denn innerlich sind die 14 Millionen, die der Kanton Bern in barem Gelde erhalten würde, soviel Werth, als die Fr. 19,600,000, die auf dem Papier stehen, indem der Ertrag dieser 14 Millionen größer ist, als der Ertrag der Staatsbahn bis jetzt war. Aber immerhin liegt eine, wenn auch nur formelle Verminderung des Eisenbahnkapitals des Staates vor, die nicht ignoriert werden kann, sondern ausgeglichen werden muß. Der kürzeste Weg, die Ausgleichung herbeizuführen, wäre, die Summe der Fr. 5,600,000 vom Staatsvermögen abzuschreiben. Eine solche Abschreibung müßte jedoch vom Volke beschlossen werden; da aber ein bezüglicher Antrag vom Volke leicht mißverstanden werden könnte und übrigens mit den Grundsätzen der bernischen Finanzverwaltung nicht im Einklang stehen würde, so ist es besser, davon zu abstrahiren und die Ausgleichung auf dem solidern Wege der Amortisation aus der Laufenden Verwaltung zu suchen, wie es bereits mit den hievor erwähnten Reduktionen auf dem Schätzungswerthe der Staatsbahn im Betrage von Fr. 2,054,203. 82 geschehen ist. Diese sind nämlich in der Hauptsache nichts anderes als Rückzahlungen auf den Eisenbahnkapitalien, die während einer Reihe von Jahren aus der Laufenden Verwaltung geleistet worden sind, und nur eine Summe von Fr. 50,000 rührt aus

einer andern Quelle, nämlich von dem auf den Brünigbahn-Aktien gemachten Gewinne her.

Mit dem Jahre 1891 beginnen nun die Rückzahlungen auf dem konvertirten Anleihen von 1887 von Fr. 50,316,000, und es wird daselbe in 50 Jahren, d. h. bis zum Jahre 1940, vollständig getilgt sein; es werden also durchschnittlich per Jahr circa Fr. 1,000,000 Schulden getilgt. Wenn nun die jährlichen Amortisationsquoten vorerst von dem ungedeckten Rest des Schätzungswerthes der Staatsbahn abgeschrieben würde, so würde durch dieses einfache, durchaus gesetzliche Mittel nach einer Reihe von Jahren die Differenz zwischen dem Erlös der Bern-Luzern-Bahn und ihrem Bilanzwerthe ausgeglichen sein.

Ohne eigentlich zu unserer heutigen Aufgabe gehörend, halten wir es doch nicht für überflüssig, die Frage zu berühren, welche Verwendung diejenigen Summen finden sollen, welche infolge Verkaufes der Bern-Luzern-Bahn der Laufenden Verwaltung in der Form von Ersparnissen mehr zur Verfügung gestellt würden und die oben auf circa Fr. 250,000 per Jahr berechnet worden sind. Daß es an Verwendungsarten und an Ansprüchen an die Staatskasse nicht fehlen wird, darüber hegen wir nicht den mindesten Zweifel, halten aber nur diejenige Verwendung für berechtigt, durch welche die dringendsten und die die weitesten Volkskreise berührenden Bedürfnisse befriedigt werden. Daß in dieser Beziehung die Erweiterung der Irrenpflege den ersten Rang einnimmt, wird wohl allseitig zugegeben werden. Das Land erwartet sehnlichst, daß der eigentlichen Nothlage, die in der Irrenpflege herrscht und die von Jahr zu Jahr drückender wird, abgeholfen werde; es ist gewiß auch bereit, wie es durch den Volksbeschluß vom 28. Wintermonat 1880 bewiesen hat, die nöthigen Geldmittel zu bewilligen. Die letztern reichen nun aber nicht hin, um in nächster Zeit diejenigen größern Bauten auszuführen, wie sie nothwendig sind, um die vorhandenen Bedürfnisse wirksam zu befriedigen. Auf Ende 1889 wird nämlich der Irrenbaufonds erst circa 1 Million Franken, auf Ende 1890 circa Fr. 1,200,000 betragen, eine für das große Werk viel zu kleine Summe. Von 1890 an würde sich aber der Fonds nur noch um seinen Zinsertrag äufnen, da der Bezug der im Jahr 1880 beschlossenen Extrasteuer aufhört, es sei denn, das Volk würde den Bezug dieser Steuer auf eine neue Periode bewilligen. Das Zustandekommen der Fusion vorausgesetzt, würde es aber gar nicht nöthig sein, mit einer neuen Steuerforderung an das Volk zu gelangen, da der Laufenden Verwaltung Mittel genug zur Verfügung stehen würden. Es wird nämlich, wie wir gesehen haben, aus dem Verkauf der Bern-Luzern-Bahn für die Laufende Verwaltung eine Summe verfügbar von rund Fr. 250,000

Durch den Wegfall der Extrasteuer wird vom Jahr 1890 an der Laufenden Verwaltung der volle Ertrag der Staatssteuer steuer zufallen, also jährlich mehr circa " 150,000

Die Summe, über welche neu verfügt werden könnte, wird demnach ungefähr Fr. 400,000 betragen, groß genug, um der Laufenden Verwaltung auf eine Reihe von Jahren zum Zwecke der Erweiterung der Irrenpflege Fr. 200,000 zu entnehmen und doch noch andere berechnigte Ansprüche an die Staatskasse entgegenkommend zu behandeln. Wären wir einmal so weit, so dürften die Irrenhausbauten an die Hand genommen werden, sobald die technischen Vorarbeiten komplet sind;

finanzielle Schwierigkeiten wären keine mehr vorhanden. Natürlich ist es nicht der Fall, in dieser Angelegenheit schon jetzt und bei diesem Anlaß definitiv Beschluß zu fassen, aber es sollte und kann geschehen, daß dem Volke schon jetzt in bestimmte Aussicht gestellt wird, daß von den dem Kanton Bern aus der Fusion zufließenden finanziellen Vorteilen ein guter Theil zur Ausführung eines großen und wohlthätigen, die dringendsten Landesbedürfnisse befriedigenden Werkes verwendet werden soll.

Wir kommen zum Schlusse, und unsern Ausführungen entsprechend geht derselbe dahin, daß die Fusion der Jura-Bern-Luzern-Bahn und der Suisse-Occidentale-Simplon-Bahn im finanziellen Interesse des Kantons Bern liege, und daß deshalb dem Fusionsprojekt seitens der Behörden und des Volkes zuzustimmen sei.

Mit Hochachtung!

Bern, den 25. Oktober 1889.

Der Finanzdirektor:
Scheurer.

Vom Regierungsrathe wird der vorstehende Bericht der Eisenbahndirektion, sowie derjenige der Finanzdirektion nebst dem Beschlußesentwurfe genehmigt und mit Empfehlung an den Großen Rath gewiesen.

Bern, den 28. Oktober 1889.

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident
Stodmar,
der Staatschreiber
Berger.

Beschluß-Entwurf

betreffend

die Genehmigung des zwischen den Gesellschaften der Jura-Bern-Luzern-Bahn und der Suisse-Occidentale-Simplon-Bahn abgeschlossenen Fusionsvertrages.

(Oktober 1889.)

Der Große Rath des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsraths,
beschließt:

Art. 1.

Die Vereinigung der beiden Gesellschaften Jura-Bern-Luzern-Bahn und Suisse-Occidentale-Simplon-Bahn zu den durch die Beschlüsse der Generalversammlung der Jura-Bern-Luzern-Bahngesellschaft vom 12. Oktober 1889 festgesetzten Bedingungen wird genehmigt.

Art. 2.

Der Staat Bern verpflichtet sich, der aus der Fusion der beiden Gesellschaften Jura-Bern-Luzern-Bahn und Suisse-Occidentale-Simplon-Bahn hervorgehenden neuen Gesellschaft die Bern-Luzern-Bahn zum Preise von 14 Millionen Franken, innert 6 Monaten in baarem Gelde zahlbar, abzutreten.

Diese Abtretung bildet einen integrierenden Theil der Fusionsbedingungen.

Art. 3.

Von dem Kaufpreise für die Staatsbahn Bern-Luzern von vierzehn Millionen Franken ist eine Summe von Fr. 13,000,000 zur Rückzahlung des 4 % Anleiheens vom Jahre 1885 zu verwenden, und der Rest von Fr. 1,000,000 ist der Domänenkasse zuzuweisen.

Art. 4.

Der Große Rath wird ermächtigt, den Verkauf aller oder eines Theils der dem Staate gehörenden Aktien der fusionirten Gesellschaft zu beschließen. Für diesen Fall bleibt dem Bunde das Vorkaufsrecht vorbehalten.

Art. 5.

Rücksichtlich der vom Staate Bern zu Gunsten der Jura-Bern-Luzern-Bahn übernommenen Anleiheensgarantie bleibt es bei den bestehenden Verpflichtungen, worüber der Große Rath, auf Verlangen, eine Erklärung ausstellen wird.

Art. 6.

Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Art. 7.

Derselbe unterliegt gemäß § 2 des Gesetzes vom 4. Juli 1869 der Volksabstimmung.

Bern, den November 1889.

Im Namen des Großen Rathes:

Ergebniss der zweiten Berathung vom 21. Mai 1889.

Gesetzesentwurf

über die

direkte Staats- und Gemeindesteuer.

Der Grosse Rath des Kantons Bern

beschliesst:

I. Staatssteuer.

Art. 1.

Die direkte Staatssteuer besteht in einer Vermögenssteuer und einer Erwerbssteuer.

Die Vermögenssteuer.

Art. 2.

Der Vermögenssteuer unterliegt das im Kantonsgebiet befindliche unbewegliche Vermögen, sowie dasjenige Vermögen an Kapitalien, welches einem Einwohner des Kantons oder einer innerhalb des Kantons domizilirt oder ihren Geschäftsbetrieb in demselben ausübenden Unternehmung oder Gemeinschaft angehört.

Art. 3.

Die Vermögenssteuer wird erhoben:

1. von dem Grundeigenthum;
2. von den grundpfändlich versicherten verzinslichen Forderungen, sowie von allen andern verzinslichen Kapitalien (Obligationen, Schuldverschreibungen, Depositen, Stammantheile), den Aktien solcher Gesellschaften, welche nicht im Kanton Bern ihren Sitz haben, und den unzintragenden Prämienobligationen.

Art. 4.

Befreit von der Vermögenssteuer sind:

1. die öffentlichen Gebäude (Amtsgebäude) und Liegenschaften des Staates und der Gemeinden, welche unmittelbar zu Staats- oder Gemeindezwecken bestimmt sind;
2. die Kirchen und Pfarrhäuser des Staates und der Gemeinden, die öffentlichen Schulhäuser und die öffentlichen Kranken- und Armenspitalgebäude;
3. die öffentlichen Sachen, wie Strassen, Flüsse, Seen (Satz. 335 C.).

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rathes. 1889.

Art. 5.

Der Steuerpflichtige ist befugt, seine verzinslichen Schulden von dem steuerpflichtigen Vermögen abziehen, soweit der Gläubiger im Kanton steuerpflichtig ist.

Unterpfändlich versicherte Schulden werden von dem Grundeigenthum, auf welchem sie haften, und feste verzinsliche Schulden ohne Hypothek, sofern sie schriftlich verurkundet sind, von dem beweglichen Vermögen in Abzug gebracht.

Gegentheilige Verabredungen zwischen Gläubigern und Schuldern sind ungültig.

Die Steuerbehörden sind berechtigt, die Einsichtnahme der die Schuld- und Zinspflicht beurkundenden Aktenstücke zu verlangen.

Art. 6.

Für die Anlage der Vermögenssteuer wird der Massstab vom Tausend zu Grunde gelegt, in dem Sinne, dass die Vermögenssteuer beträgt:

1. bei landwirthschaftlichen Gebäuden und Grundstücken, sowie bei Waldungen 1 Franken vom Tausend;
2. bei dem übrigen unbeweglichen Vermögen Fr. 1. 20 vom Tausend;
3. bei dem in Art. 3, Ziff. 2, bezeichneten Vermögen Fr. 1. 50 vom Tausend. Bei der Schätzung ist der Zinsertrag zu berücksichtigen.

Art. 7.

Das unbewegliche Vermögen (Grundeigenthum) ist in derjenigen Gemeinde zu versteuern, wo es liegt.

Das versteuerbare bewegliche Vermögen (Art. 3, Ziff. 2) ist dagegen in derjenigen Gemeinde zu versteuern, wo der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat.

Art. 8.

Die Steuer vom unbeweglichen Vermögen für die letzten zwei Jahre haftet auf dem betreffenden Grundeigenthum pfandweise und zwar allen andern Pfandrechten vorgehend.

Die Erwerbssteuer.

Art. 9.

Die Erwerbssteuer haben zu entrichten:

1. die im Kanton wohnhaften Kantonsbürger, Schweizerbürger und Fremden;
2. die innerhalb des Kantons domizilirten oder ihren Geschäftsbetrieb in demselben ausübenden Unternehmungen oder Gemeinschaften, deren Thätigkeit auf Erwerb gerichtet ist.

Art. 10.

Der Erwerbssteuer ist unterworfen:

1. Jeder Erwerb, welcher von einem wissenschaftlichen oder künstlerischen Berufe oder einem Handwerke oder einer Beamtung oder Anstellung oder irgend welcher Art von Industrie, Handel und Gewerbe, einschliesslich des Betriebes der Landwirthschaft auf fremden Grundstücken, herrührt.
Die Zinse des im Handels- oder Gewerbebetrieb angelegten eigenen Kapitals der Steuerpflichtigen sind, soweit dasselbe nach Art. 3 nicht der Vermögenssteuer unterliegt, als Theil des versteuerbaren Geschäftsgewinnes zu betrachten.
2. Das Einkommen von Leibrenten und Pensionen.
3. Der von Einwohnern des Kantons bezogene Ertrag von im Auslande gelegenen Liegenschaften.

Ein Erwerb von weniger als Fr. 500 ist von der Steuerpflicht befreit.

Art. 11.

Bei Berechnung des versteuerbaren Erwerbes sind die Gewinnungskosten in Abzug zu bringen.

Art. 12.

Die Erwerbssteuer wird berechnet wie folgt:

1. Eine feste Steuer von Fr. 2 bezahlen:
Personen ledigen Standes, deren Erwerb Fr. 800 nicht übersteigt,
kinderlose Ehegatten mit dem gleichen Erwerb,
Ehegatten, Wittwer und Wittwen mit einem bis drei minderjährigen Kindern, deren Erwerb Fr. 1000 nicht übersteigt,
Ehegatten, Wittwer und Wittwen mit mehr als drei minderjährigen Kindern, deren Erwerb Fr. 1200 nicht übersteigt.
2. Für die Besteuerung des Erwerbes, soweit der daherige Betrag die in Ziffer 1 bezeichneten Summen übersteigt, wird der Massstab von Fr. 100 zu Grunde gelegt.

Der Steuersatz richtet sich nach der Vermögenssteuer in der Weise, dass, wenn vom Vermögen eine einfache Steuer nach Art. 6 erhoben wird, die Erwerbssteuer Fr. 1. 50 vom Hundert beträgt und im Falle der Erhöhung der Vermögenssteuer in gleichem Verhältnisse erhöht wird.

Art. 13.

Der Erwerb aus einer Unternehmung oder aus einem Beruf oder einer Beamtung ist in derjenigen Gemeinde versteuerbar, wo der Steuerpflichtige den Sitz seiner Erwerbsthätigkeit hat.

Angestellte und Arbeiter, die ihren Erwerb nicht in der Gemeinde ihres Wohnorts haben, sind für diesen Erwerb an letzterem Orte steuerpflichtig.

Die Leibrenten und Pensionen sind da zu versteuern, wo der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat.

Steuerzuschlag.

Art. 14.

Wenn die Gesamtsteuer, welche ein Steuerpflichtiger zu bezahlen hat, den Betrag von Fr. 200 übersteigt, so finden folgende Zuschläge statt:

Bei einem Steuerbetrag von

Fr. 201 bis 400:	5 %
» 401 » 600:	10 %
» 601 » 800:	15 %
» 801 » 1000:	20 %
» 1001 » 1200:	25 %
Ueber 1200:	30 %

Festsetzung der Steuer.

Art. 15.

Die Vermögenssteuer wird alljährlich vom Grossen Rathe festgesetzt.

Sollte jedoch der Steuerfuss den zweifachen Betrag der in Art. 6 normirten Steueransätze übersteigen, so unterliegt der betreffende Beschluss des Grossen Rathes der Volksabstimmung.

Die Ausmittlung der Steuer.

Art. 16.

Für die Besteuerung des unbeweglichen Vermögens gilt die Katasterschätzung. Ueber sämtliche Grundstücke und Gebäude einer Gemeinde ist in Verbindung mit dem Vermessungswerke ein nach Eigenthümern geordnetes Register mit Angabe des Flächeninhalts und der Schätzung der einzelnen Objekte zu führen.

Art. 17.

Die Ausmittlung und Feststellung des übrigen versteuerbaren Vermögens erfolgt auf Grundlage einer Selbstschätzung des Steuerpflichtigen.

Der versteuerbare Erwerb wird von den Steuerbehörden ohne Selbstschätzung klassenweise festgesetzt.

Art. 18.

Gegen die Abänderung der Selbstschätzung eines Steuerpflichtigen, sowie gegen die Festsetzung seines versteuerbaren Erwerbes hat derselbe das Rekursrecht. Jede Abänderung der Selbstschätzung und jede Festsetzung des versteuerbaren Erwerbes ist ihm unter Mittheilung der Rekursfrist und der Rekursbehörde anzuzeigen.

Dem Staate und der Gemeinde steht das Rekursrecht gegen erstinstanzliche Steuerschätzungen gleichfalls zu.

Art. 19.

Bei Steuerpflichtigen, welche eine Selbstschätzung einzureichen unterlassen, findet die Festsetzung des versteuerbaren beweglichen Vermögens nach Ermessen der Steuerbehörde statt. Die Unterlassung der Einreichung einer Selbstschätzung schliesst den Verzicht auf den Schuldenabzug und auf das Rekursrecht in sich.

Art. 20.

Alle Rekurseingaben müssen motivirt sein. Die blossе Behauptung der Unrichtigkeit der ersten Schätzung ist nicht zu berücksichtigen.

Art. 21.

Gegenüber dem abweisenden Entscheid der Rekursbehörde steht dem Steuerpflichtigen das Recht zu, die Anordnung einer amtlichen Untersuchung zu verlangen. Das Resultat dieser Untersuchung ist für die Steuerbehörden verbindlich.

Wer dem Untersuchungsbeamten über seine Vermögens- oder Erwerbsverhältnisse absichtlich falsche Angaben macht, oder auf Befragen absichtlich wahre Thatsachen verschweigt, wird nach Art. 118 des Strafgesetzbuches bestraft.

Art. 22.

Banken und andere Geldinstitute sind verpflichtet, die Steuerverwaltung und ihre Organe auf Verlangen von den bei ihnen gemachten Geldeinlagen Kenntniss nehmen zu lassen. Die Uebernahme der Steuer am Platze der Einleger ist ihnen untersagt.

Art. 23.

Bei dem Todesfall eines Steuerpflichtigen sind, sofern versteuerbares Vermögen vorhanden ist oder als vorhanden vermuthet werden kann, dessen Erben verpflichtet, über die Verlassenschaft ein Inventar zu Handen der Steuerbehörden aufzunehmen oder aufnehmen zu lassen. Kommen die Erben dieser Verpflichtung nicht nach, oder sollte die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieses Inventars von den Steuerbehörden beanstandet werden, so ist die amtliche Untersuchung anzuordnen. (Art. 21.)

Steuerbehörden.

Art. 24.

Die Einwohnergemeinderäthe oder deren Kommissionen besorgen unter Verantwortlichkeit der Gemeinden die Anlage und Führung der Steuerregister. Sie begutachten in Betreff des versteuerbaren beweglichen Vermögens (Art. 17) die Selbstschätzung der Steuerpflichtigen zu Handen der Bezirkssteuerkommissionen und machen ihre Vorschläge für die Taxation des versteuerbaren Erwerbes, sowie des versteuerbaren beweglichen Vermögens derjenigen Steuerpflichtigen, welche keine Selbstschätzung eingereicht haben.

Mehrere Gemeinden können sich zur Besorgung der Steuerangelegenheiten vereinigen.

Art. 25.

Für Einschätzung der Steuerpflichtigen werden Bezirkssteuerkommissionen von fünf bis neun Mitgliedern aufgestellt. Die Wahl derselben steht dem Regierungsrathe zu.

Mehrere Amtsbezirke können zu einem Steuerbezirk vereinigt werden.

Die Einwohnergemeinderäthe oder deren Steuerkommissionen sind berechtigt, sich bei den Verhandlungen vor den Bezirkssteuerkommissionen vertreten zu lassen.

Art. 26.

Eine vom Regierungsrathe für vier Jahre gewählte kantonale Rekurskommission von 9 Mitgliedern entscheidet über die Steuerrekurse endgültig. Vorbehalten bleibt jedoch der Art. 21.

Art. 27.

Für die unter Mitwirkung der Gemeinden vorzunehmende Einschätzung der Liegenschaften (Katasterschätzung) wird eine kantonale Kommission von 15 Mitgliedern aufgestellt, deren Wahl dem Regierungsrath zusteht.

Art. 28.

Bei allen Steuerverhandlungen soll der Staat durch geeignete Organe vertreten sein.

Art. 29.

Die Mitglieder der in den Art. 25, 26 und 27 genannten Kommissionen haben das Handgelübde zu leisten.

Steuerbezug.

Art. 30.

Der Steuerbezug wird von den Einwohnergemeinderäthen unter der Verantwortlichkeit der Gemeinden gegen eine durch Dekret festzusetzende Entschädigung besorgt.

Die Steuern werden in der Regel jährlich bezogen, jedoch ist den Gemeinden gestattet, den Bezug halbjährlich vorzunehmen.

Art. 31.

Böswillige Nichterfüllung der Steuerpflicht wird mit Wirthshausverbot bestraft. Dasselbe dauert so lange fort, bis der Steuerpflicht Genüge geleistet ist.

Steuerverschlägnisse und Steuerstreitigkeiten.

Art. 32.

Steuerpflichtige, welche versteuerbares Vermögen oder versteuerbaren Erwerb entweder gar nicht oder nur unvollständig versteuern, haben im Entdeckungsfalle die entzogenen Steuern bis zum zweifachen Betrage zu entrichten.

Art. 33.

Wenn die Entdeckung von Steuerverschlägnissen nach dem Tode des Steuerpflichtigen erfolgt, so haften die Erben bis zum Belaufe der Verlassenschaft für den nachzuzahlenden Betrag.

Entsteht in solchen Fällen ein Streit über das Vorhandensein oder die Höhe von Steuerverschlägnissen, so haben die Erben in Bezug auf die zur Verlassenschaft gehörenden, auf das Streitverhältniss sich beziehenden Urkunden (Zinsrödel, Haus- und Handelsbücher, Inventarien, Theilungsinstrumente, u. s. w.) die nämliche Editionsspflicht, wie sie den Parteien im Civilprozess obliegt, und es treten im Falle der Verweigerung der Edition die dort vorgesehenen Folgen ein. (§ 203 und folgende des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren in Civilrechtsstreitigkeiten.)

Art. 34.

Die Steuern mit Inbegriff der Steuerbussen gehören zu den öffentlichen Leistungen und werden bei Streitigkeiten als solche behandelt. (Art. 19 des Gesetzes über das Verfahren in Streitigkeiten über öffentliche Leistungen vom 20. März 1854.)

II. Gemeindesteuer.

Art. 35.

Der Bezug der Gemeindesteuer erfolgt auf Grundlage des Staatssteuerregisters des laufenden Jahres, und es gelten für die Gemeindesteuer die nämlichen Vorschriften, wie für die Staatssteuer, jedoch mit folgenden Ausnahmen:

1. Bei Berechnung der Gemeindesteuer findet kein Steuerzuschlag und mit Ausnahme der wohlthätigen und gemeinnützigen Anstalten kein Schuldenabzug statt.

2. Die staatlichen Kreditanstalten (Hypothekarkasse und Kantonbank) sind sowohl für das in Art. 3, Ziffer 2, genannte Vermögen, als für ihren Erwerb von der Gemeindesteuer befreit.
3. Der nach Art. 3 der Kantonsverfassung stimmfähige, in der Gemeinde wohnhafte Bürger bezahlt jährlich an dieselbe eine Aktivbürgersteuer von einem Franken.
4. Es ist einer Gemeinde gestattet, das nach Abzug der Schulden sich ergebende reine Vermögen, soweit es nach Art. 3 und 4 der Vermögenssteuer unterliegt, bei Berechnung der Gemeindesteuer dem Steuerzuschlag zu unterstellen.
5. Steuerpflichtige, die in verschiedenen Gemeinden ihr Gewerbe oder ihren Beruf ausüben, haben die Gemeindesteuer nach Verhältniss der Ausdehnung des Geschäftes an diese Gemeinden zu entrichten.
6. Steuerpflichtige, welche während eines Steuerjahres ihren Wohnsitz wechseln, haben die halbjährliche Gemeindesteuer jeweilen da zu entrichten, wo sie sich während des grösseren Theiles des Halbjahres aufgehalten haben.

III. Besondere Bestimmung betreffend die Eisenbahngesellschaften.

Art. 36.

Die vom Staate subventionirten Eisenbahngesellschaften sind steuerfrei, so lange die jährliche Dividende 5 % nicht erreicht.

IV. Schlussbestimmungen.

Art. 37.

Der Grosse Rath wird die zur Vollziehung dieses Gesetzes nothwendigen Dekrete erlassen und darin namentlich festsetzen:

1. die Vorschriften über die nähere Organisation und die Entschädigung der Steuerbehörden, sowie über die Funktionen der Steuerorgane des Staates und deren Entschädigung,
2. das Verfahren über Schätzung der Steuerobjekte, Schuldenabzug, Festsetzung des versteuerbaren Erwerbes, Ausmittlung und Bezug der Steuern, sowie Führung der Steuerregister,
3. die zur Einführung des Gesetzes im neuen Kantonstheil erforderlichen Massregeln,
4. die erforderlichen Vorschriften über das Steuerwesen in den Gemeinden.

Art. 38.

Dieses Gesetz tritt nach dessen Annahme durch das Volk und nach Erlass der in Art. 37 vorgesehenen Dekrete in Kraft und ist der Regierungsrath

mit dem Vollzug beauftragt. Auf den genannten Zeitpunkt sind aufgehoben alle mit diesem Gesetze und den erlassenen Dekreten im Widerspruch stehenden Bestimmungen der bisherigen Gesetze und Verordnungen über das Steuerwesen.

Namentlich sind im genannten Zeitpunkte aufgehoben:

1. das Gesetz über die Vermögenssteuer für den alten Kantonstheil vom 15. März 1856 nebst den sachbezüglichen Vollziehungsverordnungen;
2. das Gesetz über die Einkommenssteuer vom 18. März 1865, nebst den sachbezüglichen Vollziehungsverordnungen;
3. das Gesetz über das Steuerwesen in den Gemeinden vom 2. September 1867;
4. der Art. 7 des Volksbeschlusses betreffend die Betheiligung des Staates am Bau neuer Eisenbahnlinien vom 28. Hornung 1875;
5. die im Jura noch in Kraft bestehenden besondern Gesetze und Verordnungen über die Grundsteuer.

Bern, den 21. Mai 1889.

Im Namen des Grossen Rathes
 der Präsident
Fr. Bühlmann,
 der Staatsschreiber
Berger.

Gesetzentwurf

über die

direkte Staats- und Gemeindesteuer.

(November 1889.)

Berichtigungen in Betreff der Redaktion.

1. In allen Aufschriften ist das Vorwort wegzulassen.
2. Im letzten Satze des Art. 22 ist das Wort «Uebernahme» durch «Entrichtung» zu ersetzen.
3. Der Art. 32 lautet:
 Steuerpflichtige, welche versteuerbares Vermögen entweder gar nicht oder nur unvollständig versteuern, haben im Entdeckungsfalle die entzogenen Steuern bis zum zweifachen Betrage zu entrichten. Das Nämliche gilt für den versteuerbaren Erwerb, wenn derselbe auf erhobene Reklamation hin zu gering eingeschätzt und versteuert worden ist.

Botschaft

des

Großen Rathes des Kantons Bern an das Bernervolk.

(November 1889.)

Liebe Mitbürger!

Wir legen Euch den untenstehenden Gesetzesentwurf über die direkte Staats- und Gemeindesteuer zur Annahme oder Verwerfung vor. Der Entwurf macht keinen Anspruch auf Unfehlbarkeit. Wir waren uns dabei vollständig der Schwierigkeiten bewußt, welche der Annahme eines jeden irgendwie eingreifenderen Steuergesetzes entgegenstehen.

Wenn wir Euch heute gleichwohl denselben zur Annahme empfehlen, so geschieht es in der Ueberzeugung, daß damit manche Ungerechtigkeiten der gegenwärtigen Steuergesetzgebung beseitigt, die Garantien des Bürgers für seine richtige Besteuerung erhöht und unserm Gemeinwesen die erforderlichen Mittel gesichert werden, um den sich immer steigenden Anforderungen an Staat und Gemeinde Genüge leisten zu können.

Daß die Revision unserer gegenwärtigen Steuergesetzgebung ein unabweisbares Bedürfnis ist, bedarf keines besondern Nachweises. Man wirft ihr mit Recht vor, sie sei zu kompliziert, sie biete dem ehrlichen Steuerpflichtigen zu wenig Garantien gegen allzu hohe Einschätzungen, sie ermögliche es aber dem unehrlichen Steuerpflichtigen, dem Staate und der Gemeinde einen guten Theil seines steuerpflichtigen Vermögens der Besteuerung zu entziehen und bewirke damit eine Erhöhung des Steuerfußes, die in keinem Verhältniß zu den vermehrten Einnahmen stehe;

die Steuerlasten seien unbillig vertheilt: die Gesetzgebung sei hart gegen den kleinen Erwerb und treffe mit Sicherheit nur die fix Besoldeten, weil nur deren Einkommen offen am Tage liege, sich also vor den Steuerbehörden nicht verbergen lasse; sie sei endlich verschieden, je nach dem Landestheil, in welchem der Steuerpflichtige wohne, und stelle bei der Abrechnung, welche von Zeit zu Zeit zwischen dem alten und neuen Kantonstheile zu treffen sei, diese beiden Landestheile wie zwei souveräne Staaten mit widerstreitenden Interessen einander gegenüber.

Der Euch vorgelegte Gesetzesentwurf beseitigt manche dieser Uebelstände: er vereinfacht die Steuergesetzgebung, er erhöht die Garantien für den Steuerpflichtigen, er sorgt für wirksamere Heranziehung des steuerpflichtigen Vermögens, er gleicht manche Ungleichheit in der Besteuerung aus, er erleichtert den Steuerdruck des weniger oder ganz Unbemittelten, er hebt die unnatürliche Zweitheilung des Kantons in Steuerfachen auf und er beseitigt definitiv das bisherige System der Abrechnung zwischen dem Jura und dem alten Kantonstheil.

Das, liebe Mitbürger, sind die Gesichtspunkte, welche uns bei dem neuen Entwurf geleitet haben, und an Euch ist es nun zu entscheiden, ob wir diese Aufgabe im Bereiche des Möglichen erfüllt haben. Wir betonen die Worte „im Bereiche des Möglichen“, weil wir überzeugt sind, daß nirgends weniger als auf dem Gebiete des Steuerwesens sprungweise Fortschritte möglich sind.

I. Staatssteuer.

Der Entwurf umfaßt die Staatssteuer und die Gemeindesteuer, welche letztere auf Grundlage des Staatssteuerregisters des laufenden Jahres und mit Ausnahme einiger besonders bezeichneter Ausnahmen auch nach den Vorschriften über die Staatssteuer bezogen wird. Diese letztere bildet daher den ersten und wichtigsten Abschnitt des Gesetzes und umfaßt die Artikel 1 bis 34. Im Wesentlichen ist hierüber zu bemerken:

Die direkte Staatssteuer besteht in einer Vermögenssteuer und einer Erwerbssteuer; die erstere umfaßt das Grundeigenthum, sowie die Kapitalien aller Art, also auch diejenigen, welche nach dem gegenwärtigen Einkommenssteuergesetz in der 3. Steuerklasse figuriren (Art. 1, 2 und 3), und befreit von der Vermögenssteuer sind bloß solche Sachen, welche öffentlichen Zwecken dienen, wie die öffentlichen Gebäude, Kirchen, Schulhäuser, Kranken- und Armenhäuser u. s. w. (Art. 4); die Erwerbssteuer dagegen umfaßt hauptsächlich den eigentlichen Erwerb, d. h. den Verdienst der Arbeit, womit auch die Zinse des eigenen Handels- oder Gewerbekapitals, soweit dasselbe nicht wie das Grundeigenthum der Vermögenssteuer unterliegt, verbunden sind, sodann das Einkommen von Leibrenten und Pensionen, welches nach dem gegenwärtigen Gesetz über die Einkommenssteuer in die zweite Steuerklasse eingereiht ist, und endlich der von Einwohnern des Kantons bezogene Ertrag von außerhalb der Schweiz gelegenen Liegenschaften (Art. 9 und 10). Diese zwei letztgenannten Einkommenskategorien gehören zwar streng genommen nicht zum Erwerb, allein sie wurden nach dem Vorbilde anderer Steuergesetzgebungen gleichwohl hier eingereiht, weil ihnen kein im Kanton steuerpflichtiges Vermögen zu Grunde liegt und sie erfahrungsgemäß von zu wenig Bedeutung sind, um aus ihnen eine besondere Steuerrubrik zu bilden. Befreit von jeder Steuer ist ein Erwerb, der nicht Fr. 500 per Jahr erreicht.

Betrachten wir, nach dieser übersichtlichen Darstellung der zwei Steuerarten, dieselben etwas näher, so stellt sich uns zunächst dar

die Vermögenssteuer.

Hier sind drei Neuerungen von Bedeutung.

Erstlich sind die Steuerpflichtigen befugt, alle ihre verzinslichen Schulden von dem steuerpflichtigen Vermögen abzuziehen, ein Recht, das nach der gegenwärtigen Gesetzgebung nur der Grundeigenthümer im alten Kantonstheil und auch dieser nur für seine unterpfändlichen Schulden besitzt. Das neue Gesetz verlangt jedoch für den Abzug der verzinslichen Schulden ohne Hypothek feste, d. h. nicht bloß vorübergehende, nichtkontrollirbare Anlagen und schriftliche Beurkundung, damit die Steuerbehörden die Richtigkeit der Angaben der Steuerpflichtigen prüfen können. Die unterpfändlichen Schulden werden wie bisher von dem Grundeigenthum, auf dem sie lasten, die nicht hypothekirten Schulden dagegen von dem beweglichen Vermögen in Abzug gebracht und gegentheilige Verabredungen zwischen Gläubiger und Schuldner sind ungültig, da es sich hier um eine öffentlich-rechtliche Vorschrift handelt, die nicht der Willkür der Parteien unterstellt werden darf. Es ist das Prinzip des Schuldenabzuges die nothwendige Konsequenz der Vermögenssteuer, welche ihrer Natur nach nur das wirkliche Vermögen treffen soll. Immerhin glaubten wir, diesen Schulden-

abzug nur insoweit gestatten zu sollen, als der Gläubiger im Kanton Bern steuerpflichtig ist, der Staat also an seiner Steuerhoheit nichts einbüßt. Nach unserem gegenwärtigen Gesetz über die Vermögenssteuer wird nämlich zufolge bundesgerichtlicher Rechtsprechung ein Theil unseres Grundbesitzes der bernischen Steuerhoheit entzogen, indem nicht nur die auswärtigen Hypothekargläubiger im Kanton Bern steuerfrei ausgehen, sondern auch die Besitzer solcher Liegenschaften nichts zu versteuern brauchen.

Zweitens weiß das neue Gesetz in Betreff des Schuldenabzuges nichts mehr von der bisherigen Zweitheilung der Gesetzgebung, je nachdem der Steuerpflichtige im alten Kantonstheil oder im Jura wohnhaft ist. Es war längst eine bittere Klage der jurassischen Grundbesitzer, daß ihnen im Unterschied zu denjenigen des alten Kantonstheils der Schuldenabzug nicht gestattet sei, und in der That lag hierin eine Ungleichheit in der Besteuerung der Grundbesitzer des gleichen Staates, die mit dem Art. 4 der Bundesverfassung nicht vereinbar war. Wir haben daher die Beseitigung dieser Ungleichheit als ein Gebot des Rechts und der Billigkeit betrachtet und mit sehr großer Mehrheit nach einlässlichen Berathungen auch beschlossen (Art. 5).

Die dritte und wichtigste Neuerung ist wohl die Einführung eines verschiedenen Steuerfußes, je nach dem Ertrage der verschiedenen Vermögensgegenstände. In Art. 6 ist nämlich die Vermögenssteuer nach dem Maßstabe vom Tausend festgesetzt wie folgt: Fr. 1 vom Tausend betrifft nach Ziffer 1 die landwirthschaftlichen Gebäude und Grundstücke, sowie die Waldungen; etwas höher mit Fr. 1. 20 vom Tausend stellt sich nach Ziffer 2 der Steuerfuß für das übrige unbewegliche Vermögen, also namentlich für städtische Gebäude, herrschaftliche Wohnsitze und Anlagen, und dem höchsten Steuerfuß mit Fr. 1. 50 vom Tausend unterliegen zufolge Ziffer 3 die verzinslichen Kapitalien, die Aktien außerkantonalen Gesellschaften und die Prämienobligationen.

Diese Unterscheidung ist gerechtfertigt.

Der Ertrag der Landwirthschaft ist heutzutage ein sehr bescheidener und er ist abhängig von Zufälligkeiten und Schicksalschlägen, gegen die der Mensch nichts vermag. Es ist daher ein Gebot der einfachsten Billigkeit, die Landwirthschaft auf eigenem Grund und Boden unter den niedrigsten Steuerfuß zu stellen, und das Nämliche gilt auch für die Waldungen, wesentlich mit Rücksicht auf den im Verhältniß zum übrigen Grundeigenthum niedrigeren Ertrag. Schon besser steht es mit dem Ertrag und dem Werth des städtischen oder stadthähnlichen Grundbesitzes, so wie mit dem Werth herrschaftlicher Wohnsitze und Anlagen. Wir haben deshalb diese letztern trotz des in der Regel geringen Ertrages in Betreff des Steuerfußes dem städtischen Grundeigenthum gleichgestellt. Der höchste Steuerfuß gilt für das zinstragende, bewegliche Vermögen, dessen Verwaltung mit weniger Mühe und weniger Kosten verbunden ist, als bei dem Grundeigenthum, und dessen Ertrag in der Regel ein größerer ist. Immerhin kann auch hier von einem übermäßigen Steuerfuß nicht gesprochen werden und zwar um so weniger, als bei der Schätzung solchen Vermögens der Zinsertrag und bei Kurs habenden Papieren der Kurswerth in Berücksichtigung fallen müssen.

Im Unterschied zu den meisten andern Steuergesetzgebungen haben wir die Fahrhabe wie bisher nicht zur Besteuerung herangezogen. Die Frage selbst war im Schooße unserer Behörde, namentlich mit Rücksicht auf

die Schwierigkeit der Feststellung der Grenze zwischen nothwendiger und luxuriöser Fahrhabe eine sehr bestrittene und ist nach verschiedenen Wandelungen schließlich mit einer ansehnlichen Mehrheit verneinend entschieden worden. Es verbleibt also hierin beim Alten.

Die Erwerbssteuer.

Die Art. 9 und 10 besagen, wer diese Steuer zu entrichten habe und was derselben unterworfen sei. In dieser Beziehung verweisen wir zunächst auf das Gesetz selbst und heben behufs leichterer Orientirung die wichtigsten Punkte heraus.

Der versteuerbare Erwerb des neuen Gesetzes in der Ziffer 1 des Art. 10 entspricht im Allgemeinen unserer gegenwärtigen Einkommenssteuer I. Klasse, und beigelegt sind dann noch aus den schon oben angeführten Gründen in Ziffer 2 das Einkommen von Leibrenten und Pensionen (II. Klasse der gegenwärtigen Einkommenssteuer) und in Ziffer 3 der von Einwohnern des Kantons bezogene Ertrag von im Auslande gelegenen Liegenschaften.

Daß die Gewinnungskosten wie bisher durchweg von jedem Bruttoerwerb abzurechnen sind, versteht sich von selbst (Art. 11).

Der Erwerb aus der Landwirthschaft, d. h. der Gewinn, den der Landwirth über den normalen Ertrag seines Grundbesitzes, wofür er die Vermögenssteuer bezahlt, hinaus macht, unterliegt wie bisher keiner Besteuerung, obschon in den meisten andern Steuergesetzgebungen dieser Erwerb neben der Vermögens- oder Grundsteuer besonders besteuert ist. Die Erwägung, die uns hiebei leitete, war die nämliche, welche den Steuerfuß von landwirthschaftlichem Grundeigenthum auf das niedrigste Maß herabsetzen ließ: der ohnedies niedrige Ertrag und die Zufälligkeiten, von denen derselbe abhängt.

In einer ganz andern Stellung als der Grundeigenthümer befindet sich dagegen der Pächter, dessen Erwerb der Steuer unterliegt. Von einer Doppelbesteuerung kann hier nicht gesprochen werden. Wer sein Grundstück verpachtet hat, bezieht von demselben den Pachtzins und bezahlt nach Art. 6 Ziffer 1 die Vermögenssteuer mit Fr. 1 vom Tausend, der Pächter aber versteuert nicht das Grundstück und noch viel weniger den von ihm zu entrichtenden Pachtzins, sondern lediglich seinen wirklichen Erwerb, d. h. den Gewinn, der sich für ihn nach Abzug seiner Auslagen, worunter selbstverständlich der Pachtzins in erster Linie figurirt, ergibt. Dieser Pachtzins bildet für ihn den hauptsächlichsten Theil seiner Gewinnungskosten, welche nach Art. 11 von jedem Gewerben den bei Berechnung des versteuerbaren Erwerbes in Abzug zu bringen sind. Der Pächter bleibt auch nach dem neuen Gesetze immer noch besser gestellt als derjenige, der die Landwirthschaft auf seinem eigenen Grund und Boden betreibt. Dieser letztere muß die Vermögenssteuer von seinem Grundeigenthum bezahlen, mag das Jahr ein gutes oder ein schlechtes gewesen sein. Der Pächter dagegen wird immer nur dasjenige zu versteuern haben, was er in Wirklichkeit verdient hat, in schlechten Jahren unter Umständen gar nichts. Es wäre demnach ungerecht gegenüber dem Grundbesitzer, der seine Landwirthschaft selbst betreibt, den Erwerb des Pächters steuerfrei zu erklären und ihm gegenüber allen andern Gewerbsleuten eine besonders privilegierte Stellung einzuräumen.

Von diesen Erwägungen geleitet, haben wir den Erwerb aus dem Betriebe der Landwirthschaft auf fremden

Grundstücken in Art. 10 Ziffer 1 wie jedes andere Gewerbe der Erwerbssteuer unterworfen.

Von entscheidender Bedeutung und neu in unserer Steuergesetzgebung ist der Art. 12. Es werden nämlich hier zwei Grundsätze durchgeführt: erstlich die erhebliche Entlastung des kleinen Erwerbes und zweitens die durchgängige Berücksichtigung der Kinderzahl bei der Erwerbssteuer.

Wir haben oben das gegenwärtige System hart gegen den kleinen Erwerb genannt und gewiß mit Recht. Bei einer Vermögenssteuer des Staates von 2 vom Tausend, wie sie gegenwärtig besteht, müssen nach jezigem Gesetz bei einem Erwerb über Fr. 600 von je Fr. 100 Fr. 3 bezahlt werden, ohne Rücksicht darauf, ob der Betreffende eine zahlreiche Familie mit noch minderjährigen Kindern habe oder ob er ledig sei. Von einem Verdienst bis auf Fr. 800 sind also nach der gegenwärtig bezogenen zweifachen Vermögenssteuer an Staatssteuer Fr. 6, von einem solchen von Fr. 1000 Fr. 12 und von einem solchen von Fr. 1200 Fr. 18 zu bezahlen, wozu in der Regel eine mindestens eben so hohe Gemeindesteuer kommt. Das sind nicht normale Steuerfüße und man darf sich nicht verwundern, wenn sie vielerorts zur Folge hatten, daß Leute, welche mit Leichtigkeit eine mäßige Steuer hätten bezahlen können, entweder gar nicht eingeschätzt wurden, also nichts bezahlten, oder bei richtiger Einschätzung ihre Steuerbeträge am Schlusse des Jahres nicht bezahlen konnten. Die vielen nicht eingeschätzten arbeitsfähigen Leute und die zahlreichen Steuerausstände im ganzen Kanton bilden die beredteste Verurtheilung des dermal geltenden Steuersystems.

Das neue Gesetz hilft diesem Uebelstande zu einem großen Theile ab, indem es für den kleinen Erwerb von Fr. 500 an bis auf Fr. 1200 je nach der Kinderzahl eine feste Erwerbssteuer von bloß Fr. 2 verlangt. Ist einer ledig oder kinderlos, so bezahlt er bei einem Erwerb bis auf Fr. 800 Fr. 2 statt wie jetzt Fr. 6; hat er eins bis drei minderjährige Kinder, so bezahlt er bei einem Erwerb bis auf Fr. 1000 Fr. 2 statt wie jetzt Fr. 12 und hat er mehr als drei minderjährige Kinder, so bezahlt er bei einem Erwerb bis auf Fr. 1200 wiederum nur Fr. 2 statt wie jetzt Fr. 18.

Im gleichen Verhältniß der Kinderzahl sind diejenigen Steuerpflichtigen, deren Erwerb obige Summen übersteigt und die daher unter den gewöhnlichen Steuersatz von Fr. 1. 50 vom Hundert im Falle einer einfachen Vermögenssteuer fallen, zum Abzug der sie betreffenden Summe bei der Berechnung ihres versteuerbaren Erwerbes berechtigt (Art. 12 Ziffer 2), während nach dem gegenwärtigen Gesetz alle Steuerpflichtigen ohne Rücksicht auf ihre Kinderzahl nur zu einem Abzuge von Fr. 600 berechtigt sind. Wir wollen auch hier die Sache an einem Beispiele klar machen. Derjenige, der bei mehr als drei minderjährigen Kindern einen Erwerb von Fr. 1300 aufweist, fällt nicht mehr unter die feste Erwerbssteuer, allein er ist berechtigt, von seinem Erwerb Fr. 1200 in Abzug zu bringen, so daß er bloß Fr. 100, diese aber nach dem gewöhnlichen Steuersatz mit Fr. 1. 50 bei einer einfachen Vermögenssteuer oder mit Fr. 2. 25 bei der voraussichtlich eintretenden anderthalbfachen Vermögenssteuer bezahlen wird, während ein Solcher nach dem jezigem Gesetze bei einem bloß anderthalbfachen Steuerfuß des Vermögens einen Erwerb von Fr. 700 mit Fr. 2. 25 per Hundert versteuern muß, also im Ganzen Fr. 15. 75 zu bezahlen hat.

Angeſichts dieſer ziffernmäßigen Ergebniſſe dürfen wir unbedenklich den Satz aufſtellen, daß nach Art. 12 des neuen Geſetzes in der Erwerbsſteuer eine ſehr erhebliche Entlaſtung des kleinen Mannes ſtattfindet. Dieſe Entlaſtung wird für den Einzelnen um ſo fühlbarer, als ſie ſich auch auf die Gemeindefteuer erſtreckt, für welche hier die nämlichen Vorſchriften gelten, wie für die Staatsſteuer.

Der dadurch entſtehende Ausfall in der Steuereinnahme wird nach unſerer Ueberzeugung weit weniger bedeutend ſein, als es auf den erſten Anblick ſcheinen möchte. Nicht nur werden eine größere Anzahl zur Beſteuerung herangezogen, ſondern die Steuerausſtände werden ſich ſehr erheblich reduziren und der Bezug wird ein ſicherer ſein. Wir verweiſen übrigens auf den Steuerzuſchlag und die Vorſchriften über die Ausmittlung der Steuer, welche, richtig durchgeführt, den Ausfall in der Erwerbsſteuer mehr als decken werden.

Der Steuerzuſchlag.

Eine immerhin beſcheidene Mehrbelastung nach oben bildet der in Art. 14 vorgeſehene Steuerzuſchlag, ähnlich dem ſchon jetzt beſtehenden Zuſchlag bei der Erbschafts- und Schenkungsſteuer, wenn das betreffende Vermögen den Betrag von Fr. 50,000 überſteigt. (Vergl. das Geſetz betreffend die Erbschaftsſteuer vom 4. Mai 1879, § 4.) Rationeller wäre wohl eine mäßige Progreſſion ſowohl der Vermögens- als der Erwerbsſteuer geweſen, allein einerſeits walteten gegen eine ſolche verfaſſungsmäßige Bedenken und anderſeits hatte das Bernervolk ſchon einmal den Grundſatz des Steuerzuſchlages gutgeheißen, ſo daß wir ſicherer zu gehen glaubten, auch in dem vorliegenden Geſetze uns an denſelben zu halten.

Der Steuerzuſchlag beginnt erſt, wenn die Geſamtſteuer, welche ein Steuerpflichtiger zu bezahlen hat, den Betrag von Fr. 200 überſteigt, trifft alſo nur die Vermöglichen. Bei einem Steuerbetrag von Fr. 201 bis Fr. 400 findet ein Zuſchlag von 5 %, alſo für Fr. 201 ein ſolcher von Fr. 10 und für Fr. 400 ein ſolcher von Fr. 20 ſtatt, von da an aufwärts ſteigt der Zuſchlag um je 5 % in Abſätzen von je Fr. 200. Das Maximum des Zuſchlages beträgt 30 % und beſchlägt alle Geſamtſteuerbeträge über Fr. 1200. Wer daher einen Geſamtſteuerbetrag von Fr. 1300 zu bezahlen hat, erhält einen Zuſchlag von Fr. 390, muß alſo im Ganzen eine Steuer entrichten von Fr. 1690.

Es bildet dieſer Steuerzuſchlag in gewiſſem Sinne das Gegenſtück zu der Entlaſtung der Landwirthſchaft und des kleinen Erwerbes, und er wird, ſo mäßig er auch iſt, nach den von der Finanzdirektion gemachten Erhebungen über die Steuerverhältniſſe ſpeziell der Stadt Bern, voraussichtlich einen nicht unerheblichen Mehrbetrag an Steuern abwerfen.

Die Feſſetzung der Vermögensſteuer

findet alljährlich, wie bisher, durch den Großen Rath ſtatt, womit auch jeweilen die Feſtſetzung der beweglichen Erwerbsſteuer gegeben iſt (Fr. 1. 50 vom Hundert bei einer einfachen Vermögensſteuer, Art. 6 und 12 Ziffer 2). Auch in Betreff des Steuerfußes haben wir die gegenwärtige Kompetenz des Großen Rathes zur definitiven Feſtſetzung einer doppelten Vermögensſteuer (zwei vom Tausend) grundſätzlich beibehalten, ſo daß ein

Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes. 1889.

Steuerbeſchluß nur dann der Volksabſtimmung unterliegt, wenn der Steuerfuß den zweifachen Betrag der in Art. 6 normirten Steueranſätze überſteigt (Art. 15). Wir hoffen zwar beſtimmt, bei richtiger und konſequenter Ausführung des neuen Geſetzes unter jenen Steuerfuß herabgehen zu können, wollen aber, bis die Erfahrungen gemacht ſind, beſtimmte Zuſicherungen in dieſer Richtung nicht machen.

Die Ausmittlung der Steuer

iſt in einem jeden Steuergesetz ein wichtiges Kapitel, in dem vorliegenden vielleicht das wichtigſte, denn hievon hängt es ab, ob die zwei Hauptzwecke eines jeden Steuergesetzes, die möglichſt vollſtändige Heranziehung des geſamten ſteuerpflichtigen Erwerbes und Vermögens und die gerechte Taxation des Einzelnen erreicht werden oder ob das Geſetz ein Meſſer mit ſtumpfer Klinge und ein Inſtrument der Willkür ſein wird.

Ueber die Ausmittlung der Steuer handeln die Art. 16 bis 23.

1. Für die Beſteuerung des unbeweglichen Vermögens gilt wie bisher die Kataſterſchätzung, welche unter Mitwirkung der Gemeinden durch eine vom Regierungsrath zu ernennende kantonale Kommiſſion von 15 Mitgliedern vorzunehmen iſt. (Art. 16 und 27.) Mit Rückſicht auf die in einzelnen Bezirken beſtehenden Unrichtigkeiten der gegenwärtigen Kataſterſchätzung ſoll nach dem Inkrafttreten des Geſetzes unverzüglich eine genaue Reviſion derſelben ſtattfinden. Die Wichtigkeit der Feſtſtellung des wirklichen Werthes des Grundeigenthums iſt allgemein anerkannt, nicht nur für eine rationelle und gerechte Beſteuerung, ſondern auch für den für unſern Kanton ſo wichtigen Hypothekarkredit und deſſen weitere Entwicklung. Daß unſere landwirthſchaftlichen Zuſtände leidend ſind und daß namentlich dem verſchuldeten Grundbeſitz früher oder ſpäter durch einſchneidende Maßnahmen geholfen werden muß, gibt ſchon heute Jedermann zu, der unſere ſozialen Mißſtände mit vorurtheilsloſem Blick betrachtet. Es iſt hier nicht der Ort, um uns über die Löſung dieſer ebenſo ſchwierigen als wichtigen Frage auszuſprechen, allein das Eine iſt ſicher: die Ausmittlung des wahren Werthes des Grundeigenthums wird einer jeden Löſung als Grundlage dienen müſſen, und auch aus dieſem Geſichtspunkte iſt deſhalb eine richtige Kataſterſchätzung von großer Bedeutung.

2. Die Ausmittlung und Feſtſtellung des verſteuerbaren beweglichen Vermögens erfolgt wie bisher auf Grundlage einer Selbſtſchätzung des Steuerpflichtigen. Die grundpfändlich verſicherten Kapitalien bieten für die Beſteuerung keine Schwierigkeiten, denn ſie laſſen ſich nicht verheimlichen. Anders dagegen verhält es ſich mit der Ausmittlung aller übrigen ſteuerpflichtigen Kapitalien, wie ſie in Art. 3 Ziffer 2 aufgezählt ſind, und wir geben unbedenklich zu, daß hiefür die Selbſtſchätzung keine ausreichende Garantie für eine abſolut richtige Taxation bildet. Die vielen Werthpapiere des In- und Auslandes ſind jedoch während des Lebens des Steuerpflichtigen ohne die Einführung eines komplizirten Mechanismus kaum anders als auf Grundlage der Selbſtſchätzung den Steuerbehörden zur Kenntniß zu bringen, und wir haben daher dieſe Art der Ausmittlung auch im neuen Geſetze beibehalten.

Die wirksamste Kontrolle für eine richtige Schätzung des versteuerbaren Vermögens bildet der Art. 23, wonach bei dem Todesfall eines Steuerpflichtigen, sofern versteuerbares Vermögen vorhanden ist oder als vorhanden vermutet werden kann, dessen Erben verpflichtet sind, über die Verlassenschaft ein Inventar zu Händen der Steuerbehörden aufzunehmen oder aufnehmen zu lassen. Diese Vorschrift besteht zwar schon jetzt, aber nur für solche, welche der Erbschaftsteuer unterliegen, und es ist bekannt, daß mittelst dieses Verfahrens schon sehr erhebliche Steuererschlagnisse entdeckt worden sind. Diese gleiche Vorschrift fehlt aber für die von der Erbschaftsteuer befreite direkte Erbfolge, welche die große Mehrheit der Erbfälle bildet. Der Art. 23 verpflichtet nun auch die direkten Erben zur Zustellung eines Inventars an die Steuerbehörden und statuiert im Weiteren, daß, falls die Erben dieser Verpflichtung nicht nachkommen oder falls die Steuerbehörden die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieses Inventars beanstanden, die amtliche Untersuchung anzuordnen sei. Es ist dies die mildeste Form der Inventarisierung auf den Todesfall; sie besteht mit gutem Erfolg in Baselstadt, wo sie dem Staate alljährlich sehr erhebliche Nachsteuern sichert, und sie bildet einen nothwendigen Bestandtheil eines jeden ernstlich gemeinten Steuergesetzes.

Der Art. 22 enthält eine wohlthätige Neuerung gegenüber dem dermal bestehenden Steuerbezug betreffend die Geldeinlagen bei Banken und andern ähnlichen Geldinstituten. Es soll nämlich die Entrichtung der Steuer nicht mehr wie bisher am Plage der Einleger durch die betreffenden Banken erfolgen, sondern durch die Einleger selbst. Damit werden die unklaren Verhältnisse beseitigt, und manche Einbuße, die der Fiskus gegenwärtig erleidet, vermieden. Selbstverständlich bleibt es dabei den Banken unbenommen, sich mit ihren Einlegern in gutfindender Weise über die Tragung der Steuer zu verständigen, die Steuerbehörden aber halten sich direkt an die Einleger.

3. Der versteuerbare Erwerb soll hinkünftig nicht mehr nach einer individuellen Selbstschätzung, sondern ohne solche und klassenweise festgesetzt werden. (Art. 17.)

Mit den Selbstschätzungen beim Erwerb hat man vielfach üble Erfahrungen gemacht und der ehrliche Steuerzahler mußte unter dem unehrlichen leiden. Die Selbstschätzungen sind aber hier weniger nöthig, weil den Steuerbehörden in der Regel der Erwerb der Steuerpflichtigen im Großen und Ganzen annähernd genug bekannt ist und die klassenweise Einschätzung sie einer allzu minutiösen und deshalb meistens willkürlichen Berechnung des Erwerbes jedes Einzelnen enthebt. Wenn sie sich bei ihren Schätzungen irren, so läßt sich ein solcher Irrthum berichtigen, es wird sich aber keiner mehr darüber zu beklagen haben, daß man ihm seine Erklärungen ohne Weiteres als unwahr bei Seite geschoben hat.

In Betreff des Steuerbezuges, der Steuerverschlagnisse und der Steuerstreitigkeiten verweisen wir auf die Art. 30 bis 34 und heben bloß hervor, daß es den Gemeinden gestattet ist, den Steuerbezug nicht nur jährlich, sondern auch halbjährlich vorzunehmen und dadurch die Zahlung dem Steuerpflichtigen zu erleichtern.

Die Steuerbehörden.

Für die Ausmittlung und Feststellung des nicht in Grundeigenthum bestehenden versteuerbaren Vermögens und Erwerbes, zerfällt der Kanton

in einzelne Steuerbezirke, die durch Dekret näher zu bestimmen sind und mehrere Amtsbezirke umfassen können. Die Einschätzung erfolgt durch Bezirkssteuerkommissionen, welche aus fünf bis neun vom Regierungsrath zu wählenden Mitgliedern bestehen und die erste Instanz in Steuerfachen bilden. Die Rekursinstanz ist nicht mehr wie bisher der Regierungsrath, sondern eine von diesem für vier Jahre gewählte kantonale Rekurskommission von 9 Mitgliedern, in welcher alle Landestheile ihre Vertretung finden sollen. (Art. 25 und 26.)

Diese Neuerungen bieten gegenüber der gegenwärtigen Einrichtung (Gemeinde-, Bezirks- und Centralsteuerekommission mit dem Regierungsrath als oberster Rekursbehörde) weit größere Garantien für eine richtige Einschätzung der Steuerpflichtigen. Die Einwohnergemeinderäthe oder deren Kommissionen besorgen die Anlage und Führung der Steuerregister, sie begutachten die Selbstschätzungen der Steuerpflichtigen zu Händen der Bezirkssteuerkommissionen und machen ihre Vorschläge für die Taxation, wo Selbstschätzungen fehlen (Art. 24). Wegfallen wird die bisherige Centralsteuerekommission, indem die Ausgleichung in den Steuerschätzungen unter Mitwirkung geeigneter staatlicher Organe nach Anhörung der betreffenden Steuerpflichtigen durch die kantonale Rekurskommission erfolgen wird. Wir können nicht umhin, bei diesem Anlaß zu betonen, daß die korrekte Durchführung eines jeden Steuergesetzes ganz wesentlich von der Tüchtigkeit der Organe abhängt, welche den Staat bei den Steuer Verhandlungen zu vertreten haben. Gerade hieran krankt aber unser gegenwärtiges Steuersystem. Diese Vertretung ist deshalb in Art. 28 ausdrücklich vorgeschrieben und deren besondere Organisation durch ein Dekret vorgesehen (Art. 37).

Eine wichtige Garantie gegen unrichtige Einschätzungen bietet endlich dem Steuerpflichtigen der Art. 21, wonach er sogar gegenüber einem abweisenden Entscheide der Rekursbehörde die Anordnung einer amtlichen Untersuchung verlangen kann, deren Resultat für die Steuerbehörden verbindlich ist. Es wird sich daher in Zukunft Niemand mehr über zu hohe Einschätzung beklagen können; denn bei ihm steht es, ob er sich bei dem letztinstanzlichen Entscheide beruhigen oder ob er an den obersten Richter in Steuerfachen, die amtliche Untersuchung, recurriren will.

II. Gemeindesteuer.

Für die Gemeindesteuer gilt als Regel das nämliche Steuersystem, wie für die Staatssteuer, immerhin mit einigen Ausnahmen, die in Art. 35 aufgezählt sind.

Befreit von jeder Gemeindesteuer, mit Ausnahme der Vermögenssteuer von ihrem Grundeigenthum, bleiben wie bisher die Hypothekarkasse und die Kantonalbank (Ziffer 2). Die Gründe hiefür sind bekannt.

Ebenso konnten wir den Schuldenabzug für die Gemeindesteuer nur in sehr beschränktem Maße gestatten, d. h. nur für die wohlthätigen und gemeinnützigen Anstalten (Ziffer 1). Andernfalls würden der kleine Erwerb allzusehr belastet und vielerorts finanziell unmögliche Zustände für die Gemeinden herbeigeführt werden.

Im Zusammenhang hiemit steht der Wegfall des Steuerzuschlages bei Berechnung der Gemeindesteuer (Ziffer 1), wobei es jedoch einer Gemeinde gestattet ist, das nach Abzug der Schulden sich ergebende reine Vermögen dem Steuerzuschlag zu unterstellen, weil für solches

Vermögen der Grund zur Befreiung vom Steuerzuschlag wegfällt (Ziffer 4).

In die Gemeindefasse fällt endlich eine alljährlich von einem jeden nach der Verfassung stimmfähigen Bürger zu bezahlende feste Aktivbürgersteuer von Fr. 1. Diese in zahlreichen Kantonen schon längst bestehende Steuer haben wir absichtlich so niedrig festgesetzt, daß sie von allen Stimmfähigen bezahlt werden kann (Ziff. 3).

Um den zahlreichen Streitigkeiten über die Berechtigung der Gemeinden zum Bezug der Gemeindesteuer ein Ende zu machen, haben wir in Ziffer 5 und 6 die zwei Fragen geordnet:

wie die Besteuerung von Gewerben stattzufinden habe, welche in verschiedenen Gemeinden ausgeübt werden und

wie diejenigen ihre Gemeindesteuer zu bezahlen haben, welche während eines Steuerjahres ihren Wohnsitz wechseln.

Die erste Frage haben wir in dem Sinn entschieden, daß die Steuer nach Verhältniß der Ausdehnung des Geschäftes an die verschiedenen Gemeinden zu entrichten sei, und

die zweite Frage entschieden wir dahin, daß die halbjährliche Steuer jeweilen an diejenige Gemeinde zu entrichten sei, wo sich der Betreffende während des größern Theiles des Halbjahres aufgehalten hat.

III.

In Betreff der besonderen Bestimmung über die Besteuerung der Eisenbahngesellschaften verweisen wir auf die in Art. 36 normirte beschränkte Steuerfreiheit der vom Staate subventionirten Eisenbahngesellschaften. In den

Schlußbestimmungen endlich sind die zur Vollziehung des Gesetzes erforderlichen Dekrete vorgesehen (Art. 37) und die nach Erlaß dieser Dekrete wegfallenden Gesetze und Verordnungen aufgeführt (Art. 38).

Werthe Mitbürger,

Wir haben Euch in dieser Botschaft die wichtigsten Bestimmungen des neuen Steuergesetzes wahrheitsgetreu dargelegt. Wir bezwecken damit eine gerechtere Vertheilung der Steuerlast und eine wirksamere Heranziehung des steuerbaren Vermögens. An Euch liegt nun der Entscheid. Wir empfehlen das neue Steuergesetz Eurer Annahme.

Bern, —. November 1889.

**Im Namen des Großen Rathes,
Der Präsident:**

Der Staatschreiber:

Vortrag der Finanzdirektion

betreffend

Abänderung des Dekrets vom 26. Mai 1873

über die

Organisation der Finanzverwaltung.

(Oktober 1889.)

Hochgeachtete Herren,

Bei Anlaß der Behandlung des Verwaltungsberichts der Finanzdirektion für das Jahr 1887 ist von der Staatswirthschaftskommission das Postulat gestellt und vom Großen Rathe angenommen worden:

„Die Regierung möchte eingeladen werden, die Revision des Dekrets vom 26. Mai 1873 in dem Sinne an die Hand zu nehmen, daß ein fernerer verantwortlicher Beamter bei der Kantonsbuchhalterei angestellt werde.“

Ueberdies ist von der Staatswirthschaftskommission folgende Anregung gemacht worden:

„Ferner finden Sie im folgenden Abschnitte „Allgemeine Kassen“ eine Bemerkung, die schon das letzte Jahr gemacht wurde, nämlich daß es schwierig sei, auf den Amtschaffnereien die Kontrolle in der Weise durchzuführen, wie es nöthig erscheint, um Unordnungen zu vermeiden und allfällige Unregelmäßigkeiten rechtzeitig entdecken zu können. Es ist nun von der Kantonsbuchhalterei mitgetheilt worden, daß die Hauptgefahr darin liege, daß Bezugsanweisungen hie und da als nicht verrechnet in den Rückständen erscheinen, während die Zahlungen schon geleistet sind. Man hat nun geglaubt, es sollte möglich sein, in dieser Beziehung Remedur zu schaffen, und ohne einen bestimmten Antrag zu stellen, haben die Delegirten und die Kommission geglaubt, es sollte von der Finanzdirektion untersucht werden, ob es nicht zweckmäßig wäre, wenn bei diesen Bezugsanweisungen zugleich die Quittung, die verabsolgt werden muß, der Anweisung als Talon angefügt wäre und bei der Quittirung von derselben abgelöst werden müßte. Natürlich dürfte vom Amtschaffner nur auf diesen Talon gültig quittirt werden. Es liegt auf der Hand, daß man auf diese Weise immer sofort sehen würde, ob die Bezahlung erfolgt ist oder nicht.“

Es soll hier zunächst diese letztere Anregung in Betracht gezogen werden.

Zu einer geordneten und regelmäßigen Kassaführung gehört in erster Linie, daß das Kassabuch ein genaues und vollständiges Protokoll über die Kassaverhandlungen enthalte. Diese getreue Protokollirung der Kassaverhandlungen ist ein absolutes Erforderniß, und ohne dieselbe kann von einer guten Ordnung in der Kassaführung nicht die Rede sein. Sie ist nothwendig, damit der Kassasaldo zu jeder Zeit leicht und genau ermittelt und mit dem Kassabestande verglichen werden kann, und damit es möglich wird, auch später genau zu konstatiren, wann und wie jede einzelne Verhandlung stattgefunden hat. Es ist dies nicht nur für die Verwaltung, für welche die Kasse geführt wird, sondern eben so sehr auch für den Kassier selbst, von großer Wichtigkeit. Das eine wie das andere kann aber nur dann erreicht werden, wenn in den Kassabüchern jede Einnahme und jede Ausgabe an dem Tage, an dem sie stattgefunden hat, und mit Angabe des Zahlenden oder Bezahlten eingetragen wird. Nur für Ausgaben gleicher Art, wo die bezüglichen Quittungen bis zur Buchung als Kassawerthe behandelt werden können, und die Zeit der Verhandlungen und die handelnden Personen in den Quittungen protokollirt und ersichtlich sind, darf summarische Buchung, resp. die Verschiebung der Buchungen zugegeben werden.

Das Dekret vom 31. Oktober 1873 über die Verwaltung, Kassaführung und Kontrolle im Staatshaushalte des Kantons Bern schreibt deshalb in § 13 vor:

„Alle Verhandlungen der Kassiere sollen in den ihnen vorgeschriebenen Büchern unter demjenigen Datum erscheinen, unter welchem sie stattgefunden haben“, und fügt im letzten Alinea dieses § bei: „Zu widerhandlungen gegen diese Vorschriften sind als Verletzung der Amtspflicht anzusehen.“

Ein Mittel, Abweichungen von dieser Vorschrift absolut und für alle Arten von Einnahmen zu verhindern, gibt es nicht. Zwar, wo diese Abweichungen aus Unkenntniß, Nachlässigkeit oder Bequemlichkeit stattfinden, können dieselben leicht und bald entdeckt werden, und wo es sich um Einnahmen in Kontokorrenten handelt, wo dem Korrespondenten periodisch ein Auszug seiner Rechnung zugestellt wird, da muß die Entdeckung der Unterlassung oder Verspätung der Buchungen mit Nothwendigkeit bei der Prüfung dieses Rechnungsauszuges erfolgen. Aber es gibt namentlich in der Staatsverwaltung eine Menge von Einnahmen, wo eine solche gegenseitige Kontrolle zwischen der Verwaltung und den Zahlenden nicht besteht und auch nicht möglich ist. Bei der gegenwärtigen Einrichtung der Verwaltung und Rechnungsführung des Staates ist es zwar den Kassieren mehr oder weniger unmöglich gemacht, die Buchung von Einnahmen, welcher Art sie sein mögen, gänzlich zu unterlassen, ohne daß die Entdeckung nothwendig erfolgen müßte, und es ist auch die zeitweilige Verschiebung der Buchung von Einnahmen sehr erschwert; aber diese zeitweilige Verschiebung ist keineswegs für alle Einnahmen unmöglich gemacht, und es wird auch schwerlich ein Mittel zu finden sein, dieses vollständig zu erreichen, selbst wenn man jedem Kassier einen Kontrolleur an die Seite stellen würde, der alle seine Quittungen zu kontrafigniren hätte, um dieselben dadurch zu kontrolliren.

Wo die Verspätung der Buchung von Einnahmen absichtlich und zur Verdeckung eines Kassadefizites stattfindet, da wird dieselbe auf solche Einnahmen beschränkt, wo die Entdeckung für kürzere oder längere Zeit nicht möglich ist oder doch nur zufällig stattfinden kann. Wir wollen nur ein einziges Beispiel anführen: Es findet eine Zahlung für Holzverkauf vor dem Zahlungstermine statt, und der Kassier unterläßt die Buchung bis zu dem drei oder vier Monate später eintretenden Verfalltermine und bringt den Sconto für Baarzahlung, den er ausgerichtet hat, nicht in Rechnung, sondern bestreitet denselben selbst. Daß der Posten unterdeß unter den Rückständen auftritt, hat nichts Auffälliges, da er nicht eingefordert werden kann und es ganz von dem Belieben des Schuldners abhängt, die Zahlung früher zu leisten oder nicht. Die Entdeckung der Unterlassung der Buchung kann in diesem Falle nur durch Zufall stattfinden oder indem sich die Kontrollstelle mit dem Schuldner in Verbindung setzt, um sich bei ihm zu erkundigen, ob er Zahlung geleistet hat oder noch Schuldner ist. Dieses Verfahren kann jedoch nicht regelmäßig stattfinden, sondern nur in Fällen, wo ein besonderer Grund zu demselben vorhanden ist, und es führt überdies, wie die Erfahrung gezeigt hat, namentlich wenn die Erkundigungen nicht mündlich eingezogen werden können, nicht immer sicher zum Ziele.

Es sind zur Hintanhaltung solcher Unterschleife schon verschiedene Einrichtungen vorgeschlagen und auch da und dort versucht worden, welche mehr oder weniger darauf ausgehen, das mit der Kasse verkehrende Publikum zur Kontrollirung des Kassiers heranzuziehen; aber alle erweisen sich als unzulänglich, und ihre Wirkung erstreckte sich entweder nur auf einzelne Arten von Einnahmen, oder sie verfehlten ihren Zweck gänzlich, indem sie an der Indifferenz, Bequemlichkeit oder Unkenntniß des mit dem Kassier verkehrenden Publikums scheiterten, das sich meistens mit jeder Quittung des Kassiers begnügt,

Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes. 1889.

ohne auf die Form derselben oder auf vorgeschriebene Formalitäten zu achten; kommt es ja doch nicht selten vor, daß nicht einmal eine Quittung für die dem Kassier geleistete Zahlung begehrt wird.

Die nämliche Klippe gefährdet auch das von der Staatswirthschaftskommission angeordnete Verfahren. Die Vorschrift, daß der Kassier nur auf einem bestimmten Formulare auf einen Talon der Anweisung quittiren darf, würde einen ungetreuen Kassier nicht hindern, gleichwohl in gewissen Fällen auf einem andern Formulare oder auf einem beliebigen Papierblatte zu quittiren, und sie würde auch nicht hindern, daß solche Quittungen gleichwohl angenommen werden. Freilich könnten solche Quittungen, wenn sie in die Hand einer Behörde gelangen würden, zur Entdeckung führen. Aber die Quittungen verbleiben dem Zahlenden und kommen gewöhnlich nur dann in andere Hände, wo von Seite des Quittungnehmers eine Rechnungslegung stattfindet. Wo eine Entdeckung auf diesem Wege eintreten würde, käme sie meistens viel zu spät. Der Kassier, welcher absichtlich von der Vorschrift abweicht, könnte die Fälle, wo er dieses wagen darf, versehen und sich danach einrichten. Es würde durch das angegebene Mittel die Entdeckung verspäteter Buchungen, welche absichtlich stattgefunden haben, keineswegs eine nothwendige werden, sondern eine zufällige bleiben. Selbst in dem Falle, wo die Quittung auf dem hiefür bestimmten Talon der Anweisung ausgestellt wird, könnte die Buchung der Einnahme zeitweilig unterbleiben oder mit der Quittung nicht übereinstimmen, ohne daß dies entdeckt werden könnte.

Der Anwendung dieses vorgeschlagenen Mittels würden auch große technische Schwierigkeiten gegenüberstehen, welche kaum gänzlich und nur mit großer Erschwerung des Geschäftsverkehrs beseitigt werden könnten. Bei vielen und ganz besonders bei großen Forderungen finden häufig Abschlagszahlungen statt, die man bei der Ausstellung der Anweisung nicht versehen kann. Nur wo Ratenzahlungen stattfinden sollen, könnte man die Anweisung mit einer entsprechenden Zahl von Quittungsformularen versehen; aber selbst auf solche Ratenzahlungen können Abschlagszahlungen vorkommen. Der Kassier würde bei Abschlagszahlungen Interimskquittungen ausgeben müssen, welche bei der Schlusszahlung gegen die auf dem vorgeschriebenen Formulare ausgestellte Generalquittung umgetauscht würden. Der Kassier könnte die Interimskquittungen beseitigen, und es könnte alsdann in diesem Falle, selbst mit der Quittung in der Hand, nicht mehr konstatirt werden, wann die einzelnen Zahlungen stattgefunden haben, sofern der Kassier dieselben nicht regelmäßig gebucht hat. Die Entdeckung unregelmäßiger Buchung würde damit nicht nur nicht gefördert, sondern in gewissen Fällen sogar erschwert werden.

Kollektive Bezugsanweisungen müßten oft mit Hunderten oder Tausenden von Quittungsformularen versehen werden, und bei den Anweisungen für den Bezug der direkten Steuern und der Brandversicherungsbeiträge könnte nicht vorausgesehen werden, welche Ablieferungen der Kassier von den Gemeinden zu beziehen hat, und welche Einzelforderungen ihm zur direkten Einkassirung übrig bleiben.

Wie aus dem Angebrachten hervorgeht, kann das angegebene Verfahren nicht empfohlen werden. Es würde die zeitweilige Unterlassung der Buchung von Einnahmen

nicht hindern und nicht einmal die nachträgliche Entdeckung erleichtern, sondern dieselbe unter gewissen Umständen sogar noch erschweren.

Bei der Kontrollirung der Kassiere kommt es nicht nur darauf an, daß die Unterlassung der Buchung von Einnahmen möglichst sicher entdeckt werden könne, sondern eben so sehr darauf, daß dies möglichst bald geschehe. Hierzu ist das wirksamste Mittel eine genaue und in's Einzelne gehende Ueberwachung der Rückstände und eine eingehende Kritik der ausstehenden Einnahmeposten, welche bei der gegenwärtigen Einrichtung des Rechnungswesens des Staates der Kontrollstelle stets vollständig und genau bekannt sind, sofern die Verwaltungsbehörden vorschriftsgemäß verfahren, ferner daß man, wo es erforderlich erscheint, direkte Erkundigungen an Ort und Stelle einzieht. Diese eingehende Kritik der Geschäftsführung der Kassiere und insbesondere der Rückstände, erforderlichen Falls mit speziellen Untersuchungen bei den Kassen oder mit Informationen bei den Schuldnern, sowie die in's Einzelne gehende Ueberwachung der Rechnungsprüfungsarbeiten der Angestellten der Kantonsbuchhaltereirei konnte bisher wegen der Unzulänglichkeit der Organisation dieser Behörde nicht in dem Maße in Anwendung kommen, wie es wünschenswerth und nothwendig war.

Die durch das angeführte Postulat der Staatswirthschaftskommission vorgeschlagene Reorganisation der Kantonsbuchhaltereirei wird jedoch diesen Mangel beseitigen und wird es ermöglichen, die Ueberwachung der Geschäftsführung der Kassiere und der Rechnungsprüfungsarbeiten der Angestellten der Kantonsbuchhaltereirei in zweckentsprechender Weise durchzuführen.

Ueberdies wird es sich auch empfehlen, gegen Kassiere, welche sich Unregelmäßigkeiten in der Buchführung zu schulden kommen lassen, auch wenn der Staat dabei nicht geschädigt wird, mit rücksichtsloser Strenge vorzugehen und solche aus dem Amte zu entfernen, soweit und sobald dies möglich ist, und keinen Kassier wieder zu wählen, dessen Buch- und Kassaführung nicht tadellos ist.

Das Dekret vom 26. Mai 1873 ist auch durch Veränderungen, welche seit 1873 in der Finanzverwaltung des Kantons Bern stattgefunden haben, revisionsbedürftig geworden. Durch die Aufhebung des Ohngeldes ist die Ohngeldverwaltung dahingefallen; über die Organisation der Staatsforstverwaltung hat der Große Rath am 9. März 1882 ein besonderes Dekret erlassen, und die Stelle eines Adjunkten des Kantonskassiers, welche seit längerer Zeit nicht mehr besetzt ist, kann aufgehoben werden. Dagegen muß das in § 29 des Gesetzes über die Kantonalbank vom 11. Februar 1886 vorgesehene Inspektorat, welches nicht sowohl ein Organ der Kantonalbank als vielmehr der Finanzdirektion ist, in das Dekret über die Organisation der Finanzverwaltung aufgenommen werden.

Die wesentlichen Abweichungen eines neuen Dekrets über die Organisation der Finanzverwaltung gegenüber dem bisherigen Dekrete werden demnach darin bestehen müssen, daß in dem neuen Dekrete alle Bestimmungen, welche die Ohngeldverwaltung, die Staatsforstverwaltung und den Adjunkten des Kantonskassiers betreffen, in Wegfall kommen, und daß dagegen Vorschriften aufgenommen werden über das Inspektorat für die Kantonalbank und über die Vermehrung der Beamten der Kantonsbuchhaltereirei von zwei auf drei Beamte.

Der nachstehende Entwurf eines Dekrets über die Organisation der Finanzverwaltung ist in diesem Sinne ausgearbeitet und wird Ihnen, Herr Präsident, Herren Regierungsräthe, zu Händen des Großen Rathes zur Genehmigung empfohlen.

Mit Hochachtung!

Bern, den 7. September 1889.

Der Finanzdirektor:
Scheurer.

Dekretsentwurf

über

die Organisation der Finanzverwaltung.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Ausführung der §§ 34 und 37 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 21. Juli 1872,

beschließt:

§ 1. Das Dekret über die Organisation der Finanzverwaltung bestimmt den Geschäftskreis und die innere Organisation folgender Abtheilungen der Finanzverwaltung:

- I. Kantonsbuchhaltereirei,
- II. Kantonalbank-Inspektorat,
- III. Kantonskasse,
- IV. Salzhandlung,
- V. Steuerverwaltung,
- VI. Domänenverwaltung,
- VII. Finanzverwaltung in den Bezirken.

Der Geschäftskreis und die spezielle Organisation der übrigen Abtheilungen der Finanzverwaltung wird durch die Gesetze und Dekrete über die betreffenden Verwaltungen festgestellt.

Durch Beschluß des Großen Rathes können einzelne Abtheilungen der Finanzverwaltung andern Direktionen als der Finanzdirektion zur selbstständigen Beforgung übertragen werden.

I. Kantonsbuchhalterei.

§ 2. Die Beamten der Kantonsbuchhalterei sind:
a. der Kantonsbuchhalter,
b. zwei Revisoren.

§ 3. Der Geschäftskreis der Kantonsbuchhalterei umfasst:

- 1) die Leitung und Beaufsichtigung des gesammten Rechnungs- und Kassawesens des Staates;
- 2) die Visirung sämtlicher von den Verwaltungen ausgestellten Bezugs- und Zahlungsanweisungen und die Ueberwachung des Anweisungswesens überhaupt;
- 3) die Passation sämtlicher Rechnungen der Kantonskasse und der Amtschaffner, die Prüfung und Begutachtung sämtlicher Rechnungen der Spezialverwaltungen und der Rechnungen über die Spezialfonds und die Ueberwachung des Kassawesens überhaupt;
- 4) die Abfassung der Staatsrechnung, die Führung der hierzu erforderlichen Rechnungsbücher und Sammlung der sämtlichen speziellen Rechnungen und Belege;
- 5) die Entwerfung des Voranschlages nach den Vorschlägen der Verwaltungen und Begutachtung derselben;
- 6) die Begutachtung derjenigen Finanzgeschäfte, welche ihr zu diesem Zwecke von der Finanzdirektion zugewiesen werden.

§ 4. Die Geschäftsvertheilung zwischen den Beamten der Kantonsbuchhalterei wird vom Regierungsrathe festgesetzt.

II. Kantonalbank-Inspektorat.

§ 5. Beamter des Kantonalbank-Inspektorates ist der Kantonalbank-Inspektor.

§ 6. Der Geschäftskreis desselben umfasst:

- 1) die Ueberwachung der Geschäftsführung der Kantonalbank und ihrer Filialen, die Prüfung der Rechnungen derselben und die bezügliche Berichterstattung an die Finanzdirektion;
- 2) die Inspektion der übrigen Kassaverwaltungen des Kantons, soweit er hiemit von der Finanzdirektion beauftragt wird.

Das Nähere über die Obliegenheiten und Kompetenzen des Kantonalbank-Inspektors wird eine vom Regierungsrathe zu erlassende Instruktion bestimmen.

III. Kantonskasse.

§ 7. Beamter der Kantonskasse ist der Kantonskassier.

§ 8. Der Geschäftskreis der Kantonskasse umfasst:

- 1) den Vollzug der auf die Kantonskasse ausgestellten Bezugs- und Zahlungsanweisungen;
- 2) die Rechnungsführung über diese Verhandlungen.

IV. Salzhandlung.

§ 9. Centralbeamter der Salzhandlung ist der Salzhandlungsverwalter.

§ 10. Der Geschäftskreis der Salzhandlung umfasst:

- 1) die Beforgung des Salzankaufs;
- 2) die Leitung und Beaufsichtigung des Salzverkaufs;
- 3) die Anordnung der betreffenden Einnahmen und Ausgaben.

V. Steuerverwaltung.

§ 11. Die Centralbeamten der Steuerverwaltung sind:

- a. der Steuerverwalter,
- b. der Adjunkt desselben.

Wenn die Geschäfte es erfordern, kann dem Steuerverwalter ein zweiter Adjunkt beigeordnet werden.

§ 12. Der Geschäftskreis der Steuerverwaltung umfasst:

- 1) die Leitung und Beaufsichtigung der Taxation der Steuerregister und des Bezugs der direkten Steuern;
- 2) die Leitung und Beaufsichtigung des Bezugs der indirekten Steuern;
- 3) die Anordnung der betreffenden Einnahmen und Ausgaben.

§ 13. Die Geschäftsvertheilung zwischen den Beamten der Steuerverwaltung wird vom Regierungsrathe festgesetzt.

VI. Domänenverwaltung.

§ 14. Der Geschäftskreis der Domänenverwaltung umfasst:

- 1) die Verwaltung des sämtlichen Grundeigenthums des Staates mit Ausnahme der Forsten;
- 2) die Verwaltung des Bergbauregals;
- 3) die Verwaltung des Jagdregals und des Fischereiregals;
- 4) die Anordnung der betreffenden Einnahmen und Ausgaben.

VII. Finanzverwaltung in den Bezirken.

§ 15. Die Beamten der Finanzverwaltung in den Bezirken sind:

- a. die Amtschaffner,
- b. die Salzfactoren,
- c. der Mineninspektor im Jura.

§ 16. In jedem Amtsbezirk besteht eine Amtschaffnerei. Ausnahmen von dieser Regel kann der Regierungsrath beschließen, wo die Verhältnisse dies zweckmäßig erscheinen lassen.

Die Zahl der Salzfactoren wird vom Regierungsrathe nach dem jeweiligen Bedürfnisse bestimmt.

§ 17. Der Geschäftskreis der Amtschaffner umfaßt:

- 1) den Vollzug der auf die Amtschaffnereikassen ausgestellten Bezugs- und Zahlungsanweisungen;
- 2) die Besorgung derjenigen interimistischen (nicht zum Voraus angewiesenen) Einnahmen und Ausgaben, zu deren Vollzug sie von den betreffenden Verwaltungen autorisirt oder beauftragt werden;
- 3) die Kassaführung über die in Ziffern 1 und 2 bezeichneten Verhandlungen;
- 4) die Mitwirkung bei der Steuertaxation und bei der Beaufsichtigung der Steuerregister, soweit sie hiezu von den betreffenden Verwaltungen beauftragt werden;
- 5) die Beaufsichtigung des Staatsvermögens in den Bezirken.

§ 18. Der Geschäftskreis der Salzfactoren umfaßt:

- 1) die Besorgung des Salzverkaufes an die Salzauswäger;
- 2) die Kassaführung über die bezüglichlichen Verhandlungen.

Schlussbestimmungen.

§ 19. Die Zahl der Angestellten der Finanzverwaltung wird von den betreffenden Direktionen (§ 1, letztes Lemma) je nach dem Bedürfnisse bestimmt.

Die Anstellung und Entlassung derselben unterliegt der Genehmigung der nämlichen Behörden.

§ 20. Außer den in diesem Dekrete den einzelnen Beamten zugetheilten Verwaltungszweigen können denselben vom Regierungsrathe noch andere Verwaltungszweige übertragen werden, soweit es zur Vereinfachung des Geschäftsganges dient und der Grundsatz der Trennung zwischen Verwaltung, Kasse und Kontrolle nicht verletzt wird.

§ 21. So lange über die Grundsteuer im Jura und über die Einregistrierung die gegenwärtig bestehenden Gesetze in Kraft bleiben, werden die betreffenden Verwaltungseinrichtungen im Allgemeinen beibehalten, jedoch sind dieselben so viel möglich zu vereinfachen.

§ 22. Dieses Dekret, durch welches dasjenige vom 26. Mai 1873 aufgehoben wird, tritt sofort in Kraft.

Bern, den 12. Oktober 1889.

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident
Stodmar,
der Staatschreiber
Berger.

Dekretsentwurf

über

die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in Langnau.

(September 1889.)

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betrachtung:

daß die Kirchgemeinde Langnau durch die stetige Bevölkerungszunahme über das Maß einer gewöhnlichen Kirchgemeinde hinaus gewachsen ist;

daß die große territoriale Ausdehnung der Gemeinde die pfarramtliche Bedienung sehr erschwert;

daß ein Geistlicher in Langnau nicht mehr genügt, um die religiösen Bedürfnisse dieser Gemeinde zu befriedigen;

auf den Antrag des Regierungsraths,

beschließt:

Art. 1. Es wird in der Kirchgemeinde Langnau eine zweite Pfarrstelle eingerichtet, welche in Bezug auf die Rechte des Inhabers derselben der bestehenden Pfarrstelle gleichgestellt sein soll.

Art. 2. Ueber die Vertheilung der Obliegenheiten unter die beiden Pfarrer wird der Regierungsrath, auf das Gutachten der Synodalbehörde, ein Regulativ aufstellen.

Art. 3. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft und soll in die Gesefsammlung aufgenommen werden.

Bern, den 28. September 1889.

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident
Stodmar,
der Staatschreiber
Berger.

Strafnachlaßgesuche.

(November 1889.)

1. Baugg, Rudolf, von Trub, Tapezierer, wohnhaft in Bern, geboren 1837, welcher am 19. März dieses Jahres vom Polizeirichter von Bern, wegen Widerhandlung gegen das Armenpolizeigesetz, zu 10 Tagen Gefängniß verurtheilt wurde, hat um Erlaß dieser Strafe nachgesucht. Derselbe hatte unter falschen Vorgaben über seine Verhältnisse zum Zwecke angeblicher Auswanderung bei Privaten Geldbeiträge erbettelt. Die eingezogenen amtlichen Berichte gehen dahin, daß im vorliegenden Falle ein Nachlaß nicht gerechtfertigt wäre, indem der Gesuchsteller, wegen Holzfrevell, Schulunfleiß und Skandal, Buhurtheile in bedeutender Anzahl aufzuweisen hat und überdies wegen Bettel und Holzdiebstahl auch schon mit Gefängniß bestraft worden ist.

Antrag des Regierungsraths: Abweisung.
" der Bittschriftenkommission: id.

habe lösen sollen. Das Forstamt, welches sich infolge des von der Frau Hoffstetter eingereichten Nachlaßgesuches nachträglich auf Ort und Stelle des ausgeführten Holzschlages begab, konstatirt, daß der letztere die üblichen Grenzen nicht überschritten, und die Bewilligung dazu jedenfalls ertheilt worden wäre, wenn Frau Hoffstetter darum nachgesucht hätte. Dagegen hält die forstliche Behörde es der Konsequenzen wegen nicht für angezeigt, der Petentin die ganze Buße zu erlassen, mit dem Hinweis darauf, daß es sich im vorliegenden Falle um einen Holzschlag an den felsigen Hängen der Senfe handle, wo gegenwärtig sehr viel und oft in unverantwortlicher Weise Holz geschlagen werde, so daß ernste Befürchtungen in betreff des zukünftigen Wasserstandes dieses Wildflusses sich nicht unterdrücken lassen. Das Forstamt empfiehlt in Berücksichtigung der obwaltenden Umstände, die der Frau Hoffstetter auferlegte Buße um drei Fünftel herabzusetzen. Der Regierungsrath hat beschlossen, sich dieser Empfehlung anzuschließen.

Antrag des Regierungsraths: Herabsetzung der Buße auf Fr. 81. 60.
" der Bittschriftenkommission: id.

2. Anna Hoffstetter geborne Hoffstetter, vermittelwete Krauter, von Langnau, wohnhaft zu Scherli, welche am 17. Mai 1889 vom Polizeirichter von Schwarzenburg, wegen Widerhandlung gegen die Polizeivorschriften über die Holzschläge und Flößungen vom 7. Januar 1824 und 26. Oktober 1853, zu einer Buße von Fr. 201 nebst Kosten verurtheilt wurde, sucht um ganzen, eventuell theilweisen Erlass dieser Buße nach. Frau Hoffstetter ist dafür bestraft worden, daß sie im Sommer 1888 in der ihr damals gehörenden Waldung am Helfenstein, Gemeinde Wahlern, circa 34 Klafter stehendes Holz hatte schlagen und aus dem Kanton ausführen lassen, ohne vorher hiefür die vorgeschriebene Bewilligung eingeholt zu haben. Frau Hoffstetter entschuldigt sich mit der Behauptung, daß sie nicht gewußt habe, daß sie eine solche Bewilligung

3. Schneider, Johann, Küfer, von und wohnhaft zu Koppigen, geboren 1849, wurde am 22. Mai 1889 vom Amtsgericht Burgdorf wegen Unterdrückung des Familienstandes zu 30 Tagen Einzelhaft verurtheilt. Derselbe hatte nämlich durch eine vor Notar und Zeugen abgegebene Vaterschaftsanerkennung ein von seiner Ehefrau vorehelich gebornes Kind, obschon er nicht der natürliche Vater desselben war, legitimirt und hierauf gestützt bewirkt, daß die falsche Legitimation im Geburtsregister,

am Rande des Geburtseintrages des Kindes beurkundet wurde. Das Amtsgericht Burgdorf sucht jedoch beim Großen Rath um die Begnadigung des Schneider nach, beifügend, daß es aus der Gerichtsverhandlung die Ueberzeugung gewonnen habe, daß Schneider mit der fingirten Legitimation bloß bezweckt habe, dem Kinde den Mangel der unehelichen Geburt zu benehmen, und keineswegs die Absicht gehabt habe, eine rechtswidrige Handlung zu begehen. Der Verurtheilte hat ebenfalls ein Begnadigungsgesuch eingereicht und darin den Sachverhalt eingehend dargestellt. Die Untersuchungskosten im Betrage von Fr. 58. 60 hat Schneider bereits bezahlt, so daß, wenn ihm auch die Freiheitsstrafe erlassen wird, er dennoch nicht ganz straflos ausgeht, da er durch Bezahlung jenes Kostenbetrages immerhin einen fühlbaren Vermögensnachtheil erleidet. Der Regierungsrath hat beschlossen, dem Gesuche des urtheilenden Gerichts entsprechend, die Begnadigung des Johann Schneider zu empfehlen.

Antrag des Regierungsraths: dem Joh. Schneider die auferlegte 30tägige Einzelhaft zu erlassen.

„ der Bittschriftenkommission: id.

4. Burkhalter, Jakob, von Seeberg, Handlanger, geboren 1847, und Sollberger geb. Därendinger, Elisabeth, Jakobs Witwe, von Wynigen, geboren 1845, beide wohnhaft zu Orvin, welche am 27. Februar 1889 vom korrekzionellen Richter von Courtelary wegen Konkubinats jedes zu acht Tagen Gefangenschaft verurtheilt worden sind, suchen um Erlaß dieser Strafe nach, indem sie nachweisen, daß sie damals schon Anstalten zu ihrer Verheirathung getroffen hatten und am 8. März zu Péry getraut worden sind. Da nach bisheriger Uebung in den Fällen, wo die Ehe nachträglich zu Stande kommt und sonst nichts Nachtheiliges gegen die betreffenden Personen bekannt ist, die wegen Konkubinats ausgesprochene Gefängnißstrafe in der Regel nachgelassen wird, so wird, da jene Voraussetzungen im vorliegenden Falle zutreffen, der von den nunmehrigen Eheleuten Burkhalter nachgesuchte Nachlaß ebenfalls empfohlen.

Antrag des Regierungsraths: Erlaß der 8tägigen Gefängnißstrafe.

„ der Bittschriftenkommission: id.

5. Ueberbold, Klara, von Niederhünigen, geboren 1874, wurde am 28. Januar 1889 vom Amtsgericht Signau wegen fortgesetzten Diebstahls zu 15 Monaten Enthaltung in eine Besserungsanstalt verurtheilt. Das erst vierzehnjährige, mütterlicherseits verwaiste Mädchen war von seiner ältern, verheiratheten und mitbestraften Schwester, bei welcher es verkostgetet war, zu kleineren Geld- und Brennholzdiebstählen zum Nachtheile von Hausgenossen verleitet worden. Die Vollziehung des Urtheils konnte

vorläufig nicht stattfinden, da die Aufnahme des Mädchens in die Rettungsanstalt zu König erst auf Ostern möglich war. Mittlerweile ist dasselbe von seiner Wohnsitzgemeinde Tägerstchi bei einer braven Bauernfamilie untergebracht worden. Diese Familie wäre nun Willens, das Mädchen Ueberbold nachdem es durch seitherige gute Aufführung in Schule und Haus ihre Zuneigung erworben hat und nun zur Hoffnung berechtigt, daß es sich in Zukunft brav und ehrlich halten werde, wenigstens für die Dauer der ausgesprochenen Enthaltungszeit zu verpflegen und zu erziehen. Infolge dessen sah sich der Gemeinderath von Tägerstchi, der diese Versorgungsweise ganz im Interesse des Mädchens findet, veranlaßt, bei dem Großen Rathe um dessen Begnadigung einzukommen. Vom Amtsgericht Signau wird die Begnadigung des Mädchens Ueberbold sehr empfohlen, indem das Gericht den mit der Unterbringung desselben in eine Besserungsanstalt beabsichtigten Zweck durch die Versorgung des Mädchens in einer sehr geachteten Bauernfamilie ebenfalls für erreicht ansieht. Dieser Empfehlung haben auch die beiden Regierungsrathhalter von Signau und Konolfingen sich angeschlossen. Bei dieser Sachlage hat der Regierungsrath beschlossen, das vorliegende Begnadigungsgesuch ebenfalls zu befürworten.

Antrag des Regierungsraths: Erlaß der 15-monatlichen Enthaltungsstrafe.

„ der Bittschriftenkommission: id.

6. Pulver, Rudolf, geboren 1860, Hammer, Rudolf, geboren 1860, und Mathys, Friedrich, geboren 1857, alle drei Angestellte eines Buchdruckereigeschäftes in Bern, welche am 6. Februar 1889 von den Assisen des zweiten Geschwornenbezirks wegen fortgesetztem Diebstahl an Packpapier zu je 3 Tagen Gefängniß verurtheilt worden sind, suchen um Erlaß dieser Strafe nach, indem sie, unter Hinweisung auf ihre bisherige unbescholtene Vergangenheit, bestreiten, die Absicht gehabt zu haben, eine rechtswidrige Handlung zu begehen. Der Regierungsrath findet indessen in den Anbringen der Petenten keine Gründe zum Nachlaß der verwirkten Strafen. Die Frage, ob die Petenten sich des eingeklagten Vergehens schuldig gemacht haben, ist durch den Wahrspruch der Geschwornen endgültig beantwortet und darum nicht mehr zu erörtern, und was die Strafe betrifft, so erscheint sie jedenfalls nicht zu hoch. Ueberdies war die Kriminalkammer bei ihrer Zurechnung an kein Minimum gebunden, so daß sie bei deren Festsetzung den Umständen Rechnung tragen konnte, die zu Gunsten der Petenten gesprochen haben mochten.

Antrag des Regierungsraths: Abweisung.

„ der Bittschriftenkommission: id.

7. Walther, Alexander, von Aetigkofen, wohnhaft zu Schwadernau, geboren 1851, hat im Mai dieses Jahres

im Schwadernaugrien zwei junge Hasen eingefangen und nach Hause genommen. Auf eingereichte Anzeige wurde Walther deswegen am 11. Juni 1889 vom Polizeirichter von Nidau der Widerhandlung gegen die Vorschriften des Jagdgesetzes schuldig erklärt und in Anwendung der Art. 19, lit. b, und Art. 20 der kantonalen Vollziehungsverordnung zu diesem Gesetz zu einer Buße von Fr. 160 verurtheilt, gleichzeitig aber zur theilweisen Begnadigung empfohlen. Infolge dessen hat Walther ein bezügliches Gesuch eingereicht. Der Regierungsrath hat beschlossen dasselbe zu empfehlen, indem nicht nur die ausgesprochene Buße für den vorliegenden Fall viel zu hoch erscheint, sondern auch der Thatbestand des Art. 19, lit. b, der kantonalen Vollziehungsverordnung überhaupt nicht vorhanden ist.

Antrag des Regierungsraths: Herabsetzung der Buße auf
Fr. 40.
„ der Bittschriftenkommission: id.

8. Sessa, Carl, von Ispera, Provinz Como, geboren 1855, Johann Brovelli von Angrea, Provinz Como, geboren 1867, und Joseph Cattoni, von Balzano, Provinz Novara, Königreichs Italien, geboren 1848, alle drei Maurer, in Meiringen, welche am 3. Juli 1889 von der Polizeikammer wegen Theilnahme an einem Kaufhandel mit Meiringer Bürgern, wobei Verletzungen durch Messerstiche vorgekommen sind, zu je 15 Tagen Gefängniß verurtheilt wurden, haben durch ihren Verteidiger zu Händen des Großen Rathes ein Begnadigungsgesuch einreichen lassen, worin sie ausführen, daß die über sie verhängten Freiheitsstrafen viel zu hart seien, im Verhältnis zu den geringen Bußen, welche das erstinstanzliche Gericht den mitbetheiligten Meiringer Bürgern auferlegt hat. Die Petenten waren erstinstanzlich zu je 60 Tagen Gefängniß verurtheilt worden, so daß ihnen durch das Urtheil der Polizeikammer eine Herabsetzung der Strafe um je 45 Tage zu Theil geworden ist. Das eingereichte Begnadigungsgesuch erscheint nun gegenüber dem Johann Brovelli und dem Joseph Cattoni gegenstandslos, indem des Ersteren Strafe als durch die Untersuchungshaft getilgt erklärt ist, und der Letztere seine Strafe ebenfalls schon vor Einreichung des Begnadigungsgesuches ausgehalten hat. Es hat somit nur Sessa seine Strafe noch nicht verbüßt, es liegt aber kein Grund vor, ihn günstiger zu stellen, als seine Mitverurtheilten. Das vorliegende Gesuch wird deshalb nicht empfohlen.

Antrag des Regierungsraths: Abweisung.
„ der Bittschriftenkommission: id.

9. Hirt, Johann Friedrich, von Stilli, Kantons Aargau, geboren 1844, war während einer Reihe von Jahren Kassier der Spar- und Leihkasse in Thun, und hat sich in dieser Eigenschaft eine Reihe von Unterschlagungen und Fälschungen im Gesammtbelaufe von Fr.

47,813 zu schulden kommen lassen, wofür er am 13. Juli 1887 von den Assisen des I. Geschwornenbezirks zu 3 1/2 Jahren Zuchthaus, abzüglich 6 Monate Untersuchungshaft, verurtheilt worden ist. Hirt, welcher diese Strafe mit dem 29. August dieses Jahres bis auf den letzten Viertel abgehüßt hat, sucht nun um Erlaß des Restes nach. Zur Begründung macht er im Wesentlichen geltend, er bereue aufrichtig die begangenen strafbaren Handlungen, zu denen er sich durch den infolge von Bürgschaften für seine Verwandten über ihn hereingebrochenen finanziellen Ruin habe verleiten lassen, und wünsche den verursachten Schaden später nach Möglichkeit zu vergüten. Er möchte seiner Familie, die unter den Folgen des Ereignisses unverschuldet schwer leiden müsse, möglichst bald wieder eine kräftige Stütze werden. Das Gesuch wird von der Verwaltung der hiesigen Strafanstalt sehr empfohlen; sie hält eine theilweise Abkürzung der Strafzeit für gerechtfertigt, indem sie der Ueberzeugung Ausdruck gibt, daß die Strafe hier ihren Zweck voll und ganz erreicht habe. Der Regierungsrath hat indeffen beschlossen, das vorliegende Strafnachlaßgesuch nicht zu empfehlen. Es ist zuzugeben, daß das Zeugniß, welches dem Petenten seitens der Verwaltung der Strafanstalt zu Theil wird, sehr zu dessen Gunsten spricht. Allein es würde doch den Grundsätzen, nach welchen das Begnadigungsrecht in Straffällen vom Großen Rath bisher ausgeübt worden, widersprechen, wenn in jenem, auf das gute Betragen in der Strafanstalt gegründeten Zeugnisse der Verwaltung, sowie in den individuellen Verhältnissen des Petenten, nunmehr genügende Gründe erblickt würden, um über den üblichen Nachlaß des letzten Zwölftels hinauszugehen.

Antrag des Regierungsraths: Abweisung.
„ der Bittschriftenkommission: id.

10. Buxton, Friedrich, aus London, geboren 1845, angeblich Civilingenieur, wurde am 24. April 1889 von der Polizeikammer wegen Betrugs zu einem Jahre Korrekthaus, abzüglich drei Monate Untersuchungshaft, verurtheilt. Nach dem Ergebnisse der Untersuchung ist Buxton, welcher sich als reicher, lediger Engländer aufspielte, ein gemeiner Schwindler. Ob schon verheiratet und von seiner in London lebenden Ehefrau rechtlich nicht geschieden, hat er im Herbst 1888 im hiesigen Stadtanzeiger ein Heiratsgesuch veröffentlichen lassen, in der erwiesenen Absicht, heiratslustige Frauenzimmer anzulocken und auszubeuten. Eine auf diese Weise in's Garn gegangene Person, der Buxton die Ehe versprach, hat er um ihre sämtlichen Ersparnisse im Betrage von circa Fr. 1000 betrogen und sich darauf mit einer andern Weibsperson, mit der er ebenfalls ein Verhältnis angeknüpft hatte, aus dem Staube gemacht. Buxton sucht nun um Erlaß der Strafe nach. Der Regierungsrath glaubt auf die Begründung des Gesuches nicht näher eintreten zu sollen, weil sie in unziemlichem Tone gehalten ist und ihrem wesentlichen Inhalte nach nur aus der Ablehnung erwiesener Belastungsthatsachen, sowie aus Schmähungen und Verleumdungen gegen die Civilpartei besteht. Dagegen konstatirt der beigelegte Bericht der Verwaltung der Strafanstalt St. Johannsen, daß Buxton während seiner bisherigen Enthaltung zu keinen Klagen Anlaß ge-

geben hat. Dieser Umstand wird, wenn das klaglose Betragen anhält, bei dem Nachlasse des Zwölftels Berücksichtigung finden. Zu einer weiteren Milderung der Strafe liegt ein Grund nicht vor.

Antrag des Regierungsraths: Abweisung.
" der Bittschriftenkommission: id.

11. Bonvalat, Eugène, von Miécourt, Uhrmacher, 37 Jahre alt, welcher am 25. September 1885 von den Assisen des fünften Geschwornenbezirks wegen Brandstiftung zu 6 Jahren Zuchthaus, abzüglich 3 Monate Untersuchungshaft, verurtheilt wurde, sucht um Begnadigung nach. Derselbe hat in der Nacht vom 13. auf den 14. April 1885 im Dorfe Miécourt an zwei Wohnhäuser vorsätzlich Brand gelegt. Das Feuer war indeß noch rechtzeitig bemerkt worden, so daß es an beiden Orten gelöscht werden konnte, bevor es großen Schaden verursacht hatte. Der Petent sucht in seiner Bittschrift die Sache so darzustellen, als wäre seine Schuldigerklärung durch unwahre Zeugenaussagen bewirkt worden. Für eine solche Annahme fehlt es aber nach den Untersuchungsakten an jedem Anhaltspunkte. Die Schuld ist vielmehr zweifellos erwiesen. Der Petent ist schon durch seine Vergangenheit einer Begnadigung nicht würdig. Er wird von der Gemeindebehörde von Miécourt als ein dem Trunke ergebener, liederlicher Mensch geschildert, der auch bereits vielfach bestraft worden ist. Sein bisheriges Verhalten in der Strafanstalt ist ebenfalls weit davon entfernt, ihn zu empfehlen.

Antrag des Regierungsraths: Abweisung.
" der Bittschriftenkommission: id.

12. Hirt, Rudolf, von Schleifikon, Kantons Zürich, Drechslermeister, in Biel, welcher infolge zweier Urtheile des korrekzionellen Richters von Biel vom 25. Januar und 8. Februar dieses Jahres wegen Uebertretung des Wirthshausverbotes eine fünftägige Gefangenschaftsstrafe auszuhalten hätte, sucht um deren Erlaß nach, indem er zugleich den Nachweis leistet, daß er sowohl die rückständigen Gemeindesteuern, wegen deren Nichtbezahlung das Wirthshausverbot über ihn verhängt worden, als die dem Staate schuldigen Untersuchungskosten seither bezahlt hat. Der Regierungsrath hat beschlossen, das vorliegende Strafnachlaßgesuch mit Rücksicht auf die geleistete Bezahlung und weil sonst nichts Nachtheiliges über Rudolf Hirt bekannt ist, zu empfehlen.

Antrag des Regierungsraths: Erlaß der fünf Tage Gefangenschaft.
" der Bittschriftenkommission: id.

13. Leiser geb. Egli, Katharina, Niklausen Wittwe, von Seedorf, Krämerin, wohnhaft in Bern, geboren 1839,

welche von einem hiesigen Kaufmanne im Laufe einiger Jahre Waaren zum kommissionsweisen Verkaufe bezogen, aber den Erlös davon nicht vollständig abgeliefert, sondern eingestandenermaßen in ihrem eigenen Nutzen verwendet hatte und deshalb am 4. Februar 1888 von der Polizeikammer wegen Unterschlagung zu 2 Monaten Korrekzionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, verurtheilt wurde, sucht um Erlaß dieser Strafe nach. Die Wittve Leiser macht hiefür im Wesentlichen geltend, sie sei ohne Vermögen und müsse für drei noch unerzogene Kinder sorgen, die in Noth gerathen würden, wenn sie ihre Strafe aushalten müßte. Das Strafnachlaßgesuch ist von der Ortspolizeibehörde von Bern, sowie vom Regierungstatthalter empfohlen. Der Regierungsrath findet sich dagegen nicht bewogen, dieser Empfehlung beizutreten. Es handelt sich im vorliegenden Falle um kein geringfügiges Vergehen. Die von der Civilpartei als unterschlagen eingeklagte Summe betrug Fr. 1090. 60. Zur Milderung des Strafurtheils ist überdies auch um so weniger Anlaß vorhanden, als schon die Polizeikammer die erstinstanzlich ausgesprochene Strafe, welche auf 4 Monate Korrekzionshaus bezw. 60 Tage Einzelhaft gelautet hatte, bedeutend herabgesetzt hat. Völlige Straflosigkeit der Wittve Leiser würde sich daher unter keinen Umständen rechtfertigen lassen.

Antrag des Regierungsraths: Abweisung.
" der Bittschriftenkommission: id.

14. Streit geb. Balfiger, Elisabeth, Samuels Wittve, von Englisberg, wohnhaft zu Zimmerwald, geboren 1835, welche am 12. August 1889 vom korrekzionellen Richter von Seftigen wegen Verleumdung zu 10 Tagen Gefangenschaft und einer Geldbuße von Fr. 20 verurtheilt wurde, sucht um Erlaß der Gefangenschaftsstrafe nach, indem sonst während ihrer Strafhast ihr jüngstes Kind und ein von ihr verpflegtes Großkind von der Armenbehörde versorgt werden müßten. Die betreffende Gemeinde hat das Gesuch empfohlen, ebenso der dortige Regierungstatthalter. Aus den bezüglichen Akten geht hervor, daß die Wittve Streit gegenüber Nachbarn, mit denen sie im Unfrieden lebt, falsche Thatsachen behauptet hat, welche geeignet waren, die Ehre und den Ruf jener Personen schwer zu schädigen. Die ausgesprochene Strafe erscheint demnach ganz dem Grade der Verschuldung angepaßt. Auf die möglichen Nachtheile, welche die Strafvollziehung im Gefolge hat, kann nicht Rücksicht genommen werden. Es liegt daher kein stichhaltiger Grund vor, um die Strafe nachzulassen oder herabzusetzen.

Antrag des Regierungsraths: Abweisung.
" der Bittschriftenkommission: id.

15. Christen, Johann, von Leimiswyl, geboren 1868, und Friedli, Friedrich, von Schlenberg, geboren 1871, beide wohnhaft zu Thörigen, sind am 13. Juni 1889 vom Polizeirichter von Wangen, in Anwendung der gesetzlichen Vorschriften über die Jagd, wegen Widerhandlung gegen das Verbot betreffend das Tragen von Stock- und zusammengeschaubten Flinten jeder zu einer Geldbuße von Fr. 40 verurtheilt worden, weil beide Sonntags den 12. Mai d. J., mit einer zusammengeschaubten, geladenen Flinte bewaffnet, im Bolloddingen-Walde vom Jagdaufscher betroffen wurden. Dieselben suchten um Herabsetzung der Buße auf die Hälfte nach. Sie behaupten, daß sie an jenem Sonntage nicht haben jagen wollen, sondern mit der fraglichen Schraubenflinte nur deshalb in den Wald gegangen seien, um einen alten, darin befindlichen Schuß abzufeuern. Der Regierungsrath kann das vorliegende, vom Gemeinderath von Thörigen und von den Bezirksbeamten empfohlene Gesuch nicht empfehlen, da weder in den persönlichen Verhältnissen der Petenten, noch in ihrer Ausrede, die ohnehin keine große Wahrscheinlichkeit für sich hat, ein genügender Grund zur Herabsetzung der das Minimum nicht übersteigenden Buße gefunden werden kann. Sodann sind Fälle, wie der vorliegende, zur Nachsicht überhaupt nicht geeignet, da bekanntlich Stock- und zusammengeschaubte Flinten in der Regel zur Schleichjagd benutzt zu werden pflegen.

Antrag des Regierungsraths: Abweisung.
" der Bittschriftenkommission: id.

16. Humair, Charles, Uhrmacher, geboren 1863, und Rebetez, Martin, Landarbeiter, geboren 1867, beide von und wohnhaft zu Genevez, am 28. November 1888 von den Assisen des fünften Geschwornenbezirks wegen Mißhandlung, der erstere zu 18 Monaten Zuchthaus, der letztere zu 15 Monaten der nämlichen Strafe verurtheilt. Dieselben haben, wie aus dem durch die Untersuchung festgestellten Thatbestande erhellt, nebst zwei andern Mitverurtheilten in der Nacht vom 2./3. September 1888 eine friedliche Abendgesellschaft, die sich in einem Privathause zu Genevez unterhalten hatte, auf muthwillige Weise gestört und dadurch einen Kaufhandel provoziert, bei dem, durch Gebrauch gefährlicher Instrumente, drei der angegriffenen Partei so arg zugerichtet wurden, daß die ihnen zugefügten schweren Körperverletzungen sie für 15 bis 35 Tage vollständig arbeitsunfähig machten und der eine von ihnen außerdem infolge Verlustes eines Auges einen bleibenden Nachtheil erlitten hat. Die beiden Väter der obengenannten Verurtheilten suchen nun um die Begnadigung der letzteren nach. Nach der Ansicht der Petenten habe das Urtheil nicht die richtigen Schuldigen getroffen. Der Regierungsrath ist nicht im Falle, das vorliegende Gesuch zu empfehlen, weil ein genügender Grund zu dem nachgesuchten Nachlaß nicht vorliegt. Das gute Betragen wird, wenn es anhält, bei dem Zwölftel berücksichtigt werden. Gegen die Annahme, daß nicht die richtigen Schuldigen bestraft worden, spricht der mit dem Untersuchungsergebnisse in

voller Uebereinstimmung stehende Wahrspruch der Geschwornen.

Antrag des Regierungsraths: Abweisung.
" der Bittschriftenkommission: id.

17. Mühlemann, Jakob, von Seeburg, geboren 1847, gewesener Spielkartenfabrikant zu Hasle, gegenwärtig wohnhaft im Rüegsauhofen, welcher in die bekannte Spielkartenaffäre ebenfalls einbezogen war, und am 26. November 1887 vom Amtsgericht Burgdorf wegen Fälschung und Gebrauches französischer Staatsstempel und wegen Nachmachung und Verwendung von geschützten Fabrik- und Handelsmarken zu 2 Monaten Korrekthaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, und Fr. 50 Buße verurtheilt wurde, hat nun, gleich wie sein gewesener Associé Jakob Walther, der des gleichen Vergehens wegen ebenfalls bestraft worden, zu Händen des Großen Rathes ein Gesuch um Nachlaß der ausgesprochenen Freiheitsstrafe eingereicht; eventuell hat er um Umwandlung dieser Strafe in eine entsprechende Geldbuße nachgesucht. Das Gesuch ist von mehreren Seiten empfohlen. Der Regierungsrath kann indeffen dasselbe so wenig empfehlen, als dasjenige des mitverurtheilten Jakob Walther. Er geht von der Ansicht aus, daß, nachdem sowohl die Verurtheilten, als die Kläger und die Staatsanwaltschaft durch den Rückzug ihrer Appellationen das erstinstanzliche Urtheil des Amtsgerichts Burgdorf in allen Theilen angenommen haben, zu welchem Rückzuge jedenfalls die Initiative nicht von der klagenden Civilpartei ausgegangen war, keine Veranlassung vorliegt, die Wirkungen des Urtheils gegenüber dem Jakob Mühlemann aufzuheben, indem in den Anbringen der bezüglichlichen Bittschrift kein genügender Grund zu finden sei, um die ihm auferlegte Einzelhaftsstrafe nachzulassen, oder solche ihm in eine Geldbuße umzuwandeln.

Antrag des Regierungsraths: Abweisung.
" der Bittschriftenkommission: id.

18. Pulver, Christian, von Wattenwyl, Schneider, wohnhaft in Bern, geboren 1829, und dessen Ehefrau Christina Pulver geb. Baugg, geboren 1829, welche am 27. Juli 1887 vom korrekthionellen Richter von Bern wegen Drohung, Ehrverletzung und Nachtlärm verurtheilt wurden, und zwar der erstere zu einer Buße von Fr. 20 und 10 Tagen Gefangenschaft und die letztere zu einer Buße von Fr. 15, sind um Erlaß ihrer Strafen gekommen. Da nach dem Berichte des Regierungsrathhalters wegen fortwährender Krankheit der Eheleute Pulver das Urtheil bis jetzt nicht vollzogen werden konnte und ferner nach den, mit dem Strafnachlaßgesuche eingereichten ärztlichen Zeugnissen nicht voraussichtlich ist, daß die Gesundheitsverhältnisse der Petenten sich wesentlich bessern

werden, so hat der Regierungsrath beschlossen, das vorliegende Strafnachlaßgesuch zu empfehlen.

Antrag des Regierungsraths: Nachlaß der Bußen
und Gefangenschaft.
" der Bittschriftenkommission: id.

19. Schütz, Jakob, von Diemtigen, Negotiant in Biel, geboren 1847, wurde am 5. April 1889 vom korrekzionellen Richter von Biel wegen Widerhandlung gegen das Gesetz betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 26. Februar 1888 zu 2 Tagen Gefangenschaft nebst einer Buße von Fr. 300 verurtheilt. Derselbe war schuldig befunden worden, verfälschte Waaren verkauft zu haben, nämlich Pfefferpulver, welches zur Hälfte mit Kartoffelmehl vermischt war, ferner „gesottene Butter“, welche nach dem Ergebnisse der chemischen Untersuchung gar keine Spur von Butter enthielt, sondern nur aus Rinds- talg bestand, dem eine geringe Menge irgend eines Oeles nebst entsprechendem Farbstoff beigemischt worden war. Das dem Publikum unter der Bezeichnung „gesottene Butter“ verkaufte Produkt war also in Wirklichkeit nichts Anderes als eine sogenannte Kunstbutter von geringster Qualität. Schütz sucht nun sowohl um Erlass der Gefängnißstrafe, als um Herabsetzung der Buße auf Fr. 100

nach, unter Hinweisung auf die Praxis der Polizeikammer, wonach in ähnlichen Fällen keine höhern Bußen als Fr. 100 gesprochen werden; er habe irrthümlicher Weise die Appellation unterlassen. Für den Erlass der Gefängnißstrafe beruft sich Schütz insbesondere auf ein Arzzeugniß, demzufolge er mit einem langjährigen Magenleiden behaftet ist. Nach Kenntnißnahme der bezüglichlichen Akten hat jedoch der Regierungsrath gefunden, daß kein Grund zur Begnadigung des Petenten oder zum Bußnachlaß vorliege. Beide zum Verkaufe gelangten Gegenstände waren in hohem Maße verfälscht, und zwar mit Wissen des Schütz. Wollte dieser das Publikum nicht täuschen, so hatte er dasselbe gemäß Art. 13 des Gesetzes vom 26. Februar 1888 durch einen deutlichen Anschlag im Verkaufslotale zu informiren, was nicht geschehen ist. Das beigebrachte Arzzeugniß genügt auch nicht zur Rechtfertigung einer Schenkung der zweitägigen Gefängnißstrafe, da bei zweitägiger Gefangenschaft dem Magenleiden des Petenten in der Verabreichung der Nahrung immerhin Rechnung getragen werden kann, ohne daß diese kurze Haft seinem Gesundheitszustande nachtheilig werden dürfte. Wenn das Gesetz vom 26. Februar 1888 die von der öffentlichen Meinung verlangte und erwartete Wirkung ausüben soll, so ist in Fällen, wie der vorliegende, wo sich aus den Akten gar keine Milderungsgründe ergeben, dem Urtheile des Richters volle Nachachtung zu verschaffen.

Antrag des Regierungsraths: Abweisung.
" der Bittschriftenkommission: id.

Naturalisationen.

(November 1889.)

Der Regierungsrath stellt den Antrag, die nachgenannten Personen, welche sich über den Genuß eines guten Leumundes, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin in das bernische Landrecht aufzunehmen, in dem Sinne jedoch, daß die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt.

1. Jean Baumann von Bourogne in Frankreich, geb. 1856, Gastwirth in Montfaucon, seit 17 Jahren im Kanton Bern wohnhaft, verheirathet mit Lina Marie Farine, kinderlos, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Burgergemeinde Epiguerez.

2. Ferdinand Wolfer von Courcelles bei Belfort (Frankreich), geb. 1847, Uhrenfabrikant in Bendelincourt, seit 30 Jahren daselbst wohnhaft, verheirathet mit Melanie Corbat, Vater von sieben minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Burgergemeinde Miescourt.

3. Benedikt Friß von Krumbach in Vorarlberg (Oesterreich), geb. 1845, Gypser- und Malermeister in Bätterkinden, seit 1872 daselbst niedergelassen, verheirathet mit Lisette Althaus, Vater von sieben minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Einwohnergemeinde Bätterkinden.

4. Adam Dreyfus von Belfort in Frankreich, geb. 1833, Uhrenfabrikant, seit mehr als zwanzig Jahren in Biel, verheirathet mit Elisabeth Dreyfus, Vater von drei minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Burgergemeinde Bözigen.

5. Israel Dreyfus von Belfort in Frankreich, geb. 1835, Uhrenfabrikant, seit dem Jahr 1871 in Biel wohnhaft, verheirathet mit Clementine Erlanger, Vater von vier minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Burgergemeinde Bözigen.

6. Joseph Leo Weber von Solothurn, geb. 1841, Sekretär für Gesetzgebung und Rekurswesen im eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement in Bern, verheirathet mit Anna Louise Antonia Berth, Vater eines minderjährigen Sohnes, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Burgergemeinde Bern.

7. Johann Girsberger von Ossingen, Kantons Zürich, geb. 1842, Handelsmann, seit 1868 in Bern niedergelassen, verheirathet mit Selina Bay, Vater von drei minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Burgergemeinde Bern.

8. Johann Heinrich Kesselring von Müllheim, Kantons Thurgau, geb. 1832, Sekundarlehrer, seit vielen Jahren in Bern wohnhaft, verheirathet in zweiter Ehe mit Katharina von Ury verwitwete Wittmer, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Burgergemeinde Bern.

9. Bertha Louise Kesselring, mehrjährige Tochter des Vorigen, geb. 1866, Lehrerin in Bern, seit ihrer Jugend daselbst wohnhaft, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Burgergemeinde Bern.

10. Johann Albert Lüscher von Seon, Kantons Aargau, geb. 1839, Rektor des städtischen Progymnasiums in Bern, verwitwet, nebst seinem minderjährigen Sohn, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Burgergemeinde Bern.

11. Maria Elise Anna Lüscher, geb. 1869, mehrjährige Tochter des Vorigen, zur Zeit Lehrerin in Riggisberg, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Burgergemeinde Bern.

12. August Karl Sievers von Basel, geb. 1826, ledig, Zahnarzt in Bern, seit 1868 daselbst wohnhaft, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Burgergemeinde Bern.

13. Eduard Steiner von Mühlethal, Kantons Aargau, geb. 1850, Schuhmachermeister in Thun, seit seiner Jugend daselbst wohnhaft, verheirathet mit Emma Bucher, Vater von fünf Kindern, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Burgergemeinde Thun.

14. Peter Joseph Kocher von Altnau, Kantons Solothurn, geb. 1818, Angestellter der Dampfschiffahrtsgesellschaft, seit mehr als 20 Jahren in Thun wohnhaft, verheirathet mit Susanna Schmoeder, kinderlos, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Burgergemeinde Thun.

15. Adam Friedrich Büchi von Winterthur, Kantons Zürich, geb. 1843, Optiker und Mechaniker, seit 1868 in Bern niedergelassen, verheirathet mit Anna Sophie Katharina Stettler, Vater von zwei minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Burgergemeinde Bern.

16. Johann Jakob Widmer von Göttingen, Kantons Zürich, geb. 1843, Goldschmied, seit 1866 in Bern niedergelassen, verheirathet mit Ida Appenzeller, Vater von fünf minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Burgergemeinde Bern.

17. Robert Meyer von Aeule, Großherzogthums Baden, geb. 1847, Handelsmann in Bern, seit 1863 beinahe ununterbrochen im Kanton Bern wohnhaft, verheirathet mit Louise Rudigier, Vater von drei Kindern, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Burgergemeinde Bern.

18. Eduard Ott von Basadingen, Kantons Thurgau, geb. 1848, Doktor der Philosophie, Gymnasiallehrer in Bern seit dem Jahr 1885, verheirathet mit Anna Katharina Franziska Zollinger, kinderlos, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Burgergemeinde Bern.

19. Benjamin Salomon von Delle in Frankreich, geb. 1840, Handelsmann in Bruntrut, Mitglied der dortigen Primarschulkommission, seit mehr als 25 Jahren daselbst wohnhaft, verwitwet, Vater von drei minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Burgergemeinde Miécourt.

20. Paul Joseph Schmitt von Delle (Frankreich), geb. 1855, Wirth in Miécourt, seit seiner Geburt im Kanton Bern wohnhaft, verheirathet mit Eugénie Josephine Choulat, Vater von 2 Kindern, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Burgergemeinde Miécourt.

21. Johann Baptist Rünzi von Wallbach, Oberamts Säckingen, Großherzogthums Baden, geb. 1835, Schreinermeister, seit 1863 in Bözingen wohnhaft, verheirathet mit Maria Emma Moning, Vater von fünf minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Burgergemeinde Bözingen.

22. Georg Eduard Reiber von Gönningen, Königreichs Württemberg, geb. 1853, Samenbändler in Bern, seit 1882 daselbst niedergelassen, verheirathet in zweiter Ehe mit Maria Elise Schuhmacher, Vater von drei Kindern, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Einwohnergemeinde Bremgarten.

23. Salomon Bernheim von Dijon, Frankreich, geb. 1837, Handelsmann, seit 1867 in Bern wohnhaft, verheirathet mit Henriette Bloch, Vater von fünf minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Einwohnergemeinde Stettlen.

24. Paul Léon Gasser von Delle, Frankreich, geb. 1859, Uhrmacher zu Bassecourt, seit seiner Jugend im Kanton Bern wohnhaft, ledig, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Burgergemeinde Epiquerez.

25. Wilhelm Georg Schleidt, von Pfungstadt, Großherzogthums Hessen-Darmstadt, geb. 1840, Musikdirektor in Altmühle, seit mehr als 20 Jahren daselbst wohnhaft, Wittwer, für sich und seine sieben minderjährigen Kinder, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Burgergemeinde Oberried.

Postulate

der

Staatswirtschaftskommission

zum

Staatsverwaltungsbericht

pro 1888.

Zum Bericht der Justizdirektion.

Der Regierungsrath wird eingeladen, die Frage zu prüfen und darüber Bericht und Antrag zu stellen, ob nicht zum Zwecke der Vornahme regelmäßiger Inspektionen der Amts- und Gerichtsschreibereien eine besondere Beamtung eingerichtet werden sollte.

Zum Bericht des Obergerichts.

1) Der Regierungsrath wird eingeladen, beförderlich dafür zu sorgen, daß dem Obergericht und dem Richteramt Bern genügende Lokalien zur Verfügung gestellt werden.

2) Es sei der Appellations- und Kassationshof einzuladen, dem bei Anlaß der Prüfung der Staatsverwaltungsberichte pro 1886 und 1887 gestellten Postulat betreffend schnellere Ausfertigung der Civilurtheile nachzukommen, eventuell die nöthigen Maßnahmen zu beantragen, um diesem Uebelstande abzuhelfen.

Bern, den 24. Oktober 1889.

Im Namen der Staatswirtschaftskommission

Der Präsident

A. Ballif.

Dekretsentwurf

betreffend

**die Feststellung des Repräsentationsverhältnisses
der kantonalen Wahlkreise.**

(Oktober 1889.)

Der Grosse Rath des Kantons Bern,

in Ausführung des § 7, Ziff. 3, des Gesetzes über
die Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen vom
31. Oktober 1869,

auf den Antrag des Regierungsraths,

beschliesst:

§ 1. Die Zahl der Mitglieder des Grossen Rathes,
welche die kantonalen Wahlkreise zu wählen haben,
wird nach Massgabe der Volkszählung vom 1. De-
zember 1888 festgesetzt, wie folgt:

Projet de décret

fixant

**le chiffre de la représentation des
cercles électoraux cantonaux.**

(Octobre 1889.)

Le Grand Conseil du canton de Berne,

En exécution de l'art. 7, n^o 3, de la loi du
31 octobre 1869 sur les votations populaires et les
élections publiques;

Sur la proposition du Conseil-exécutif,

décète:

ARTICLE PREMIER. Le nombre des membres du
Grand Conseil à élire par les cercles électoraux est
fixé, vu les résultats du recensement du 1^{er} décembre
1888, ainsi qu'il suit:

Wahlkreise. — Cercles électoraux.	Amtsbezirke oder Kirchgemeinden. — Districts ou paroisses.	Seelenzahl. — Population.	Zahl der Mitglieder des Grossen Raths. — Nombre des députés à élire.
Oberland.			
1. Oberhasle	Oberhasle	7,160	4
2. Brienz	Brienz	4,480	2
3. Unterseen	{ Ringgenberg Unterseen Habkern Beatenberg Leissigen }	6,244	3
4. Gsteig	Gsteig	8,123	4
5. Zweilütschinen	{ Grindelwald Lauterbrunnen }	5,273	3
6. Frutigen	Frutigen	10,801	5
7. Saanen	Saanen	5,101	3
8. Obersimmenthal	Obersimmen- thal	7,278	4
9. Nidersimmenthal	Nidersimmen- thal	9,991	5
10. Hilterfingen	{ Hilterfingen Sigriswyl }	5,277	3
11. Thun	Thun	8,425	4
12. Steffisburg	{ Steffisburg Schwarzenegg Buchholterberg }	10,840	5
13. Thierachern	{ Amsoldingen Thierachern Blumenstein }	5,656	3
Mittelland.			
14. Gurzelen	{ Wattenwyl Gurzelen Kirchdorf }	5,235	3
15. Belp	{ Gerzensee Belp Zimmerwald }	6,179	3
16. Riggisberg	{ Thurnen Rüeggisberg }	8,003	4
17. Guggisberg	{ Guggisberg Rüschegg }	5,201	3
18. Wahlern	{ Wahlern Albligen }	5,822	3
19. Köniz	{ Oberbalm Köniz Bümpliz }	10,210	5
<i>Stadt Bern:</i>			
20. Obere Gemeinde		21,663	11
21. Mittlere	»	11,715	6
22. Untere	»	12,631	6

Wahlkreise. — Cercles électoraux.	Amtsbezirke oder Kirchgemeinden. — Districts ou paroisses.	Seelenzahl. — Population.	Zahl der Mitglieder des Grossen Raths. — Nombre des députés à élire.
23. Bolligen	{ Bolligen Stettlen Vechigen Muri }	9,074	5
Emmenthal.			
24. Biglen	{ Worb Walkringen Biglen }	8,528	4
25. Münsingen	Münsingen	5,431	3
26. Diessbach	{ Wichtrach Diessbach Kurzenberg }	6,200	3
27. Höchstetten	{ Wyl Höchstetten }	5,624	3
28. Signau	{ Signau Röthenbach Eggiwyl }	7,585	4
29. Langnau	{ Langnau Trub Schangnau Trubschachen }	11,860	6
30. Lauperswyl	{ Lauperswyl Rüderswyl }	5,368	3
31. Sumiswald	{ Sumiswald Trachselwald Wasen }	7,284	4
32. Rüegsau	{ Lützelflüh Rüegsau Affoltern }	6,903	3
33. Huttwyl	{ Walterswyl Dürrenroth Eriswyl Huttwyl }	9,830	5
Obereaargau.			
34. Rohrbach	{ Rohrbach Melchnau Ursenbach *) }	9,213	5
35. Langenthal	{ Madiswyl Lotzwyl Langenthal Bleienbach }	10,183	5
36. Aarwangen	{ Thunstetten Roggwyl Wynau Aarwangen }	7,361	4

*) Durch Dekret des Grossen Rathes vom 31. Januar 1884 ist die Einwohner- und Kirchgemeinde Ursenbach vom Amtsbezirk Wangen losgetrennt und dem Amtsbezirk Aarwangen zugetheilt worden.

Wahlkreise. Cercles électoraux.	Amtsbezirke oder Kirchgemeinden. Districts ou paroisses.	Seelenzahl. Population.	Zahl der Mitglieder des Grossen Raths. — Nombre des députés à élire.
37. Oberbipp	Niederbipp Oberbipp Wangen	8,012	4
38. Herzogenbuchsee	Herzogenbuch- see Seeberg	9,165	5
39. Burgdorf	Wynigen Heimiswyl Burgdorf	12,040	6
40. Oberburg	Oberburg Hasle Krauchthal	7,239	4
41. Kirchberg	Hindelbank Kirchberg Koppigen	10,219	5
42. Bätterkinden	Utzenstorf Bätterkinden Limpach Messen	5,520	3
43. Jegenstorf	Grafenried Jegenstorf Münchenbuchsee	7,453	4
Seeland.			
44. Wohlen	Bremgarten Kirchlindach Wohlen	6,404	3
45. Laupen	Laupen	8,958	4
46. Aarberg	Radelfingen Kallnach Kappelen Aarberg Seedorf	8,037	4
47. Schüpfen	Meikirch Schüpfen Rapperswyl Grossaffoltern Lyss	8,751	4
48. Büren	Büren	9,712	5
49. Nidau	Nidau	14,892	7
50. Erlach	Erlach	6,534	3
51. Biel	Biel	18,493	9
Jura.			
52. Neuveville (Neuenstadt)	Neuveville Vauffelin Orvin Péry	4,473	2
53. Courtelary	Sombeval Tramelan Corgémont Courtelary	13,011	7

Wahlkreise. Cercles électoraux.	Amtsbezirke oder Kirchgemeinden. Districts ou paroisses.	Seelenzahl. Population.	Zahl der Mitglieder des Grossen Raths. — Nombre des députés à élire.
54. St-Imier (St. Immer)	St. Imier Sonvilier Renan La Ferrière	13,992	7
55. Tavannes (Dachsfelden)	Sornetan Lajoux Tavannes Bévilard Court	8,465	4
56. Moutier (Münster)	Grandval Moutier Courrendlin Corban Mervelier *	7,332	4
57. Delémont (Delsberg)	Vermes Courroux Delémont Pleigne Roggenburg Montsevelier (commune municipale)	8,616	4
58. Bassecourt	Courfaivre Undervelier Boécourt Glovelier	5,455	3
59. Laufen	Laufen	5,985	3
60. Franches Montagnes (Freibergen)	Franches Montagnes	10,750	5
61. Porrentruy (Pruntrut)	St. Ursanne Courgenay Charmoille Miécourt Porrentruy Fontenais	15,004	8
62. Courtemaiche	Chevenez Grandfontaine Damvant Buix Courtemaiche Dampheux Bonfol	10,415	5
* Ohne die Einwohnergemeinde Montsevelier, welche zum 57. Wahlkreis gehört. (*) Sans la commune de Montsevelier.			
Kanton		536,679	
Die Gesamtzahl der Grossrathsmitglieder be- trägt			271
Le nombre total des membres du Grand Con- seil est de			

§ 2. Dieses Dekret tritt auf 1. Juni 1890 in Kraft.

Durch dasselbe wird das Dekret vom 23. Wintermonat 1881 über die Feststellung des Repräsentationsverhältnisses der kantonalen Wahlkreise aufgehoben.

ART. 2. Le présent décret entrera en vigueur le 1^{er} juin 1890.

Est abrogé le décret du 23 novembre 1881 fixant le chiffre de la représentation des cercles électoraux cantonaux.

Bern, den 9. Oktober 1889.

Berne, le 9 octobre 1889.

Im Namen des Regierungsraths

Der Präsident

Stockmar,

Der Staatsschreiber

Berger.

Au nom du Conseil-exécutif:

Le Président,

Stockmar,

Le Chancelier,

Berger.

Bericht der Direktion des Innern

an

den Regierungsrath zu Händen des Großen Rathes

betreffend die

Errichtung einer höhern Gewerbeschule.

(Oktober 1889.)

Herr Präsident!

Meine Herren!

Der Große Rath hat am 26. Mai 1888 folgende Motion des Herrn Demme erheblich erklärt: „Der Regierungsrath ist eingeladen, über die Gründung einer kantonalen Gewerbeschule sobald als möglich Bericht und Antrag zu stellen“ mit dem fernerem Auftrag: „Der Regierungsrath sei einzuladen, baldmöglichst eine Sachkommission zu ernennen, welche Bericht und Antrag zu bringen hat.“

In Vollziehung dieses Auftrages hat der Regierungsrath eine Kommission von 14 Mitgliedern zur Prüfung der erwähnten Frage bestellt; im März 1889 hat dieselbe ihren Bericht nebst Anträgen dem Regierungsrathe eingereicht und es wurde dieser Bericht gedruckt sämtlichen Mitgliedern des Großen Rathes zugestellt, so daß wir denselben als bekannt voraussetzen und hinsichtlich der an eine höhere Gewerbeschule zu stellenden Anforderungen und der innern Organisation derselben auf jenen Bericht verweisen können. Die Anträge der Kommission gehen dahin:

1. Es sei eine kantonale Gewerbeschule in Bern zu errichten.
2. Diese Anstalt ist in vier Abtheilungen zu zergliedern nach folgenden Berufsarten:
 - a. Baugewerbliche Abtheilung (Schule für Bauhandwerker);

Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes. 1889.

- b. Mechanisch-technische Abtheilung (Schule für Mechaniker, Schlosser u. s. w.);
- c. Chemische Abtheilung für das gesammte chemische Gewerbe;
- d. Vorkurs.

3. Das Gebäude der Blindenanstalt ist zu diesem Zwecke zu verwenden und einzurichten.
4. Die Muster- und Modellsammlung, resp. das Gewerbemuseum, ist in nahe Verbindung mit der Gewerbeschule zu bringen und in die sogenannte Kavalleriekaserne oder in einen Neubau zu verlegen.
5. Die Kurse der Kunstschule in Bern sind so einzurichten, daß der kunstgewerbliche Unterricht der Bau- und mechanischen Abtheilung (Modelliren für die Kunstschlosserei und -Schreinerei) dort erteilt werden könne. Ueberhaupt ist ein enger Anschluß beider Anstalten zu erzielen.

Es sind ferner, diese Angelegenheit betreffend, folgende Eingaben an den Regierungsrath gelangt:

1. Eine Eingabe des Gemeinderaths von Biel mit Bewerbung um den Sitz der Schule, vom 7. Februar 1889;
2. eine solche des Gemeinderaths von Bern mit gleicher Bewerbung, vom 1. Mai 1889;
3. eine Petition des kantonalen bernischen Gerbereiverbandes, vom 19. April 1889;

4. ein Gesuch des Centralkomitees des bernischen Vereins für Handel und Industrie, vom Mai 1889;
5. ein Gesuch des Vorstandes des kantonalen bernischen Gewerbeverbandes, vom 22. Mai 1889;
6. eine Petition der Société des fabricants d'horlogerie et chefs d'atelier de Bienne et environs mit 6447 Unterschriften, vom 25. September 1889.

Alle diese Eingaben anerkennen in hohem Maße das Bedürfnis nach Errichtung einer höhern praktisch-wissenschaftlichen Gewerbeschule oder eines Technikums für den Kanton Bern, so daß wir glauben, über die Wünschbarkeit einer solchen Anstalt uns nicht weitläufig verbreiten zu sollen. Der Umschwung, welchen die Neuzeit mit ihren wissenschaftlichen und technischen Fortschritten auf dem Gebiete des Handwerks und der Industrie hervorgerufen hat, stellt nicht bloß an die Großindustriellen, sondern an die Techniker, ohne Ausnahme, und an die Angehörigen vieler kleingewerblichen Berufszweige hinsichtlich der persönlichen wissenschaftlich-praktischen Ausbildung Anforderungen, welchen weder die Volksschule auf ihren verschiedenen Stufen, noch die von Alters her übliche Einrichtung des Lehrlingswesens zu genügen vermag. Es ist auch eine nicht zu bestreitende Thatsache, daß Industrie und Gewerbe im Kanton Bern nicht durchweg auf der wünschbaren Höhe stehen; daß mancher Gewerbsmann aus Mangel an der erforderlichen Ausbildung nur mühsam um sein Dasein ringt und in der Konkurrenz auf dem Weltmarkte zurückstehen muß; daß endlich in denjenigen Gewerbezweigen selbst, welche mehr oder minder blühen, eine große Zahl nichtbernischer und sogar ausländischer Kräfte verwendet werden müssen, weil in unserm Kantone, in Ermangelung der erforderlichen Gelegenheit, zu wenig junge Leute die den Forderungen der Gegenwart entsprechende höhere gewerbliche Ausbildung sich zu erwerben pflegen.

Wohl hat der Staat seit längerer Zeit dem empfindenen Bedürfnis nach gewerblicher Fortbildung und Fachbildung in mehrfacher Richtung einigermaßen zu genügen sich bestrebt, insbesondere durch die Unterstützung der Handwerkerfschulen, Zeichenschulen, Uhrmacher- und Schnitzlerschulen, der kantonalen Muster- und Modell-sammlung, sowie einzelner Fachkurse und endlich der stadtbernischen Lehrwerkstätten für Schreiner und Schuster, Bestrebungen und Einrichtungen, welche viel Gutes gewirkt haben und noch mehr hätten wirken können, wenn sie seitens der zunächst interessirten gewerblichen Kreise überall die wünschbare Anerkennung und Unterstützung gefunden hätten. Es hat namentlich die durch den Bundesbeschluß betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung vom 27. Juni 1884 eingetretene finanzielle Mithilfe des Bundes die Bestrebungen des Kantons in der angegebenen Richtung in spürbarer Weise gefördert. Gleichwohl bilden die erwähnten Einrichtungen, abgesehen von den Uhrmacher- und Schnitzlerschulen, nur erst ein sehr dürftiges Mittel der gewerblichen Fortbildung, und eine allseitig befriedigende Lösung dieser für die allgemeine Volkswohlfaht wichtigen Aufgabe wird nur eintreten können durch die Gründung einer kantonalen höhern Gewerbeschule, wie sie z. B. der Kanton Zürich im Technikum zu Winterthur besitzt.

Die Aufgabe einer solchen Schule wird von der Eingangs erwähnten Kommission folgendermaßen vorgezeichnet: „Den angehenden Handwerkern und Gewerbe-

treibenden einen wissenschaftlichen, abschließenden Unterricht, verbunden mit praktischen Arbeiten, zu ertheilen, so daß sich die Jünglinge diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten aneignen können, welche sie befähigen, sofort mit Nutzen in dem erwählten Beruf zu arbeiten und eine ersprißliche industrielle Thätigkeit zu entwickeln. Damit die jungen Leute den großen Forderungen des Lebens an Leistungsfähigkeit, Ausdauer und Pflichtgefühl entsprechen, verlangt der Lehrplan entsprechende Anstrengung der Schüler und strenge Durchführung.“

Hinsichtlich des zu diesem Zwecke von den Behörden einzuschlagenden konstitutionellen Weges sind wir der Ansicht, daß die Errichtung der geplanten Anstalt nur durch ein Gesetz vorgenommen werden könne. Wie die Primar- und Sekundarschulen, die Hochschule, die Mädchenarbeitschulen auf Gesetzen beruhen, so muß auch die höhere Gewerbeschule, als eine ganz neue, keineswegs in den Rahmen einer der genannten Schulorganisationen fallende Anstalt mit ständigem Charakter, durch ein vom Großen Rathe einer zweimaligen Berathung unterstelltes und vom Volke angenommenes Gesetz in's Leben gerufen werden. Dieses Gesetz sollte die Aufgabe der Schule, die Grundzüge ihrer äußern Organisation, die wesentlichen Bestimmungen über den Eintritt und das Schulgeld der Schüler, sowie die an den Sitz der Schule für die betreffende Gemeinde geknüpfte Beitragspflicht enthalten, während dem Großen Rathe die Bestimmung des Sitzes und der genauern innern Organisation der Anstalt, sowie die Festsetzung der Lehrerbefolgungen und die Bewilligung der zum Betriebe der Schule erforderlichen Mittel zu beschließen überlassen bleibt und der Regierungsrath den Lehrplan für die einzelnen Abtheilungen aufzustellen hat.

Die Kosten der Gewerbeschule bestehen außer dem für die Lokalitäten zu berechnenden Miethzins in den einmaligen Einrichtungskosten und den jährlichen Betriebsausgaben. Erstere werden von der Kommission auf Fr. 33,200 veranschlagt, können jedoch, der Entwicklung der Anstalt entsprechend, auf mehrere Jahre vertheilt werden; letztere dürften im ersten Jahre Fr. 25,000 à 30,000, im zweiten Fr. 50,000 und vom dritten an jährlich Fr. 60,000—70,000 betragen. Sowohl an die Einrichtungs- als an die jährlichen Betriebskosten kann vom Bunde, gestützt auf den Bundesbeschluß vom 27. Juni 1884, ein Beitrag bis zu einem Drittel der Gesamtkosten beansprucht werden. Auch wird ohne Zweifel diejenige Stadt, in welche der Sitz der Anstalt verlegt wird, sich sowohl bei der ersten Einrichtung als beim jährlichen Betriebsbudget der Anstalt mit einem erheblichen Beitrage theiligen. Die regelmäßige Ausgabe des Staates dürfte sich demnach seiner Zeit bei einem Jahresbudget von Fr. 70,000 ohne den Miethzins nicht höher als auf Fr. 30,000—35,000 belaufen, ein Opfer, welches gegenüber dem durch eine Gewerbeschule dem Lande entstehenden Gewinn nicht als zu hoch erscheinen darf.

Nachdem sich über die Frage nach dem Sitz der Anstalt eine Rivalität zwischen den Städten Bern und Biel erhoben hat, scheint es uns angezeigt, daß diese Frage im Gesetz noch offen gelassen und erst, nachdem die Errichtung eines Technikums grundsätzlich gesichert sein wird, durch den Großen Rath nach rein sachlichen Rücksichten und dem Interesse des ganzen Kantons entsprechend entschieden werde.

Schließlich halten wir dafür, daß die Leitung und Beaufsichtigung der Anstalt der Natur der Sache gemäß der Direktion des Innern, Abtheilung Volkswirtschaft, übertragen werden solle. Sie unterscheidet sich nämlich von allen der Erziehungsdirektion unterstellten Schulanstalten wesentlich dadurch, daß sie als wissenschaftlich praktische Fachschule für bestimmte Gewerbe direkt praktischen gewerblichen Bedürfnissen und nicht Zweck der allgemeinen Volksbildung oder wissenschaftlicher Berufsbildung im engern Sinne des Wortes zu dienen hat, und daß sie nur in vollkommenerer Weise dasjenige ausführen soll, wozu die Anfänge bereits in den ebenfalls der Direktion des Innern unterstellten Handwerker- und Schnitzerschulen und Lehrwerkstätten vorhanden sind.

Gestützt auf das Angebrachte beehren wir uns demnach, Ihnen, Herr Präsident, meine Herren, den beiliegenden Gesetzesentwurf zur Annahme zu empfehlen.

Hochachtungsvoll

Bern, im Oktober 1889.

Der Direktor des Innern:

Steiger.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Erwägung,

daß es Pflicht des Staates ist, die höhere Berufsbildung auf dem Gebiete des Gewerbes und der Industrie und damit die Wohlfahrt des Landes nach Kräften zu fördern,

daß zu diesem Zwecke die Errichtung einer höhern Gewerbeschule für den Kanton ein anerkanntes Bedürfnis ist,

auf den Antrag des Regierungsraths

beschließt:

§ 1.

Der Staat errichtet eine kantonale höhere Gewerbeschule unter dem Namen Technikum.

§ 2.

Diese Anstalt hat zur Aufgabe, durch wissenschaftlichen Unterricht und durch praktische Uebungen die Aneignung derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, welche dem Techniker mittlerer Stufe in Handwerk und Industrie unentbehrlich sind.

§ 3.

Die Anstalt zerfällt in drei Abtheilungen nach folgenden Berufsarten:

- a. Baugewerbliche Abtheilung,
- b. Mechanisch-technische Abtheilung,
- c. Chemische Abtheilung.

Es können je nach Bedürfnis durch den Großen Rath auch andere Abtheilungen eingerichtet werden.

Auch kann, zum Zwecke der nothwendigen Vorbereitung der Schüler, mit Bewilligung des Regierungsraths ein Vorkurs abgehalten werden.

§ 4.

Zur Vornahme der praktischen Uebungen werden die erforderlichen Werkstätten und ein chemisches Laboratorium eingerichtet.

§ 5.

Außer den regelmäßigen, zusammenhängenden Lehrcursen können von Zeit zu Zeit auch kürzere Fachcursen für Arbeiter verschiedener Gewerbszweige abgehalten werden, welche den Arbeitern möglichst zugänglich zu machen sind.

§ 6.

Der Große Rath setzt alljährlich einen nach Maßgabe der Entwicklung des Technikums bemessenen Kredit auf den Voranschlag der Ausgaben.

Ebenso wird die zur Verabreichung von Stipendien an Schüler dieser Anstalt erforderliche Summe alljährlich vom Großen Rathe durch das Budget festgesetzt.

§ 7.

Diejenige Stadt, in welche der Sitz des Technikums verlegt wird, hat einen Drittel der auf die drei ersten Jahre fallenden Bau- und Einrichtungskosten zu bestreiten und an die Betriebskosten nach Abzug des auf Grund des Bundesbeschlusses betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung vom 27. Juni 1884 bezogenen Bundesbeitrages einen jährlichen Beitrag von einem Drittheil zu leisten.

§ 8.

Durch Dekret des Großen Rathes werden bestimmt:

- a. der Sitz der Anstalt,
- b. die Organisation derselben,
- c. die Besoldungen der Lehrer,
- d. das Schulgeld.

§ 9.

Der Lehrplan für die einzelnen Abtheilungen wird vom Regierungsrath aufgestellt.

§ 10.

Das Technikum steht unter der Leitung und Aufsicht der Direktion des Innern, Abtheilung Volkswirthschaft.

§ 11.

Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Bern, den 5. November 1889.

Im Namen des Regierungsraths

Der Präsident

Stodmar,

Der Sekretär

Berger.